

24. 12. 93

R

1103 Seiten

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988****über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen****A. Zielsetzung**

Das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – GVÜ – vereinheitlicht den wichtigsten Bereich des zwischenstaatlichen Zivilprozeßrechts. Spanien und Portugal haben sich bei ihrer Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, dem für die übrigen EG-Staaten bereits in Kraft befindlichen GVÜ und dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof beizutreten.

Auch im Verhältnis der EG-Staaten zu den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) besteht ein starkes Bedürfnis für einheitliche Regelungen auf dem Gebiet der Zuständigkeit und der Vollstreckung von Urteilen aus diesen Staaten.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) lehnt sich weitgehend an das nur EG-Staaten offenstehende GVÜ in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von 1982 an. Es bestimmt für alle Streitigkeiten mit Auslandsbeziehung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten einheitlich die Zuständigkeit der Gerichte. Das Übereinkommen vereinfacht und vereinheitlicht ferner das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat erlassen worden sind.

Fristablauf: 04. 02. 94

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

24. 12. 93

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) – 451 00 – Ü 38/93

Bonn, den 24. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September
1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gericht-
licher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 04. 02. 94

933/93

Entwurf

Gesetz

zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen

Vom

1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

(BGBl. 1972 II S. 773) und vom 16. September 1988
(BGBl. ...)."

Artikel 1

Dem in Bern am 23. Oktober 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der in Artikel IV des Protokolls Nr. 1 zum Übereinkommen vorgesehene Widerspruch eingelegt wird. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

3. In § 36 Abs. 1 und 2 werden die Worte „des Übereinkommens“ durch die Worte „der Übereinkommen“ ersetzt.

4. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Im Rahmen des Übereinkommens vom 27. September 1968 ist die Rechtsbeschwerde (§§ 17 bis 19) stets zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen ist.“

Artikel 2

Die Aufgaben der zuständigen nationalen Behörde nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Protokolls Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens nimmt das Bundesministerium der Justiz wahr.

5. § 59 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ermächtigung kann für die Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II S. 773) und vom 16. September 1988 (BGBl. ...) jeweils allein ausgeübt werden.“

Artikel 3

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...).“

2. Im Achten Teil wird die Überschrift zum Ersten Abschnitt wie folgt gefaßt:

„Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968

Artikel 4

In § 4 Abs. 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch ..., wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 5

(1) Mit Ausnahme der Artikel 2 bis 4 tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 4 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 61 Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen nebst den beigefügten Protokollen Nr. 1 bis 3, die einen Bestandteil der Übereinkunft bilden (Artikel 65), findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im folgenden: Lugano-Übereinkommen) ist ein Protokoll über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens beigefügt (Protokoll Nr. 2). Nach Artikel 2 dieses Protokolls sollen die Vertragsstaaten ein System für den Austausch von Entscheidungen nach dieser Übereinkunft und dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773 – nachfolgend: GVÜ) einrichten. Die hierbei von den nationalen Behörden zu erledigenden Aufgaben sollen dem Bundesministerium der Justiz übertragen werden. Im Rahmen des Informationsaustauschs nach der Gemeinsamen Erklärung zum Protokoll betreffend die Auslegung des GVÜ (BGBl. 1972 II S. 854) ist dieses Ministerium bereits jetzt als deutsche Übermittlungsstelle tätig.

Zu Artikel 3

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) soll auch für die Ausführung des Lugano-Übereinkommens gelten. Die §§ 35 und 36 AVAG sind daher abzuändern. Da der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Lugano-Übereinkommens nicht als gemeinsame Auslegungsinstantz tätig ist, gilt § 38 AVAG weiterhin nur für das GVÜ. Die Konzentrationsermächtigung in § 59 AVAG bezieht sich fortan indes auch auf das Lugano-Übereinkommen.

Aus der Einbeziehung des Lugano-Übereinkommens in § 35 Abs. 1 AVAG ergibt sich, daß das Mahnverfahren zukünftig auch in allen Fällen stattfindet, in denen der Mahnbescheid in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens zuzustellen ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AVAG). Innerhalb der EFTA-Staaten konnten deutsche Mahnbescheide bislang nur in Norwegen zugestellt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 AVAG).

Zu Artikel 4

In Ausführung der sich aus den Artikeln 7 und 23c in Verbindung mit Anhang III des Abkommens vom 2. Mai

1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) ergebenden Anpassungsverpflichtung ist Artikel 4 Abs. 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 1993 zur Ausführung dieses Abkommens (BGBl. I S. 512) geändert worden. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ProdHaftG in dieser Fassung wird ein „Drittstaaten-Import“ nur noch erfaßt, soweit in produkthaftungsrelevanter Weise Produkte von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in den EWR eingeführt oder verbracht werden. Für Importe aus einem EFTA-Staat in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt weiter die bisherige Regelung, § 4 Abs. 2 Satz 2 ProdHaftG. Nach Anhang III des EWR-Abkommens soll dies jedoch zeitlich bis zum Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens begrenzt sein. § 4 Abs. 2 Satz 2 ProdHaftG ist daher für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zu streichen.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 61 Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Da in den Informationsaustausch nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens nur die wichtigsten Urteile der nationalen Gerichte zum GVÜ und Lugano-Übereinkommen einbezogen sind, wird die Mehrbelastung für das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen zunächst mit dem vorhandenen Personalbestand zu erfüllen sein. Ob auf längere Sicht auf Bundesebene eine kaum über eine viertel Stelle des gehobenen Dienstes hinausgehende Stellenvermehrung erforderlich werden könnte, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes daher nicht in erheblichem Umfang mit neuen Kosten belastet.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, weil die Wirtschaft nicht mit Mehrkosten durch die Abmachungen belastet wird.

**Übereinkommen
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
geschlossen in Lugano am 16. September 1988**

**Convention
on jurisdiction and the enforcement of judgments
in civil and commercial matters
done at Lugano on 16 September 1988**

**Convention
concernant la compétence judiciaire et l'exécution
des décisions en matière civile et commerciale
faite à Lugano le 16 septembre 1988**

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

In dem Bestreben, in ihren Hoheitsgebieten den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken,

In der Erwägung, daß es zu diesem Zweck geboten ist, die internationale Zuständigkeit ihrer Gerichte festzulegen, die Anerkennung von Entscheidungen zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, um die Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sicherzustellen,

Im Bewußtsein der zwischen ihnen bestehenden Bindungen, die im wirtschaftlichen Bereich durch die Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation bestätigt worden sind,

Unter Berücksichtigung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung der infolge der verschiedenen Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Beitrittsübereinkommen,

In der Überzeugung, daß die Ausdehnung der Grundsätze des genannten Übereinkommens auf die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens die rechtliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa verstärken wird,

In dem Wunsch, eine möglichst einheitliche Auslegung des Übereinkommens sicherzustellen –

Haben in diesem Sinne beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und

sind wie folgt übereingekommen:

Preamble

The High Contracting Parties to this Convention,

Anxious to strengthen in their territories the legal protection of persons therein established,

Considering that it is necessary for this purpose to determine the international jurisdiction of their courts, to facilitate recognition and to introduce an expeditious procedure for securing the enforcement of judgments, authentic instruments and court settlements,

Aware of the links between them, which have been sanctioned in the economic field by the free trade agreements concluded between the European Economic Community and the States members of the European Free Trade Association,

Taking into account the Brussels Convention of 27 September 1968 on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, as amended by the Accession Conventions under the successive enlargements of the European Communities,

Persuaded that the extension of the principles of that Convention to the States parties to this instrument will strengthen legal and economic cooperation in Europe,

Desiring to ensure as uniform an interpretation as possible of this instrument,

Have in this spirit decided to conclude this Convention and

Have agreed as follows:

Préambule

Les Hautes Parties contractantes à la présente convention,

Soucieuses de renforcer sur leurs territoires la protection juridique des personnes qui y sont établies,

Estimant qu'il importe à cette fin de déterminer la compétence de leurs juridictions dans l'ordre international, de faciliter la reconnaissance et d'instaurer une procédure rapide afin d'assurer l'exécution des décisions, des actes authentiques et des transactions judiciaires,

Conscientes des liens qui existent entre elles et qui ont été consacrés dans le domaine économique par les accords de libre-échange conclus entre la Communauté économique européenne et les Etats membres de l'Association européenne de libre-échange,

Prenant en considération la convention de Bruxelles du 27 septembre 1968 concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, telle qu'adaptée par les conventions d'adhésion lors des élargissements successifs des Communautés européennes,

Persuadées que l'extension des principes de cette convention aux Etats parties au présent instrument renforcera la coopération judiciaire et économique en Europe,

Désireuses d'assurer une interprétation aussi uniforme que possible de celui-ci,

Ont décidé dans cet esprit de conclure la présente convention et

Sont convenues des dispositions qui suivent:

Titel I
Anwendungsbereich

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfaßt insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Es ist nicht anzuwenden auf

1. den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;
2. Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
3. die soziale Sicherheit;
4. die Schiedsgerichtsbarkeit.

Titel II
Zuständigkeit

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Artikel 2

Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Auf Personen, die nicht dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats nur gemäß den Vorschriften des 2. bis 6. Abschnitts verklagt werden.

Insbesondere können gegen diese Personen nicht geltend gemacht werden

- in Belgien: Artikel 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil – Burgerlijk Wetboek) sowie Artikel 638 der Zivilprozeßordnung (Code judiciaire – Gerechtelijk Wetboek);
- in Dänemark: Artikel 246 Absätze 2 und 3 der Zivilprozeßordnung (Lov om retspleje);
- in der Bundesrepublik Deutschland: § 23 der Zivilprozeßordnung;

Title I
Scope

Article 1

This Convention shall apply in civil and commercial matters whatever the nature of the court or tribunal. It shall not extend, in particular, to revenue, customs or administrative matters.

The Convention shall not apply to:

1. the status or legal capacity of natural persons, rights in property arising out of a matrimonial relationship, wills and succession;
2. bankruptcy, proceedings relating to the winding-up of insolvent companies or other legal persons, judicial arrangements, compositions and analogous proceedings;
3. social security;
4. arbitration.

Title II
Jurisdiction

Section 1
General provisions

Article 2

Subject to the provisions of this Convention, persons domiciled in a Contracting State shall, whatever their nationality, be sued in the courts of that State.

Persons who are not nationals of the State in which they are domiciled shall be governed by the rules of jurisdiction applicable to nationals of that State.

Article 3

Persons domiciled in a Contracting State may be sued in the courts of another Contracting State only by virtue of the rules set out in Sections 2 to 6 of this Title.

In particular the following provisions shall not be applicable as against them:

- in Belgium: Article 15 of the civil code (Code civil – Burgerlijk Wetboek) and Article 638 of the judicial code (Code judiciaire – Gerechtelijk Wetboek);
- in Denmark: Article 246 (2) and (3) of the law on civil procedure (Lov om retspleje);
- in the Federal Republic of Germany: Article 23 of the code of civil procedure (Zivilprozeßordnung);

Titre premier
Champ d'application

Article premier

La présente convention s'applique en matière civile et commerciale et quelle que soit la nature de la juridiction. Elle ne recouvre notamment pas les matières fiscales, douanières ou administratives.

Sont exclus de son application:

1. l'état et la capacité des personnes physiques, les régimes matrimoniaux, les testaments et les successions;
2. les faillites, concordats et autres procédures analogues;
3. la sécurité sociale;
4. l'arbitrage.

Titre II
Compétence

Section première
Dispositions générales

Article 2

Sous réserve des dispositions de la présente convention, les personnes domiciliées sur le territoire d'un Etat contractant sont attraïtes, quelle que soit leur nationalité, devant les juridictions de cet Etat.

Les personnes qui ne possèdent pas la nationalité de l'Etat dans lequel elles sont domiciliées y sont soumises aux règles de compétence applicables aux nationaux.

Article 3

Les personnes domiciliées sur le territoire d'un Etat contractant ne peuvent être attraïtes devant les tribunaux d'un autre Etat contractant qu'en vertu des règles énoncées aux sections 2 à 6 du présent titre.

Ne peuvent être invoqués contre elles notamment:

- en Belgique: l'article 15 du Code civil (Burgerlijk Wetboek) et l'article 638 du Code judiciaire (Gerechtelijk Wetboek);
- au Danemark: l'article 246 paragraphes 2 et 3 de la loi sur la procédure civile (Lov om retspleje);
- en République fédérale d'Allemagne: l'article 23 du Code de procédure civile (Zivilprozeßordnung);

- in Griechenland: Artikel 40 der Zivilprozeßordnung (Κώδικας πολιτικής δικονομίας);
- in Frankreich: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil);
- in Irland: Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit durch Zustellung eines das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit in Irland begründet wird;
- in Island: Artikel 77 der Zivilprozeßordnung (lög um mæðferð einkamála í héraði);
- in Italien: Artikel 2 und Artikel 4 Nummern 1 und 2 der Zivilprozeßordnung (Codice di procedura civile);
- in Luxemburg: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil);
- in den Niederlanden: Artikel 126 Absatz 3 und Artikel 127 der Zivilprozeßordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering);
- in Norwegen: § 32 der Zivilprozeßordnung (tvistemålsloven);
- in Österreich: § 99 der Jurisdiktionsnorm;
- in Portugal: Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 65 a Buchstabe c der Zivilprozeßordnung (Código de Processo Civil) und Artikel 11 der Arbeitsprozeßordnung (Código de Processo de Trabalho);
- in der Schweiz: der Gerichtsstand des Arrestortes/for du lieu du séquestre/foro del luogo del sequestro gemäß Artikel 4 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht/loi fédérale sur le droit international privé/legge federale sul diritto internazionale privato;
- in Finnland: Kapitel 10 § 1 Sätze 2, 3 und 4 der Prozeßordnung (oikeudenkäymiskaari/rättegångsbalken);
- in Schweden: Kapitel 10 Artikel 3 Satz 1 der Prozeßordnung (Rättegångsbalken);
- im Vereinigten Königreich: Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit begründet wird durch
 - a) die Zustellung eines das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit im Vereinigten Königreich;
 - b) das Vorhandensein von Vermögenswerten des Beklagten im Vereinigten Königreich oder
 - c) die Beschlagnahme von Vermögen im Vereinigten Königreich durch den Kläger.
- in Greece: Article 40 of the code of civil procedure (Κώδικας πολιτικής δικονομίας);
- in France: Articles 14 and 15 of the civil code (Code civil);
- in Ireland: the rules which enable jurisdiction to be founded on the document instituting the proceedings having been served on the defendant during his temporary presence in Ireland;
- in Iceland: Article 77 of the Civil Proceedings Act (lög um mæðferð einkamála í héraði);
- in Italy: Articles 2 and 4, Nos 1 and 2 of the code of civil procedure (Codice di procedura civile);
- in Luxembourg: Articles 14 and 15 of the civil code (Code civil);
- in the Netherlands: Articles 126 (3) and 127 of the code of civil procedure (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering);
- in Norway: Section 32 of the Civil Proceedings Act (tvistemålsloven);
- in Austria: Article 99 of the Law on Court Jurisdiction (Jurisdiktionsnorm);
- in Portugal: Articles 65 (1) (c), 65 (2) and 65A (c) of the code of civil procedure (Código de Processo Civil) and Article 11 of the code of labour procedure (Código de Processo de Trabalho);
- in Switzerland: le for du lieu du séquestre/Gerichtsstand des Arrestortes/foro del luogo del sequestro within the meaning of Article 4 of the loi fédérale sur le droit international privé/Bundesgesetz über das internationale Privatrecht/legge federale sul diritto internazionale privato;
- in Finland: the second, third and fourth sentences of Section 1 of Chapter 10 of the Code of Judicial Procedure (oikeudenkäymiskaari/rättegångsbalken);
- in Sweden: the first sentence of Section 3 of Chapter 10 of the Code of Judicial Procedure (Rättegångsbalken);
- in the United Kingdom: the rules which enable jurisdiction to be founded on:
 - (a) the document instituting the proceedings having been served on the defendant during his temporary presence in the United Kingdom; or
 - (b) the presence within the United Kingdom of property belonging to the defendant; or
 - (c) the seizure by the plaintiff of property situated in the United Kingdom.
- en Grèce: l'article 40 du Code de procédure civile (Κώδικας πολιτικής δικονομίας);
- en France: les articles 14 et 15 du Code civil;
- en Irlande: les dispositions relatives à la compétence fondée sur un acte introductif d'instance signifié ou notifié au défendeur qui se trouve temporairement en Irlande;
- en Islande: l'article 77 du Code de procédure civile (lög um mæðferð einkamála í héraði);
- en Italie: l'article 2 et l'article 4 n° 1 et 2 du Code de procédure civile (Codice di procedura civile);
- au Luxembourg: les articles 14 et 15 du Code civil;
- aux Pays-Bas: l'article 126 troisième alinéa et l'article 127 du Code de procédure civile (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering);
- en Norvège: l'article 32 du Code de procédure civile (tvistemålsloven);
- en Autriche: l'article 99 de la loi sur la compétence judiciaire (Jurisdiktionsnorm);
- au Portugal: l'article 65 paragraphe 1 point c), l'article 65 paragraphe 2 et l'article 65A point c du Code de procédure civile (Código de Processo Civil) et l'article 11 du Code de procédure du travail (Código de Processo de Trabalho);
- en Suisse: le for du lieu du séquestre/Gerichtsstand des Arrestortes/foro del luogo del sequestro au sens de l'article 4 de la loi fédérale sur le droit international privé/Bundesgesetz über das internationale Privatrecht/legge federale sul diritto internazionale privato;
- en Finlande: la deuxième, la troisième et la quatrième phrase de l'article 1^{er} du chapitre 10 du Code de procédure judiciaire (oikeudenkäymiskaari/rättegångsbalken);
- en Suède: la première phrase de l'article 3 du chapitre 10 du Code de procédure judiciaire (Rättegångsbalken);
- au Royaume-Uni: les dispositions relatives à la compétence fondée sur:
 - a) un acte introductif d'instance signifié ou notifié au défendeur qui se trouve temporairement au Royaume-Uni;
 - b) l'existence au Royaume-Uni de biens appartenant au défendeur;
 - c) la saisie par le demandeur de biens situés au Royaume-Uni.

Artikel 4

Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, so bestimmt sich, vorbehaltlich des Artikels 16, die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Vertragsstaats nach seinen eigenen Gesetzen.

Gegenüber einem Beklagten, der keinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann sich jede Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in diesem Staat auf die dort geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere auf die in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Vorschriften, wie ein Inländer berufen, ohne daß es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.

2. Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten

Artikel 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,

1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; wenn ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat;
2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;
3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist;
4. wenn es sich um eine Klage auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei

Article 4

If the defendant is not domiciled in a Contracting State, the jurisdiction of the courts of each Contracting State shall, subject to the provisions of Article 16, be determined by the law of that State.

As against such a defendant, any person domiciled in a Contracting State may, whatever his nationality, avail himself in that State of the rules of jurisdiction there in force, and in particular those specified in the second paragraph of Article 3, in the same way as the nationals of that State.

Section 2

Special jurisdiction

Article 5

A person domiciled in a Contracting State may, in another Contracting State, be sued:

1. in matters relating to a contract, in the courts for the place of performance of the obligation in question; in matters relating to individual contracts of employment, this place is that where the employee habitually carries out his work, or if the employee does not habitually carry out his work in any one country, this place shall be the place of business through which he was engaged;
2. in matters relating to maintenance, in the courts for the place where the maintenance creditor is domiciled or habitually resident or, if the matter is ancillary to proceedings concerning the status of a person, in the court which, according to its own law, has jurisdiction to entertain those proceedings, unless that jurisdiction is based solely on the nationality of one of the parties;
3. in matters relating to tort, delict or quasi-delict, in the courts for the place where the harmful event occurred;
4. as regards a civil claim for damages or restitution which is based on an act giving rise to criminal proceedings, in the court seised of those proceedings, to the extent that that court has jurisdiction

Article 4

Si le défendeur n'est pas domicilié sur le territoire d'un Etat contractant, la compétence est, dans chaque Etat contractant, réglée par la loi de cet Etat, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 16.

Toute personne, quelle que soit sa nationalité, domiciliée sur le territoire d'un Etat contractant, peut, comme les nationaux, y invoquer contre ce défendeur les règles de compétence qui y sont en vigueur et notamment celles prévues à l'article 3 deuxième alinéa.

Section 2

Compétences spéciales

Article 5

Le défendeur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant peut être attrait, dans un autre Etat contractant:

1. en matière contractuelle, devant le tribunal du lieu où l'obligation qui sert de base à la demande a été ou doit être exécutée; en matière de contrat individuel de travail, ce lieu est celui où le travailleur accomplit habituellement son travail, et, si le travailleur n'accomplit pas habituellement son travail dans un même pays, ce lieu est celui où se trouve l'établissement qui a embauché le travailleur;
2. en matière d'obligation alimentaire, devant le tribunal du lieu où le créancier d'aliments a son domicile ou sa résidence habituelle ou, s'il s'agit d'une demande accessoire à une action relative à l'état des personnes, devant le tribunal compétent selon la loi du for pour en connaître, sauf si cette compétence est uniquement fondée sur la nationalité d'une des parties;
3. en matière délictuelle ou quasi délictuelle, devant le tribunal du lieu où le fait dommageable s'est produit;
4. s'il s'agit d'une action en réparation de dommage ou d'une action en restitution fondées sur une infraction, devant le tribunal saisi de l'action publique, dans la mesure où, selon sa loi, ce tribunal

dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

under its own law to entertain civil proceedings;

peut connaître de l'action civile;

- | | | |
|---|--|--|
| <p>5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;</p> <p>6. wenn sie in ihrer Eigenschaft als Begründer, „trustee“ oder Begünstigter eines „trust“ in Anspruch genommen wird, der aufgrund eines Gesetzes oder durch schriftlich vorgenommenes oder schriftlich bestätigtes Rechtsgeschäft errichtet worden ist, vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der „trust“ seinen Sitz hat;</p> <p>7. wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, vor dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung</p> <p>a) mit Arrest belegt worden ist, um die Zahlung zu gewährleisten,</p> <p>oder</p> <p>b) mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist;</p> <p>diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn behauptet wird, daß der Beklagte Rechte an der Ladung oder an der Frachtforderung hat oder zur Zeit der Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten hatte.</p> | <p>5. as regards a dispute arising out of the operations of a branch, agency or other establishment, in the courts for the place in which the branch, agency or other establishment is situated;</p> <p>6. in his capacity as settlor, trustee or beneficiary of a trust created by the operation of a statute, or by a written instrument, or created orally and evidenced in writing, in the courts of the Contracting State in which the trust is domiciled;</p> <p>7. as regards a dispute concerning the payment of remuneration claimed in respect of the salvage of a cargo or freight, in the court under the authority of which the cargo or freight in question:</p> <p>(a) has been arrested to secure such payment, or</p> <p>(b) could have been so arrested, but bail or other security has been given;</p> <p>provided that this provision shall apply only if it is claimed that the defendant has an interest in the cargo or freight or had such an interest at the time of salvage.</p> | <p>5. s'il s'agit d'une contestation relative à l'exploitation d'une succursale, d'une agence ou de tout autre établissement, devant le tribunal du lieu de leur situation;</p> <p>6. en sa qualité de fondateur, de trustee ou de bénéficiaire d'un trust constitué soit en application de la loi, soit par écrit ou par une convention verbale, confirmée par écrit devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel le trust a son domicile;</p> <p>7. s'il s'agit d'une contestation relative au paiement de la rémunération réclamée en raison de l'assistance ou du sauvetage dont a bénéficié une cargaison ou un fret, devant le tribunal dans le ressort duquel cette cargaison ou le fret s'y rapportant:</p> <p>a) a été saisi pour garantir ce paiement</p> <p>ou</p> <p>b) aurait pu être saisi à cet effet, mais une caution ou autre sûreté a été donnée;</p> <p>cette disposition ne s'applique que s'il est prétendu que le défendeur a un droit sur la cargaison ou sur le fret ou qu'il avait un tel droit au moment de cette assistance ou de ce sauvetage.</p> |
|---|--|--|

Artikel 6

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann auch verklagt werden,

Article 6

A person domiciled in a Contracting State may also be sued:

Article 6

Ce même défendeur peut aussi être attrait:

- | | | |
|--|---|--|
| <p>1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat;</p> <p>2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, daß diese Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;</p> <p>3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;</p> <p>4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an</p> | <p>1. where he is one of a number of defendants, in the courts for the place where any one of them is domiciled;</p> <p>2. as a third party in an action on a warranty or guarantee or in any other third party proceedings, in the court seised of the original proceedings, unless these were instituted solely with the object of removing him from the jurisdiction of the court which would be competent in his case;</p> <p>3. on a counterclaim arising from the same contract or facts on which the original claim was based, in the court in which the original claim is pending;</p> <p>4. in matters relating to a contract, if the action may be combined with an action against the same defendant in matters relating to rights in rem in immovable</p> | <p>1. s'il y a plusieurs défendeurs, devant le tribunal du domicile de l'un d'eux;</p> <p>2. s'il s'agit d'une demande en garantie ou d'une demande en intervention, devant le tribunal saisi de la demande originale, à moins qu'elle n'ait été formée que pour traduire hors de son tribunal celui qui a été appelé;</p> <p>3. s'il s'agit d'une demande reconventionnelle qui dérive du contrat ou du fait sur lequel est fondée la demande originale, devant le tribunal saisi de celle-ci;</p> <p>4. en matière contractuelle, si l'action peut être jointe à une action en matière de droits réels immobiliers dirigée contre le même défendeur, devant le tribunal de</p> |
|--|---|--|

unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

property, in the court of the Contracting State in which the property is situated.

l'Etat contractant où l'immeuble est situé.

Artikel 6a

Ist ein Gericht eines Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen zur Entscheidung in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schiffes zuständig, so entscheidet dieses oder ein anderes, an seiner Stelle durch das Recht dieses Staates bestimmtes Gericht auch über Klagen auf Beschränkung dieser Haftung.

Article 6A

Where by virtue of this Convention a court of a Contracting State has jurisdiction in actions relating to liability arising from the use or operation of a ship, that court, or any other court substituted for this purpose by the internal law of that State, shall also have jurisdiction over claims for limitation of such liability.

Article 6^{bis}

Lorsque, en vertu de la présente convention, un tribunal d'un Etat contractant est compétent pour connaître des actions en responsabilité du fait de l'utilisation ou de l'exploitation d'un navire, ce tribunal ou tout autre que lui substitue la loi interne de cet Etat connaît aussi des demandes relatives à la limitation de cette responsabilité.

3. Abschnitt Zuständigkeit für Versicherungssachen

Section 3 Jurisdiction in matters relating to insurance

Section 3 Compétence en matière d'assurances

Artikel 7

Für Klagen in Versicherungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit vorbehaltlich des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt.

Article 7

In matters relating to insurance, jurisdiction shall be determined by this Section, without prejudice to the provisions of Articles 4 and 5 (5).

Article 7

En matière d'assurances, la compétence est déterminée par la présente section, sans préjudice des dispositions des articles 4 et 5 point 5.

Artikel 8

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden

Article 8

An insurer domiciled in a Contracting State may be sued:

L'assureur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant peut être attrait:

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat,
2. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder
3. falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Vertragsstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

1. in the courts of the State where he is domiciled, or
2. in another Contracting State, in the courts for the place where the policyholder is domiciled, or
3. if he is a co-insurer, in the courts of a Contracting State in which proceedings are brought against the leading insurer.

1. devant les tribunaux de l'Etat où il a son domicile
ou
2. dans un autre Etat contractant, devant le tribunal du lieu où le preneur d'assurance a son domicile
ou
3. s'il s'agit d'un coassureur, devant le tribunal d'un Etat contractant saisi de l'action formée contre l'apôtreur de la co-assurance.

Hat ein Versicherer in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

An insurer who is not domiciled in a Contracting State but has a branch, agency or other establishment in one of the Contracting States shall, in disputes arising out of the operations of the branch, agency or establishment, be deemed to be domiciled in that State.

Lorsque l'assureur n'est pas domicilié sur le territoire d'un Etat contractant, mais possède une succursale, une agence ou tout autre établissement dans un Etat contractant, il est considéré pour les contestations relatives à leur exploitation comme ayant son domicile sur le territoire de cet Etat.

Artikel 9

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Das gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Article 9

In respect of liability insurance or insurance of immovable property, the insurer may in addition be sued in the courts for the place where the harmful event occurred. The same applies if movable and immovable property are covered by the same insurance policy and both are adversely affected by the same contingency.

Article 9

L'assureur peut, en outre, être attrait devant le tribunal du lieu où le fait dommageable s'est produit s'il s'agit d'assurance de responsabilité ou d'assurance portant sur des immeubles. Il en est de même si l'assurance porte à la fois sur des immeubles et des meubles couverts par une même police et atteints par le même sinistre.

Artikel 10

Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den

Article 10

In respect of liability insurance, the insurer may also, if the law of the court permits it, be joined in proceedings which the injured

Article 10

En matière d'assurance de responsabilité, l'assureur peut également être appelé devant le tribunal saisi de l'action de la

Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.

Auf eine Klage, die der Verletzte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7 bis 9 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Artikel 11

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 kann der Versicherer nur vor den Gerichten des Vertragsstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 12

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen,
3. wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, getroffen ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates auch für den Fall zu begründen, daß das schädigende Ereignis im Ausland eingetreten ist, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist,
4. wenn sie von einem Versicherungsnehmer abgeschlossen ist, der seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat, ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Vertragsstaat betrifft, oder
5. wenn sie einen Versicherungsvertrag betrifft, soweit dieser eines oder mehrere der in Artikel 12a aufgeführten Risiken deckt.

Artikel 12a

Die in Artikel 12 Nummer 5 erwähnten Risiken sind die folgenden:

party has brought against the insured.

The provisions of Articles 7, 8 and 9 shall apply to actions brought by the injured party directly against the insurer, where such direct actions are permitted.

If the law governing such direct actions provides that the policy-holder or the insured may be joined as a party to the action, the same court shall have jurisdiction over them.

Article 11

Without prejudice to the provisions of the third paragraph of Article 10, an insurer may bring proceedings only in the courts of the Contracting State in which the defendant is domiciled, irrespective of whether he is the policy-holder, the insured or a beneficiary.

The provisions of this Section shall not affect the right to bring a counterclaim in the court in which, in accordance with this Section, the original claim is pending.

Article 12

The provisions of this Section may be departed from only by an agreement on jurisdiction:

1. which is entered into after the dispute has arisen, or
2. which allows the policy-holder, the insured or a beneficiary to bring proceedings in courts other than those indicated in this Section, or
3. which is concluded between a policy-holder and an insurer, both of whom are at the time of conclusion of the contract domiciled or habitually resident in the same Contracting State, and which has the effect of conferring jurisdiction on the courts of that State even if the harmful event were to occur abroad, provided that such an agreement is not contrary to the law of that State, or
4. which is concluded with a policy-holder who is not domiciled in a Contracting State, except in so far as the insurance is compulsory or relates to immovable property in a Contracting State, or
5. which relates to a contract of insurance in so far as it covers one or more of the risks set out in Article 12A.

Article 12A

The following are the risks referred to in Article 12 (5):

personne lésée contre l'assuré si la loi de ce tribunal le permet.

Les dispositions des articles 7, 8 et 9 sont applicables en cas d'action directe intentée par la victime contre l'assureur lorsque l'action directe est possible.

Si la loi relative à cette action directe prévoit la mise en cause du preneur d'assurance ou de l'assuré, le même tribunal sera aussi compétent à leur égard.

Article 11

Sous réserve des dispositions de l'article 10 troisième alinéa, l'action de l'assuré ne peut être portée que devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domicilié le défendeur, qu'il soit preneur d'assurance, assuré ou bénéficiaire.

Les dispositions de la présente section ne portent pas atteinte au droit d'introduire une demande reconventionnelle devant le tribunal saisi d'une demande originaire conformément à la présente section.

Article 12

Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente section que par des conventions:

1. postérieures à la naissance du différend
ou
2. qui permettent au preneur d'assurance, à l'assuré ou au bénéficiaire de saisir d'autres tribunaux que ceux indiqués à la présente section,
ou
3. qui, passées entre un preneur d'assurance et un assureur ayant, au moment de la conclusion du contrat, leur domicile ou leur résidence habituelle dans un même Etat contractant, ont pour effet, alors même que le fait dommageable se produirait à l'étranger, d'attribuer compétence aux tribunaux de cet Etat sauf si la loi de celui-ci interdit de telles conventions,
ou
4. conclues par un preneur d'assurance n'ayant pas son domicile dans un Etat contractant, sauf s'il s'agit d'une assurance obligatoire ou qui porte sur un immeuble situé dans un Etat contractant,
ou
5. qui concernent un contrat d'assurance en tant que celui-ci couvre un ou plusieurs des risques énumérés à l'article 12^{ter}.

Article 12^{ter}

Les risques visés à l'article 12 point 5 sont les suivants:

- | | | |
|--|--|---|
| <p>1. sämtliche Schäden</p> <p>a) an Seeschiffen, Anlagen vor der Küste und auf hoher See oder Luftfahrzeugen aus Gefahren, die mit ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken verbunden sind,</p> <p>b) an Transportgütern, ausgenommen Reisegepäck der Passagiere, wenn diese Güter ausschließlich oder zum Teil mit diesen Schiffen oder Luftfahrzeugen befördert werden;</p> <p>2. Haftpflicht aller Art, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden an Passagieren oder Schäden an deren Reisegepäck,</p> <p>a) aus der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, es sei denn, daß nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, Gerichtsstandsvereinbarungen für die Versicherung solcher Risiken untersagt sind,</p> <p>b) für Schäden, die durch Transportgüter während einer Beförderung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b verursacht werden;</p> <p>3. finanzielle Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, insbesondere Fracht- oder Charterverlust;</p> <p>4. irgendein zusätzliches Risiko, das mit einem der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Risiken in Zusammenhang steht.</p> | <p>1. any loss of or damage to</p> <p>(a) sea-going ships, installations situated off-shore or on the high seas, or aircraft, arising from perils which relate to their use for commercial purposes,</p> <p>(b) goods in transit other than passengers' baggage where the transit consists of or includes carriage by such ships or aircraft;</p> <p>2. any liability, other than for bodily injury to passengers or loss of or damage to their baggage,</p> <p>(a) arising out of the use or operation of ships, installations or aircraft as referred to in (1) (a) above in so far as the law of the Contracting State in which such aircraft are registered does not prohibit agreements on jurisdiction regarding insurance of such risks,</p> <p>(b) for loss or damage caused by goods in transit as described in (1) (b) above;</p> <p>3. any financial loss connected with the use or operation of ships, installations or aircraft as referred to in (1) (a) above, in particular loss of freight or charter-hire;</p> <p>4. any risk or interest connected with any of those referred to in (1) to (3) above.</p> | <p>1. tout dommage:</p> <p>a) aux navires de mer, aux installations au large des côtes et en haute mer ou aux aéronefs, causé par des événements survenant en relation avec leur utilisation à des fins commerciales;</p> <p>b) aux marchandises autres que les bagages des passagers, durant un transport réalisé par ces navires ou aéronefs soit en totalité, soit en combinaison avec d'autres modes de transport;</p> <p>2. toute responsabilité à l'exception de celle des dommages corporels aux passagers ou à leurs bagages,</p> <p>a) résultant de l'utilisation ou de l'exploitation des navires, installations ou aéronefs, conformément au point 1 sous a) ci-avant, pour autant que la loi de l'Etat contractant d'immatriculation de l'aéronef n'interdise pas les clauses attributives de juridiction dans l'assurance de tels risques;</p> <p>b) du fait de marchandises durant un transport visé au point 1 sous b) ci-avant;</p> <p>3. toute perte pécuniaire liée à l'utilisation ou à l'exploitation des navires, installations ou aéronefs conformément au point 1 sous a) ci-avant, notamment celle du fret ou du bénéfice d'affrètement;</p> <p>4. tout risque lié accessoirement à l'un de ceux visés aux points 1 à 3 ci-avant.</p> |
|--|--|---|

4. Abschnitt
Zuständigkeit
für Verbrauchersachen

Section 4
Jurisdiction over
consumer contracts

Section 4
Compétence en matière
de contrats conclus
par les consommateurs

Artikel 13

Article 13

Article 13

Für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5, nach diesem Abschnitt,

In proceedings concerning a contract concluded by a person for a purpose which can be regarded as being outside his trade or profession, hereinafter called "the consumer", jurisdiction shall be determined by this Section, without prejudice to the provisions of Articles 4 and 5 (5), if it is:

En matière de contrat conclu par une personne pour un usage pouvant être considéré comme étranger à son activité professionnelle, ci-après dénommée «le consommateur», la compétence est déterminée par la présente section, sans préjudice des dispositions de l'article 4 et de l'article 5 point 5:

- | | | |
|--|---|--|
| <p>1. wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,</p> <p>2. wenn es sich um ein in Raten zurückzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder</p> <p>3. für andere Verträge, wenn sie die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, sofern</p> | <p>1. a contract for the sale of goods on instalment credit terms, or</p> <p>2. a contract for a loan repayable by instalments, or for any other form of credit, made to finance the sale of goods, or</p> <p>3. any other contract for the supply of goods or a contract for the supply of services, and</p> | <p>1. lorsqu'il s'agit d'une vente à tempérament d'objets mobiliers corporels;</p> <p>2. lorsqu'il s'agit d'un prêt à tempérament ou d'une autre opération de crédit liés au financement d'une vente de tels objets;</p> <p>3. pour tout autre contrat ayant pour objet une fourniture de services ou d'objets mobiliers corporels si:</p> |
|--|---|--|

- a) dem Vertragsabschluß in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und
- b) der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat.

Hat der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden.

Artikel 14

Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Diese Vorschriften lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 15

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.

5. Abschnitt

Ausschließliche Zuständigkeiten

Artikel 16

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig

- (a) in the State of the consumer's domicile the conclusion of the contract was preceded by a specific invitation addressed to him or by advertising, and
- (b) the consumer took in that State the steps necessary for the conclusion of the contract.

Where a consumer enters into a contract with a party who is not domiciled in a Contracting State but has a branch, agency or other establishment in one of the Contracting States, that party shall, in disputes arising out of the operations of the branch, agency or establishment, be deemed to be domiciled in that State.

This Section shall not apply to contracts of transport.

Article 14

A consumer may bring proceedings against the other party to a contract either in the courts of the Contracting State in which that party is domiciled or in the courts of the Contracting State in which he is himself domiciled.

Proceedings may be brought against a consumer by the other party to the contract only in the courts of the Contracting State in which the consumer is domiciled.

These provisions shall not affect the right to bring a counterclaim in the court in which, in accordance with this Section, the original claim is pending.

Article 15

The provisions of this Section may be departed from only by an agreement:

1. which is entered into after the dispute has arisen, or
2. which allows the consumer to bring proceedings in courts other than those indicated in this Section, or
3. which is entered into by the consumer and the other party to the contract, both of whom are at the time of conclusion of the contract domiciled or habitually resident in the same Contracting State, and which confers jurisdiction on the courts of that State, provided that such an agreement is not contrary to the law of that State.

Section 5

Exclusive jurisdiction

Article 16

The following courts shall have exclusive jurisdiction, regardless of domicile:

- a) la conclusion du contrat a été précédée dans l'Etat du domicile du consommateur d'une proposition spécialement faite ou d'une publicité et que
- b) le consommateur a accompli dans cet Etat les actes nécessaires à la conclusion de ce contrat.

Lorsque le cocontractant du consommateur n'est pas domicilié sur le territoire d'un Etat contractant, mais possède une succursale, une agence ou tout autre établissement dans un Etat contractant, il est considéré pour les contestations relatives à leur exploitation comme ayant son domicile sur le territoire de cet Etat.

La présente section ne s'applique pas au contrat de transport.

Article 14

L'action intentée par un consommateur contre l'autre partie au contrat peut être portée soit devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domiciliée cette partie, soit devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domicilié le consommateur.

L'action intentée contre le consommateur par l'autre partie au contrat ne peut être portée que devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domicilié le consommateur.

Ces dispositions ne portent pas atteinte au droit d'introduire une demande reconventionnelle devant le tribunal saisi d'une demande originale conformément à la présente section.

Article 15

Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente section que par des conventions:

1. postérieures à la naissance du différend ou
2. qui permettent au consommateur de saisir d'autres tribunaux que ceux indiqués à la présente section ou
3. qui, passées entre le consommateur et son cocontractant ayant, au moment de la conclusion du contrat, leur domicile ou leur résidence habituelle dans un même Etat contractant, attribuent compétence aux tribunaux de cet Etat sauf si la loi de celui-ci interdit de telles conventions.

Section 5

Compétences exclusives

Article 16

Sont seuls compétents, sans considération de domicile:

- | | | |
|---|--|--|
| <p>1. a) für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;</p> <p>b) für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate sind jedoch auch die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und weder die eine noch die andere Partei ihren Wohnsitz in dem Vertragsstaat hat, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;</p> <p>2. für Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat;</p> <p>3. für Klagen, welche die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden;</p> <p>4. für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt;</p> <p>5. für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.</p> | <p>1. (a) in proceedings which have as their object rights in rem in immovable property or tenancies of immovable property, the courts of the Contracting State in which the property is situated;</p> <p>(b) however, in proceedings which have as their object tenancies of immovable property concluded for temporary private use for a maximum period of six consecutive months, the courts of the Contracting State in which the defendant is domiciled shall also have jurisdiction, provided that the tenant is a natural person and neither party is domiciled in the Contracting State in which the property is situated;</p> <p>2. in proceedings which have as their object the validity of the constitution, the nullity or the dissolution of companies or other legal persons or associations of natural or legal persons, or the decisions of their organs, the courts of the Contracting State in which the company, legal person or association has its seat;</p> <p>3. in proceedings which have as their object the validity of entries in public registers, the courts of the Contracting State in which the register is kept;</p> <p>4. in proceedings concerned with the registration or validity of patents, trade marks, designs, or other similar rights required to be deposited or registered, the courts of the Contracting State in which the deposit or registration has been applied for, has taken place or is under the terms of an international convention deemed to have taken place;</p> <p>5. in proceedings concerned with the enforcement of judgments, the courts of the Contracting State in which the judgment has been or is to be enforced.</p> | <p>1. a) en matière de droits réels immobiliers et de baux d'immeubles, les tribunaux de l'Etat contractant où l'immeuble est situé;</p> <p>b) toutefois, en matière de baux d'immeubles conclus en vue d'un usage personnel temporaire pour une période maximale de six mois consécutifs, sont également compétents les tribunaux de l'Etat contractant dans lequel le défendeur est domicilié, à condition que le locataire soit une personne physique et qu'aucune des parties ne soit domiciliée dans l'Etat contractant où l'immeuble est situé;</p> <p>2. en matière de validité, de nullité ou de dissolution des sociétés ou personnes morales ayant leur siège sur le territoire d'un Etat contractant, ou des décisions de leurs organes, les tribunaux de cet Etat;</p> <p>3. en matière de validité des inscriptions sur les registres publics, les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel ces registres sont tenus;</p> <p>4. en matière d'inscription ou de validité des brevets, marques, dessins et modèles, et autres droits analogues donnant lieu à dépôt ou à un enregistrement, les juridictions de l'Etat contractant sur le territoire duquel le dépôt ou l'enregistrement a été demandé, a été effectué ou est réputé avoir été effectué aux termes d'une convention internationale;</p> <p>5. en matière d'exécution des décisions, les tribunaux de l'Etat contractant du lieu de l'exécution.</p> |
|---|--|--|

6. Abschnitt

Vereinbarung über die Zuständigkeit

Artikel 17

(1) Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muß geschlossen werden

Section 6

Prorogation of jurisdiction

Article 17

1. If the parties, one or more of whom is domiciled in a Contracting State, have agreed that a court or the courts of a Contracting State are to have jurisdiction to settle any disputes which have arisen or which may arise in connection with a particular legal relationship, that court or those courts shall have exclusive jurisdiction. Such an agreement conferring jurisdiction shall be either:

Section 6

Prorogation de compétence

Article 17

1. Si les parties, dont l'une au moins a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant, sont convenues d'un tribunal ou de tribunaux d'un Etat contractant pour connaître des différends nés ou à naître à l'occasion d'un rapport de droit déterminé, ce tribunal ou les tribunaux de cet Etat sont seuls compétents. Cette convention attributive de juridiction est conclue:

- | | | |
|--|---|---|
| a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung, | (a) in writing or evidenced in writing, or | a) par écrit ou verbalement avec confirmation écrite, soit |
| b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder | (b) in a form which accords with practices which the parties have established between themselves, or | b) sous une forme qui soit conforme aux habitudes que les parties ont établies entre elles, soit |
| c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten. | (c) in international trade or commerce, in a form which accords with a usage of which the parties are or ought to have been aware and which in such trade or commerce is widely known to, and regularly observed by, parties to contracts of the type involved in the particular trade or commerce concerned. | c) dans le commerce international, sous une forme qui soit conforme à un usage dont les parties avaient connaissance ou étaient censées avoir connaissance et qui est largement connu et régulièrement observé dans ce type de commerce par les parties à des contrats du même type dans la branche commerciale considérée. |

Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

Where such an agreement is concluded by parties, none of whom is domiciled in a Contracting State, the courts of other Contracting States shall have no jurisdiction over their disputes unless the court or courts chosen have declined jurisdiction.

Lorsqu'une telle convention est conclue par des parties dont aucune n'a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant, les tribunaux des autres Etats contractants ne peuvent connaître du différend tant que le tribunal ou les tribunaux désignés n'ont pas décliné leur compétence.

(2) Ist in schriftlich niedergelegten „trust“-Bedingungen bestimmt, daß über Klagen gegen einen Begründer, „trustee“ oder Begünstigten eines „trust“ ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder sind diese Gerichte ausschließlich zuständig, wenn es sich um Beziehungen zwischen diesen Personen oder ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen des „trust“ handelt.

2. The court or courts of a Contracting State on which a trust instrument has conferred jurisdiction shall have exclusive jurisdiction in any proceedings brought against a settlor, trustee or beneficiary, if relations between these persons or their rights or obligations under the trust are involved.

2. Le tribunal ou les tribunaux d'un Etat contractant auxquels l'acte constitutif d'un trust attribue compétence sont exclusivement compétents pour connaître d'une action contre un fondateur, un trustee ou un bénéficiaire d'un trust, s'il s'agit de relations entre ces personnes ou de leurs droits ou obligations dans le cadre du trust.

(3) Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in „trust“-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 12 oder 15 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 16 ausschließlich zuständig sind.

3. Agreements or provisions of a trust instrument conferring jurisdiction shall have no legal force if they are contrary to the provisions of Articles 12 or 15, or if the courts whose jurisdiction they purport to exclude have exclusive jurisdiction by virtue of Article 16.

3. Les conventions attributives de juridiction ainsi que les stipulations similaires d'actes constitutifs de trust sont sans effet si elles sont contraires aux dispositions des articles 12 et 15 ou si les tribunaux à la compétence desquels elles dérogent sont exclusivement compétents en vertu de l'article 16.

(4) Ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zugunsten einer der Parteien getroffen worden, so behält diese das Recht, jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist.

4. If an agreement conferring jurisdiction was concluded for the benefit of only one of the parties, that party shall retain the right to bring proceedings in any other court which has jurisdiction by virtue of this Convention.

4. Si une convention attributive de juridiction n'a été stipulée qu'en faveur de l'une des parties, celle-ci conserve le droit de saisir tout autre tribunal compétent en vertu de la présente convention.

(5) Bei individuellen Arbeitsverträgen haben Gerichtsstandsvereinbarungen nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden.

5. In matters relating to individual contracts of employment an agreement conferring jurisdiction shall have legal force only if it is entered into after the dispute has arisen.

5. En matière de contrats individuels de travail, les conventions attributives de juridiction ne produisent leurs effets que si elles sont postérieures à la naissance du différend.

Artikel 18

Sofern das Gericht eines Vertragsstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einläßt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich nur einläßt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 16 ausschließlich zuständig ist.

Article 18

Apart from jurisdiction derived from other provisions of this Convention, a court of a Contracting State before whom a defendant enters an appearance shall have jurisdiction. This rule shall not apply where appearance was entered solely to contest the jurisdiction, or where another court has exclusive jurisdiction by virtue of Article 16.

Article 18

Outre les cas où sa compétence résulte d'autres dispositions de la présente convention, le juge d'un Etat contractant devant lequel le défendeur comparait est compétent. Cette règle n'est pas applicable si la comparution a pour objet de contester la compétence ou s'il existe une autre juridiction exclusivement compétente en vertu de l'article 16.

7. Abschnitt**Prüfung der Zuständigkeit
und der Zulässigkeit des Verfahrens****Artikel 19**

Das Gericht eines Vertragsstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Vertragsstaats aufgrund des Artikels 16 ausschließlich zuständig ist.

Artikel 20

Läßt sich der Beklagte, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat und der vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht ein, so hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens begründet ist.

Das Gericht hat die Entscheidung so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, daß es dem Beklagten möglich war, das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte, oder daß alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

An die Stelle des vorstehenden Absatzes tritt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, wenn das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück gemäß dem erwähnten Übereinkommen zu übermitteln war.

8. Abschnitt**Rechtshängigkeit und
im Zusammenhang stehende Verfahren****Artikel 21**

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Artikel 22

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, erhoben, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, solange beide Klagen im ersten Rechtszug anhängig sind.

Das später angerufene Gericht kann sich auf Antrag einer Partei auch für unzuständig

Section 7**Examination as to jurisdiction
and admissibility****Article 19**

Where a court of a Contracting State is seized of a claim which is principally concerned with a matter over which the courts of another Contracting State have exclusive jurisdiction by virtue of Article 16, it shall declare of its own motion that it has no jurisdiction.

Article 20

Where a defendant domiciled in one Contracting State is sued in a court of another Contracting State and does not enter an appearance, the court shall declare of its own motion that it has no jurisdiction unless its jurisdiction is derived from the provisions of this Convention.

The court shall stay the proceedings so long as it is not shown that the defendant has been able to receive the document instituting the proceedings or an equivalent document in sufficient time to enable him to arrange for his defence, or that all necessary steps have been taken to this end.

The provisions of the foregoing paragraph shall be replaced by those of Article 15 of the Hague Convention of 15 November 1965 on the service abroad of judicial and extrajudicial documents in civil or commercial matters, if the document instituting the proceedings or notice thereof had to be transmitted abroad in accordance with that Convention.

Section 8**Lis Pendens - related actions****Article 21**

Where proceedings involving the same cause of action and between the same parties are brought in the courts of different Contracting States, any court other than the court first seized shall of its own motion stay its proceedings until such time as the jurisdiction of the court first seized is established.

Where the jurisdiction of the court first seized is established, any court other than the court first seized shall decline jurisdiction in favour of that court.

Article 22

Where related actions are brought in the courts of different Contracting States, any court other than the court first seized may, while the actions are pending at first instance, stay its proceedings.

A Court other than the court first seized may also, on the application of one of the parties,

Section 7**Vérification de la compétence
et de la recevabilité****Article 19**

Le juge d'un Etat contractant, saisi à titre principal d'un litige pour lequel une juridiction d'un autre Etat contractant est exclusivement compétente en vertu de l'article 16, se déclare d'office incompétent.

Article 20

Lorsque le défendeur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant est attrait devant une juridiction d'un autre Etat contractant et ne comparaît pas, le juge se déclare d'office incompétent si sa compétence n'est pas fondée aux termes de la présente convention.

Le juge est tenu de surseoir à statuer aussi longtemps qu'il n'est pas établi que ce défendeur a été mis à même de recevoir l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent en temps utile pour se défendre ou que toute diligence a été faite à cette fin.

Les dispositions de l'alinéa précédent seront remplacées par celles de l'article 15 de la convention de La Haye, du 15 novembre 1965, relative à la signification et à la notification à l'étranger des actes judiciaires et extra-judiciaires en matière civile ou commerciale, si l'acte introductif d'instance a dû être transmis en exécution de cette convention.

Section 8**Litispendance et connexité****Article 21**

Lorsque des demandes ayant le même objet et la même cause sont formées entre les mêmes parties devant des juridictions d'Etats contractants différents, la juridiction saisie en second lieu sursoit d'office à statuer jusqu'à ce que la compétence du tribunal premier saisi soit établie.

Lorsque la compétence du tribunal premier saisi est établie, le tribunal saisi en second lieu se dessaisit en faveur de celui-ci.

Article 22

Lorsque des demandes connexes sont formées devant des juridictions d'Etats contractants différents et sont pendantes au premier degré, la juridiction saisie en second lieu peut surseoir à statuer.

Cette juridiction peut également se dessaisir, à la demande de l'une des parties, à

erklären, wenn die Verbindung im Zusammenhang stehender Verfahren nach seinem Recht zulässig ist und das zuerst angerufene Gericht für beide Klagen zuständig ist.

Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 23

Ist für die Klage die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben, so hat sich das zuletzt angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.

9. Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind

Artikel 24

Die in dem Recht eines Vertragsstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Vertragsstaats aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist.

Titel III

Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 25

Unter „Entscheidung“ im Sinne dieses Übereinkommens ist jede von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassene Entscheidung zu verstehen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluß oder Vollstreckungsbefehl, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Urkundsbeamten.

1. Abschnitt

Anerkennung

Artikel 26

Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach dem 2. und 3. Abschnitt dieses Titels die Feststellung beantragen, daß die Entscheidung anzuerkennen ist.

decline jurisdiction if the law of that court permits the consolidation of related actions and the court first seised has jurisdiction over both actions.

For the purposes of this Article, actions are deemed to be related where they are so closely connected that it is expedient to hear and determine them together to avoid the risk of irreconcilable judgments resulting from separate proceedings.

Article 23

Where actions come within the exclusive jurisdiction of several courts, any court other than the court first seised shall decline jurisdiction in favour of that court.

Section 9

Provisional, including protective, measures

Article 24

Application may be made to the courts of a Contracting State for such provisional, including protective, measures as may be available under the law of that State, even if, under this Convention, the courts of another Contracting State have jurisdiction as to the substance of the matter.

Titel III

Recognition and Enforcement

Article 25

For the purposes of this Convention, "judgment" means any judgment given by a court or tribunal of a Contracting State, whatever the judgment may be called, including a decree, order, decision or writ of execution, as well as the determination of costs or expenses by an officer of the court.

Section 1

Recognition

Article 26

A judgment given in a Contracting State shall be recognised in the other Contracting States without any special procedure being required.

Any interested party who raises the recognition of a judgment as the principal issue in a dispute may, in accordance with the procedures provided for in Sections 2 and 3 of this Title, apply for a decision that the judgment be recognised.

condition que sa loi permette la jonction d'affaires connexes et que le tribunal premier saisi soit compétent pour connaître des deux demandes.

Sont connexes, au sens du présent article, les demandes liées entre elles par un rapport si étroit qu'il y a intérêt à les instruire et à juger en même temps afin d'éviter des solutions qui pourraient être inconciliables si les causes étaient jugées séparément.

Article 23

Lorsque les demandes relèvent de la compétence exclusive de plusieurs juridictions, le dessaisissement a lieu en faveur de la juridiction première saisie.

Section 9

Mesures provisoires et conservatoires

Article 24

Les mesures provisoires ou conservatoires prévues par la loi d'un Etat contractant peuvent être demandées aux autorités judiciaires de cet Etat, même si, en vertu de la présente convention, une juridiction d'un autre Etat contractant est compétente pour connaître du fond.

Titre III

Reconnaissance et exécution

Article 25

On entend par décision, au sens de la présente convention, toute décision rendue par une juridiction d'un Etat contractant quelle que soit la dénomination qui lui est donnée, telle qu'arrêt, jugement, ordonnance ou mandat d'exécution, ainsi que la fixation par le greffier du montant des frais du procès.

Section première

Reconnaissance

Article 26

Les décisions rendues dans un Etat contractant sont reconnues dans les autres Etats contractants, sans qu'il soit nécessaire de recourir à aucune procédure.

En cas de contestation, toute partie intéressée qui invoque la reconnaissance à titre principal peut faire constater, selon la procédure prévue aux sections 2 et 3 du présent titre, que la décision doit être reconnue.

Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Vertragsstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

If the outcome of proceedings in a court of a Contracting State depends on the determination of an incidental question of recognition that court shall have jurisdiction over that question.

Si la reconnaissance est invoquée de façon incidente devant une juridiction d'un Etat contractant, celle-ci est compétente pour en connaître.

Artikel 27

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt,

1. wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
4. wenn das Gericht des Ursprungsstaats bei seiner Entscheidung hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, die ehelichen Güterstände oder das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts betrifft, sich in Widerspruch zu einer Vorschrift des internationalen Privatrechts des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, gesetzt hat, es sei denn, daß die Entscheidung nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Staates angewandt worden wären;
5. wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Nichtvertragsstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern diese Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Staat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Article 27

A judgment shall not be recognised:

1. if such recognition is contrary to public policy in the State in which recognition is sought;
2. where it was given in default of appearance, if the defendant was not duly served with the document which instituted the proceedings or with an equivalent document in sufficient time to enable him to arrange for his defence;
3. if the judgment is irreconcilable with a judgment given in a dispute between the same parties in the State in which recognition is sought;
4. if the court of the State of origin, in order to arrive at its judgment, has decided a preliminary question concerning the status or legal capacity of natural persons, rights in property arising out of a matrimonial relationship, wills or succession in a way that conflicts with a rule of the private international law of the State in which the recognition is sought, unless the same result would have been reached by the application of the rules of private international law of that State;
5. if the judgment is irreconcilable with an earlier judgment given in a non-contracting State involving the same cause of action and between the same parties, provided that this latter judgment fulfils the conditions necessary for its recognition in the State addressed.

Article 27

Les décisions ne sont pas reconnues:

1. si la reconnaissance est contraire à l'ordre public de l'Etat requis;
2. si l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent n'a pas été signifié ou notifié au défendeur défaillant, régulièrement et en temps utile, pour qu'il puisse se défendre;
3. si la décision est inconciliable avec une décision rendue entre les mêmes parties dans l'Etat requis;
4. si le tribunal de l'Etat d'origine, pour rendre sa décision, a, en tranchant une question relative à l'état ou à la capacité des personnes physiques, aux régimes matrimoniaux, aux testaments et aux successions, méconnu une règle de droit international privé de l'Etat requis, à moins que sa décision n'aboutisse au même résultat que s'il avait fait application des règles du droit international privé de l'Etat requis;
5. si la décision est inconciliable avec une décision rendue antérieurement dans un Etat non contractant entre les mêmes parties dans un litige ayant le même objet et la même cause, lorsque cette dernière décision réunit les conditions nécessaires à sa reconnaissance dans l'Etat requis.

Artikel 28

Eine Entscheidung wird ferner nicht anerkannt, wenn die Vorschriften des 3., 4. und 5. Abschnitts des Titels II verletzt worden sind oder wenn ein Fall des Artikels 59 vorliegt.

Des weiteren kann die Anerkennung einer Entscheidung versagt werden, wenn ein Fall des Artikels 54b Absatz 3 bzw. des Artikels 57 Absatz 4 vorliegt.

Das Gericht oder die Behörde des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ist bei der Prüfung, ob eine der in den vorstehenden Absätzen angeführten Zu-

Article 28

Moreover, a judgment shall not be recognised if it conflicts with the provisions of Sections 3, 4 or 5 of Title II or in a case provided for in Article 59.

A judgment may furthermore be refused recognition in any case provided for in Article 54B(3) or 57(4).

In its examination of the grounds of jurisdiction referred to in the foregoing paragraphs, the court or authority applied to shall be bound by the findings of fact on which the

Article 28

De même, les décisions ne sont pas reconnues si les dispositions des sections 3, 4 et 5 du titre II ont été méconnues ainsi que dans le cas prévu à l'article 59.

La reconnaissance d'une décision peut en outre être refusée dans l'un des cas prévus aux articles 54 ter paragraphe 3 et 57 paragraphe 4.

Lors de l'appréciation des compétences mentionnées aux alinéas précédents, l'autorité requise est liée par les constatations de fait sur lesquelles la juridiction de l'Etat

ständigkeiten gegeben ist, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund deren das Gericht des Ursprungsstaats seine Zuständigkeit angenommen hat.

Die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats darf, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2, nicht nachgeprüft werden; die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 27 Nummer 1.

Artikel 29

Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 30

Das Gericht eines Vertragsstaats, in dem die Anerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Das Gericht eines Vertragsstaats, vor dem die Anerkennung einer in Irland oder im Vereinigten Königreich ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

2. Abschnitt Vollstreckung

Artikel 31

Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.

Im Vereinigten Königreich wird eine derartige Entscheidung jedoch in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland vollstreckt, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten zur Vollstreckung in dem betreffenden Teil des Vereinigten Königreichs registriert worden ist.

Artikel 32

(1) Der Antrag ist zu richten

- in Belgien an das „tribunal de première instance“ oder an die „rechtbank van eerste aanleg“;
- in Dänemark an das „byret“;
- in der Bundesrepublik Deutschland an den Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts;
- in Griechenland an das „μονομελές πρωτοδικείο“;
- in Spanien an das „Juzgado de Primera Instancia“;

court of the State of origin based its jurisdiction.

Subject to the provisions of the first and second paragraphs, the jurisdiction of the court of the State of origin may not be reviewed; the test of public policy referred to in Article 27(1) may not be applied to the rules relating to jurisdiction.

Article 29

Under no circumstances may a foreign judgment be reviewed as to its substance.

Article 30

A court of a Contracting State in which recognition is sought of a judgment given in another Contracting State may stay the proceedings if an ordinary appeal against the judgment has been lodged.

A court of a Contracting State in which recognition is sought of a judgment given in Ireland or the United Kingdom may stay the proceedings if enforcement is suspended in the State of origin by reason of an appeal.

Section 2 Enforcement

Article 31

A judgment given in a Contracting State and enforceable in that State shall be enforced in another Contracting State when, on the application of any interested party, it has been declared enforceable there.

However, in the United Kingdom, such a judgment shall be enforced in England and Wales, in Scotland, or in Northern Ireland when, on the application of any interested party, it has been registered for enforcement in that part of the United Kingdom.

Article 32

1. The application shall be submitted:

- in Belgium, to the tribunal de première instance or rechtbank van eerste aanleg,
- in Denmark, to the byret,
- in the Federal Republic of Germany, to the presiding judge of a chamber of the Landgericht,
- in Greece, to the μονομελές πρωτοδικείο,
- in Spain, to the Juzgado de Primera Instancia,

d'origine a fondé sa compétence.

Sans préjudice des dispositions des premier et deuxième alinéas, il ne peut être procédé au contrôle de la compétence des juridictions de l'Etat d'origine; les règles relatives à la compétence ne concernent pas l'ordre public visé à l'article 27 point 1.

Article 29

En aucun cas, la décision étrangère ne peut faire l'objet d'une révision au fond.

Article 30

L'autorité judiciaire d'un Etat contractant, devant laquelle est invoquée la reconnaissance d'une décision rendue dans un autre Etat contractant, peut surseoir à statuer si cette décision fait l'objet d'un recours ordinaire.

L'autorité judiciaire d'un Etat contractant devant laquelle est invoquée la reconnaissance d'une décision rendue en Irlande ou au Royaume-Uni et dont l'exécution est suspendue dans l'Etat d'origine du fait de l'exercice d'un recours peut surseoir à statuer.

Section 2 Exécution

Article 31

Les décisions rendues dans un Etat contractant et qui y sont exécutoires sont mises à exécution dans un autre Etat contractant après y avoir été déclarées exécutoires sur requête de toute partie intéressée.

Toutefois, au Royaume-Uni, ces décisions sont mises à exécution en Angleterre et au Pays de Galles, en Ecosse ou en Irlande du Nord, après avoir été enregistrées en vue de leur exécution, sur requête de toute partie intéressée, dans l'une ou l'autre de ces parties du Royaume-Uni, suivant le cas.

Article 32

1. La requête est présentée:

- en Belgique, au tribunal de première instance ou rechtbank van eerste aanleg,
- au Danemark, au byret
- en République fédérale d'Allemagne, au président d'une chambre du Landgericht,
- en Grèce, au μονομελές πρωτοδικείο,
- en Espagne, au Juzgado de Primera Instancia,

- in Frankreich an den Präsidenten des „tribunal de grande instance“;
 - in Irland an den „High Court“;
 - in Island an das „héraðsdómari“;
 - in Italien an die „corte d'appello“;
 - in Luxemburg an den Präsidenten des „tribunal d'arrondissement“;
 - in den Niederlanden an den Präsidenten der „arrondissementsrechtbank“;
 - in Norwegen an das „herredsrett“ oder das „byrett“ als „namsrett“;
 - in Österreich an das Landesgericht bzw. das Kreisgericht;
 - in Portugal an das „Tribunal Judicial de Círculo“;
 - in der Schweiz:
 - a) für Entscheidungen, die zu einer Geldleistung verpflichten, an den Rechtsöffnungsrichter/juge de la mainlevée/giudice competente a pronunciare sul rigetto dell'opposizione im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nach den Artikeln 80 und 81 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs/loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite/legge federale sulla esecuzione e sul fallimento;
 - b) für Entscheidungen, die nicht auf Zahlung eines Geldbetrages lauten, an den zuständigen kantonalen Vollstreckungsrichter/juge cantonal d'exequatur compétent/giudice cantonale competente a pronunciare l'exequatur;
 - in Finnland an das „ulosotonhaltija/överexekutor“;
 - in Schweden an das „Svea hovrätt“;
 - im Vereinigten Königreich:
 - a) in England und Wales an den „High Court of Justice“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen an den „Magistrates' Court“ über den „Secretary of State“;
 - b) in Schottland an den „Court of Session“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen an den „Sheriff Court“ über den „Secretary of State“;
 - c) in Nordirland an den „High Court of Justice“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen an den „Magistrates' Court“ über den „Secretary of State“.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt. Hat dieser keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.
- in France, to the presiding judge of the tribunal de grande instance,
 - in Ireland, to the High Court,
 - in Iceland, to the héraðsdómari,
 - in Italy, to the corte d'appello,
 - in Luxembourg, to the presiding judge of the tribunal d'arrondissement,
 - in the Netherlands, to the presiding judge of the arrondissementsrechtbank,
 - in Norway, to the herredsrett or byrett as namsrett,
 - in Austria, to the Landesgericht or the Kreisgericht,
 - in Portugal, to the Tribunal Judicial de Círculo,
 - in Switzerland:
 - (a) in respect of judgments ordering the payment of a sum of money, to the juge de la mainlevée/Rechtsöffnungsrichter/giudice competente a pronunciare sul rigetto dell'opposizione, within the framework of the procedure governed by Articles 80 and 81 of the loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite/Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs/legge federale sulla esecuzione e sul fallimento,
 - (b) in respect of judgments ordering a performance other than the payment of a sum of money, to the juge cantonal d'exequatur compétent/zuständiger kantonaler Vollstreckungsrichter/giudice cantonale competente a pronunciare l'exequatur,
 - in Finland, to the ulosotonhaltija/överexekutor,
 - in Sweden, to the Svea hovrätt,
 - in the United Kingdom:
 - (a) in England and Wales, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court on transmission by the Secretary of State;
 - (b) in Scotland, to the Court of Session, or in the case of a maintenance judgment to the Sheriff Court on transmission by the Secretary of State;
 - (c) in Northern Ireland, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court on transmission by the Secretary of State.
2. The jurisdiction of local courts shall be determined by reference to the place of domicile of the party against whom enforcement is sought. If he is not domiciled in the State in which enforcement is sought, it shall be determined by reference to the place of enforcement.
2. La juridiction territorialement compétente est déterminée par le domicile de la partie contre laquelle l'exécution est demandée. Si cette partie n'est pas domiciliée sur le territoire de l'Etat requis, la compétence est déterminée par le lieu de l'exécution.

Artikel 33

Für die Stellung des Antrags ist das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend.

Der Antragsteller hat im Bezirk des angerufenen Gerichts ein Wahldomizil zu begründen. Ist das Wahldomizil im Recht des Vollstreckungsstaats nicht vorgesehen, so hat der Antragsteller einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Dem Antrag sind die in den Artikeln 46 und 47 angeführten Urkunden beizufügen.

Artikel 34

Das mit dem Antrag befaßte Gericht erläßt seine Entscheidung unverzüglich, ohne daß der Schuldner in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben.

Der Antrag kann nur aus einem der in den Artikeln 27 und 28 angeführten Gründe abgelehnt werden.

Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 35

Die Entscheidung, die über den Antrag ergangen ist, teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich in der Form mit, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht.

Artikel 36

Wird die Zwangsvollstreckung zugelassen, so kann der Schuldner gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung einen Rechtsbehelf einlegen.

Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf zwei Monate und beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Entscheidung dem Schuldner entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Artikel 37

(1) Der Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften, die für das streitige Verfahren maßgebend sind, eingelegt

- in Belgien bei dem „tribunal de première instance“ oder der „rechtbank van eerste aanleg“;
- in Dänemark bei dem „landsret“;
- in der Bundesrepublik Deutschland bei dem Oberlandesgericht;
- in Griechenland bei dem „apotefto“;

Article 33

The procedure for making the application shall be governed by the law of the State in which enforcement is sought.

The applicant must give an address for service of process within the area of jurisdiction of the court applied to. However, if the law of the State in which enforcement is sought does not provide for the furnishing of such an address, the applicant shall appoint a representative ad litem.

The documents referred to in Articles 46 and 47 shall be attached to the application.

Article 34

The court applied to shall give its decision without delay; the party against whom enforcement is sought shall not at this stage of the proceedings be entitled to make any submissions on the application.

The application may be refused only for one of the reasons specified in Articles 27 and 28.

Under no circumstances may the foreign judgment be reviewed as to its substance.

Article 35

The appropriate officer of the court shall without delay bring the decision given on the application to the notice of the applicant in accordance with the procedure laid down by the law of the State in which enforcement is sought.

Article 36

If enforcement is authorised, the party against whom enforcement is sought may appeal against the decision within one month of service thereof.

If that party is domiciled in a Contracting State other than that in which the decision authorising enforcement was given, the time for appealing shall be two months and shall run from the date of service, either on him in person or at his residence. No extension of time may be granted on account of distance.

Article 37

1. An appeal against the decision authorising enforcement shall be lodged in accordance with the rules governing procedure in contentious matters:

- in Belgium, with the tribunal de première instance or rechtbank van eerste aanleg,
- in Denmark, with the landsret,
- in the Federal Republic of Germany, with the Oberlandesgericht,
- in Greece, with the apotefto,

Article 33

Les modalités du dépôt de la requête sont déterminées par la loi de l'Etat requis.

Le requérant doit faire élection de domicile dans le ressort de la juridiction saisie. Toutefois, si la loi de l'Etat requis ne connaît pas l'élection de domicile, le requérant désigne un mandataire ad litem.

Les documents mentionnés aux articles 46 et 47 sont joints à la requête.

Article 34

La juridiction saisie de la requête statue à bref délai, sans que la partie contre laquelle l'exécution est demandée puisse, en cet état de la procédure, présenter d'observation.

La requête ne peut être rejetée que pour l'un des motifs prévus aux articles 27 et 28.

En aucun cas, la décision étrangère ne peut faire l'objet d'une révision au fond.

Article 35

La décision rendue sur requête est aussitôt portée à la connaissance du requérant, à la diligence du greffier, suivant les modalités déterminées par la loi de l'Etat requis.

Article 36

Si l'exécution est autorisée, la partie contre laquelle l'exécution est demandée peut former un recours contre la décision dans le mois de sa signification.

Si cette partie est domiciliée dans un Etat contractant autre que celui où la décision qui autorise l'exécution a été rendue, le délai est de deux mois et court du jour où la signification a été faite à personne ou à domicile. Ce délai ne comporte pas de prorogation à raison de la distance.

Article 37

1. Le recours est porté, selon les règles de la procédure contradictoire:

- en Belgique, devant le tribunal de première instance ou la rechtbank van eerste aanleg,
- au Danemark, devant le landsret,
- en République fédérale d'Allemagne, devant l'Oberlandesgericht,
- en Grèce, devant l'apotefto,

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - in Spanien bei der „Audiencia Provincial“; - in Frankreich bei der „cour d'appel“; - in Irland bei dem „High Court“; - in Island bei dem „héraðsdómari“; - in Italien bei der „corte d'appello“; - in Luxemburg bei der „Cour supérieure de Justice“ als Berufungsinstanz für Zivilsachen; - in den Niederlanden bei der „arrondissementsrechtbank“; - in Norwegen bei dem „lagmannsrett“; - in Österreich bei dem Landesgericht bzw. dem Kreisgericht; - in Portugal bei dem „Tribunal da Relação“; - in der Schweiz bei dem Kantonsgericht/tribunal cantonal/tribunale cantonale; - in Finnland bei dem „hovioikeus/hovrätt“; - in Schweden bei dem „Svea hovrätt“; - im Vereinigten Königreich: <ul style="list-style-type: none"> a) in England und Wales bei dem „High Court of Justice“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem „Magistrates' Court“; b) in Schottland bei dem „Court of Session“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem „Sheriff Court“; c) in Nordirland bei dem „High Court of Justice“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem „Magistrates' Court“. | <ul style="list-style-type: none"> - in Spain, with the Audiencia Provincial, - in France, with the cour d'appel, - in Ireland, with the High Court, - in Iceland, with the héraðsdómari, - in Italy, with the corte d'appello, - in Luxembourg, with the Cour supérieure de justice sitting as a court of civil appeal, - in the Netherlands, with the arrondissementsrechtbank, - in Norway, with the lagmannsrett, - in Austria, with the Landesgericht or the Kreisgericht, - in Portugal, with the Tribunal da Relação, - in Switzerland, with the tribunal cantonal/Kantonsgericht/tribunale cantonale, - in Finland, with the hovioikeus/hovrätt, - in Sweden, with the Svea hovrätt, - in the United Kingdom: <ul style="list-style-type: none"> (a) in England and Wales, with the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment with the Magistrates' Court, (b) in Scotland, with the Court of Session, or in the case of a maintenance judgment with the Sheriff Court, (c) in Northern Ireland, with the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment with the Magistrates' Court. | <ul style="list-style-type: none"> - en Espagne, devant l'Audiencia Provincial, - en France, devant la cour d'appel, - en Irlande, devant la High Court, - en Islande, devant le héraðsdómari, - en Italie, devant la corte d'appello, - au Luxembourg, devant la Cour supérieure de justice siégeant en matière d'appel civil, - aux Pays-Bas, devant l'arrondissementsrechtbank, - en Norvège, devant le lagmannsrett, - en Autriche, devant le Landesgericht ou le Kreisgericht, - au Portugal, devant le Tribunal da Relação, - en Suisse, devant le tribunal cantonal/Kantonsgericht/tribunale cantonale, - en Finlande, devant le hovioikeus/hovrätt, - en Suède, devant le Svea hovrätt, - au Royaume-Uni: <ul style="list-style-type: none"> a) en Angleterre et au Pays de Galles, devant la High Court of Justice ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la Magistrates' Court; b) en Ecosse, devant la Court of Session ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la Sheriff Court; c) en Irlande du Nord, devant la High Court of Justice ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la Magistrates' Court. |
|--|--|--|
-
- | | | |
|---|---|--|
| <p>(2) Gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, finden nur statt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden: die Kassationsbeschwerde; - in Dänemark: ein Verfahren vor dem „højesteret“ mit Zustimmung des Justizministers; - in der Bundesrepublik Deutschland: die Rechtsbeschwerde; - in Irland: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem „Supreme Court“; - in Island: ein Rechtsbehelf bei dem „Hæstiréttur“; - in Norwegen: ein Rechtsbehelf (Kjæremål oder anke) bei dem „Hoyesteretts Kjæremålsutvalg“ oder dem „Hoyesterett“; - in Österreich im Fall eines Rekursverfahrens der Revisionsrekurs und im Fall eines Widerspruchsverfahrens die Berufung mit der allfälligen Möglichkeit einer Revision; - in Portugal: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf; | <p>2. The judgment given on the appeal may be contested only:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Belgium, Greece, Spain, France, Italy, Luxembourg and in the Netherlands, by an appeal in cassation, - in Denmark, by an appeal to the højesteret, with the leave of the Minister of Justice, - in the Federal Republic of Germany, by a Rechtsbeschwerde, - in Ireland, by an appeal on a point of law to the Supreme Court, - in Iceland, by an appeal to the Hæstiréttur, - in Norway, by an appeal (kjæremål or anke) to the Hoyesteretts Kjæremålsutvalg or Hoyesterett, - in Austria, in the case of an appeal, by a Revisionsrekurs and, in the case of opposition proceedings, by a Berufung with the possibility of a Revision, - in Portugal, by an appeal on a point of law, | <p>2. La décision rendue sur le recours ne peut faire l'objet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - en Belgique, en Grèce, en Espagne, en France, en Italie, au Luxembourg et aux Pays-Bas, que d'un pourvoi en cassation, - au Danemark, que d'un recours devant le højesteret, avec l'autorisation du ministre de la justice, - en République fédérale d'Allemagne, que d'une Rechtsbeschwerde, - en Irlande, que d'un recours sur un point de droit devant la Supreme Court, - en Islande, que d'un recours devant le Hæstiréttur, - en Norvège, que d'un recours (kjæremål ou anke) devant le Hoyesteretts Kjæremålsutvalg ou Hoyesterett, - en Autriche, dans le cas d'un recours, que du Revisionsrekurs et, dans le cas d'une opposition, que du recours (Berufung) avec la faculté éventuelle d'une Revision, - au Portugal, que d'un recours sur un point de droit, |
|---|---|--|

- in der Schweiz: die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht/recours de droit public devant le tribunal fédéral/ricorso di diritto pubblico davanti al tribunale federale;
- in Finnland: ein Rechtsbehelf beim „korkein oikeus/högsta domstolen“;
- in Schweden: ein Rechtsbehelf beim „högsta domstolen“;
- im Vereinigten Königreich: ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf.

Artikel 38

Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht kann auf Antrag der Partei, die ihn eingelegt hat, das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist; in letzterem Fall kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren der Rechtsbehelf einzulegen ist.

Ist eine gerichtliche Entscheidung in Irland oder im Vereinigten Königreich erlassen worden, so gilt jeder in dem Ursprungsstaat statthafte Rechtsbehelf als ordentlicher Rechtsbehelf im Sinne von Absatz 1.

Das Gericht kann auch die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit, die es bestimmt, abhängig machen.

Artikel 39

Solange die in Artikel 36 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen.

Die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, gibt die Befugnis, solche Maßnahmen zu veranlassen.

Artikel 40

(1) Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller einen Rechtsbehelf einlegen

- in Belgien bei der „cour d'appel“ oder dem „hof van beroep“;
- in Dänemark bei dem „landsret“;
- in der Bundesrepublik Deutschland bei dem Oberlandesgericht;
- in Griechenland bei dem „εφετείο“;
- in Spanien bei der „Audiencia Provincial“;
- in Frankreich bei der „cour d'appel“;
- in Irland bei dem „High Court“;
- in Island bei dem „héraðsdómari“;
- in Italien bei der „corte d'appello“;
- in Luxemburg bei der „Cour supérieure de Justice“ als Berufungsinstanz für Zivilsachen;

- in Switzerland, by a recours de droit public devant le tribunal fédéral/staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht/ricorso di diritto pubblico davanti al tribunale federale,
- in Finland, by an appeal to the korkein oikeus/högsta domstolen,
- in Sweden, by an appeal to the högsta domstolen,
- in the United Kingdom, by a single further appeal on a point of law.

Article 38

The court with which the appeal under the first paragraph of Article 37 is lodged may, on the application of the appellant, stay the proceedings if an ordinary appeal has been lodged against the judgment in the State of origin or if the time for such an appeal has not yet expired; in the latter case, the court may specify the time within which such an appeal is to be lodged.

Where the judgment was given in Ireland or the United Kingdom, any form of appeal available in the State of origin shall be treated as an ordinary appeal for the purposes of the first paragraph.

The court may also make enforcement conditional on the provision of such security as it shall determine.

Article 39

During the time specified for an appeal pursuant to Article 36 and until any such appeal has been determined, no measures of enforcement may be taken other than protective measures taken against the property of the party against whom enforcement is sought.

The decision authorising enforcement shall carry with it the power to proceed to any such protective measures.

Article 40

1. If the application for enforcement is refused, the applicant may appeal:

- in Belgium, to the cour d'appel or hof van beroep;
- in Denmark, to the landsret,
- in the Federal Republic of Germany, to the Oberlandesgericht,
- in Greece, to the εφετείο,
- in Spain, to the Audiencia Provincial,
- in France, to the cour d'appel,
- in Ireland, to the High Court,
- in Iceland, to the héraðsdómari,
- in Italy, to the corte d'appello,
- in Luxembourg, to the Cour supérieure de justice sitting as a court of civil appeal,

- en Suisse, que d'un recours de droit public devant le tribunal fédéral/staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht/ricorso di diritto pubblico davanti al tribunale federale,
- en Finlande, que d'un recours devant le korkein oikeus/högsta domstolen,
- en Suède, que d'un recours devant le högsta domstolen,
- au Royaume-Uni, que d'un seul recours sur un point de droit

Article 38

La juridiction saisie du recours peut, à la requête de la partie qui l'a formé, surseoir à statuer, si la décision étrangère fait, dans l'Etat d'origine, l'objet d'un recours ordinaire ou si le délai pour le former n'est pas expiré; dans ce dernier cas, la juridiction peut impartir un délai pour former ce recours.

Lorsque la décision a été rendue en Irlande ou au Royaume-Uni, toute voie de recours prévue dans l'Etat d'origine est considérée comme un recours ordinaire pour l'application du premier alinéa.

Cette juridiction peut également subordonner l'exécution à la constitution d'une garantie qu'elle détermine.

Article 39

Pendant le délai du recours prévu à l'article 36 et jusqu'à ce qu'il ait été statué sur celui-ci, il ne peut être procédé qu'à des mesures conservatoires sur les biens de la partie contre laquelle l'exécution est demandée.

La décision qui accorde l'exécution emporte l'autorisation de procéder à ces mesures.

Article 40

1. Si sa requête est rejetée, le requérant peut former un recours:

- en Belgique, devant la cour d'appel ou le hof van beroep,
- au Danemark, devant le landsret,
- en République fédérale d'Allemagne, devant l'Oberlandesgericht,
- en Grèce, devant l'εφετείο,
- en Espagne, devant l'Audiencia Provincial,
- en France, devant la cour d'appel,
- en Irlande, devant la High Court,
- en Islande, devant le héraðsdómari,
- en Italie, devant la corte d'appello,
- au Luxembourg, devant la Cour supérieure de justice siégeant en matière d'appel civil,

- in den Niederlanden bei dem „gerechtshof“;
- in Norwegen bei dem „lagmannsrett“;
- in Österreich bei dem Landesgericht bzw. dem Kreisgericht;
- in Portugal bei dem „Tribunal da Relação“;
- in der Schweiz bei dem Kantonsgericht/tribunal cantonal/tribunale cantonale;
- in Finnland bei dem „hovioikeus/hovrätt“;
- in Schweden bei dem „Svea hovrätt“;
- im Vereinigten Königreich:
 - a) in England und Wales bei dem „High Court of Justice“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem „Magistrates' Court“;
 - b) in Schottland bei dem „Court of Session“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem „Sheriff Court“;
 - c) in Nordirland bei dem „High Court of Justice“ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem „Magistrates' Court“.
- in the Netherlands, to the gerechtshof,
- in Norway, to the lagmannsrett,
- in Austria, to the Landesgericht or the Kreisgericht,
- in Portugal, to the Tribunal da Relação,
- in Switzerland, to the tribunal cantonal/Kantonsgericht/tribunale cantonale,
- in Finland, to the hovioikeus/hovrätt,
- in Sweden, to the Svea hovrätt,
- in the United Kingdom:
 - (a) in England and Wales, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court,
 - (b) in Scotland, to the Court of Session, or in the case of a maintenance judgment to the Sheriff Court,
 - (c) in Northern Ireland, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court.
- aux Pays-Bas, devant le gerechtshof,
- en Norvège, devant le lagmannsrett,
- en Autriche, devant le Landesgericht ou le Kreisgericht,
- au Portugal, devant le Tribunal da Relação,
- en Suisse, devant le tribunal cantonal/Kantonsgericht/tribunale cantonale,
- en Finlande, devant le hovioikeus/hovrätt,
- en Suède, devant le Svea hovrätt,
- au Royaume-Uni:
 - a) en Angleterre et au Pays de Galles, devant la High Court of Justice ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la Magistrates' Court,
 - b) en Ecosse, devant la Court of Session ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la Sheriff Court,
 - c) en Irlande du Nord, devant la High Court of Justice ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la Magistrates' Court.

(2) Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht hat den Schuldner zu hören. Läßt dieser sich auf das Verfahren nicht ein, so ist Artikel 20 Absätze 2 und 3 auch dann anzuwenden, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz nicht in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat.

2: The party against whom enforcement is sought shall be summoned to appear before the appellate court. If he fails to appear, the provisions of the second and third paragraphs of Article 20 shall apply even where he is not domiciled in any of the Contracting States.

2. La partie contre laquelle l'exécution est demandée est appelée à comparaître devant la juridiction saisie du recours. En cas de défaut, les dispositions de l'article 20 deuxième et troisième alinéas sont applicables alors même que cette partie n'est pas domiciliée sur le territoire d'un des Etats contractants.

Artikel 41

Gegen die Entscheidung, die über den in Artikel 40 vorgesehenen Rechtsbehelf ergangen ist, finden nur statt

- in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden: die Kassationsbeschwerde;
- in Dänemark: ein Verfahren vor dem „højesteret“ mit Zustimmung des Justizministers;
- in der Bundesrepublik Deutschland: die Rechtsbeschwerde;
- in Irland: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem „Supreme Court“;
- in Island: ein Rechtsbehelf bei dem „Hæstiréttur“;
- in Norwegen: ein Rechtsbehelf (kjaeremál oder anke) bei dem „Hoyesteretts kjaeremálsutvalg“ oder dem „Hoyesterett“;
- in Österreich: der Revisionsrekurs;
- in Portugal: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf;
- in der Schweiz: die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht/recours de droit public devant le tribunal fédéral/

Article 41

A judgment given on an appeal provided for in Article 40 may be contested only:

- in Belgium, Greece, Spain, France, Italy, Luxembourg and in the Netherlands, by an appeal in cassation,
- in Denmark, by an appeal to the højesteret, with the leave of the Minister of Justice,
- in the Federal Republic of Germany, by a Rechtsbeschwerde,
- in Ireland, by an appeal on a point of law to the Supreme Court,
- in Iceland, by an appeal to the Hæstiréttur,
- in Norway, by an appeal (kjaeremál or anke) to the Hoyesteretts kjaeremálsutvalg or Hoyesterett,
- in Austria, by a Revisionsrekurs,
- in Portugal, by an appeal on a point of law,
- in Switzerland, by a recours de droit public devant le tribunal fédéral/staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht/

Article 41

La décision rendue sur le recours prévu à l'article 40 ne peut faire l'objet:

- en Belgique, en Grèce, en Espagne, en France, en Italie, au Luxembourg et aux Pays-Bas, que d'un pourvoi en cassation,
- au Danemark, que d'un recours devant le højesteret, avec l'autorisation du ministre de la justice,
- en République fédérale d'Allemagne, que d'une Rechtsbeschwerde,
- en Irlande, que d'un recours sur un point de droit devant la Supreme Court,
- en Islande, que d'un recours devant le Hæstiréttur,
- en Norvège, que d'un recours (kjaeremál ou anke) devant le Hoyesteretts kjaeremálsutvalg ou Hoyesterett,
- en Autriche, que d'un Revisionsrekurs,
- au Portugal, que d'un recours sur un point de droit,
- en Suisse, que d'un recours de droit public devant le tribunal fédéral/staatsrechtliche Beschwerde beim Bundes-

ricorso di diritto pubblico davanti al tribunale federale;

- in Finnland: ein Rechtsbehelf beim „korkein oikeus/högsta domstolen“;
- in Schweden: ein Rechtsbehelf beim „högsta domstolen“;
- im Vereinigten Königreich: ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf.

Artikel 42

Ist durch die ausländische Entscheidung über mehrere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche erkannt und kann die Entscheidung nicht im vollen Umfang zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden, so läßt das Gericht sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche zu.

Der Antragsteller kann beantragen, daß die Zwangsvollstreckung nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung zugelassen wird.

Artikel 43

Ausländische Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgelds lauten, sind in dem Vollstreckungsstaat nur vollstreckbar, wenn die Höhe des Zwangsgelds durch die Gerichte des Ursprungsstaats endgültig festgesetzt ist.

Artikel 44

Ist dem Antragsteller im Ursprungsstaat ganz oder teilweise Prozeßkostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er in dem Verfahren nach den Artikeln 32 bis 35 hinsichtlich der Prozeßkostenhilfe und der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht.

Der Antragsteller, welcher die Vollstreckung einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde begehrt, die in Dänemark oder in Island in Unterhaltssachen ergangen ist, kann im Vollstreckungsstaat Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Vorteile erheben, wenn er eine Erklärung des dänischen oder des isländischen Justizministeriums darüber vorlegt, daß er die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Bewilligung der Prozeßkostenhilfe oder für die Kosten- und Gebührenbefreiung erfüllt.

Artikel 45

Der Partei, die in einem Vertragsstaat eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung vollstrecken will, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

ricorso di diritto pubblico davanti al tribunale federale,

- in Finland, by an appeal to the korkein oikeus/högsta domstolen,
- in Sweden, by an appeal to the högsta domstolen,
- in the United Kingdom, by a single further appeal on a point of law.

Article 42

Where a foreign judgment has been given in respect of several matters and enforcement cannot be authorised for all of them, the court shall authorise enforcement for one or more of them.

An applicant may request partial enforcement of a judgment.

Article 43

A foreign judgment which orders a periodic payment by way of a penalty shall be enforceable in the State in which enforcement is sought only if the amount of the payment has been finally determined by the courts of the State of origin.

Article 44

An applicant who, in the State of origin, has benefited from complete or partial legal aid or exemption from costs or expenses, shall be entitled, in the procedures provided for in Articles 32 to 35, to benefit from the most favourable legal aids or the most extensive exemption from costs or expenses provided for by the law of the State addressed.

However, an applicant who requests the enforcement of a decision given by an administrative authority in Denmark or in Iceland in respect of a maintenance order may, in the State addressed, claim the benefits referred to in the first paragraph if he presents a statement from, respectively, the Danish Ministry of Justice or the Icelandic Ministry of Justice to the effect that he fulfils the economic requirements to qualify for the grant of complete or partial legal aid or exemption from costs or expenses.

Article 45

No security, bond or deposit, however described, shall be required of a party who in one Contracting State applies for enforcement of a judgment given in another Contracting State on the ground that he is a foreign national or that he is not domiciled or resident in the State in which enforcement is sought.

gericht/ricorso di diritto pubblico davanti al tribunale federale,

- en Finlande, que d'un recours devant le korkein oikeus/högsta domstolen,
- en Suède, que d'un recours devant le högsta domstolen,
- au Royaume-Uni, que d'un seul recours sur un point de droit.

Article 42

Lorsque la décision étrangère a statué sur plusieurs chefs de la demande et que l'exécution ne peut être autorisée pour le tout, l'autorité judiciaire accorde l'exécution pour un ou plusieurs d'entre eux.

Le requérant peut demander une exécution partielle.

Article 43

Les décisions étrangères condamnant à une astreinte ne sont exécutoires dans l'Etat requis que si le montant en a été définitivement fixé par les tribunaux de l'Etat d'origine.

Article 44

Le requérant qui, dans l'Etat d'origine, a bénéficié en tout ou en partie de l'assistance judiciaire ou d'une exemption de frais et dépens, bénéficie, dans la procédure prévue aux articles 32 à 35, de l'assistance la plus favorable ou de l'exemption la plus large prévue par le droit de l'Etat requis.

Le requérant qui demande l'exécution d'une décision rendue au Danemark ou en Islande par une autorité administrative en matière d'obligation alimentaire peut invoquer dans l'Etat requis le bénéfice des dispositions du premier alinéa s'il produit un document établi respectivement par le ministère de la justice danois ou par le ministère de la justice islandais, et attestant qu'il remplit les conditions économiques pour pouvoir bénéficier en tout ou en partie de l'assistance judiciaire ou d'une exemption de frais de dépens.

Article 45

Aucune caution ni aucun dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé en raison, soit de la qualité d'étranger, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, à la partie qui demande l'exécution dans un Etat contractant d'une décision rendue dans un autre Etat contractant.

3. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

Artikel 46

Die Partei, welche die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder die Zwangsvollstreckung betreiben will, hat vorzulegen

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist.

Artikel 47

Die Partei, welche die Zwangsvollstreckung betreiben will, hat ferner vorzulegen

1. die Urkunden, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist und daß sie zugestellt worden ist;
2. gegebenenfalls eine Urkunde, durch die nachgewiesen wird, daß der Antragsteller Prozeßkostenhilfe im Ursprungsstaat erhält.

Artikel 48

Werden die in Artikel 46 Nummer 2 und in Artikel 47 Nummer 2 angeführten Urkunden nicht vorgelegt, so kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Urkunden vorzulegen sind, oder sich mit gleichwertigen Urkunden begnügen oder von der Vorlage der Urkunden befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der Urkunden vorzulegen; die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Vertragsstaaten befugten Person zu beglaubigen.

Artikel 49

Die in den Artikeln 46, 47 und in Artikel 48 Absatz 2 angeführten Urkunden sowie die Urkunde über die Prozeßvollmacht, falls eine solche erteilt wird, bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Titel IV

Öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche

Artikel 50

Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat auf Antrag in den Verfahren nach den Artikeln 31 ff. für vollstreckbar erklärt.

Section 3 Common provisions

Article 46

A party seeking recognition or applying for enforcement of a judgment shall produce:

1. a copy of the judgment which satisfies the conditions necessary to establish its authenticity;
2. in the case of a judgment given in default, the original or a certified true copy of the document which establishes that the party in default was served with the document instituting the proceedings or with an equivalent document.

Article 47

A party applying for enforcement shall also produce:

1. documents which establish that, according to the law of the State of origin, the judgment is enforceable and has been served;
2. where appropriate, a document showing that the applicant is in receipt of legal aid in the State of origin.

Article 48

If the documents specified in Article 46(2) and Article 47(2) are not produced, the court may specify a time for their production, accept equivalent documents or, if it considers that it has sufficient information before it, dispense with their production.

If the court so requires, a translation of the documents shall be produced; the translation shall be certified by a person qualified to do so in one of the Contracting States.

Article 49

No legalisation or other similar formality shall be required in respect of the documents referred to in Articles 46 or 47 or the second paragraph of Article 48, or in respect of a document appointing a representative ad litem.

Title IV

Authentic instruments and court settlements

Article 50

A document which has been formally drawn up or registered as an authentic instrument and is enforceable in one Contracting State shall, in another Contracting State, be declared enforceable there, on

Section 3 Dispositions communes

Article 46

La partie qui invoque la reconnaissance ou demande l'exécution d'une décision doit produire:

1. une expédition de celle-ci réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;
2. s'il s'agit d'une décision par défaut, l'original ou une copie certifiée conforme du document établissant que l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent a été signifié ou notifié à la partie défaillante.

Article 47

La partie qui demande l'exécution doit en outre produire:

1. tout document de nature à établir que, selon la loi de l'Etat d'origine, la décision est exécutoire et a été signifiée;
2. s'il y a lieu, un document justifiant que le requérant bénéficie de l'assistance judiciaire dans l'Etat d'origine.

Article 48

A défaut de production des documents mentionnés à l'article 46 point 2 et à l'article 47 point 2, l'autorité judiciaire peut imposer un délai pour les produire ou accepter des documents équivalents ou, si elle s'estime suffisamment éclairée, en dispenser.

Il est produit une traduction des documents si l'autorité judiciaire l'exige; la traduction est certifiée par une personne habilitée à cet effet dans l'un des Etats contractants.

Article 49

Aucune légalisation ni formalité analogue n'est exigée en ce qui concerne les documents mentionnés aux articles 46, 47 et 48 deuxième alinéa, ainsi que, le cas échéant, la procuration ad litem.

Titre IV

Actes authentiques et transactions judiciaires

Article 50

Les actes authentiques reçus et exécutoires dans un Etat contractant sont, sur requête, déclarés exécutoires dans un autre Etat contractant, conformément à la procédure prévue aux articles 31 et suivants. La

Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats widersprechen würde.

Die vorgelegte Urkunde muß die Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen, die in dem Staat, in dem sie aufgenommen wurde, erforderlich sind.

Die Vorschriften des 3. Abschnitts des Titels III sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 51

Vergleiche, die vor einem Richter im Laufe eines Verfahrens abgeschlossen und in dem Staat, in dem sie errichtet wurden, vollstreckbar sind, werden in dem Vollstreckungsstaat unter denselben Bedingungen wie öffentliche Urkunden vollstreckt.

Titel V

Allgemeine Vorschriften

Artikel 52

Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an.

Hat eine Partei keinen Wohnsitz in dem Staat, dessen Gerichte angerufen sind, so wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, das Recht dieses Staates an.

Artikel 53

Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht für die Anwendung dieses Übereinkommens dem Wohnsitz gleich. Jedoch hat das Gericht bei der Entscheidung darüber, wo der Sitz sich befindet, die Vorschriften seines internationalen Privatrechts anzuwenden.

Um zu bestimmen, ob ein „trust“ seinen Sitz in dem Vertragsstaat hat, bei dessen Gerichten die Klage anhängig ist, wendet das Gericht sein internationales Privatrecht an.

Titel VI

Übergangsvorschriften

Artikel 54

Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind nur auf solche Klagen und öffentlichen Urkunden anzuwenden, die erhoben oder aufgenommen worden sind, nachdem dieses Übereinkommen im Ursprungsstaat und, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder Urkunde geltend gemacht wird, im ersuchten Staat in Kraft getreten ist.

Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat auf-

application made in accordance with the procedures provided for in Article 31 et seq. The application may be refused only if enforcement of the instrument is contrary to public policy in the State addressed.

The instrument produced must satisfy the conditions necessary to establish its authenticity in the State of origin.

The provisions of Section 3 of Title III shall apply as appropriate.

Article 51

A settlement which has been approved by a court in the course of proceedings and is enforceable in the State in which it was concluded shall be enforceable in the State addressed under the same conditions as authentic instruments.

Title V

General provisions

Article 52

In order to determine whether a party is domiciled in the Contracting State whose courts are seised of a matter, the Court shall apply its internal law.

If a party is not domiciled in the State whose courts are seised of the matter, then, in order to determine whether the party is domiciled in another Contracting State, the court shall apply the law of that State.

Article 53

For the purposes of this Convention, the seat of a company or other legal person or association of natural or legal persons shall be treated as its domicile. However, in order to determine that seat, the court shall apply its rules of private international law.

In order to determine whether a trust is domiciled in the Contracting State whose courts are seised of the matter, the court shall apply its rules of private international law.

Title VI

Transitional provisions

Article 54

The provisions of this Convention shall apply only to legal proceedings instituted and to documents formally drawn up or registered as authentic instruments after its entry into force in the State of origin and, where recognition or enforcement of a judgment or authentic instrument is sought, in the State addressed.

However, judgments given after the date of entry into force of this Convention between the State of origin and the State addressed

requête ne peut être rejetée que si l'exécution de l'acte authentique est contraire à l'ordre public de l'Etat requis.

L'acte produit doit réunir les conditions nécessaires à son authenticité dans l'Etat d'origine.

Les dispositions de la section 3 du titre III sont, en tant que de besoin, applicables.

Article 51

Les transactions conclues devant le juge au cours d'un procès et exécutoires dans l'Etat d'origine sont exécutoires dans l'Etat requis aux mêmes conditions que les actes authentiques.

Titre V

Dispositions générales

Article 52

Pour déterminer si une partie a un domicile sur le territoire de l'Etat contractant dont les tribunaux sont saisis, le juge applique sa loi interne.

Lorsqu'une partie n'a pas de domicile dans l'Etat dont les tribunaux sont saisis, le juge, pour déterminer si elle a un domicile dans un autre Etat contractant, applique la loi de cet Etat.

Article 53

Le siège des sociétés et des personnes morales est assimilé au domicile pour l'application de la présente convention. Toutefois, pour déterminer ce siège, le juge saisi applique les règles de son droit international privé.

Pour déterminer si un trust a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant dont les tribunaux sont saisis, le juge applique les règles de son droit international privé.

Titre VI

Dispositions transitoires

Article 54

Les dispositions de la présente convention ne sont applicables qu'aux actions judiciaires intentées et aux actes authentiques reçus postérieurement à l'entrée en vigueur de la présente convention dans l'Etat d'origine et, lorsque la reconnaissance ou l'exécution d'une décision ou d'un acte authentique est demandée, dans l'Etat requis.

Toutefois, les décisions rendues après la date d'entrée en vigueur de la présente convention dans les rapports entre l'Etat

grund einer vor diesem Inkrafttreten erhobenen Klage ergangen sind, werden nach Maßgabe des Titels III anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen, vorausgesetzt, daß das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Titels II oder eines Abkommens übereinstimmen, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Ursprungsstaat und dem Staat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft war.

Ist zwischen den Parteien eines Rechtsstreits über einen Vertrag bereits vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, auf diesen Vertrag die Rechtsvorschriften Irlands oder eines Teils des Vereinigten Königreichs anzuwenden, so sind die Gerichte in Irland oder in diesem Teil des Vereinigten Königreichs weiterhin befugt, über diesen Streitfall zu entscheiden.

Artikel 54a

Während einer Zeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens bestimmt sich für Dänemark, Griechenland, Irland, Island, Norwegen, Finnland und Schweden die Zuständigkeit in Seerechts-sachen in jedem dieser Staaten neben den Vorschriften des Titels II auch nach den in den folgenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften. Diese Vorschriften werden von dem Zeitpunkt an in diesen Staaten nicht mehr angewandt, zu dem für diese Staaten das in Brüssel am 10. Mai 1952 unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe in Kraft tritt.

1. Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann vor den Gerichten eines der oben genannten Staaten wegen einer Seeforderung verklagt werden, wenn das Schiff, auf welches sich die Seeforderung bezieht, oder ein anderes Schiff im Eigentum dieser Person in einem gerichtsförmlichen Verfahren innerhalb des Hoheitsgebiets des letzteren Staates zur Sicherung der Forderung mit Arrest belegt worden ist oder dort mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist,
 - a) wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
 - b) wenn die Seeforderung in diesem Staat entstanden ist;
 - c) wenn die Seeforderung im Verlauf der Reise entstanden ist, während deren der Arrest vollzogen worden ist oder hätte vollzogen werden können;
 - d) wenn die Seeforderung auf einem Zusammenstoß oder auf einem Schaden beruht, den ein Schiff einem anderen Schiff oder Gütern oder Personen an Bord eines der

in proceedings instituted before that date shall be recognised and enforced in accordance with the provisions of Title III if jurisdiction was founded upon rules which accorded with those provided for either in Title II of this Convention or in a convention concluded between the State of origin and the State addressed which was in force when the proceedings were instituted.

If the parties to a dispute concerning a contract had agreed in writing before the entry into force of this Convention that the contract was to be governed by the law of Ireland or of a part of the United Kingdom, the courts of Ireland or of that part of the United Kingdom shall retain the right to exercise jurisdiction in the dispute.

Article 54A

For a period of three years from the entry into force of this Convention for Denmark, Greece, Ireland, Iceland, Norway, Finland and Sweden, respectively, jurisdiction in maritime matters shall be determined in these States not only in accordance with the provisions of Title II, but also in accordance with the provisions of paragraphs 1 to 7 following. However, upon the entry into force of the International Convention relating to the arrest of sea-going ships, signed at Brussels on 10 May 1952, for one of these States, these provisions shall cease to have effect for that State.

1. A person who is domiciled in a Contracting State may be sued in the courts of one of the States mentioned above in respect of a maritime claim if the ship to which the claim relates or any other ship owned by him has been arrested by judicial process within the territory of the latter State to secure the claim, or could have been so arrested there but bail or other security has been given, and either:
 - (a) the claimant is domiciled in the latter State, or
 - (b) the claim arose in the latter State, or
 - (c) the claim concerns the voyage during which the arrest was made or could have been made, or
 - (d) the claim arises out of a collision or out of damage caused by a ship to another ship or to goods or persons on board either ship, either by the execution or non-execution of a

d'origine et l'Etat requis à la suite d'actions intentées avant cette date sont reconnues et exécutées conformément aux dispositions du titre III si les règles de compétence appliquées sont conformes à celles prévues soit par le titre II soit par une convention qui était en vigueur entre l'Etat d'origine et l'Etat requis lorsque l'action a été intentée.

Si, par un écrit antérieur à l'entrée en vigueur de la présente convention, les parties en litige à propos d'un contrat étaient convenues d'appliquer à ce contrat le droit irlandais ou le droit d'une partie du Royaume-Uni, les tribunaux de l'Irlande ou de cette partie du Royaume-Uni conservent la faculté de connaître de ce litige.

Article 54^{bis}

Pendant trois années suivant l'entrée en vigueur de la présente convention à l'égard respectivement du Danemark, de la Grèce, de l'Irlande, de l'Islande, de la Norvège, de la Finlande et de la Suède, la compétence en matière maritime dans chacun de ces Etats est déterminée non seulement conformément aux dispositions du titre II, mais également conformément aux points 1 à 7 ci-après. Toutefois, ces dispositions cesseront d'être applicables dans chacun de ces Etats au moment où la convention internationale pour l'unification de certaines règles sur la saisie conservatoire des navires de mer, signée à Bruxelles le 10 mai 1952, sera en vigueur à son égard.

1. Une personne domiciliée sur le territoire d'un Etat contractant peut être attraite pour une créance maritime devant les tribunaux de l'un des Etats mentionnés ci-dessus lorsque le navire sur lequel porte la créance ou tout autre navire dont elle est propriétaire a fait l'objet d'une saisie judiciaire sur le territoire de ce dernier Etat pour garantir la créance, ou aurait pu y faire l'objet d'une saisie alors qu'une caution ou une autre sûreté a été donnée, dans les cas suivants:
 - a) si le demandeur est domicilié sur le territoire de cet Etat;
 - b) si la créance maritime est née dans cet Etat;
 - c) si la créance maritime est née au cours d'un voyage pendant lequel la saisie a été faite ou aurait pu être faite;
 - d) si la créance provient d'un abordage ou d'un dommage causé par un navire, par exécution ou omission d'une manoeuvre ou par inobservation des règlements, soit à un autre na-

- | | | |
|---|--|--|
| <p>Schiffe entweder durch die Ausführung oder Nichtausführung eines Manövers oder durch die Nichtbeachtung von Vorschriften zugefügt hat;</p> | <p>manoeuvre or by the non-observance of regulations, or</p> | <p>vire, soit aux choses ou personnes se trouvant à bord;</p> |
| <p>e) wenn die Seeforderung auf Hilfeleistung oder Bergung beruht oder</p> | <p>(e) the claim is for salvage, or</p> | <p>e) si la créance est née d'une assistance ou d'un sauvetage;</p> |
| <p>f) wenn die Seeforderung durch eine Schiffshypothek oder ein sonstiges vertragliches Pfandrecht an dem Schiff gesichert ist, das mit Arrest belegt wurde.</p> | <p>(f) the claim is in respect of a mortgage or hypothecation of the ship arrested.</p> | <p>f) si la créance est garantie par une hypothèque maritime ou un mortgage sur le navire saisi.</p> |
| <p>2. Ein Gläubiger kann sowohl das Schiff, auf das sich die Seeforderung bezieht, als auch jedes andere Schiff, das demjenigen gehört, der im Zeitpunkt des Entstehens der Seeforderung Eigentümer jenes Schiffes war, mit Arrest belegen lassen. Jedoch kann nur das Schiff, auf das sich die Seeforderung bezieht, wegen einer der in Nummer 5 Buchstaben o, p oder q aufgeführten Ansprüche und Rechte mit Arrest belegt werden.</p> | <p>2. A claimant may arrest either the particular ship to which the maritime claim relates, or any other ship which is owned by the person who was, at the time when the maritime claim arose, the owner of the particular ship. However, only the particular ship to which the maritime claim relates may be arrested in respect of the maritime claims set out in (5)(o), (p) or (q) of this Article.</p> | <p>2. Peut être saisi le navire auquel la créance maritime se rapporte ou tout autre navire appartenant à celui qui était, au moment où est née la créance maritime, propriétaire du navire auquel cette créance se rapporte. Toutefois, pour les créances prévues au point 5 sous o), p) ou q), seul le navire sur lequel porte la créance pourra être saisi.</p> |
| <p>3. Schiffe gelten als demselben Eigentümer gehörend, wenn alle Eigentumsanteile derselben Person oder denselben Personen zustehen.</p> | <p>3. Ships shall be deemed to be in the same ownership when all the shares therein are owned by the same person or persons.</p> | <p>3. Des navires seront réputés avoir le même propriétaire lorsque toutes les parts de propriété appartiennent à une même ou aux mêmes personnes.</p> |
| <p>4. Ist bei der Überlassung des Gebrauchs eines Schiffes die Schiffsführung dem Ausrüster unterstellt und schuldet dieser allein eine dieses Schiff betreffende Seeforderung, so kann der Gläubiger dieses Schiff oder jedes andere dem Ausrüster gehörende Schiff mit Arrest belegen lassen; jedoch kann kein anderes Schiff des Schiffseigners aufgrund derselben Seeforderung mit Arrest belegt werden. Entsprechendes gilt in allen Fällen, in denen eine andere Person als der Schiffseigner Schuldner einer Seeforderung ist.</p> | <p>4. When in the case of a charter by demise of a ship the charterer alone is liable in respect of a maritime claim relating to that ship, the claimant may arrest that ship or any other ship owned by the charterer, but no other ship owned by the owner may be arrested in respect of such claim. The same shall apply to any case in which a person other than the owner of a ship is liable in respect of a maritime claim relating to that ship.</p> | <p>4. En cas d'affrètement d'un navire avec remise de la gestion nautique, lorsque l'affréteur répond seul d'une créance maritime se rapportant au navire, celui-ci peut être saisi ou tout autre navire appartenant à cet affréteur, mais aucun autre navire appartenant au propriétaire ne peut être saisi en vertu de cette créance maritime. Il en est de même dans tous les cas où une personne autre que le propriétaire est tenue d'une créance maritime.</p> |
| <p>5. „Seeforderung“ bezeichnet ein Recht oder einen Anspruch, die aus einem oder mehreren der folgenden Entstehungsgründe geltend gemacht werden:</p> | <p>5. The expression "maritime claim" means a claim arising out of one or more of the following:</p> | <p>5. On entend par «créance maritime», l'allegation d'un droit ou d'une créance ayant l'une ou plusieurs des causes suivantes:</p> |
| <p>a) Schäden, die durch ein Schiff durch Zusammenstoß oder in anderer Weise verursacht sind;</p> | <p>(a) damage caused by any ship either in collision or otherwise;</p> | <p>a) dommages causés par un navire soit par abordage, soit autrement;</p> |
| <p>b) Tod oder Gesundheitsschäden, die durch ein Schiff verursacht sind oder die auf den Betrieb eines Schiffes zurückgehen;</p> | <p>(b) loss of life or personal injury caused by any ship or occurring in connection with the operation on any ship;</p> | <p>b) pertes de vies humaines ou dommages corporels causés par un navire ou provenant de l'exploitation d'un navire;</p> |
| <p>c) Bergung und Hilfeleistung;</p> | <p>(c) salvage;</p> | <p>c) assistance et sauvetage;</p> |
| <p>d) nach Maßgabe einer Chartepartie oder auf andere Weise abgeschlossene Nutzungs- oder Mietverträge über ein Schiff;</p> | <p>(d) agreement relating to the use or hire of any ship whether by charterparty or otherwise;</p> | <p>d) contrats relatifs à l'utilisation ou la location d'un navire par charte-partie ou autrement;</p> |
| <p>e) nach Maßgabe einer Chartepartie oder eines Konnossements oder auf andere Weise abgeschlossene Verträge über die Beförderung von Gütern mit einem Schiff;</p> | <p>(e) agreement relating to the carriage of goods in any ship whether by charterparty or otherwise;</p> | <p>e) contrats relatifs au transport des marchandises par un navire en vertu d'une charte-partie, d'un connaissement ou autrement;</p> |
| <p>f) Verlust oder Beschädigung von zu Schiff beförderten Gütern einschließlich des Gepäcks;</p> | <p>(f) loss of or damage to goods including baggage carried in any ship;</p> | <p>f) pertes ou dommages aux marchandises et bagages transportés par un navire;</p> |
| <p>g) große Haverei;</p> | <p>(g) general average;</p> | <p>g) avarie commune;</p> |
| <p>h) Bodmerei;</p> | <p>(h) bottomry;</p> | <p>h) prêt à la grosse;</p> |

- | | | |
|--|--|--|
| i) Schleppdienste; | (i) towage; | i) remorquage; |
| j) Lotsendienste; | (j) pilotage; | j) pilotage; |
| k) Lieferung von Gütern oder Ausrüstungsgegenständen an ein Schiff, gleichviel an welchem Ort, im Hinblick auf seinen Einsatz oder seine Instandhaltung; | (k) goods or materials wherever supplied to a ship for her operation or maintenance; | k) fournitures, quel qu'en soit le lieu, de produits ou de matériel faites à un navire en vue de son exploitation ou de son entretien; |
| l) Bau, Reparatur oder Ausrüstung eines Schiffes sowie Hafenabgaben; | (l) construction, repair or equipment of any ship or dock charges and dues; | l) construction, réparations, équipement d'un navire ou frais de cale; |
| m) Gehalt oder Heuer der Kapitäne, Schiffsoffiziere und Besatzungsmitglieder; | (m) wages of masters, officers or crew; | m) salaires des capitaine, officiers ou hommes d'équipage; |
| n) Auslagen des Kapitäns und der Ablader, Befrachter und Beauftragten für Rechnung des Schiffes oder seines Eigentümers; | (n) master's disbursements, including disbursements made by shippers, charterers or agents on behalf of a ship or her owner; | n) débours du capitaine et ceux effectués par les chargeurs, les affréteurs et les agents pour le compte du navire ou de son propriétaire; |
| o) Streitigkeiten über das Eigentum an einem Schiff; | (o) dispute as to the title to or ownership of any ship; | o) la propriété contestée d'un navire; |
| p) Streitigkeiten zwischen Miteigentümern eines Schiffes über das Eigentum, den Besitz, den Einsatz oder die Erträge dieses Schiffes; | (p) disputes between co-owners of any ship as to the ownership, possession, employment or earnings of that ship; | p) la copropriété d'un navire ou sa possession, ou son exploitation, ou les droits aux produits d'exploitation d'un navire en copropriété; |
| q) Schiffshypotheken und sonstige vertragliche Pfandrechte an einem Schiff. | (q) the mortgage or hypothecation of any ship. | q) toute hypothèque maritime et tout mort-gage. |
6. In Dänemark ist als „Arrest“ für die in Nummer 5 Buchstaben o und p genannten Seeforderungen der „forbud“ anzusehen, soweit hinsichtlich einer solchen Seeforderung nur ein „forbud“ nach den §§ 646 bis 653 der Zivilprozeßordnung (lov om rettens pleje) zulässig ist.
6. In Denmark, the expression „arrest“ shall be deemed as regards the maritime claims referred to in (5)(o) and (p) of this Article, to include a „forbud“, where that is the only procedure allowed in respect of such a claim under Articles 646 to 653 of the law on civil procedure (lov om rettens pleje).
6. Au Danemark, l'expression «saisie judiciaire» couvre, en ce qui concerne les créances maritimes visées au point 5 sous o) et p), le forbud pour autant que cette procédure soit la seule admise en l'espèce par les articles 646 à 653 de la loi sur la procédure civile (Lov om rettens pleje).
7. In Island ist als „Arrest“ für die in Nummer 5 Buchstaben o und p genannten Seeforderungen der „lögbann“ anzusehen, soweit hinsichtlich einer solchen Seeforderung nur ein „lögbann“ nach Kapitel III des Gesetzes über Arrest und gerichtliche Verfügungen (lög um kyrrsetningu og lögbann) zulässig ist.
7. In Iceland, the expression „arrest“ shall be deemed, as regards the maritime claims referred to in (5)(o) and (p) of this Article, to include a „lögbann“, where that is the only procedure allowed in respect of such a claim under Chapter III of the law on arrest and injunction (lög um kyrrsetningu og lögbann).
7. En Islande, le terme «saisie» est réputé englober, en ce qui concerne les créances maritimes visées au point 5 sous o) et p) du présent article une «lögbann», lorsque cette procédure est la seule possible pour une telle créance en vertu du chapitre III de la loi en matière de saisie et d'injonction (lög um kyrrsetningu og lögbann).

Titel VII

Verhältnis zum Brüsseler
Übereinkommen und zu
anderen Abkommen

Artikel 54b

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Anwendung des am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und des am 3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die Auslegung des genannten Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung der Übereinkommen, mit denen die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften jenem Übereinkommen und dessen Protokoll beigetreten

Title VII

Relationship to the Brussels
Convention and to other conventions

Article 54B

1. This Convention shall not prejudice the application by the Member States of the European Communities of the Convention on Jurisdiction and the Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters, signed at Brussels on 27 September 1968 and of the Protocol on interpretation of that Convention by the Court of Justice, signed at Luxembourg on 3 June 1971, as amended by the Conventions of Accession to the said Convention and the said Protocol by the States acceding to the European Communities, all of these Conventions and

Titre VII

Relation
avec la convention de Bruxelles
et les autres conventionsArticle 54^{bis}

1. La présente convention n'affecte pas l'application par les Etats membres des Communautés européennes de la convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, signée à Bruxelles le 27 septembre 1968, et du protocole concernant l'interprétation par la Cour de justice de ladite convention, signé à Luxembourg le 3 juin 1971, tels que modifiés par les conventions relatives à l'adhésion à ladite convention et audit protocole des Etats adhérents aux Communautés européennes, l'en-

sind, durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unberührt. Das genannte Übereinkommen und dessen Protokoll zusammen werden nachstehend als „Brüsseler Übereinkommen“ bezeichnet.

(2) Dieses Übereinkommen wird jedoch in jedem Fall angewandt

- a) in Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, oder wenn die Gerichte eines solchen Vertragsstaates nach den Artikeln 16 oder 17 zuständig sind;
- b) bei Rechtshängigkeit oder im Zusammenhang stehenden Verfahren im Sinne der Artikel 21 und 22, wenn Verfahren in einem der Europäischen Gemeinschaften nicht angehörnden und in einem der Europäischen Gemeinschaften angehörnden Vertragsstaat anhängig gemacht werden;
- c) in Fragen der Anerkennung und Vollstreckung, wenn entweder der Ursprungsstaat oder der ersuchte Staat nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

(3) Außer aus den in Titel III vorgesehenen Gründen kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn sich der der Entscheidung zugrunde liegende Zuständigkeitsgrund von demjenigen unterscheidet, der sich aus diesem Übereinkommen ergibt, und wenn die Anerkennung oder Vollstreckung gegen eine Partei geltend gemacht wird, die ihren Wohnsitz in einem nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörnden Vertragsstaat hat, es sei denn, daß die Entscheidung anderweitig nach dem Recht des ersuchten Staates anerkannt oder vollstreckt werden kann.

Artikel 55

Dieses Übereinkommen ersetzt unbeschadet der Vorschriften des Artikels 54 Absatz 2 und des Artikels 56 die nachstehenden zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen:

- das am 15. Juni 1869 in Paris unterzeichnete französisch-schweizerische Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Urteile in Zivilsachen;
- den am 19. November 1896 in Madrid unterzeichneten spanisch-schweizerischen Vertrag über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen;
- das am 2. November 1929 in Bern unterzeichnete deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen;

the Protocol being hereinafter referred to as the "Brussels Convention".

2. However, this Convention shall in any event be applied:

- (a) in matters of jurisdiction, where the defendant is domiciled in the territory of a Contracting State which is not a member of the European Communities, or where Articles 16 or 17 of this Convention confer a jurisdiction on the courts of such a Contracting State;
- (b) in relation to a *lis pendens* or to related actions as provided for in Articles 21 and 22, when proceedings are instituted in a Contracting State which is not a member of the European Communities and in a Contracting State which is a member of the European Communities;
- (c) in matters of recognition and enforcement, where either the State of origin or the State addressed is not a member of the European Communities.

3. In addition to the grounds provided for in Title III recognition or enforcement may be refused if the ground of jurisdiction on which the judgment has been based differs from that resulting from this Convention and recognition or enforcement is sought against a party who is domiciled in a Contracting State which is not a member of the European Communities, unless the judgment may otherwise be recognised or enforced under any rule of law in the State addressed.

Article 55

Subject to the provisions of the second paragraph of Article 54 and of Article 56, this Convention shall, for the States which are parties to it, supersede the following conventions concluded between two or more of them:

- the Convention between the Swiss Confederation and France on jurisdiction and enforcement of judgments in civil matters, signed at Paris on 15 June 1869,
- the Treaty between the Swiss Confederation and Spain on the mutual enforcement of judgments in civil or commercial matters, signed at Madrid on 19 November 1896,
- the Convention between the Swiss Confederation and the German Reich on the recognition and enforcement of judgments and arbitration awards, signed at Berne on 2 November 1929,

semble de ces conventions et du protocole étant ci-après dénommé «la convention de Bruxelles».

2. Toutefois, la présente convention s'applique en tout état de cause:

- a) en matière de compétence, lorsque le défendeur est domicilié sur le territoire d'un Etat contractant à la présente convention qui n'est pas membre des Communautés européennes ou lorsque les articles 16 ou 17 de la présente convention confèrent une compétence aux tribunaux d'un tel Etat contractant;
- b) en matière de litispendance ou de connexité telles que prévues aux articles 21 et 22 de la présente convention, lorsque les demandes sont formées dans un Etat contractant qui n'est pas membre des Communautés européennes et dans un Etat contractant qui est membre des Communautés européennes;
- c) en matière de reconnaissance et d'exécution, lorsque soit l'Etat d'origine soit l'Etat requis n'est pas membre des Communautés européennes.

3. Outre les motifs faisant l'objet du titre III, la reconnaissance ou l'exécution peut être refusée si la règle de compétence sur la base de laquelle la décision a été rendue diffère de celle résultant de la présente convention et si la reconnaissance ou l'exécution est demandée contre une partie qui est domiciliée sur le territoire d'un Etat contractant qui n'est pas membre des Communautés européennes, à moins que la décision puisse par ailleurs être reconnue ou exécutée selon le droit de l'Etat requis.

Article 55

Sans préjudice des dispositions de l'article 54 deuxième alinéa et de l'article 56, la présente convention remplace entre les Etats qui y sont parties les conventions conclues entre deux ou plusieurs de ces Etats, à savoir:

- la convention entre la France et la Confédération suisse sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements en matière civile, signée à Paris le 15 juin 1869,
- le traité entre la Confédération suisse et l'Espagne sur l'exécution réciproque des jugements ou arrêts en matière civile et commerciale, signé à Madrid le 19 novembre 1896,
- la convention entre la Confédération suisse et le Reich allemand relative à la reconnaissance et à l'exécution de décisions judiciaires et de sentences arbitrales, signée à Berne le 2 novembre 1929,

- das am 16. März 1932 in Kopenhagen unterzeichnete Übereinkommen zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;
- das am 3. Januar 1933 in Rom unterzeichnete italienisch-schweizerische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;
- das am 15. Januar 1936 in Stockholm unterzeichnete schwedisch-schweizerische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen;
- das am 25. Oktober 1957 in Wien unterzeichnete belgisch-österreichische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden betreffend Unterhaltsverpflichtungen;
- das am 29. April 1959 in Bern unterzeichnete belgisch-schweizerische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen;
- den am 6. Juni 1959 in Wien unterzeichneten deutsch-österreichischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 16. Juni 1959 in Wien unterzeichnete belgisch-österreichische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes;
- den am 16. Dezember 1960 in Bern unterzeichneten österreichisch-schweizerischen Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;
- das am 12. Juni 1961 in London unterzeichnete britisch-norwegische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen;
- den am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichneten britisch-österreichischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und das am 6. März 1970 in London unterzeichnete Protokoll zur Abänderung dieses Vertrags;
- das am 6. Februar 1963 in Den Haag unterzeichnete niederländisch-österreichische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes;
- das am 15. Juli 1966 in Wien unterzeichnete französisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und die Voll-
- the Convention between Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden on the recognition and enforcement of judgments, signed at Copenhagen on 16 March 1932,
- the Convention between the Swiss Confederation and Italy on the recognition and enforcement of judgments, signed at Rome on 3 January 1933,
- the Convention between Sweden and the Swiss Confederation on the recognition and enforcement of judgments and arbitral awards signed at Stockholm on 15 January 1936,
- the Convention between the Kingdom of Belgium and Austria on the reciprocal recognition and enforcement of judgments and authentic instruments relating to maintenance obligations, signed at Vienna on 25 October 1957,
- the Convention between the Swiss Confederation and Belgium on the recognition and enforcement of judgments and arbitration awards, signed at Berne on 29 April 1959,
- the Convention between the Federal Republic of Germany and Austria on the reciprocal recognition and enforcement of judgments, settlements and authentic instruments in civil and commercial matters, signed at Vienna on 6 June 1959,
- the Convention between the Kingdom of Belgium and Austria on the reciprocal recognition and enforcement of judgments, arbitral awards and authentic instruments in civil and commercial matters, signed at Vienna on 16 June 1959,
- the Convention between Austria and the Swiss Confederation on the recognition and enforcement of judgments, signed at Berne on 16 December 1960,
- the Convention between Norway and the United Kingdom providing for the reciprocal recognition and enforcement of judgments in civil matters, signed at London on 12 June 1961,
- the Convention between the United Kingdom and Austria providing for the reciprocal recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Vienna on 14 July 1961, with amending Protocol signed at London on 6 March 1970,
- the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Austria on the reciprocal recognition and enforcement of judgments and authentic instruments in civil and commercial matters, signed at The Hague on 6 February 1963,
- the Convention between France and Austria on the recognition and enforcement of judgments and authentic instru-
- la convention entre le Danemark, la Finlande, l'Islande, la Norvège et la Suède sur la reconnaissance et l'exécution de jugements, signée à Copenhague le 16 mars 1932,
- la convention entre la Confédération suisse et l'Italie sur la reconnaissance et l'exécution de décisions judiciaires, signée à Rome le 3 janvier 1933,
- la convention entre la Suède et la Confédération suisse sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et sentences arbitrales, signée à Stockholm le 15 janvier 1936,
- la convention entre le Royaume de Belgique et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution réciproques, des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière d'obligations alimentaires, signée à Vienne le 25 octobre 1957,
- la convention entre la Confédération suisse et la Belgique sur la reconnaissance et l'exécution de décisions judiciaires et de sentences arbitrales, signée à Berne le 29 avril 1959,
- la convention entre la République fédérale d'Allemagne et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions et transactions judiciaires, et des actes authentiques en matière civile et commerciale, signée à Vienne le 6 juin 1959,
- la convention entre le Royaume de Belgique et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions judiciaires, sentences arbitrales et actes authentiques en matière civile et commerciale, signée à Vienne le 16 juin 1959,
- la convention entre l'Autriche et la Confédération suisse sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires, signée à Berne le 16 décembre 1960,
- la convention entre la Norvège et le Royaume-Uni sur la reconnaissance réciproque et l'exécution de jugements en matière civile, signée à Londres le 12 juin 1961,
- la convention entre le Royaume-Uni et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions judiciaires en matière civile et commerciale, signée à Vienne le 14 juillet 1961, accompagnée d'un protocole signé à Londres le 6 mars 1970,
- la convention entre le Royaume des Pays-Bas et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale, signée à La Haye le 6 février 1963,
- la convention entre la France et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authen-

streckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes;

- das am 29. Juli 1971 in Luxemburg unterzeichnete luxemburgisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes;
- das am 16. November 1971 in Rom unterzeichnete italienisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten;
- den am 17. Juni 1977 in Oslo unterzeichneten deutsch-norwegischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen;
- das am 11. Oktober 1977 in Kopenhagen unterzeichnete Übereinkommen zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen;
- das am 16. September 1982 in Stockholm unterzeichnete österreichisch-schwedische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen;
- das am 17. Februar 1984 in Wien unterzeichnete österreichisch-spanische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 21. Mai 1984 in Wien unterzeichnete norwegisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen; und
- das am 17. November 1986 in Wien unterzeichnete finnisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel 56

Die in Artikel 55 angeführten Abkommen und Verträge behalten ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist.

Sie bleiben auch weiterhin für die Entscheidungen und die öffentlichen Urkunden wirksam, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens ergangen oder aufgenommen sind.

Artikel 57

(1) Dieses Übereinkommen läßt Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die

ments in civil and commercial matters, signed at Vienna on 15 July 1966,

- the Convention between Luxembourg and Austria on the recognition and enforcement of judgments and authentic instruments in civil and commercial matters, signed at Luxembourg on 29 July 1971,
- the Convention between Italy and Austria on the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, of judicial settlements and of authentic instruments, signed at Rome on 16 November 1971,
- the Convention between Norway and the Federal Republic of Germany on the recognition and enforcement of judgments and enforceable documents in civil and commercial matters, signed at Oslo on 17 June 1977,
- the Convention between Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden on the recognition and enforcement of judgments in civil matters, signed at Copenhagen on 11 October 1977,
- the Convention between Austria and Sweden on the recognition and enforcement of judgments in civil matters, signed at Stockholm on 16 September 1982,
- the Convention between Austria and Spain on the recognition and enforcement of judgments, settlements and enforceable authentic instruments in civil and commercial matters, signed at Vienna on 17 February 1984,
- the Convention between Norway and Austria on the recognition and enforcement of judgments in civil matters, signed at Vienna on 21 May 1984, and
- the Convention between Finland and Austria on the recognition and enforcement of judgments in civil matters, signed at Vienna on 17 November 1986.

Article 56

The Treaty and the conventions referred to in Article 55 shall continue to have effect in relation to matters to which this Convention does not apply.

They shall continue to have effect in respect of judgments given and documents formally drawn up or registered as authentic instruments before the entry into force of this Convention.

Article 57

1. This Convention shall not affect any conventions to which the Contracting States are or will be parties and which in relation to particular matters, govern jurisdiction or the

tiques en matière civile et commerciale signée à Vienne le 15 juillet 1966,

- la convention entre le Luxembourg et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale, signée à Luxembourg le 29 juillet 1971,
- la convention entre l'Italie et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions et transactions judiciaires, et des actes authentiques en matière civile et commerciale, signée à Rome le 16 novembre 1971,
- la convention entre la Norvège et la République fédérale d'Allemagne sur la reconnaissance et l'exécution de jugements et de documents exécutoires en matière civile et commerciale, signée à Oslo le 17 juin 1977,
- la convention entre le Danemark, la Finlande, l'Islande, la Norvège et la Suède sur la reconnaissance et l'exécution de jugements en matière civile, signée à Copenhague le 11 octobre 1977,
- la convention entre l'Autriche et la Suède sur la reconnaissance et l'exécution des jugements en matière civile, signée à Stockholm le 16 septembre 1982,
- la convention entre l'Autriche et l'Espagne sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions et transactions judiciaires, et des actes authentiques en matière civile et commerciale, signée à Vienne le 17 février 1984,
- la convention entre la Norvège et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution des jugements en matière civile, signée à Vienne le 21 mai 1984 et
- la convention entre la Finlande et l'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution des jugements en matière civile, signée à Vienne le 17 novembre 1986.

Article 56

Le traité et les conventions mentionnés à l'article 55 continuent à produire leurs effets dans les matières auxquelles la présente convention n'est pas applicable.

Ils continuent à produire leurs effets en ce qui concerne les décisions rendues et les actes reçus avant l'entrée en vigueur de la présente convention.

Article 57

1. La présente convention n'affecte pas les conventions auxquelles les Etats contractants sont ou seront parties et qui, dans des matières particulières, règlent la com-

gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln.

(2) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß ein Gericht eines Vertragsstaats, der Vertragspartei eines Übereinkommens nach Absatz 1 ist, seine Zuständigkeit auf ein solches Übereinkommen stützt, und zwar auch dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, der nicht Vertragspartei eines solchen Übereinkommens ist. In jedem Fall wendet dieses Gericht Artikel 20 an.

(3) Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine Zuständigkeit auf ein in Absatz 1 bezeichnetes Übereinkommen gestützt hat, werden in den anderen Vertragsstaaten nach Titel III anerkannt und vollstreckt.

(4) Außer aus den in Titel III vorgesehenen Gründen kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn der ersuchte Staat nicht Vertragspartei eines in Absatz 1 bezeichneten Übereinkommens ist und wenn die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz in diesem Staat hat, es sei denn, daß die Entscheidung nach einer anderen Rechtsvorschrift des ersuchten Staates anerkannt oder vollstreckt werden kann.

(5) Sind der Ursprungsstaat und der ersuchte Staat Vertragsparteien eines in Absatz 1 bezeichneten Übereinkommens, welches die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, so gelten diese Voraussetzungen. In jedem Fall können die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens über das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen angewandt werden.

Artikel 58

– gegenstandslos –

Artikel 59

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht, sich gegenüber einem dritten Staat im Rahmen eines Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen zu verpflichten, Entscheidungen der Gerichte eines anderen Vertragsstaats gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet des dritten Staates haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Gerichtsstände ergehen können.

Kein Vertragsstaat kann sich jedoch gegenüber einem dritten Staat verpflichten, eine Entscheidung nicht anzuerkennen, die in einem anderen Vertragsstaat durch ein Gericht gefällt wurde, dessen Zuständigkeit auf das Vorhandensein von Vermögenswerten des Beklagten in diesem Staat oder die Beschlagnahme von dort vorhandenem Vermögen durch den Kläger gegründet ist,

recognition or enforcement of judgments.

2. This Convention shall not prevent a court of a Contracting State which is party to a convention referred to in the first paragraph from assuming jurisdiction in accordance with that convention, even where the defendant is domiciled in a Contracting State which is not a party to that convention. The court hearing the action shall, in any event, apply Article 20 of this Convention.

3. Judgments given in a Contracting State by a court in the exercise of jurisdiction provided for in a convention referred to in the first paragraph shall be recognised and enforced in the other Contracting States in accordance with Title III of this Convention.

4. In addition to the grounds provided for in Title III, recognition or enforcement may be refused if the State addressed is not a contracting party to a convention referred to in the first paragraph and the person against whom recognition or enforcement is sought is domiciled in that State, unless the judgment may otherwise be recognised or enforced under any rule of law in the State addressed.

5. Where a convention referred to in the first paragraph to which both the State of origin and the State addressed are parties lays down conditions for the recognition or enforcement of judgments, those conditions shall apply. In any event, the provisions of this Convention which concern the procedures for recognition and enforcement of judgments may be applied.

Article 58

(None)

Article 59

This Convention shall not prevent a Contracting State from assuming, in a convention on the recognition and enforcement of judgments, an obligation towards a third State not to recognise judgments given in other Contracting States against defendants domiciled or habitually resident in the third State where, in cases provided for in Article 4, the judgment could only be founded on a ground of jurisdiction specified in the second paragraph of Article 3.

However, a Contracting State may not assume an obligation towards a third State not to recognise a judgment given in another Contracting State by a court basing its jurisdiction on the presence within that State of property belonging to the defendant, or the seizure by the plaintiff of property situated there:

pétence judiciaire, la reconnaissance ou l'exécution des décisions.

2. La présente convention ne fait pas obstacle à ce qu'un tribunal d'un Etat contractant partie à une convention visée au paragraphe 1 puisse fonder sa compétence sur une telle convention, même si le défendeur est domicilié sur le territoire d'un Etat contractant non partie à une telle convention. Le tribunal saisi applique, en tout cas, l'article 20 de la présente convention.

3. Les décisions rendues dans un Etat contractant par un tribunal ayant fondé sa compétence sur une convention visée au paragraphe 1 sont reconnues et exécutées dans les autres Etats contractants conformément au titre III de la présente convention.

4. Outre les cas prévus au titre III, la reconnaissance ou l'exécution peut être refusée si l'Etat requis n'est pas partie à une convention visée au paragraphe 1 et que la personne contre laquelle la reconnaissance ou l'exécution est demandée est domiciliée dans cet Etat, sauf si la décision peut être reconnue ou exécutée au titre de toute autre règle de droit de l'Etat requis.

5. Si une convention visée au paragraphe 1 à laquelle sont parties l'Etat d'origine et l'Etat requis détermine les conditions de reconnaissance et d'exécution des décisions, il est fait application de ces conditions. Il peut, en tout cas, être fait application des dispositions de la présente convention qui concernent la procédure relative à la reconnaissance et à l'exécution des décisions.

Article 58

(Sans objet)

Article 59

La présente convention ne fait pas obstacle à ce qu'un Etat contractant s'engage envers un Etat tiers, aux termes d'une convention sur la reconnaissance et l'exécution des jugements, à ne pas reconnaître une décision rendue, notamment dans un autre Etat contractant, contre un défendeur qui avait son domicile ou sa résidence habituelle sur le territoire de l'Etat tiers lorsque, dans un cas prévu par l'article 4, la décision n'a pu être fondée que sur une compétence visée à l'article 3 deuxième alinéa.

Toutefois, aucun Etat contractant ne peut s'engager envers un Etat tiers à ne pas reconnaître une décision rendue dans un autre Etat contractant par une juridiction dont la compétence est fondée sur l'existence dans cet Etat de biens appartenant au défendeur ou sur la saisie par le demandeur de biens qui y existent:

1. wenn die Klage erhoben wird, um Eigentums- oder Inhaberrechte hinsichtlich dieses Vermögens festzustellen oder anzumelden oder um Verfügungsgewalt darüber zu erhalten, oder wenn die Klage sich aus einer anderen Streit-sache im Zusammenhang mit diesem Vermögen ergibt,
oder
2. wenn das Vermögen die Sicherheit für einen Anspruch darstellt, der Gegenstand des Verfahrens ist.

1. if the action is brought to assert or declare proprietary or possessory rights in that property, seeks to obtain authority to dispose of it, or arises from another issue relating to such property, or
2. if the property constitutes the security for a debt which is the subject-matter of the action.

1. si la demande porte sur la propriété ou la possession desdits biens, vise à obtenir l'autorisation d'en disposer ou est relative à un autre litige les concernant,
ou
2. si les biens constituent la garantie d'une créance qui fait l'objet de la demande.

Titel VIII Schlußbestimmungen

Artikel 60

Vertragsparteien dieses Übereinkommens können sein

- a) die Staaten, die in dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind;
- b) die Staaten, die nach diesem Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation werden;
- c) die Staaten, die nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b zum Beitritt eingeladen werden.

Artikel 61

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, zur Unterzeichnung auf.

(2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt.

(3) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem zwei Staaten, von denen einer Mitglied der Europäischen Gemeinschaften und der andere Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation ist, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(4) Für jeden anderen Unterzeichnerstaat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 62

(1) Dem Übereinkommen können nach seinem Inkrafttreten beitreten

- a) die in Artikel 60 Buchstabe b bezeichneten Staaten,
- b) andere Staaten, die auf ein an den Depositarstaat gerichtetes Ersuchen eines Vertragsstaates hin zum Beitritt eingeladen worden sind. Der Depositarstaat

Title VIII Final provisions

Article 60

The following may be parties to this Convention:

- (a) States which, at the time of the opening of this Convention for signature, are members of the European Communities or of the European Free Trade Association;
- (b) States which, after the opening of this Convention for signature, become members of the European Communities or of the European Free Trade Association;
- (c) States invited to accede in accordance with Article 62(1)(b).

Article 61

1. This Convention shall be opened for signature by the States members of the European Communities or of the European Free Trade Association.

2. The Convention shall be submitted for ratification by the signatory States. The instruments of ratification shall be deposited with the Swiss Federal Council.

3. The Convention shall enter into force on the first day of the third month following the date on which two States, of which one is a member of the European Communities and the other a member of the European Free Trade Association, deposit their instruments of ratification.

4. The Convention shall take effect in relation to any other signatory State on the first day of the third month following the deposit of its instrument of ratification.

Article 62

1. After entering into force this Convention shall be open to accession by:

- (a) the States referred to in Article 60(b),
- (b) other States which have been invited to accede upon a request made by one of the Contracting States to the depositary State. The depositary State shall invite

Titre VIII Dispositions finales

Article 60

Peuvent être parties à la présente convention:

- a) les Etats qui, au moment de l'ouverture à la signature de la présente convention, sont membres des Communautés européennes ou de l'Association européenne de libre-échange;
- b) les Etats qui, après l'ouverture à la signature de la présente convention, deviennent membres des Communautés européennes ou de l'Association européenne de libre-échange;
- c) les Etats invités à adhérer conformément à l'article 62 paragraphe 1 point b).

Article 61

1. La présente convention est ouverte à la signature des Etats membres des Communautés européennes ou de l'Association européenne de libre-échange.

2. La convention sera soumise à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Conseil fédéral suisse.

3. La convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois après la date à laquelle deux Etats, dont un Etat membre des Communautés européennes et un Etat membre de l'Association européenne de libre-échange, auront déposé leurs instruments de ratification.

4. A l'égard de tout autre Etat signataire, la convention produira ses effets le premier jour du troisième mois qui suivra le dépôt de son instrument de ratification.

Article 62

1. Peuvent adhérer à la présente convention, après son entrée en vigueur:

- a) les Etats visés à l'article 60 point b),
- b) les autres Etats qui, sur demande d'un Etat contractant adressée à l'Etat dépositaire, auront été invités à adhérer. L'Etat dépositaire n'invitera l'Etat

läßt den betreffenden Staat zum Beitritt nur ein, wenn ihm nach Übermittlung des Inhalts der Mitteilungen, die der betreffende Staat nach Artikel 63 zu machen beabsichtigt, die Zustimmung aller Unterzeichnerstaaten sowie aller in Artikel 60 Buchstaben a und b bezeichneten Vertragsstaaten vorliegt.

(2) Wünscht ein beitretender Staat Erklärungen im Sinne des Protokolls Nr. 1 abzugeben, so werden zu diesem Zweck Verhandlungen aufgenommen. Eine Verhandlungskonferenz wird durch den Schweizerischen Bundesrat einberufen.

(3) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgt.

(4) Für einen in Absatz 1 Buchstaben a oder b bezeichneten Staat tritt das Übereinkommen jedoch nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten in Kraft, die vor dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt, keine Einwände gegen den Beitritt erhoben haben.

Artikel 63

Jeder beitretende Staat hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde die für die Anwendung der Artikel 3, 32, 37, 40, 41 und 55 dieses Übereinkommens erforderlichen Mitteilungen zu machen und gegebenenfalls die bei den Verhandlungen über das Protokoll Nr. 1 festgelegten Erklärungen abzugeben.

Artikel 64

(1) Dieses Übereinkommen wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, gerechnet von seinem Inkrafttreten nach Artikel 61 Absatz 3; dies gilt auch für die Staaten, die das Übereinkommen später ratifizieren oder ihm später beitreten.

(2) Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums von fünf Jahren verlängert sich das Übereinkommen stillschweigend um jeweils ein Jahr.

(3) Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums von fünf Jahren kann jeder Vertragsstaat das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation kündigen.

(4) Die Kündigung wird am Ende des Kalenderjahres wirksam, das auf einen Zeitraum von sechs Monaten folgt, gerechnet vom Eingang ihrer Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat.

Artikel 65

Diesem Übereinkommen sind beigelegt:

- ein Protokoll Nr. 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen;
- ein Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens;

the State concerned to accede only if, after having communicated the contents of the communications that this State intends to make in accordance with Article 63, it has obtained the unanimous agreement of the signatory States and the Contracting States referred to in Article 60(a) and (b).

2. If an acceding State wishes to furnish details for the purposes of Protocol No. 1, negotiations shall be entered into to that end. A negotiating conference shall be convened by the Swiss Federal Council.

3. In respect of an acceding State, the Convention shall take effect on the first day of the third month following the deposit of its instrument of accession.

4. However, in respect of an acceding State referred to in paragraph 1(a) or (b), the Convention shall take effect only in relations between the acceding State and the Contracting States which have not made any objections to the accession before the first day of the third month following the deposit of the instrument of accession.

Article 63

Each acceding State shall, when depositing its instrument of accession, communicate the information required for the application of Articles 3, 32, 37, 40, 41 and 55 of this Convention and furnish, if need be, the details prescribed during the negotiations for the purposes of Protocol No. 1.

Article 64

1. This Convention is concluded for an initial period of five years from the date of its entry into force in accordance with Article 61(3), even in the case of States which ratify it or accede to it after that date.

2. At the end of the initial five-year period, the Convention shall be automatically renewed from year to year.

3. Upon the expiry of the initial five-year period, any Contracting State may, at any time, denounce the Convention by sending a notification to the Swiss Federal Council.

4. The denunciation shall take effect at the end of the calendar year following the expiry of a period of six months from the date of receipt by the Swiss Federal Council of the notification of denunciation.

Article 65

The following are annexed to this Convention:

- a Protocol No. 1, on certain questions of jurisdiction, procedure and enforcement,
- a Protocol No. 2, on the uniform interpretation of the Convention,

concerné à adhérer que s'il a obtenu, après les avoir informés du contenu des communications que cet Etat se propose de faire en application de l'article 63, l'accord unanime des Etats signataires ainsi que des Etats contractants mentionnés à l'article 60 points a) et b).

2. Si un Etat adhérent souhaite apporter des précisions au sens du protocole n° 1, des négociations seront entamées à cet effet. Une conférence de négociation sera convoquée par le Conseil fédéral suisse.

3. En ce qui concerne tout Etat adhérent, la convention produira ses effets le premier jour du troisième mois qui suivra le dépôt de l'instrument d'adhésion.

4. Toutefois, en ce qui concerne un Etat adhérent visé au paragraphe 1 points a) ou b), la convention ne produira d'effets que dans les rapports entre l'Etat adhérent et les Etats contractants qui n'auront pas formulé d'objection à cette adhésion avant le premier jour du troisième mois qui suivra le dépôt de l'instrument d'adhésion.

Article 63

Tout Etat adhérent devra, au moment du dépôt de son instrument d'adhésion, communiquer les informations requises pour l'application des articles 3, 32, 37, 40, 41 et 55 de la présente convention et fournir, le cas échéant, les précisions fixées lors des négociations aux fins du protocole n° 1.

Article 64

1. La présente convention est conclue pour une durée initiale de cinq ans à compter de son entrée en vigueur, conformément à l'article 61 paragraphe 3, même pour les Etats qui l'auront ratifiée ou qui y auront adhéré ultérieurement.

2. A l'expiration de la période initiale de cinq ans, la convention sera reconduite tacitement d'année en année.

3. Dès l'expiration de la période initiale de cinq ans, tout Etat partie pourra, à tout moment, dénoncer la convention en adressant une notification au Conseil fédéral suisse.

4. La dénonciation prendra effet à la fin de l'année civile qui suivra l'expiration d'une période de six mois à compter de la date de réception de la notification de la dénonciation par le Conseil fédéral suisse.

Article 65

Sont annexés à la présente convention:

- un protocole n° 1, relatif à certains problèmes de compétence, de procédure et d'exécution;
- un protocole n° 2, sur l'interprétation uniforme de la convention;

– ein Protokoll Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 57.

Diese Protokolle sind Bestandteil des Übereinkommens.

– a Protocol No. 3, on the application of Article 57.

These Protocols shall form an integral part of the Convention.

– un protocole n° 3, concernant l'application de l'article 57.

Ces protocoles font partie intégrante de la convention.

Artikel 66

Jeder Vertragsstaat kann eine Revision dieses Übereinkommens beantragen. Zu diesem Zweck beruft der Schweizerische Bundesrat innerhalb von sechs Monaten nach Beantragung der Revision eine Revisionskonferenz ein.

Article 66

Any Contracting State may request the revision of this Convention. To that end, the Swiss Federal Council shall issue invitations to a revision conference within a period of six months from the date of the request for revision.

Article 66

Chaque Etat contractant peut demander la révision de la présente convention. A cet effet, le Conseil fédéral suisse convoque une conférence de révision dans un délai de six mois à compter de la demande de révision.

Artikel 67

Der Schweizerische Bundesrat notifiziert den Staaten, die auf der diplomatischen Konferenz von Lugano vertreten waren, und den Staaten, die dem Übereinkommen später beigetreten sind,

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten in Kraft tritt;
- c) die nach Artikel 64 eingegangenen Kündigungen;
- d) die nach Artikel Ia des Protokolls Nr. 1 eingegangenen Erklärungen;
- e) die nach Artikel Ib des Protokolls Nr. 1 eingegangenen Erklärungen;
- f) die nach Artikel IV des Protokolls Nr. 1 eingegangenen Erklärungen;
- g) die Mitteilungen nach Artikel VI des Protokolls Nr. 1.

Article 67

The Swiss Federal Council shall notify the States represented at the Diplomatic Conference of Lugano and the States who have later acceded to the Convention of:

- (a) the deposit of each instrument of ratification or accession,
- (b) the dates of entry into force of this Convention in respect of the Contracting States,
- (c) any denunciation received pursuant to Article 64,
- (d) any declaration received pursuant to Article Ia of Protocol No. 1,
- (e) any declaration received pursuant to Article Ib of Protocol No. 1,
- (f) any declaration received pursuant to Article IV of Protocol No. 1,
- (g) any communication made pursuant to Article VI of Protocol No. 1.

Article 67

Le Conseil fédéral suisse notifiera aux Etats qui auront été représentés à la conférence diplomatique de Lugano et aux Etats qui auront ultérieurement adhéré à la convention:

- a) le dépôt de tout instrument de ratification ou d'adhésion,
- b) les dates d'entrée en vigueur de la présente convention pour les Etats contractants,
- c) les dénonciations reçues conformément à l'article 64,
- d) toute déclaration reçue en application de l'article I^{er} du protocole n° 1,
- e) toute déclaration reçue en application de l'article I^{er} du protocole n° 1,
- f) les déclarations reçues en application de l'article IV du protocole n° 1,
- g) les communications faites en application de l'article VI du protocole n° 1.

Artikel 68

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Schweizerischen Bundesrates hinterlegt, der den Regierungen der Staaten, die auf der diplomatischen Konferenz von Lugano vertreten waren, und jedem beitretenden Staat eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Article 68

This Convention, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Icelandic, Irish, Italian, Norwegian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, all fourteen texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Swiss Federal Council. The Swiss Federal Council shall transmit a certified copy to the Government of each State represented at the Diplomatic Conference of Lugano and to the Government of each acceding State.

Article 68

La présente convention, rédigée en un exemplaire unique en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, irlandaise, islandaise, italienne, néerlandaise, norvégienne, portugaise et suédoise, les quatorze textes faisant également foi, sera déposée dans les archives du Conseil fédéral suisse, qui en remettra une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements des Etats qui auront été représentés à la conférence diplomatique de Lugano et à chaque Etat adhérent.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed this Convention.

En foi de quoi, les plénipotentiaires sous-signés ont apposé leurs signatures au bas de la présente convention.

Geschehen zu Lugano am sechzehnten September neunzehnhundertachtundachtzig.

Done at Lugano on the sixteenth day of September in the year one thousand nine hundred and eighty-eight.

Fait à Lugano, le seize septembre mil neuf cent quatre-vingt-huit.

Protokoll Nr. 1
über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen

Protocol No. 1
on certain questions of jurisdiction, procedure and enforcement

Protocole n° 1
relatif à certains problèmes de compétence, de procédure et d'exécution

Die Hohen Vertragsparteien haben nachstehende Bestimmungen vereinbart, die dem Übereinkommen beigelegt werden:

The High Contracting Parties have agreed upon the following provisions, which shall be annexed to the Convention:

Les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes, qui sont annexées à la convention:

Artikel I

Jede Person, die ihren Wohnsitz in Luxemburg hat und vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats aufgrund des Artikels 5 Nr. 1 verklagt wird, kann die Unzuständigkeit dieses Gerichts geltend machen. Läßt sich der Beklagte auf das Verfahren nicht ein, so erklärt sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig.

Jede Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Artikels 17 ist für eine Person, die ihren Wohnsitz in Luxemburg hat, nur dann wirksam, wenn diese sie ausdrücklich und besonders angenommen hat.

Article I

Any person domiciled in Luxembourg who is sued in a court of another Contracting State pursuant to Article 5 (1) may refuse to submit to the jurisdiction of that court. If the defendant does not enter an appearance the court shall declare of its own motion that it has no jurisdiction.

An agreement conferring jurisdiction, within the meaning of Article 17, shall be valid with respect to a person domiciled in Luxembourg only if that person has expressly and specifically so agreed.

Article I

Toute personne domiciliée au Luxembourg, atraite devant un tribunal d'un autre Etat contractant en application de l'article 5 point 1, peut décliner la compétence de ce tribunal. Ce tribunal se déclare d'office incompetent si le défendeur ne comparait pas.

Toute convention attributive de juridiction au sens de l'article 17 ne produit ses effets à l'égard d'une personne domiciliée au Luxembourg que si celle-ci l'a expressément et spécialement acceptée.

Artikel Ia

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft behält sich das Recht vor, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, daß eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung in der Schweiz nicht anerkannt oder vollstreckt wird, wenn

- a) die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, sich nur auf Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens stützt;
- b) der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte; im Sinne dieses Artikels hat eine Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz in der Schweiz, wenn ihr statutarischer Sitz und der tatsächliche Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in der Schweiz liegen; und
- c) der Beklagte gegen die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung in der Schweiz Einspruch erhebt, sofern er nicht auf den Schutz der in diesem Absatz vorgesehenen Erklärung verzichtet hat.

(2) Dieser Vorbehalt ist nicht anzuwenden, soweit in dem Zeitpunkt, zu dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, eine Änderung von Artikel 59 der Schweizerischen Bundesverfassung stattgefunden hat. Der Schweizerische Bundesrat teilt solche Änderungen den Unterzeichnerstaaten und den beitretenen Staaten mit.

(3) Dieser Vorbehalt wird am 31. Dezember 1999 unwirksam. Er kann jederzeit zurückgezogen werden.

Article Ia

1. Switzerland reserves the right to declare, at the time of depositing its instrument of ratification, that a judgment given in another Contracting State shall be neither recognised nor enforced in Switzerland if the following conditions are met:

- (a) the jurisdiction of the court which has given the judgment is based only on Article 5 (1) of this Convention, and
- (b) the defendant was domiciled in Switzerland at the time of the introduction of the proceedings; for the purposes of this Article, a company or other legal person is considered to be domiciled in Switzerland if it has its registered seat and the effective centre of activities in Switzerland, and
- (c) the defendant raises an objection to the recognition or enforcement of the judgment in Switzerland, provided that he has not waived the benefit of the declaration foreseen under this paragraph.

2. This reservation shall not apply to the extent that at the time recognition or enforcement is sought a derogation has been granted from Article 59 of the Swiss Federal Constitution. The Swiss Government shall communicate such derogations to the signatory States and the acceding States.

3. This reservation shall cease to have effect on 31 December 1999. It may be withdrawn at any time.

Article I^{aa}

1. La Confédération suisse se réserve le droit de déclarer au moment du dépôt de l'instrument de ratification qu'un jugement rendu dans un autre Etat contractant n'est pas reconnu ni exécuté en Suisse lorsque les conditions suivantes sont réunies:

- a) la compétence du tribunal qui a prononcé la décision est fondée uniquement sur l'article 5 point 1 de la présente Convention;
- b) le défendeur avait son domicile en Suisse au moment de l'introduction de l'instance; aux fins du présent article, une société ou personne morale est considérée comme domiciliée en Suisse lorsqu'elle a son siège statuaire et le centre effectif de ses activités en Suisse;
- c) le défendeur s'oppose à la reconnaissance ou à l'exécution du jugement en Suisse, pour autant qu'il n'ait pas renoncé à se prévaloir de la déclaration prévue par le présent paragraphe.

2. Cette réserve ne s'appliquera pas dans la mesure où, au moment où la reconnaissance ou l'exécution est demandée, une dérogation aura été apportée à l'article 59 de la constitution fédérale suisse. Le gouvernement suisse communiquera de telles dérogations aux Etats signataires et adhérents.

3. Cette réserve cessera de produire ses effets le 31 décembre 1999. Elle peut être levée à tout moment.

Artikel 1b

Jeder Vertragsstaat kann sich durch eine bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 28 das Recht vorbehalten, in anderen Vertragsstaaten ergangene Entscheidungen nicht anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats nach Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe b ausschließlich dadurch begründet ist, daß der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Ursprungsstaat hat und die unbewegliche Sache in dem Hoheitsgebiet des Staates belegen ist, der den Vorbehalt angebracht hat.

Article 1b

Any Contracting State may, by declaration made at the time of signing or of deposit of its instrument of ratification or of accession, reserve the right, notwithstanding the provisions of Article 28, not to recognise and enforce judgments given in the other Contracting States if the jurisdiction of the court of the State of origin is based, pursuant to Article 16 (1) (b), exclusively on the domicile of the defendant in the State of origin, and the property is situated in the territory of the State which entered the reservation.

Article 1^{er}

Tout Etat contractant pourra, par déclaration faite au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, se réserver le droit, nonobstant l'article 28, de ne pas reconnaître ni exécuter les décisions rendues dans les autres Etats parties lorsque la compétence de la juridiction d'origine est fondée, en application de l'article 16 point 1b), sur le seul domicile du défendeur dans l'Etat d'origine alors que l'immeuble est situé sur le territoire de l'Etat qui a formulé la réserve.

Artikel II

Unbeschadet günstigerer innerstaatlicher Vorschriften können Personen, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben und die vor den Strafgerichten eines anderen Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt werden, sich von hierzu befugten Personen verteidigen lassen, selbst wenn sie persönlich nicht erscheinen.

Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen anordnen; wird diese Anordnung nicht befolgt, so braucht die Entscheidung, die über den Anspruch aus einem Rechtsverhältnis des Zivilrechts ergangen ist, ohne daß sich der Angeklagte verteidigen konnte, in den anderen Vertragsstaaten weder anerkannt noch vollstreckt zu werden.

Article II

Without prejudice to any more favourable provisions of national laws, persons domiciled in a Contracting State who are being prosecuted in the criminal courts of another Contracting State of which they are not nationals for an offence which was not intentionally committed may be defended by persons qualified to do so, even if they do not appear in person.

However, the court seized of the matter may order appearance in person; in the case of failure to appear, a judgment given in the civil action without the person concerned having had the opportunity to arrange for his defence need not be recognised or enforced in the other Contracting States.

Article II

Sans préjudice de dispositions nationales plus favorables, les personnes domiciliées dans un Etat contractant et poursuivies pour une infraction involontaire devant les juridictions répressives d'un autre Etat contractant dont elles ne sont pas les nationaux peuvent se faire défendre par les personnes habilitées à cette fin, même si elles ne comparaissent pas personnellement.

Toutefois, la juridiction saisie peut ordonner la comparution personnelle; si celle-ci n'a pas eu lieu, la décision rendue sur l'action civile sans que la personne en cause ait eu la possibilité de se faire défendre pourra ne pas être reconnue ni exécutée dans les autres Etats contractants.

Artikel III

In dem Vollstreckungsstaat dürfen in dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckungsklausel keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

Article III

In proceedings for the issue of an order for enforcement, no charge, duty or fee calculated by reference to the value of the matter in issue may be levied in the State in which enforcement is sought.

Article III

Aucun impôt, droit ou taxe, proportionnel à la valeur du litige, n'est perçu dans l'Etat requis à l'occasion de la procédure tendant à l'octroi de la formule exécutoire.

Artikel IV

Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die in einem Vertragsstaat ausgefertigt sind und einer in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindlichen Person zugestellt werden sollen, werden nach den zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkommen oder Vereinbarungen übermittelt.

Sofern der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung bewirkt werden soll, nicht durch eine Erklärung, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten ist, widersprochen hat, können diese Schriftstücke auch von den gerichtlichen Amtspersonen des Staates, in dem sie angefertigt worden sind, unmittelbar den gerichtlichen Amtspersonen des Staates übersandt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person befindet, für welche das Schriftstück bestimmt ist. In diesem Fall übersendet die gerichtliche Amtsperson des Ursprungsstaats eine Abschrift des Schriftstücks der gerichtlichen

Article IV

Judicial and extrajudicial documents drawn up in one Contracting State which have to be served on persons in another Contracting State shall be transmitted in accordance with the procedures laid down in the conventions and agreements concluded between the Contracting States.

Unless the State in which service is to take place objects by declaration to the Swiss Federal Council, such documents may also be sent by the appropriate public officers of the State in which the document has been drawn up directly to the appropriate public officers of the State in which the addressee is to be found. In this case the officer of the State of origin shall send a copy of the document to the officer of the State applied to who is competent to forward it to the addressee. The document shall be forwarded in the manner specified by the law of the State applied to. The forwarding shall be

Article IV

Les actes judiciaires et extra-judiciaires dressés sur le territoire d'un Etat contractant et qui doivent être notifiés ou signifiés à des personnes se trouvant sur le territoire d'un autre Etat contractant sont transmis selon les modes prévus par les conventions ou accords conclus entre les Etats contractants.

Sauf si l'Etat de destination s'y oppose par déclaration faite au conseil fédéral suisse, ces actes peuvent aussi être envoyés directement par les officiers ministériels de l'Etat où les actes sont dressés aux officiers ministériels de l'Etat sur le territoire duquel se trouve le destinataire de l'acte. Dans ce cas, l'officier ministériel de l'Etat d'origine transmet une copie de l'acte à l'officier ministériel de l'Etat requis, qui est compétent pour la remettre au destinataire. Cette remise est faite dans les formes prévues par la loi de l'Etat requis. Elle est constatée par une attestation envoyée directement à l'officier

Amtsperson des ersuchten Staates, die für die Übermittlung an den Empfänger zuständig ist. Diese Übermittlung wird in den Formen vorgenommen, die das Recht des ersuchten Staates vorsieht. Sie wird durch ein Zeugnis festgestellt, das der gerichtlichen Amtsperson des Ursprungsstaats unmittelbar zugesandt wird.

recorded by a certificate sent directly to the officer of the State of origin.

ministériel de l'Etat d'origine.

Artikel V

Die in Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 10 für eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage vorgesehene Zuständigkeit kann in der Bundesrepublik Deutschland, in Spanien, in Österreich und in der Schweiz nicht geltend gemacht werden. Jede Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, kann vor Gericht geladen werden

- in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 68 und 72 bis 74 der Zivilprozeßordnung, die für die Streitverkündung gelten,
- in Spanien nach Artikel 1482 des Zivilgesetzbuches,
- in Österreich nach § 21 der Zivilprozeßordnung, der für die Streitverkündung gilt,
- in der Schweiz nach den einschlägigen Vorschriften der kantonalen Zivilprozeßordnungen über die Streitverkündung (litis denuntiatio).

Entscheidungen, die in den anderen Vertragsstaaten aufgrund des Artikels 6 Nr. 2 und des Artikels 10 ergangen sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland, in Spanien, in Österreich und in der Schweiz nach Titel III anerkannt und vollstreckt. Die Wirkungen, welche die in diesen Staaten ergangenen Entscheidungen nach Absatz 1 gegenüber Dritten haben, werden auch in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.

Artikel Va

In Unterhaltssachen umfaßt der Begriff „Gericht“ auch dänische, isländische und norwegische Verwaltungsbehörden.

In Zivil- und Handelssachen umfaßt der Begriff „Gericht“ auch das finnische ulosotonhaltija/överexekutor*.

Artikel Vb

Bei Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Dänemark, in Griechenland, in Irland, in Island, in Norwegen, in Portugal oder in Schweden eingetragenen Seeschiffes über die Heuer oder sonstige Bedingungen des Dienstverhältnisses haben die Gerichte eines Vertragsstaats zu überprüfen, ob der für das Schiff zuständige diplomatische oder konsularische Vertreter von der Streitigkeit unterrichtet worden ist. Sie haben das Verfahren auszusetzen, solange dieser Vertreter nicht unterrichtet worden ist. Sie haben sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn dieser Vertreter, nachdem er ordnungsgemäß unterrichtet

Article V

The jurisdiction specified in Articles 6 (2) and 10 in actions on a warranty or guarantee or in any other third party proceedings may not be resorted to in the Federal Republic of Germany, in Spain, in Austria and in Switzerland. Any person domiciled in another Contracting State may be sued in the courts:

- of the Federal Republic of Germany, pursuant to Articles 68, 72, 73 and 74 of the code of civil procedure (Zivilprozeßordnung) concerning third-party notices;
- of Spain, pursuant to Article 1482 of the civil code;
- of Austria, pursuant to Article 21 of the code of civil procedure (Zivilprozeßordnung) concerning third-party notices;
- of Switzerland, pursuant to the appropriate provisions concerning third-party notices of the cantonal codes of civil procedure.

Judgments given in the other Contracting States by virtue of Article 6 (2) or Article 10 shall be recognized and enforced in the Federal Republic of Germany, in Spain, in Austria and in Switzerland in accordance with Title III. Any effects which judgments given in these States may have on third parties by application of the provisions in the preceding paragraph shall also be recognized in the other Contracting States.

Article Va

In matters relating to maintenance, the expression "court" includes the Danish, Icelandic and Norwegian administrative authorities.

In civil and commercial matters, the expression "court" includes the Finnish ulosotonhaltija/överexekutor*.

Article Vb

In proceedings involving a dispute between the master and a member of the crew of a sea-going ship registered in Denmark, in Greece, in Ireland, in Iceland, in Norway, in Portugal or in Sweden concerning remuneration or other conditions of service, a court in a Contracting State shall establish whether the diplomatic or consular officer responsible for the ship has been notified of the dispute. It shall stay the proceedings so long as he has not been notified. It shall of its own motion decline jurisdiction if the officer, having been duly notified, has exercised the powers accorded to him in the matter by a consular convention, or in the absence of such a convention has, within

Article V

La compétence judiciaire prévue à l'article 6 point 2 et à l'article 10, pour la demande en garantie ou la demande en intervention, ne peut être invoquée dans la République fédérale d'Allemagne, en Espagne, en Autriche ni en Suisse. Toute personne domiciliée sur le territoire d'un autre Etat contractant peut être appelée devant les tribunaux de:

- la République fédérale d'Allemagne, en application des articles 68 et 72, 73 et 74 du code de procédure civile concernant la litis denuntiatio;
- l'Espagne, en application de l'article 1482 du code civil;
- l'Autriche, conformément à l'article 21 du Code de procédure civile (Zivilprozeßordnung) concernant la litis denuntiatio;
- la Suisse, en application des dispositions appropriées concernant la litis denuntiatio des codes de procédure civile cantonaux.

Les décisions rendues dans les autres Etats contractants en vertu de l'article 6 point 2 et de l'article 10 sont reconnues et exécutées dans la République fédérale d'Allemagne, en Espagne, en Autriche et en Suisse, conformément au titre III. Les effets produits à l'égard des tiers, en application de l'alinéa précédent, par des jugements rendus dans ces Etats sont également reconnus dans les autres Etats contractants.

Article V^{aa}

En matière d'obligation alimentaire, les termes «juge», «tribunal» et «jurisdiction» comprennent les autorités administratives danoises, islandaises et norvégiennes.

En matière civile et commerciale, les termes «juge», «tribunal» et «jurisdiction» comprennent le ulosotonhaltija/överexekutor finlandais.

Article V^{ab}

Dans les litiges entre le capitaine et un membre de l'équipage d'un navire de mer immatriculé au Danemark, en Grèce, en Irlande, en Islande, en Norvège, au Portugal ou en Suède, relatifs aux rémunérations ou aux autres conditions de service, les juridictions d'un Etat contractant doivent contrôler si l'agent diplomatique ou consulaire dont relève le navire a été informé du litige. Elles doivent surseoir à statuer aussi longtemps que cet agent n'a pas été informé. Elles doivent, même d'office, se dessaisir si cet agent, dûment informé, a exercé les attributions que lui reconnaît en la matière une convention consulaire ou, à défaut d'une telle convention, a soulevé des objec-

worden ist, die Befugnisse ausgeübt hat, die ihm insoweit aufgrund eines Konsularabkommens zustehen, oder, falls ein derartiges Abkommen nicht besteht, innerhalb der festgesetzten Frist Einwände gegen die Zuständigkeit geltend gemacht hat.

Artikel Vc

– gegenstandslos –

Artikel Vd

Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamts nach dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente sind die Gerichte eines jeden Vertragsstaats ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien für alle Verfahren ausschließlich zuständig, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Staat erteilt wurde und kein Gemeinschaftspatent nach Artikel 86 des am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt ist.

Artikel Vi

Die Vertragsstaaten teilen dem Schweizerischen Bundesrat den Wortlaut ihrer gesetzlichen Vorschriften mit, durch welche ihre in diesem Übereinkommen angeführten Vorschriften oder die in Titel III 2. Abschnitt angeführten Gerichtsstände geändert werden.

the time allowed, raised any objection to the exercise of such jurisdiction.

Article Vc

(None)

Article Vd

Without prejudice to the jurisdiction of the European Patent Office under the Convention on the grant of European patents, signed at Munich on 5 October 1973, the courts of each Contracting State shall have exclusive jurisdiction, regardless of domicile, in proceedings concerned with the registration or validity of any European patent granted for that State which is not a Community patent by virtue of the provision of Article 86 of the Convention for the European patent for the common market, signed at Luxembourg on 15 December 1975.

Article Vi

The Contracting States shall communicate to the Swiss Federal Council the text of any provisions of their laws which amend either those provisions of their laws mentioned in the Convention or the lists of courts specified in Section 2 of Title III.

tions sur la compétence dans le délai imparti.

Article V^{quater}

(Sans objet)

Article V^{quinquies}

Sans préjudice de la compétence de l'Office européen des brevets selon la convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich le 5 octobre 1973, les juridictions de chaque Etat contractant sont seules compétentes, sans considération de domicile, en matière d'inscription ou de validité d'un brevet européen délivré pour cet Etat et qui n'est pas un brevet communautaire en application des dispositions de l'article 86 de la convention relative au brevet européen pour le marché commun, signée à Luxembourg le 15 décembre 1975.

Article Vi

Les Etats contractants communiqueront au Conseil fédéral suisse les textes de leurs dispositions législatives qui modifieraient soit les articles de leurs lois qui sont mentionnés dans la convention, soit les juridictions qui sont désignées au titre III section 2.

**Protokoll Nr. 2
über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens**

**Protocol No. 2
on the uniform interpretation of the Convention**

**Protocole n° 2
sur l'interprétation uniforme de la convention**

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien –

Gestützt auf Artikel 65 dieses Übereinkommens,

in Anbetracht der sachlichen Verknüpfung zwischen diesem Übereinkommen und dem Brüsseler Übereinkommen,

in der Erwägung, daß dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch das Protokoll vom 3. Juni 1971 die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Auslegung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens übertragen wurde,

in voller Kenntnis der bis zur Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens,

in der Erwägung, daß bei den Verhandlungen, die zum Abschluß dieses Übereinkommens geführt haben, vom Brüsseler Übereinkommen unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidungen ausgegangen worden ist,

in dem Bestreben, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte voneinander abweichende Auslegungen zu vermeiden und zu einer möglichst einheitlichen Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens einerseits sowie dieser Bestimmungen und derjenigen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das vorliegende Übereinkommen übernommen worden sind, andererseits, zu gelangen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Gerichte jedes Vertragsstaates tragen bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung, die in maßgeblichen Entscheidungen von Gerichten der anderen Vertragsstaaten zu den

Preamble

The High Contracting Parties,

Having regard to Article 65 of this Convention,

Considering the substantial link between this Convention and the Brussels Convention,

Considering that the Court of Justice of the European Communities by virtue of the Protocol of 3 June 1971 has jurisdiction to give rulings on the interpretation of the provisions of the Brussels Convention,

Being aware of the rulings delivered by the Court of Justice of the European Communities on the interpretation of the Brussels Convention up to the time of signature of this Convention,

Considering that the negotiations which led to the conclusion of the Convention were based on the Brussels Convention in the light of these rulings,

Desiring to prevent, in full deference to the independence of the courts, divergent interpretations and to arrive at as uniform an interpretation as possible of the provisions of the Convention, and of these provisions and those of the Brussels Convention which are substantially reproduced in this Convention,

Have agreed as follows:

Article 1

The courts of each Contracting State shall, when applying and interpreting the provisions of the Convention, pay due account to the principles laid down by any relevant decision delivered by courts of the other Contracting States concerning provi-

Préambule

Les Hautes Parties contractantes,

Vu l'article 65 de la présente convention,

Considérant le lien substantiel qui existe entre cette convention et la convention de Bruxelles,

Considérant que la Cour de justice des Communautés européennes a été reconnue compétente par le protocole du 3 juin 1971 pour statuer sur l'interprétation des dispositions de la convention de Bruxelles,

En pleine connaissance des décisions rendues par la Cour de justice des Communautés européennes sur l'interprétation de la convention de Bruxelles jusqu'au moment de la signature de la présente convention,

Considérant que les négociations qui ont conduit à la conclusion de cette convention ont été fondées sur la convention de Bruxelles à la lumière de ces décisions,

Soucieuses, dans le plein respect de l'indépendance des tribunaux, d'empêcher des interprétations divergentes et de parvenir à une interprétation aussi uniforme que possible, d'une part, des dispositions de la présente convention ainsi que, d'autre part, de ces dispositions et de celles de la convention de Bruxelles qui sont reproduites en substance dans cette convention,

Sont convenues de ce qui suit:

Article 1

Les tribunaux de chaque Etat contractant tiennent dûment compte, lors de l'application et de l'interprétation des dispositions de la présente convention, des principes définis par toute décision pertinente rendue par des tribunaux des autres Etats contractants

Bestimmungen des genannten Übereinkommens entwickelt worden sind.

sions of this Convention.

concernant des dispositions de ladite convention.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ein System für den Austausch von Informationen über die in Anwendung dieses Übereinkommens ergangenen Entscheidungen sowie über die in Anwendung des Brüsseler Übereinkommens ergangenen maßgeblichen Entscheidungen einzurichten. Dieses System umfaßt

- die von den zuständigen Behörden vorzunehmende Übermittlung der Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie anderer besonders wichtiger, rechtskräftig gewordener Entscheidungen, die in Anwendung dieses Übereinkommens oder des Brüsseler Übereinkommens ergangen sind, an eine Zentralstelle;
- die Klassifizierung dieser Entscheidungen durch die Zentralstelle, erforderlichenfalls einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung von Übersetzungen und Zusammenfassungen;
- die von der Zentralstelle vorzunehmende Übermittlung der einschlägigen Dokumente an die zuständigen nationalen Behörden aller Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens und aller beitretenden Staaten sowie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Zentralstelle ist der Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 3

(1) Es wird ein Ständiger Ausschuß für die Zwecke dieses Protokolls eingesetzt.

(2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern, die von jedem Unterzeichnerstaat und jedem beitretenden Staat bestellt werden.

(3) Die Europäischen Gemeinschaften (Kommission, Gerichtshof und Generalsekretariat des Rates) und die Europäische Freihandelsassoziation können an den Sitzungen als Beobachter teilnehmen.

Artikel 4

(1) Auf Antrag einer Vertragspartei beruft der Depositärstaat dieses Übereinkommens Sitzungen des Ausschusses zu einem Meinungsaustausch über die Wirkungsweise des Übereinkommens ein, und zwar insbesondere über

- die Entwicklung der aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 mitgeteilten Rechtsprechung und
- die Anwendung von Artikel 57 dieses Übereinkommens.

(2) Der Ausschuß kann im Lichte dieses Meinungsaustausches auch prüfen, ob eine Revision dieses Übereinkommens in Einzelpunkten angebracht ist, und entsprechende Empfehlungen abgeben.

Article 2

1. The Contracting Parties agree to set up a system of exchange of information concerning judgments delivered pursuant to this Convention as well as relevant judgments under the Brussels Convention. This System shall comprise:

- transmission to a central body by the competent authorities of judgments delivered by courts of last instance and the Court of Justice of the European Communities as well as judgments of particular importance which have become final and have been delivered pursuant to this Convention or the Brussels Convention;
- classification of these judgments by the central body including, as far as necessary, the drawing up and publication of translations and abstracts;
- communication by the central body of the relevant documents to the competent national authorities of all signatories and acceding States to the Convention and to the Commission of the European Communities.

2. The central body is the Registrar of the Court of Justice of the European Communities.

Article 3

1. A Standing Committee shall be set up for the purposes of this Protocol.

2. The Committee shall be composed of representatives appointed by each signatory and acceding State.

3. The European Communities (Commission, Court of Justice and General Secretariat of the Council) and the European Free Trade Association may attend the meetings as observers.

Article 4

1. At the request of a Contracting Party, the depositary of the Convention shall convene meetings of the Committee for the purpose of exchanging views on the functioning of the Convention and in particular on

- the development of the case-law as communicated under the first paragraph first indent of Article 2,
- the application of Article 57 of the Convention.

2. The Committee, in the light of these exchanges, may also examine the appropriateness of starting on particular topics a revision of the Convention and make recommendations.

Article 2

1. Les parties contractantes conviennent de mettre en place un système d'échange d'informations concernant les décisions rendues en application de la présente convention ainsi que les décisions pertinentes rendues en application de la convention de Bruxelles. Ce système comprend:

- la transmission à un organisme central par les autorités compétentes des décisions rendues par des tribunaux de dernière instance et par la Cour de justice des Communautés européennes ainsi que d'autres décisions particulièrement importantes passées en force de chose jugée et rendues en application de la présente convention ou de la convention de Bruxelles;
- la classification de ces décisions par l'organisme central, y compris, dans la mesure nécessaire, l'établissement et la publication de traductions et de résumés;
- la communication par l'organisme central du matériel documentaire aux autorités nationales compétentes de tous les Etats signataires et adhérents à la présente convention ainsi qu'à la Commission des Communautés européennes.

2. L'organisme central est le greffier de la Cour de justice des Communautés européennes.

Article 3

1. Il est institué un comité permanent aux fins du présent protocole.

2. Le comité est composé de représentants désignés par chaque Etat signataire et adhérent.

3. Les Communautés européennes (Commission, Cour de justice et Secrétariat général du Conseil) et l'Association européenne de libre-échange peuvent participer aux réunions à titre d'observateurs.

Article 4

1. A la demande d'une partie contractante, le dépositaire de la présente convention convoque des réunions du comité pour procéder à des échanges de vues sur le fonctionnement de la convention et en particulier sur

- le développement de la jurisprudence communiquée conformément à l'article 2 paragraphe 1 premier tiret,
- l'application de l'article 57 de cette convention.

2. Le comité, à la lumière de ces échanges de vues, peut également examiner l'opportunité que soit entreprise une révision de la présente convention sur des points particuliers et faire des recommandations.

**Protokoll Nr. 3
über die Anwendung von Artikel 57**

**Protocol No. 3
on the application of Article 57**

**Protocole n° 3
concernant l'application de l'article 57**

Die Hohen Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden die Bestimmungen, die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln und in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind oder künftig darin enthalten sein werden, ebenso behandelt wie die in Artikel 57 Absatz 1 bezeichneten Übereinkommen.
2. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß eine Bestimmung eines Rechtsaktes der Organe der Europäischen Gemeinschaften mit dem Übereinkommen nicht vereinbar ist, so fassen die Vertragsstaaten unbeschadet der Anwendung des in Protokoll Nr. 2 vorgesehenen Verfahrens unverzüglich eine Änderung entsprechend Artikel 66 ins Auge.

The High Contracting Parties have agreed as follows:

1. For the purposes of the Convention, provisions which, in relation to particular matters, govern jurisdiction or the recognition or enforcement of judgments and which are or will be contained in acts of the Institutions of the European Communities shall be treated in the same way as the conventions referred to in paragraph 1 of Article 57.
2. If one Contracting State is of the opinion that a provision contained in an act of the Institutions of the European Communities is incompatible with the Convention, the Contracting States shall promptly consider amending the Convention pursuant to Article 66, without prejudice to the procedure established by Protocol No. 2.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1. Aux fins de la convention, les dispositions qui dans des matières particulières règlent la compétence judiciaire, la reconnaissance ou l'exécution des décisions et qui sont ou seront contenues dans des actes des institutions des Communautés européennes seront traitées de la même manière que les conventions visées à l'article 57 paragraphe 1.
2. Si, de l'avis d'un Etat contractant, une disposition d'un acte des institutions des Communautés européennes n'est pas compatible avec la convention, les Etats contractants envisageront sans délai d'amender celle-ci conformément à l'article 66, sans préjudice de l'application de la procédure instituée par le protocole n° 2.

**Erklärung
der Vertreter der Regierungen
der Unterzeichnerstaaten des Luganer Übereinkommens,
die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind,
zum Protokoll Nr. 3
über die Anwendung von Artikel 57 des Übereinkommens**

**Declaration
by the representatives of the governments
of the states signatories to the Lugano Convention
which are members of the European Communities
on Protocol No. 3
on the application of Article 57 of the Convention**

**Déclaration
des représentants des gouvernements
des Etats signataires de la convention de Lugano
membres des Communautés européennes
sur le Protocole n° 3
concernant l'application de l'article 57 de la convention**

Bei der Unterzeichnung des am 16. September 1988 in Lugano geschlossenen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen

erklären die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

in Anbetracht der gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandels-assoziati on eingegangenen Verpflichtungen,

in dem Bestreben, die Einheit des mit dem Übereinkommen geschaffenen Rechtssystems nicht zu beeinträchtigen,

daß sie alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um sicherzustellen, daß bei der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsakte im Sinne der Nummer 1 des Protokolls Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 57 die in dem Übereinkommen niedergelegten Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen beachtet werden.

Upon signature of the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters done at Lugano on 16 September 1988,

The representatives of the governments of the member States of the European Communities,

Taking into account the undertakings entered into vis-a-vis the member states of the European Free Trade Association,

Anxious not to prejudice the unity of the legal system set up by the Convention,

Declare that they will take all measures in their power to ensure, when Community acts referred to in paragraph 1 of Protocol No. 3 on the application of Article 57 are being drawn up, respect for the rules of jurisdiction and recognition and enforcement of judgments established by the Convention.

Au moment de la signature de la convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale faite à Lugano le 16 septembre 1988,

Les représentants des gouvernements des Etats membres des communautés européennes,

Prenant en considération les engagements souscrits à l'égard des Etats membres de l'Association européenne de libre-échange,

Soucieux de ne pas porter atteinte à l'unité du régime juridique ainsi établi par la convention,

Déclarent qu'ils prendront toutes les dispositions en leur pouvoir pour assurer, lors de l'élaboration d'actes communautaires visés au paragraphe 1 du protocole n° 3 concernant l'application de l'article 57, le respect des règles de compétence judiciaire et de reconnaissance et d'exécution des jugements instituées par la convention.

**Erklärung
der Vertreter der Regierungen
der Unterzeichnerstaaten des Luganer Übereinkommens,
die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind**

**Declaration
by the representatives of the governments
of the states signatories to the Lugano Convention
which are members of the European Communities**

**Déclaration
des représentants des gouvernements
des Etats signataires de la convention de Lugano
membres des Communautés européennes**

Bei der Unterzeichnung des am 16. September 1988 in Lugano geschlossenen Übereinkommens über gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

erklären die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,

daß sie es für angezeigt halten, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bei der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung trägt, die sich aus der Rechtsprechung zum Luganer Übereinkommen ergeben.

Upon signature of the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters done at Lugano on 16 September 1988,

The representatives of the governments of the member states of the European Communities

Declare that they consider as appropriate that the Court of Justice of the European Communities, when interpreting the Brussels Convention, pay due account to the rulings contained in the case law of the Lugano Convention.

Au moment de la signature de la convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale faite à Lugano le 16 septembre 1988,

Les représentants des gouvernements des Etats membres des Communautés européennes,

Déclarent qu'ils considèrent approprié que la Cour de justice des Communautés européennes, en interprétant la convention de Bruxelles, tienne dûment compte des principes contenus dans la jurisprudence résultant de la convention de Lugano.

**Erklärung
der Vertreter der Regierungen
der Unterzeichnerstaaten des Luganer Übereinkommens,
die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation sind**

**Declaration
by the representatives of the governments
of the states signatories to the Lugano Convention
which are members of the European Free Trade Association**

**Déclaration
des représentants des gouvernements
des Etats signataires de la convention de Lugano
qui sont membres de l'Association européenne de libre-échange**

Bei der Unterzeichnung des am 16. September 1988 in Lugano geschlossenen Übereinkommens über gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

erklären die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation,

daß sie es für angezeigt halten, daß ihre Gerichte bei der Auslegung des Luganer Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung tragen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und der Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu denjenigen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens ergeben, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Luganer Übereinkommen übernommen worden sind.

Upon signature of the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters done at Lugano on 16 September 1988,

The representatives of the governments of the member states of the European Free Trade Association

Declare that they consider as appropriate that their courts, when interpreting the Lugano Convention, pay due account to the rulings contained in the case law of the Court of Justice of the European Communities and of courts of the Member States of the European Communities in respect of provisions of the Brussels Convention which are substantially reproduced in the Lugano Convention.

Au moment de la signature de la convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale faite à Lugano le 16 septembre 1988,

Les représentants des gouvernements des Etats membres de l'Association européenne de libre-échange,

Déclarent qu'ils considèrent approprié que leurs tribunaux, en interprétant la convention de Lugano, tiennent dûment compte des principes contenus dans la jurisprudence de la Cour de justice des Communautés européennes et des tribunaux des Etats membres des Communautés européennes relative aux dispositions de la convention de Bruxelles qui sont reproduites en substance dans la convention de Lugano.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 1968 haben die sechs Gründerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ) geschlossen, das am 1. Februar 1973 in Kraft getreten ist (BGBl. 1972 II S. 773 und 1973 II S. 60). Zusätzlich zu diesem Übereinkommen einigten sich die Gründerstaaten 1971 auf ein Protokoll, worin festgelegt wurde, daß ihre obersten Zivilgerichte, bei denen in einem schwebenden Verfahren eine nicht eindeutig zu beantwortende Frage der Auslegung des Übereinkommens erheblich wird, diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zur Entscheidung vorlegen müssen; die Gerichte der zweiten Instanz haben ein Vorlagerecht. Dieses Protokoll ist am 1. September 1975 in Kraft getreten (BGBl. 1972 II S. 845 und 1975 II S. 1138). Das darin vorgesehene Vorlageverfahren soll eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens im gesamten Vertragsgebiet sicherstellen.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich Dänemark und die Republik Irland sind mit Wirkung vom 1. Januar 1973, die Republik Griechenland mit Wirkung vom 1. Januar 1981 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1972 II S. 1125 und 1973 II S. 175 bzw. BGBl. 1980 II S. 229, 1984 II S. 654 und 1981 II S. 15) geworden. In Artikel 3 Abs. 2 der jeweiligen Beitrittsakte (BGBl. 1972 II S. 1125, 1144 bzw. BGBl. 1980 II S. 229, 235) haben sich diese Staaten verpflichtet, dem GVÜ und dem Auslegungsprotokoll von 1971 beizutreten. Die erstgenannten Staaten sind dem GVÜ (einschließlich Auslegungsprotokoll) mit dem 1. Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978 (BGBl. 1983 II S. 803) beigetreten; die Republik Griechenland ist ihrer Verpflichtung mit dem 2. Beitrittsübereinkommen vom 25. Oktober 1982 (BGBl. 1988 II S. 454) nachgekommen.

Seit 1985 – also noch vor dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – fanden Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) statt, die den Wunsch geäußert hatten, mit den Staaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) ein Übereinkommen zu schließen, das auf gleichen Grundsätzen beruht wie das GVÜ. Diese Arbeiten mündeten in das gleichnamige Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, welches am 16. September 1988 in Lugano zur Zeichnung aufgelegt worden ist (im folgenden: Lugano-Übereinkommen). Dieses Parallelübereinkommen zum GVÜ führt in dem Gebiet der 18 EG- und EFTA-Staaten mit mehr als 370 Mio. Einwohnern eine einheitliche Regelung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten ein und ermöglicht eine rasche Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus den Vertragsstaaten. Hierdurch wird die zwischen den beiden europäischen Staatengruppen bestehende wirtschaftliche Zusammenarbeit gefestigt und ein bedeutender Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraumes geleistet.

Das Lugano-Übereinkommen steht ferner „eingeladenen“ Drittstaaten offen, so daß auch Staaten außerhalb der EG und EFTA die Möglichkeit haben, sich an diesem vereinheitlichten Zivilverfahrensrecht zu beteiligen.

Das Lugano-Übereinkommen entspricht inhaltlich weitgehend dem GVÜ in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von 1982. Da sich auch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik anlässlich ihres Beitritts zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet haben, dem GVÜ mit Auslegungsprotokoll von 1971 beizutreten (Artikel 3 Abs. 3 der Beitrittsakte; BGBl. 1985 II S. 1249, 1262), ist knapp ein halbes Jahr nach Zeichnung des Lugano-Übereinkommens das Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum GVÜ und Auslegungsprotokoll ausgearbeitet worden. Einige der im Lugano-Übereinkommen abgeänderten Vorschriften des GVÜ sind in dieses von der Bundesrepublik Deutschland noch zu ratifizierende 3. Beitrittsübereinkommen übernommen worden. Bei der Übernahme haben jedoch mehrere der geänderten Vorschriften ihrerseits wieder eine Änderung erfahren, so daß das GVÜ in der Fassung des 3. Beitrittsübereinkommens (GVÜ 1989) nicht in allen Punkten mit dem Lugano-Übereinkommen übereinstimmt. Die wichtigsten Abweichungen werden unten in den Erläuterungen zu II.B. näher dargestellt.

Das Lugano-Übereinkommen ist am 1. Januar 1992 für Frankreich, die Niederlande und die Schweiz in Kraft getreten und seitdem von Luxemburg, dem Vereinigten Königreich, Portugal, Italien, Schweden, Norwegen, Finnland und Irland ratifiziert worden.

II. Der wesentliche Inhalt des Lugano-Übereinkommens

A. Allgemeines

Das Lugano-Übereinkommen entspricht in Form, Inhalt, Wortlaut und Artikelfolge weitgehend dem GVÜ:

Der erste Artikel umschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens. Dieser umfaßt – wie Artikel 1 GVÜ – grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Zivil- und Handelssachen. Die Ausnahmen sind in Artikel 1 Abs. 2 aufgezählt.

Die Artikel 2 bis 24 regeln die direkte gerichtliche Zuständigkeit. Der Beklagte soll grundsätzlich dort verklagt werden, wo er seinen Wohnsitz hat (Artikel 2). Liegt der Wohnsitz des Beklagten in einem anderen als dem Gerichtsstaat, ist die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nur begründet, wenn sie sich aus den Artikeln 5 bis 18 ergibt. Die in Artikel 3 aufgeführten sog. exorbitanten Zuständigkeiten können nicht gegenüber Personen geltend gemacht werden, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben; in Deutschland ist dies der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO). Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat, so richtet sich die Zuständigkeit in den einzelnen Staaten weiterhin nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.

Die Artikel 25 bis 49 regeln in einem vereinfachten Verfahren die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten. Wie im GVÜ ist die Zuständigkeit des Erstgerichts grundsätzlich nicht mehr zu prüfen.

Die sich anschließenden Artikel 50 und 51 gewährleisten die Vollstreckung öffentlicher Urkunden und der Prozeßvergleiche.

Die beiden darauf folgenden Artikel sind Rechtsanwendungsregeln zur Bestimmung des Wohnsitzes und des Sitzes von Gesellschaften; beide Begriffe sind in allen Bereichen des Übereinkommens vorzufinden.

Artikel 54 und 54a enthalten Vorschriften zum zeitlichen Anwendungsbereich und zur Zuständigkeit in Seerechtssachen.

Das Verhältnis zum GVÜ und zu anderen Übereinkommen stellen Artikel 54b bis 59 klar.

Es folgen die Schlußvorschriften u. a. über die Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt anderer Staaten, die Geltungsdauer und die Revision des Übereinkommens (Artikel 60 bis 68).

Dem Übereinkommen sind drei Protokolle beigelegt, die Bestandteil des Übereinkommens sind (Artikel 65). Das Protokoll Nr. 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen enthält neben einigen für alle Vertragsstaaten gleichermaßen geltenden Ergänzungen zu dem Übereinkommen drei Bestimmungen, die für einzelne Vertragsstaaten Änderungen und Anpassungen des Übereinkommens zulassen (Artikel I, Ia und V). Die Artikel I sowie II bis VI lehnen sich an die entsprechenden Vorschriften im Protokoll zum GVÜ an. Artikel IV befaßt sich mit der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem Vertragsstaat ausgestellt und für eine Person in einem anderen Vertragsstaat bestimmt sind. Absatz 1 dieser Vorschrift verweist hierfür auf die einschlägigen Übereinkommen oder sonstigen Vereinbarungen. Absatz 2 ermöglicht daneben die Übersendung eines Zustellungsantrags vom Gerichtsvollzieher im Absendestaat an den Gerichtsvollzieher im Empfangsstaat, damit dieser die Zustellung erwirkt. Artikel IV Abs. 2 räumt jedem Vertragsstaat die Befugnis ein, für sein Gebiet diese (auf den französischen Rechtskreis zugeschnittene) Zustellungsform durch eine Erklärung auszuschließen. Wie im Rahmen des GVÜ und aus den dortigen Gründen (siehe BT-Drucks. VI/1973 S. 45f.) beabsichtigt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, eine solche Erklärung abzugeben. Die übrigen Vorschriften des Protokolls sind, soweit erforderlich, in Zusammenhang mit den einschlägigen Artikeln dieses Übereinkommens erläutert.

Im Gegensatz zum GVÜ gibt es zum Lugano-Übereinkommen keine gemeinsame Auslegungsinstanz. Die EFTA-Staaten wollten sich aus politischen Erwägungen nicht dem für die Auslegung des GVÜ zuständigen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterwerfen. Ein eigener Spruchkörper hätte nicht zu einer möglichst einheitlichen Auslegung der gemeinsamen Vorschriften in den beiden Übereinkommen geführt. Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 zum Lugano-Übereinkommen verpflichtet die Gerichte jedoch dazu, bei der Anwendung und Auslegung des Lugano-Übereinkommens der Rechtsprechung anderer Vertragsstaaten gebührend Rechnung zu tragen. Artikel 2 dieses Protokolls sieht einen Informationsaustausch beim Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vor.

Nach Artikel 3 wird ein Ständiger Ausschuß eingesetzt, der jeweils auf Antrag einer Vertragspartei zu einem Erfahrungsaustausch über die Wirkungsweise dieses Übereinkommens zusammentritt und der ggf. Einzelrevisionen des Übereinkommens empfehlen kann (Artikel 4). In einer ergänzenden Erklärung halten es die EG-Unterzeichnerstaaten für angezeigt, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen berücksichtigt. Nach der Erklärung der EFTA-Unterzeichnerstaaten zum Protokoll Nr. 2 werden die Gerichte dieser Staaten bei der Auslegung des Lugano-Übereinkommens (im Gegenzug) den Grundsätzen gebührend Rechnung tragen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und der Gerichte der EG-Staaten zum GVÜ ergeben.

Das Protokoll Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 57 stellt bestimmte Vorschriften in Rechtsakten der EG den in Artikel 57 Abs. 1 aufgeführten Regelungen gleich. In einer Erklärung zu diesem Protokoll haben die EG-Unterzeichnerstaaten versichert, daß sie bei der Ausarbeitung von Gemeinschaftsakten die Vorschriften des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen beachten werden.

P. Jenard, Honorardirektor im belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, und G. Möller, Präsident des erstinstanzlichen Gerichts von Toijala/Finnland, haben zum Lugano-Übereinkommen einen offiziellen Erläuterungsbericht erstellt. Auf diesen der vorliegenden Denkschrift angeschlossenen Bericht wird, was die näheren Einzelheiten des Übereinkommens angeht, Bezug genommen.

Soweit die Bestimmungen dieses Übereinkommens mit den Regelungen des GVÜ übereinstimmen, kann ferner auf die Denkschriften zum GVÜ (BT-Drucks. VI/1973 S. 44) und zu den Beitrittsübereinkommen (BT-Drucks. 10/61 S. 29 bzw. 11/350 S. 12) verwiesen werden. Im folgenden werden daher im wesentlichen nur die wichtigsten Abweichungen vom GVÜ insbesondere in der Fassung des 2. und 3. Beitrittsübereinkommens (im folgenden: GVÜ 1982 bzw. GVÜ 1989) dargestellt.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens

Zu Titel I

Zu Artikel 5 Nr. 1

(Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen)

Im Gegensatz zum GVÜ 1982, aber im Anschluß an die Anknüpfungsregel in Artikel 6 des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809) und an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (z. B. Urteil vom 15. Januar 1987, Rs. 266/85, Shenavai / J. Kreischer, Slg. 1987, 239) enthält die Erfüllungsortszuständigkeit des Artikels 5 Nr. 1 Sonderregeln für Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen: Für Klagen aus individuellen Arbeitsverträgen kann (auch) vor dem Gericht des Staates geklagt werden, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Bei zwischen verschiedenen Staaten wechselnden Arbeitsorten ist das

Gericht des Ortes zuständig, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.

Die Gesamtregelung des Artikels 5 Nr. 1 für Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen ist in das GVÜ 1989 übernommen worden; im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1989 (Rs. 32/88, Six Constructions Ltd. / J. Humbert, Slg. 1989, 341) gilt der Gerichtsstand der einstellenden Niederlassung dort aber nur für Klagen des Arbeitnehmers.

Zu Artikel 6 Nr. 4

(Geltendmachung vertraglicher Ansprüche am Belegenheitsort)

Abweichend vom GVÜ 1982 erlaubt Artikel 6 Nr. 4 (wie Artikel 6 Nr. 4 GVÜ 1989) unter bestimmten Voraussetzungen die Verbindung der schuldrechtlichen Klage gegen den Grundeigentümer mit der dinglichen Klage am Belegenheitsort. Wann dies im deutschen Recht möglich ist, ergibt sich aus § 25 ZPO.

Zu Artikel 6a

(Klagen auf Haftungsbeschränkung im Schiffsverkehr)

Artikel 6a enthält im Gegensatz zum GVÜ eine besondere Regelung für Klagen auf Haftungsbegrenzung im Schiffsverkehr.

Zu Artikel 16 Nr. 1

(Ausschließliche Zuständigkeit bei kurzfristigen Miet- oder Pachtverträgen)

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, nach der Artikel 16 Nr. 1 GVÜ 1982 auch für kurzfristige und auf die Gebrauchsüberlassung einer Ferienwohnung bezogene Verträge gilt (Urteil vom 15. Januar 1985, Rs. 241/83, Rösler / J. Rottwinkel, Slg. 1985, 99), enthält Artikel 16 Nr. 1b eine zusätzliche Regelung für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate. Für solche Klagen sind die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und keine Partei in dem Vertragsstaat wohnt, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Artikel 16 Nr. 1b GVÜ 1989 ist nicht so weit gefaßt. Danach ist der zusätzliche Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten nur gegeben, wenn beide Parteien des kurzfristigen Miet- oder Pachtvertrages natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in demselben Vertragsstaat haben.

Zu Artikel 17 (Gerichtsstandsvereinbarung)

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 14. Dezember 1976, Rs. 25/76, Segoura / J. Bonakdarian, Slg. 1976, 1851) und im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 1990 II S. 1699) sieht Artikel 17 Abs. 1, der wörtlich mit Artikel 17 Abs. 1 GVÜ 1989 übereinstimmt, drei Varianten für die Form einer Gerichtsstandsvereinbarung vor.

Auch die Neuregelung in Artikel 17 Abs. 5 Halbsatz 1 ist im Kern in das GVÜ 1989 übernommen worden. Artikel 17

Abs. 5 Halbsatz 2 GVÜ 1989 lockert dieses Prorogationsverbot aber zugunsten des Arbeitnehmers auf, weil sich der Arbeitnehmer als Kläger auch auf eine vorprozessuale Vereinbarung in einem individuellen Arbeitsvertrag berufen kann, soweit sie ihm einen zusätzlichen Gerichtsstand eröffnet.

Zu Artikel 21 (Doppelte Rechtshängigkeit)

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so erklärt sich das später angerufene Gericht nach Artikel 21 (wie auch nach Artikel 21 GVÜ 1989) nicht mehr für unzuständig, sondern setzt das Verfahren aus. Diese Regelung soll – auf Wunsch der EFTA-Staaten – insbesondere dem Fall vorbeugen, daß beide Klagen abgewiesen werden, obwohl das später angerufene Gericht eigentlich zuständig gewesen wäre und gegenüber einer neuen Klage wegen des Zeitablaufs der Einwand der Verjährung geltend gemacht werden könnte.

Zu Titel III

Zu Artikel 28 (Nachprüfungsverbot)

Ob das Erstgericht international zuständig war, ist grundsätzlich nicht nachzuprüfen. Ausnahmen ergeben sich nicht nur – wie nach dem GVÜ – aus Artikel 28 Abs. 1, sondern auch aus Artikel 28 Abs. 2, der auf die an späterer Stelle erläuterten Artikel 54b Abs. 3 und 57 Abs. 4 verweist.

Ferner hat die Schweiz den ihr aufgrund verfassungsrechtlicher Besonderheiten eingeräumten und bis zum Ende des Jahrhunderts zeitlich begrenzten Vorbehalt nach Artikel Ia des Protokolls Nr. 1 erklärt. Danach werden Urteile, die auf die Erfüllungsortszuständigkeit nach Artikel 5 Nr. 1 gestützt sind, in der Schweiz nicht anerkannt, wenn sich ein bei Klageerhebung in der Schweiz wohnhafter Beklagter auf diesen Vorbehalt beruft.

Einen weiteren (nicht in das GVÜ 1989 übernommenen) Anerkennungsvorbehalt in Zusammenhang mit der Neuregelung in Artikel 16 Nr. 1b enthält Artikel Ib des Protokolls Nr. 1. Danach ist der Belegenheitsstaat, der diesen Vorbehalt erklärt, bei kurzfristigen Privatvermietungen nicht zur Anerkennung von Entscheidungen des Wohnsitzstaats (Artikel 16 Nr. 1b) verpflichtet.

Zu Artikel 31 (Vollstreckbarerklärung)

An die Stelle der Formulierung „mit der Vollstreckungsklausel versehen“ in Artikel 31 Abs. 1 GVÜ 1982 treten (wie im GVÜ 1989) die Worte „für vollstreckbar erklärt“.

Zu Titel V

Zu Artikel 52 (Wohnsitz)

Eine Sonderbestimmung zum abgeleiteten Wohnsitz wie Artikel 52 Abs. 3 der bisherigen Fassung des GVÜ enthält das Lugano-Übereinkommen (wie das GVÜ 1989) nicht.

Zu Titel VI

Zu Artikel 54 (Zeitlicher Anwendungsbereich)

Artikel 54 Abs. 1 und 2 stellt deutlicher als die bisherige Fassung des GVÜ auf das Inkrafttreten jeweils zwischen den beiden Vertragsstaaten ab. Die Neufassung ist den

Parallelvorschriften im 1. und 2. Beitrittsübereinkommen (Artikel 34 Abs. 1 und 3 bzw. Artikel 12 Abs. 1 und 2) nachgebildet und wörtlich in das GVÜ 1989 übernommen worden.

Nach Artikel 54 Abs. 1 gelten die Zuständigkeitsregelungen nur für Klagen und öffentliche Urkunden, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Erststaat erhoben oder aufgenommen worden sind. Eine Vollstreckung nach Titel III des Übereinkommens kommt nach dieser Vorschrift nur in Betracht, wenn die zugrundeliegende Klage bzw. öffentliche Urkunde aus der Zeit vor Inkrafttreten des Übereinkommens im Ursprungs- und im Vollstreckungsstaat stammt. Eine Ausnahme hiervon sieht Artikel 54 Abs. 2 vor.

Artikel 54 Abs. 3 entspricht Artikel 35 des 1. Beitrittsübereinkommens zum GVÜ und ist ebenfalls wörtlich in das GVÜ 1989 übernommen worden.

Zu Artikel 54a (Zuständigkeit in Seerechtssachen)

Artikel 54a lehnt sich an Artikel 36 des 1. Beitrittsübereinkommens zum GVÜ an. Die Regelung ist (mit Ausnahme für Griechenland) in das GVÜ 1989 übernommen worden. Das Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe ist für Dänemark am 2. November 1989, für Griechenland am 27. August 1967 und für Irland am 17. April 1990 in Kraft getreten (BGBl. 1973 II S. 172, 1991 II S. 1129).

Zu Titel VII

Zu Artikel 54b

(Anwendungsbereich im Verhältnis zum GVÜ)

Das GVÜ bleibt in seinem Anwendungsbereich für die Gerichte der EG-Staaten weiterhin maßgebend (Abs. 1). Artikel 54b Abs. 2 regelt, wann das Lugano-Übereinkommen im Bereich der Zuständigkeit (Buchstabe a), der Rechtshängigkeit (Buchstabe b) und der Anerkennung sowie Vollstreckung (Buchstabe c) gilt. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen ein entscheidendes Element des Sachverhalts mit einem Nicht-EG-Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens verknüpft ist. Bei der Prüfung der Zuständigkeit kommt es nach Artikel 54b Abs. 2a Alternative 1 allein auf den Wohnsitz des Beklagten an. Die Staatsangehörigkeit der Parteien und der Wohnsitz des Klägers sind unerheblich. Das Lugano-Übereinkommen und nicht etwa das GVÜ ist somit einschlägig, wenn im Inland beispielsweise ein Staatsangehöriger aus einem anderen EG-Staat mit Wohnsitz in einem EFTA-Staat verklagt wird, in dem das Lugano-Übereinkommen gilt.

Richtet sich die Klage gegen eine Person mit Wohnsitz außerhalb der EG- und EFTA-Staaten, in denen dieses Übereinkommen bzw. das GVÜ in Kraft ist, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit grundsätzlich nach nationalem Zivilprozeßrecht (so auch Artikel 4 GVÜ).

Artikel 54b Abs. 3 enthält einen zusätzlichen Anerkennungsverweigerungsgrund. Der Wortlaut dieser Vorschrift erfaßt alle Fälle, in denen das Gericht des Ursprungsstaats eine Zuständigkeitsregel des Lugano-Übereinkommens verletzt hat, soweit der Urteilsschuldner seinen Wohnsitz in einem Nicht-EG-Staat hat. Die Formulierung ist jedoch zu weit, da sie über die Zielsetzung der Vorschrift hinausgeht. Gedacht ist die Regelung nur für Fälle, in denen Gerichte in EG-Staaten ihre Zuständigkeit für Klagen gegen Personen mit Wohnsitz in einem EFTA-Staat irrtüm-

lich auf diejenigen Bestimmungen des GVÜ (in den Fassungen bis zum 2. Beitrittsübereinkommen) stützen, die von diesem Übereinkommen abweichen. Es handelt sich im wesentlichen um die Zuständigkeiten in den Artikeln 5 Nr. 1, 6 Nr. 4, 16 Nr. 1 und 17.

Zu Artikel 55 und 56

(Verhältnis zu bilateralen Verträgen)

Artikel 55 nennt die zwischen EG- und EFTA-Staaten bestehenden bilateralen Verträge, die durch dieses Übereinkommen ganz oder teilweise (Artikel 56) ersetzt werden.

Zu Artikel 57 (Verhältnis zu Spezialabkommen)

Artikel 57 Abs. 1 räumt staatsvertraglichen Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen auf besonderen Gebieten (einschließlich solchen in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften – Protokoll Nr. 3) den Vorrang ein. Die Gerichte der Staaten, die einem solchen Spezialübereinkommen angehören, können ihre Zuständigkeit auch dann auf diese Übereinkunft stützen, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, der diesem Sonderübereinkommen nicht angehört (Abs. 2).

Gerichtsentscheidungen, die auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Zuständigkeitsregelungen ergehen, können nach Titel III des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden (Artikel 57 Abs. 3). Abweichend vom GVÜ kann die Anerkennung nach Artikel 57 Abs. 4 allerdings unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden, wenn der Anerkennungsstaat dem Sonderübereinkommen nicht angehört.

Artikel 57 Abs. 5 entspricht dem GVÜ in den Fassungen seit dem 1. Beitrittsübereinkommen.

Zu Titel VIII

Zu Artikel 60 bis 68 (Schlußbestimmungen)

Die Schlußbestimmungen weichen an vielen Stellen vom GVÜ ab. So enthält das Lugano-Übereinkommen (wie das GVÜ 1989) keine Regelung über den räumlichen Anwendungsbereich mehr, weil es bei der Aushandlung des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Spanien zu Meinungsverschiedenheiten über den Status von Gibraltar gekommen ist. Dem Übereinkommen können die gegenwärtigen und künftigen Mitgliedstaaten der EG und EFTA sowie eingeladene Drittstaaten beitreten (Artikel 60 und 62).

Das Übereinkommen tritt (zwischen den betreffenden Staaten) in Kraft, sobald es ein EG- und ein EFTA-Staat ratifiziert haben (Artikel 61 Abs. 3). Das Übereinkommen ist nach dieser Vorschrift zwischen Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Artikel 61 Abs. 4 bzw. Artikel 62 Abs. 3 enthalten die Regelungen zum Inkrafttreten für die später ratifizierenden Unterzeichnerstaaten sowie die beitretenden Länder. Im Gegensatz zum GVÜ eröffnet Artikel 62 Abs. 4 die Möglichkeit, Nichtanwendungserklärungen abzugeben.

Artikel 64 enthält Vorschriften zur Geltungsdauer und Kündigung des Übereinkommens. Jeder Vertragsstaat kann eine Revision des Übereinkommens beantragen (Artikel 66). Aus Artikel 68 ergibt sich die Gleichwertigkeit der Sprachen, in denen das Übereinkommen auf der diplomatischen Konferenz in Lugano verabschiedet worden ist.

**Bericht
zu dem Übereinkommen
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
unterzeichnet am 16. September 1988 in Lugano**

GLIEDERUNG

	Randnummer	Seite
Kapitel I		
— <i>Allgemeine Überlegungen</i>	1—13	57
1. <i>Vorbemerkungen</i>	1— 2	57
2. <i>Begründung des Lugano-Übereinkommens und historischer Abriss</i>	3—12	57
3. <i>Identischer Aufbau des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens — Grundsätze</i>	13	61
Kapitel II		
— <i>Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens bzw. des Lugano-Übereinkommens (Artikel 54b)</i>	14—17	63
Kapitel III		
— <i>Besondere Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens gegenüber dem Brüsseler Übereinkommen</i>	18—97	65
1. <i>Zusammenfassung dieser Bestimmungen</i>	18—22	65
2. <i>Prüfung im einzelnen</i>	23—97	66
— <i>Titel I: Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens (Artikel 1)</i>	23	66
— <i>Titel II: Zuständigkeit (Artikel 2 bis 24)</i>	24—65	66
— <i>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Artikel 2 bis 4)</i>	24—35	66
a) <i>Vorbemerkungen</i>	24	66
b) <i>Exorbitante Zuständigkeitsregeln in den EFTA-Mitgliedstaaten und in Portugal</i>	25—31	66
c) <i>Bedeutung des Artikels 3 Absatz 2 im Gesamtaufbau des Lugano-Übereinkommens</i>	32—35	67
1. <i>Tragweite des Artikels 3 Absatz 2</i>	32	67
2. <i>Unmöglichkeit, die Zuständigkeit auf die Belegenheit von Vermögen zu gründen</i>	33—35	67
— <i>2. Abschnitt: Besondere Zuständigkeiten (Artikel 5 und 6)</i>	36—47	68
a) <i>Artikel 5 Nummer 1 — Arbeitsverträge</i>	36—44	68
b) <i>Artikel 6 Nummer 1 — Streitgenossenschaft</i>	45	69
c) <i>Artikel 6 Nummer 4 — Verbindung einer dinglichen mit einer schuldrechtlichen Klage</i>	46—47	69
— <i>3. und 4. Abschnitt: Zuständigkeit für Versicherungssachen (Artikel 7 bis 12a) und für Verbrauchersachen (Artikel 13 bis 15)</i>	48	70
— <i>5. Abschnitt: Ausschließliche Zuständigkeit (Artikel 16 — Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen)</i>	49—54	70
— <i>6. Abschnitt: Vereinbarung über die Zuständigkeit (Artikel 17 und 18)</i>	55—62	72
a) <i>Artikel 17 — Vertragliche Vereinbarung</i>	55—61	72
b) <i>Artikel 18 — Stillschweigende Vereinbarung</i>	62	74
— <i>7. Abschnitt: Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens (Artikel 19 und 20)</i>	63	74
— <i>8. Abschnitt: Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren (Artikel 21 bis 23)</i>	64	74
— <i>Artikel 21 — Rechtshängigkeit</i>	64	74
— <i>9. Abschnitt: Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind (Artikel 24)</i>	65	74

	Randnummer	Seite
— Titel III: Anerkennung und Vollstreckung (Artikel 25 bis 49)	66—71	75
— 1. Abschnitt: Anerkennung (Artikel 26 bis 30)	66—67	75
— 2. Abschnitt: Vollstreckung (Artikel 31 bis 45)	68—70	75
— 3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften (Artikel 46 bis 48) ...	71	76
— Titel IV: Öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche (Artikel 50 und 51)	72	76
— Titel V: Allgemeine Vorschriften (Artikel 52 und 53)	73	76
— Titel VI: Übergangsvorschriften (Artikel 54 und 54a)	74—75	77
— Artikel 54 — Zeitlicher Anwendungsbereich des Übereinkommens	74	77
— Artikel 54a — Seerechtssachen	75	77
— Titel VII: Verhältnis zum Brüsseler Übereinkommen und zu anderen Übereinkommen (Artikel 54b bis 59)	76—84	77
a) Artikel 54b — Verhältnis zum Brüsseler Übereinkommen	76	77
b) Artikel 55 und 56 — Von den EFTA-Staaten geschlossene Abkommen	77—78	77
c) Artikel 57 — Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete ..	79—84	77
— Titel VIII: Schlußbestimmungen (Artikel 60 bis 68)	85—97	79
a) Einleitende Bemerkungen	85	79
b) Artikel 60 — Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können	86	79
c) Artikel 61 — Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten ..	87—88	79
d) Artikel 62 — Beitritt	89—90	80
e) Territorialer Anwendungsbereich	91—96	81
f) Erlangung der Unabhängigkeit	97	82
Kapitel IV		
— <i>Protokolle</i>	98—128	82
— Protokoll Nr. 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen	99—109	82
1. Vorbemerkungen	99	82
2. Artikel Ia — Von der Schweiz verlangter Vorbehalt	100—102	82
3. Artikel Ib — Vorbehalt betreffend Miet- oder Pachtverträge	103	84
4. Artikel IV — Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke	104	84
5. Artikel V — Gewährleistungs- oder Interventionsklage	105	84
6. Artikel Va — Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden	106—107	85
7. Artikel Vb — Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines Seeschiffes	108	85
8. Artikel VI — Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften	109	85
— Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens ..	110—119	85
1. Vorbemerkungen	110—111	85
2. Präambel	112	86
3. Artikel I — Aufgabe der Gerichte	113—116	86
4. Artikel 2 — Informationsaustausch	117	87
5. Artikel 3 — Einsetzung und Zusammensetzung eines ständigen Ausschusses	118	87
6. Artikel 4 — Einberufung und Befugnisse des Ausschusses	119	88
— Protokoll Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 57	120—128	89
Kapitel V		
— <i>Dem Übereinkommen beigefügte Erklärungen</i>	129	92

	Randnummer	Seite
Kapitel VI		
— <i>Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968</i>	130—133	93
1. Vorbemerkungen	130	93
2. Inhalt der Urteile	131	93
3. Verzeichnis der Urteile des Gerichtshofes	132	104
4. Zum 1. Februar 1989 anhängige Rechtssachen	133	106
Anlage I		
— Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Recht der EFTA-Staaten	134—138	107
Anlage II		
— Von den EFTA-Staaten geschlossene Abkommen	139	110
Anlage III		
— Schlußakte	—	111

KAPITEL I

ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

1. VORBEMERKUNGEN

- 1) Das am 16. September 1988 zur Unterzeichnung aufgelegte Lugano-Übereinkommen wurde zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) geschlossen.

Im Bericht wird es Lugano-Übereinkommen genannt, obgleich es bei den Vorarbeiten als Parallelübereinkommen bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung war gewählt worden, weil dieses Übereinkommen sehr weitgehend dem Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen entspricht; letzteres wurde zwischen den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossen⁽¹⁾ und infolge des Beitritts neuer Staaten zu den Gemeinschaften später angepaßt⁽²⁾. Der Einfachheit halber wird dieses Übereinkommen mit diesen späteren Anpassungen als Brüsseler Übereinkommen bezeichnet.

Wenngleich das Lugano-Übereinkommen nicht nur den Aufbau, sondern auch sehr zahlreiche Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens übernimmt, bildet es doch eine gesonderte Übereinkunft.

- 2) Dieser Bericht enthält keinen detaillierten Kommentar aller Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens.

Für die aus dem Brüsseler Übereinkommen übernommenen Bestimmungen wird auf die früheren Berichte verwiesen; sie sind von Herrn Jenard zum Übereinkommen von 1968, von Herrn P. Schlosser zum Übereinkommen von 1978 über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs und von den Herren Evrigenis und Kerameus zum Übereinkommen von 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland erstellt worden⁽³⁾.

Die in den einzelnen EFTA-Staaten geltenden Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowie die einschlägigen Abkommen, die diese Staaten untereinander oder mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossen haben, sind nicht im Bericht selbst, sondern in den Anlagen I und II dargelegt. Um den Text nicht zu überfrachten, wurde insoweit vom Aufbau der früheren Berichte abgewichen.

2. BEGRÜNDUNG DES LUGANO-ÜBEREINKOMMENS UND HISTORISCHER ABRISS

- 3) Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Freihandelsassoziation umfassen derzeit

eine große Zahl europäischer Länder, die in verfassungsmäßiger (Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative), rechtlicher (Vorrang des Rechts und des Individuums) und wirtschaftlicher Hinsicht (Marktwirtschaft) von sehr ähnlichen Grundauffassungen ausgehen.

Die beiden Organisationen unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Ziele und ihres institutionellen Aufbaus. Deshalb erschien es uns nützlich, hierüber einen kurzen Überblick zu geben.

A. DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

- 4) Die Europäischen Gemeinschaften unterscheiden sich durch ihre Zielsetzung und durch die Einmaligkeit ihrer Institutionen erheblich von den übrigen internationalen oder europäischen Organisationen.

Sie verfolgen die spezifischen Ziele der drei Gründungsverträge (EGKS, EWG und Euratom); Endziel ist jedoch die Errichtung einer echten Europäischen Union.

Die wirtschaftliche Dimension dieser werdenden Union wird durch eine politische Dimension im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, bei der sich die Zwölf um eine Harmonisierung ihrer Außenpolitik bemühen, erweitert.

Das Europäische Einigungswerk, das von den sechs Gründerstaaten Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg und den Niederlanden begonnen wurde, hat sich schrittweise fortentwickelt.

Am Anfang stand die Unterzeichnung des Pariser Vertrags (18. April 1951) zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), dann folgten (25. März 1957) die beiden Römischen Verträge über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sind diesen drei Verträgen am 1. Januar 1973 beigetreten (Neunergemeinschaft). Griechenland am 1. Januar 1981 (Zehnergemeinschaft), Spanien und Portugal am 1. Januar 1986 (Zwölfergemeinschaft).

Den Europäischen Gemeinschaften gehören also heute zwölf europäische Staaten an, die durch gemeinsam eingegangene Verpflichtungen miteinander verbunden sind.

- 5) Die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte stellt eine neue Etappe auf dem Weg zur Europäischen Union dar. Dieser neue Rechtsakt der Gemeinschaft stellt insbesondere darauf ab, daß bis zum 31. Dezember 1992 schritt-

weise ein echter Binnenmarkt herbeigeführt wird, der den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital umfaßt. Außerdem sollen durch diesen Vertrag deutliche Fortschritte im Währungsbereich und in neuen Politikbereichen (vor allem Umwelt und neue Technologien) gefördert werden. Die Entscheidungsmechanismen der Gemeinschaft werden in einigen Bereichen gelockert und die Europäische Politische Zusammenarbeit wird in den Vertrag aufgenommen und institutionalisiert.

- 6) Der institutionelle Aufbau der Gemeinschaften beruht auf vier Grundpfeilern:

(1) Der Ministerrat

Der Rat setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder entsprechend der Ressortverteilung und der Art der anstehenden Fragen.

Die Außenminister sorgen für die Koordinierung der allgemeinen Gemeinschaftspolitik.

Der Ministerrat ist das Entscheidungsorgan der Gemeinschaften. Er hat an der rechtsetzenden Gewalt teil und ist insofern befugt, bindende Maßnahmen zu treffen, die als Verordnungen oder Richtlinien für die Mitgliedstaaten und/oder ihre Angehörigen unmittelbar verpflichtend sind. Die Verordnungen sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar, während die Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Die Beschlüsse des Rates werden vom Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei den Gemeinschaften (ASStV) vorbereitet.

Die Ratsbeschlüsse werden je nach der Rechtsgrundlage einstimmig, mit einfacher oder mit qualifizierter Mehrheit gefaßt.

Durch die Einheitliche Akte soll das Entscheiden durch Mehrheitsbeschlüsse gefördert werden, damit die Arbeiten der erweiterten Gemeinschaft besser vorankommen.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten treten zweimal jährlich im Europäischen Rat zusammen. Dieses im Jahr 1975 auf politischer Grundlage und auf höchster Ebene geschaffene Organ hat durch die Einheitliche Europäische Akte vertragliche Anerkennung erlangt.

Der Europäische Rat hat im wesentlichen die Aufgabe, Leitlinien festzulegen und die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft notwendigen Impulse zu geben.

(2) Die Kommission

Die Kommission setzt sich zur Zeit aus 17 Mitgliedern zusammen, die von den Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen ernannt werden.

Im institutionellen Gefüge der Gemeinschaft stellt die Kommission das neuartigste Organ dar. Sie kann nicht mit einem Sekretariat verglichen werden, denn die Väter des Vertrages wollten die Kommission zum Motor der europäischen Integration machen. Sie nimmt aufgrund ihres Initiativrechts aktiv an der Vorbereitung und Formulierung der Rechtsakte des Rates teil.

(3) Der Gerichtshof

Der Gerichtshof hat für die Wahrung des Gemeinschaftsrechts bei der Ausführung der Bestimmungen der drei Gründungsverträge zu sorgen. Seine Kompetenzen sind vielfältig; unter anderem entscheidet er durch seine Urteile über die Gültigkeit der Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane und über die Auslegung der Verträge und der Rechtsakte der Gemeinschaft.

Durch seine Rechtsprechung hat der Gerichtshof den Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor den verfassungsmäßigen und allgemeinen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bekräftigt.

Im Luxemburger Protokoll vom 3. Juni 1971 haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften dem Gerichtshof die Zuständigkeit übertragen, über die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens von 1968, das für uns von besonderem Interesse ist, zu entscheiden.

(4) Das Europäische Parlament

Seit 1979 werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner direkter Wahl für fünf Jahre gewählt.

Das Europäische Parlament verfügt zwar über recht weitreichende politische Kontrollbefugnisse gegenüber der Tätigkeit des Rates und der Kommission sowie im Haushaltsbereich, besitzt jedoch keine Gesetzgebungsbefugnisse, die denen der nationalen Parlamente vergleichbar wären.

Durch die Einheitliche Europäische Akte soll das Europäische Parlament durch neue Verfahren der Zusammenarbeit stärker in den Gesetzgebungsprozeß einbezogen werden; er wurde bisher von Rat und Kommission gemeinsam wahrgenommen.

- 7) Abschließend ist für unseren Bereich folgendes festzuhalten:

1. Das Lugano-Übereinkommen schließt sich an das Brüsseler Übereinkommen von 1968 an, das auf der Grundlage des Artikels 220 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen worden ist.
2. Was die Rechtsakte der Gemeinschaft angeht, so ist für die Normsetzung im wesentlichen der Rat zuständig.

3. Die Europäischen Gemeinschaften haben ein sehr dichtes Netz von Außenbeziehungen geschaffen, das seinen Niederschlag in Abkommen verschiedener Art mit Staaten oder Organisationen findet.

B. DIE EFTA

- 8) Der Europäischen Freihandelsassoziation gehören sechs europäische Staaten an, die mit den Europäischen Gemeinschaften das Ziel teilen, einen dynamischen und homogenen europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, der die Mitgliedstaaten der EWG und der EFTA umfaßt. Dieses Ziel wurde von den Ministern aller Mitgliedsländer der EWG und der EFTA in der Luxemburger Erklärung vom 9. April 1984 bestätigt.

Die EFTA hat sich zum Ziel gesetzt, Einfuhrzölle, Kontingentierungen und sonstige Handelshemmnisse in Westeuropa zu beseitigen und liberale, nichtdiskriminierende Praktiken im internationalen Handel zu fördern. Die 1960 gegründete Assoziation umfaßt heute sechs Staaten: Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz.

Gründung und Entwicklung der EFTA sind Teil der Geschichte der wirtschaftlichen Integration Westeuropas. Die Gründerstaaten, zu denen auch Dänemark, Portugal und das Vereinigte Königreich gehörten, setzten sich als *erstes Ziel*, untereinander den freien Verkehr mit gewerblichen Waren herbeizuführen. Dieses Ziel wurde bereits Ende 1966 erreicht, d. h. drei Jahre vor dem vorgesehenen Zeitpunkt.

- 9) Der Handel zwischen den EFTA-Ländern beträgt nur 13 bis 14 % ihres gesamten Handelsvolumens. Ihr Handel mit der EWG ist wesentlich umfangreicher. Er macht mehr als die Hälfte ihrer Einfuhren und auch mehr als die Hälfte ihrer Ausfuhren aus. Die EFTA-Länder sind auch für die EWG wichtige Handelspartner, denn die Gemeinschaft setzt auf diesem Markt zwischen 20 und 25 % ihrer Ausfuhren ab (ohne den innergemeinschaftlichen Handel).

Die engen Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Ländern und den EWG-Ländern waren einer der Gründe, aus denen in den 50er Jahren versucht wurde, eine Freihandelszone zu schaffen, die die sechs ursprünglichen EWG-Staaten und die übrigen westeuropäischen Länder umfaßt. Dieser Versuch mißlang, doch als sieben der betroffenen Länder beschlossen, durch die Gründung der EFTA ihre Beziehungen zu festigen, sahen sie darin unter anderem ein Mittel, letztlich den Weg für jenen einheitlichen Markt zu bereiten, den sie in Europa errichten wollten. Die EFTA entstand also mit dem hochgesteckten Ziel, einen großen, alle westeuropäischen Länder umfassenden Markt zu verwirklichen. Dies war das *zweite Ziel* der Gründungsmitglieder der EFTA.

Dieses zweite Ziel wurde in den 70er Jahren durch Verhandlungen tatsächlich erreicht; dabei konnten

die einzelnen derzeitigen EFTA-Mitglieder mit der EWG neue Beziehungen knüpfen; gleichzeitig wurde die EWG durch den Beitritt zweier ehemaliger EFTA-Länder, nämlich Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, sowie durch den Beitritt Irlands erweitert. Entsprechende Freihandelsabkommen sind zwischen der erweiterten Gemeinschaft und Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz am 1. Januar 1973 sowie zwischen der EWG und Island am 1. April 1973 in Kraft getreten. Ähnliche Abkommen traten zwischen Norwegen und der EWG am 1. Juli 1973 sowie zwischen Finnland und der EWG am 1. Januar 1974 in Kraft. Aufgrund dieser Abkommen sind die Einfuhrzölle für nahezu alle gewerblichen Erzeugnisse im Juli 1977 abgeschafft worden. Diese Freihandelsabkommen gelten auch für den Handel zwischen den EFTA-Ländern und den drei Ländern, die der EWG später beigetreten sind: Griechenland am 1. Januar 1981, Portugal und Spanien am 1. Januar 1986.

Wie bereits weiter oben erwähnt, hatten die Erweiterung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EWG und der EFTA seit 1984 Gespräche zwischen den beiden Staatengruppen auf zahlreichen Gebieten zur Folge, die direkt oder indirekt mit dem ehrgeizigen Programm der EWG, bis 1992 einen wirklichen Binnenmarkt zu schaffen, im Zusammenhang stehen. Die Themenliste umfaßt die technischen Handelshemmnisse, die Wettbewerbsregeln, die gewerblichen Schutzrechte, die Produkthaftung usw.

Die Verhandlungen über das Lugano-Übereinkommen sind aus dieser Perspektive zu sehen.

C. GRÜNDE FÜR DAS ÜBEREINKOMMEN

- 10) Nach einem von Herrn Johnsen für die Parlamentarische Versammlung des Europarates erstellten Bericht (Dok. 5774 vom 9. September 1987, Nr. FDO C5774) stellen die Länder der EFTA und der EWG heute einen riesigen Markt von 350 Millionen europäischen Verbrauchern dar. Von wenigen Ausnahmen abgesehen verkehren die gewerblichen Waren innerhalb dieser Zone ohne Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen. Es handelt sich um den größten Markt der Welt, da er den nordamerikanischen (240 Millionen) und den japanischen Markt (120 Millionen) noch übertrifft.

Es erschien also angezeigt, durch ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen diese zwischen den beiden europäischen Staatengruppen bestehende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu festigen.

Man war der Ansicht, daß auf diesem Gebiet das Brüsseler Übereinkommen eine Reihe von Grundsätzen enthalte, auf die eine Vertiefung der gerichtlichen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Staaten gestützt werden könne.

Ziel des Brüsseler Übereinkommens ist nämlich eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Zu diesem Zweck werden im Übereinkommen in erster Linie die Zuständigkeitsvorschriften festgelegt, nach denen sich bestimmt, welches Gericht in Zivil- und Handelssachen vermögensrechtlicher Art anzurufen ist. Sodann sieht das Übereinkommen ein gegenüber den herkömmlichen Regeln vereinfachtes und — da es in der ersten Phase nicht streitig ist — schnelles Verfahren für die Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen vor.

Das Brüsseler Übereinkommen und das Protokoll von 1971 über seine Auslegung durch den Gerichtshof haben beide erhebliche praktische Bedeutung erlangt: auf der Grundlage des Übereinkommens sind hunderte von Entscheidungen in den Mitgliedstaaten ergangen, und der Gerichtshof hat eine Reihe von Urteilen zur Auslegung des Übereinkommens erlassen (vgl. Kapitel VI).

Vor allem wegen des umfangreichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und der EFTA war vorauszusehen, daß sich ein Bedürfnis bemerkbar machen würde, eine in einem EG-Staat ergangene Entscheidung auch in einem EFTA-Land oder umgekehrt eine in einem EFTA-Staat ergangene Entscheidung auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften vollstrecken lassen zu können.

D. HISTORISCHER ABRISS DES ÜBEREINKOMMENS

- 11) Die schwedische Regierung hat 1973, als die Gespräche über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs zum Brüsseler Übereinkommen im Gang waren, ihr Interesse an der Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen den EG-Staaten einerseits und Schweden und anderen gegebenenfalls interessierten Ländern andererseits bekundet, durch die die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erleichtert würden.

1981 hat die Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften die Initiative der schwedischen Regierung wieder aufgegriffen und die zuständigen Stellen der Kommission gefragt, ob und unter welchen Bedingungen die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und der Schweiz nach dem Muster des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 erleichtert werden könnten. Im April 1982 wiederholte Herr Bundesrat Furgler, Mitglied des schweizerischen Bundesrates, diese Frage gegenüber dem Präsidenten der Kommission, Herrn Thorn.

Gemäß einem Mandat des Rates der Gemeinschaften hat im Jahr 1985 eine Ad-hoc-Gruppe anhand

einer Arbeitsunterlage der Kommission die Möglichkeit von Verhandlungen mit den EFTA-Ländern über eine Ausdehnung des Brüsseler Übereinkommens geprüft.

In diesem Rahmen wurden mit Unterstützung des Sekretariats des Rates und der Dienststellen der Kommission Vorgespräche mit den EFTA-Staaten über eine eventuelle Ausdehnung des Brüsseler Übereinkommens geführt.

Dabei zeigte sich, daß Norwegen, Schweden, die Schweiz und Finnland sowie später auch Island die Aufnahme von Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Parallelübereinkommens zum Brüsseler Übereinkommen befürworten.

Zum Abschluß dieser Sondierungsphase stellten die im Ausschuß der Ständigen Vertreter vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG im Mai 1985 fest, daß alle Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen gegeben seien. Sie kamen daher überein, die Mitgliedstaaten der EFTA zur Teilnahme an solchen Verhandlungen einzuladen.

Zu diesem Zweck wurde eine Gruppe eingesetzt, der Regierungssachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und von den EFTA-Staaten bestellte Sachverständige angehörten. Diese Gruppe, die erstmals am 8. und 9. Oktober 1985 zusammentrat, wurde abwechselnd von Herrn Voyame, Direktor im schweizerischen Bundesamt für Justiz, und Herrn Saggio, Rat beim italienischen Kassationsgerichtshof, geleitet. Als Beobachter nahmen an diesen Verhandlungen eine Delegation der österreichischen Regierung und Vertreter der Haager Konferenz teil. Die Gruppe bestellte im übrigen zwei Berichterstatter, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Herrn Jenard, damals Direktor im belgischen Außenministerium, und für die Mitgliedstaaten der EFTA Herrn Möller, damals Gesetzgebungsrat im finnischen Justizministerium und zur Zeit Präsident des erstinstanzlichen Gerichts von Toijala.

Aus den Arbeiten der Gruppe, die sich über zwei Jahre erstreckten, ging der Vorentwurf eines Übereinkommens hervor, der als Basisdokument für eine diplomatische Konferenz dienen sollte.

Die in der Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse lassen sich insgesamt nur als positiv beurteilen, denn es konnte ein weitgehender Konsens über den Übereinkommensentwurf selber und über die ergänzenden Protokolle, die Bestandteil des Übereinkommens sind, sowie über drei Erklärungen erzielt werden.

Auf jeden Fall bietet der Abschluß eines multilateralen Übereinkommens, an dem zahlreiche Staaten beteiligt sind, im Hinblick auf die Rechtssicherheit größere Garantien und in praktischer Hinsicht mehr Vereinfachungen als eine Reihe bilateraler und zwangsläufig voneinander abweichender Abkommen. Ein solches Übereinkommen ebnet auch den Weg für die Entwicklung eines Systems

der gemeinsamen Auslegung. Ein solches ist Gegenstand des Protokolls Nr. 2.

Denkbar gewesen wäre auch eine andere Methode, nämlich der Beitritt der EFTA-Staaten zum Brüsseler Übereinkommen. Diese Lösung wurde jedoch nicht gewählt, weil das Brüsseler Übereinkommen auf Artikel 220 des Rom-Vertrags zurückgeht und weil es durch das Protokoll vom 3. Juni 1971 zur Übertragung der Auslegungszuständigkeit auf den Gerichtshof der Gemeinschaften ergänzt wurde, so daß es sich um ein gemeinschaftsbezogenes Instrument handelt, für welches es kaum möglich gewesen wäre, Drittstaaten zum Beitritt aufzufordern.

- 12) Der Übereinkommensentwurf und die übrigen von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Rechtstexte wurden einer diplomatischen Konferenz vorgelegt, die auf Einladung des schweizerischen Bundesrates vom 12. bis 16. September 1988 in Lugano stattfand. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Freihandelsassoziation waren auf dieser Konferenz vertreten.

An den Entwürfen der Arbeitsgruppe wurden einige Änderungen vorgenommen. Wie in der Schlußakte der Konferenz (vgl. Anlage III) ausgeführt, haben die Vertreter aller betroffenen Staaten die endgültigen Texte des Übereinkommens, der drei Protokolle sowie der drei Erklärungen verabschiedet.

Anläßlich der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung am 16. September 1988 haben die Vertreter von zehn Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, nämlich für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg und Portugal sowie für die Mitgliedstaaten der EFTA Island, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Finnland hat das Übereinkommen am 30. November 1988, die Niederlande haben es am 7. Februar 1989 unterzeichnet.

3. IDENTISCHER AUFBAU DES BRÜSSELER UND DES LUGANO-ÜBEREINKOMMENS — GRUNDSÄTZE

- 13) Die beiden Übereinkommen beruhen auf identischen Grundsätzen, die sich unseres Erachtens wie folgt darstellen lassen:

1. Grundsatz:

Der sachliche Anwendungsbereich der beiden Übereinkommen ist auf Zivil- und Handelssachen vermögensrechtlicher Art beschränkt. Die Artikel 1 beider Übereinkommen stimmen wörtlich überein.

2. Grundsatz:

Die beiden Übereinkommen gehören zur Art der sogenannten „traités doubles“, d. h. sie enthalten Regeln für die direkte Zuständigkeit. Diese sind in

dem Staat, in dem das Urteilsverfahren stattfindet, zur Ermittlung der Zuständigkeit des Gerichts anzuwenden, während die „traités simples“ nur Regeln für die „indirekte“ Zuständigkeit enthalten, die erst bei der Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen zu beachten sind.

3. Grundsatz:

Grundlage der Zuständigkeitsregeln ist der Wohnsitz des Beklagten. Für die Anwendung des Beitrittsübereinkommens von 1978 haben das Vereinigte Königreich und Irland ihre Rechtsvorschriften angepaßt, um ihren Wohnsitzbegriff dem zahlreicher kontinentaleuropäischer Länder anzugleichen (*). Eine Person mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats ist vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen, sofern die Übereinkommen nicht anders bestimmen. Exorbitante Zuständigkeitsregeln können gegen sie in keinem Fall geltend gemacht werden (Artikel 2 und 3).

Hat der Beklagte dagegen keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, so richtet sich die Zuständigkeit in den einzelnen Staaten weiterhin nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Darüber hinaus kann eine Person mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ebenso wie die Angehörigen dieses Staates die dort geltenden Zuständigkeitsregeln einschließlich der exorbitanten Zuständigkeitsregeln in Anspruch nehmen (Artikel 4).

4. Grundsatz:

Die beiden Übereinkommen enthalten genaue und detaillierte Zuständigkeitsregeln zur Festlegung der Fälle, in denen eine Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats verklagt werden kann.

In dieser Hinsicht ist der Aufbau der beiden Übereinkommen wiederum identisch; diese Regeln sind in den beiden nachstehenden Abschnitten zusammengefaßt.

a) Ergänzende Zuständigkeitsregeln:

Der zweite Abschnitt des Titels II (Artikel 5 und 6) enthält ergänzende Zuständigkeitsregeln in dem Sinne, daß die in diesen Artikeln vorgesehenen Gerichtsstände zu den Gerichtsständen des Artikels 2 hinzutreten. Betroffen sind Streitigkeiten, bei denen man davon ausgehen kann, daß eine besonders enge Beziehung zu dem Gericht besteht, das über sie entscheiden soll.

Die Zuständigkeitsregeln dieses Abschnitts sind in dem Sinn besondere, als sie in beiden Übereinkommen in der Regel unmittelbar das zuständige Gericht bezeichnen.

Wie wir später sehen werden, gibt es in diesem Abschnitt einige Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens

und denen des Lugano-Übereinkommens (siehe Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 6 Nummer 4, Randnummern 36 bis 44 sowie 46 und 47).

b) Zwingende Regeln:

Beide Übereinkommen enthalten zwingende Zuständigkeitsregeln für Versicherungssachen (3. Abschnitt) und für Verträge mit Verbrauchern (4. Abschnitt); sie bezwecken in erster Linie, die schwächere Partei zu schützen. Diese Regeln sind in dem Sinne zwingend, daß die Vertragspartner vor Entstehung der Streitigkeit nicht davon abweichen können. Diese Abschnitte sind in beiden Übereinkommen identisch.

c) Ausschließliche Zuständigkeiten:

Beide Übereinkommen enthalten Regeln über die ausschließliche Zuständigkeit (5. Abschnitt, Artikel 16):

- (a) Für bestimmte Streitsachen sind zwangsläufig die Gerichte eines bestimmten Staates zuständig (dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie Miet- und Pachtverträge; Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung von Gesellschaften; Gültigkeit der Eintragung von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen; Streitigkeiten betreffend die Vollstreckung von Entscheidungen);
- (b) die Parteien können von der Zuständigkeit der als zuständig anerkannten Gerichte weder durch eine ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung — selbst, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird (Artikel 17) — noch durch eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung (Artikel 18) abweichen;
- (c) das Gericht eines Staates hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn die Gerichte eines anderen Staates ausschließlich zuständig sind (Artikel 19);
- (d) bei Verletzung dieser Regeln kann die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden (Artikel 28 und 34);
- (e) die Regeln gelten unabhängig davon, ob der Beklagte in einem Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat oder nicht.

Der einzige Unterschied zwischen den beiden Übereinkommen betrifft Miet- und Pachtverträge (siehe Randnummern 49 bis 54).

d) Gerichtsstandsvereinbarungen:

Beide Übereinkommen enthalten auch Regeln über eine vertragliche oder stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung (6. Abschnitt von Titel II, Artikel 17 und 18). Unterschiede zwischen den beiden Übereinkommen bestehen in bezug auf Artikel 17

(vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung — siehe Randnummern 55 bis 61), nicht aber in bezug auf Artikel 18 (stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung).

e) Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Beide Übereinkommen enthalten in ihrem 8. Abschnitt Vorschriften über die Rechtshängigkeit (Artikel 21) und über die im Zusammenhang stehenden Verfahren (Artikel 22), durch die einander widersprechende Entscheidungen verhindert werden sollen. Die beiden Texte unterscheiden sich in der Frage der Rechtshängigkeit geringfügig (siehe Randnummer 62).

5. Grundsatz:

Die Rechte der Verteidigung müssen bereits im Ursprungsstaat sichergestellt werden.

Artikel 20 Absatz 1 der beiden Übereinkommen, dessen Bedeutung besonders hervorzuheben ist, sieht vor, daß das Gericht sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären hat, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren einläßt, es sei denn, daß die Zuständigkeit des Gerichts aufgrund der Übereinkommen begründet ist.

Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 betreffen das Problem der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an den Beklagten; das Gericht muß das Verfahren solange aussetzen, als nicht festgestellt ist, daß es dem Beklagten möglich war, das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte. Dieser Artikel ist nicht geändert worden.

6. Grundsatz:

Die Gründe für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung sind beschränkt.

Nach Artikel 26 Absatz 1 beider Übereinkommen werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Entscheidungen werden also automatisch anerkannt: nach den Übereinkommen besteht eine Rechtsvermutung zugunsten der Anerkennung, die nur zu entkräften ist, wenn einer der in den Artikeln 27 und 28 genannten Versagungsgründe vorliegt.

Zwei Bedingungen, die in derartigen Verträgen üblicherweise enthalten sind, wurden in die beiden Übereinkommen nicht aufgenommen: Zum einen ist es für die Anerkennung nicht erforderlich, daß die ausländische Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, und zum anderen unterliegt die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats nicht mehr der Nachprüfung durch das Gericht des ersuchten Staates. In diesem Punkt gibt es einige Unterschiede zwischen den jeweiligen Artikeln 28 der beiden Übereinkommen (siehe Randnummern 16 und 82).

7. Grundsatz:

Das Vollstreckungsverfahren wird vereinheitlicht und vereinfacht.

Es wird in dem Sinne vereinheitlicht, daß in jedem Vertragsstaat das Verfahren durch Antrag eingeleitet wird.

Die Vereinfachung betrifft insbesondere das Einlegen von Rechtsbehelfen.

Das Lugano-Übereinkommen enthält einige technische Anpassungen gegenüber dem Übereinkommen von 1968 (siehe Randnummern 68 bis 70).

8. Grundsatz:

Die Übereinkommen regeln die Beziehungen zu anderen internationalen Übereinkommen. In die-

sem Punkt und insbesondere hinsichtlich der Übereinkommen über besondere Rechtsgebiete gibt es jedoch Unterschiede zwischen den beiden Übereinkommen (siehe Randnummern 79 bis 82).

9. Grundsatz:

Es wird versucht, die gemeinsame Auslegung der beiden Übereinkommen sicherzustellen.

Die Auslegung des Übereinkommens von 1968 ist durch das Luxemburger Protokoll vom 3. Juni 1971 dem Gerichtshof übertragen worden.

Die Auslegung des Lugano-Übereinkommens ist durch das Protokoll Nr. 2 zum Lugano-Übereinkommen geregelt (siehe Randnummern 110 bis 119).

KAPITEL II**ANWENDUNGSBEREICH DES BRÜSSELER ÜBEREINKOMMENS BZW. DES LUGANO-ÜBEREINKOMMENS****(Artikel 54b)**

- 14) Wie bereits ausgeführt, folgen die beiden Übereinkommen zwar dem gleichen Aufbau und stimmen in sehr vielen Vorschriften überein, bilden aber dennoch zwei getrennte Instrumente.

- 15) Welches der beiden Übereinkommen jeweils anzuwenden ist, wird in Artikel 54b geregelt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß dieser Artikel vor allem die Gerichte der EG-Staaten betrifft, da nur sie gegebenenfalls zu entscheiden haben, ob das eine oder das andere Übereinkommen anzuwenden ist. Die Gerichte der EFTA-Mitgliedstaaten hingegen haben das Brüsseler Übereinkommen nicht zu beachten, da ihre Staaten diesem Übereinkommen nicht angehören.

Artikel 54b betrifft jedoch die Gerichte der EFTA-Staaten insofern, als es aus Gründen der Klarheit zweckmäßig erschien, Bestimmungen über die Rechtshängigkeit, über im Zusammenhang stehende Verfahren und über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in diesen Artikel aufzunehmen.

Artikel 54b ist wie folgt aufgebaut:

Nach Absatz 1 dieses Artikels ist das Brüsseler Übereinkommen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weiterhin anzuwenden.

Dies gilt insbesondere,

- a) wenn eine Person — gleich welcher Staatsangehörigkeit — mit Wohnsitz in einem der EG-Staaten, beispielsweise in Frankreich, vor einem Gericht eines anderen dieser Staaten, beispielsweise Italiens, verklagt wird. Die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Klägers sind unerheblich;

- b) wenn eine Entscheidung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, beispielsweise in Frankreich, ergangen ist und in einem anderen dieser Staaten, beispielsweise in Italien, anerkannt oder vollstreckt werden soll.

Das Brüsseler Übereinkommen ist auch anzuwenden, wenn eine Person ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und auch außerhalb des Hoheitsgebiets der anderen Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens hat, also beispielsweise in den Vereinigten Staaten, aber vor einem Gericht in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verklagt wird (Artikel 4 des Brüsseler Übereinkommens).

In jedem dieser drei Fälle ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Protokoll von 1971 für die Entscheidung über etwaige Fragen der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens zuständig.

- 16) Dagegen haben nach Absatz 2 die Gerichte eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften das Lugano-Übereinkommen anzuwenden,

1. wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Staat hat, der Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens und EFTA-Mitglied ist, oder wenn er nach Artikel 8 oder Artikel 13 des Übereinkommens so zu behandeln ist, wie wenn er dort seinen Wohnsitz hätte. Wenn beispielsweise eine Person mit Wohnsitz in Norwegen vor einem französischen Gericht verklagt wird, ist dieses Gericht nur in den im Lugano-Übereinkommen vorgesehenen Fällen zuständig. Insbesondere können die sogenann-

- ten exorbitanten Zuständigkeitsregeln des Artikels 4 des Brüsseler Übereinkommens gegenüber dieser Person nicht geltend gemacht werden;
2. wenn eine ausschließliche Zuständigkeit (Artikel 16) oder eine Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 17) vorliegt, durch welche die Gerichte eines EFTA-Mitgliedstaats für zuständig erklärt werden. Die Gerichte der EG-Mitgliedstaaten können beispielsweise nicht über eine Streitigkeit betreffend dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Lugano-Übereinkommens und Mitgliedstaats der EFTA entscheiden, und zwar unbeschadet des Artikels 16 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens, der nur dann anzuwenden ist, wenn die unbewegliche Sache im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Übereinkommens von 1968 belegen ist;
 3. wenn es darum geht, in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften eine Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken, die in einem Vertragsstaat ergangen ist, der zugleich dem Lugano-Übereinkommen und der EFTA angehört (Absatz 2 Buchstabe c)).

Nach diesem Absatz 2 ist das Lugano-Übereinkommen außerdem anzuwenden, wenn in einem EFTA-Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens ist, eine in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften ergangene Entscheidung vollstreckt werden soll.

Diese Bestimmung regelt nicht etwaige Kollisionen zwischen den beiden Übereinkommen, sondern zielt darauf ab, deren jeweiligen Anwendungsbereich klarzustellen. Es liegt nämlich auf der Hand, daß das Brüsseler Übereinkommen nicht anzuwenden ist, wenn eine Entscheidung in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens, der EFTA-Mitglied ist, ergangen ist und entweder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften oder in einem EFTA-Mitgliedstaat vollstreckt werden soll.

4. Artikel 54b enthält außerdem Bestimmungen über die Rechtshängigkeit (vgl. Artikel 21) und im Zusammenhang stehende Verfahren (vgl. Artikel 22). Nach Artikel 54b Absatz 2 Buchstabe b) hat das Gericht eines Mitgliedstaats der Gemeinschaften diese Artikel des Lugano-Übereinkommens anzuwenden, wenn bei einem Gericht eines EFTA-Mitgliedstaats dieselbe Streitigkeit oder ein damit im Zusammenhang stehendes Verfahren anhängig gemacht worden ist.

Diese Bestimmungen, die auch im Hinblick auf eine größtmögliche Klarheit aufgenommen wurden, verfolgen einen doppelten Zweck: Zum einen soll jede Unsicherheit beseitigt werden und zum anderen soll vermieden werden, daß in den verschiedenen betroffenen Staaten

einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

5. Schließlich kann nach Artikel 54b Absatz 3 das Gericht eines EFTA-Mitgliedstaats die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften ergangenen Entscheidung versagen, wenn das Gericht des Ursprungsstaats seine Zuständigkeit auf einen im Lugano-Übereinkommen nicht vorgesehenen Zuständigkeitsgrund gestützt hat und die Partei, gegen welche die Anerkennung geltend gemacht oder die Zwangsvollstreckung betrieben wird, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, der Mitglied der EFTA ist.

Dieser Versagungsgrund tritt zu den im Artikel 28 vorgesehenen Gründen hinzu. Es handelt sich im wesentlichen um eine von den EFTA-Mitgliedstaaten verlangte Garantie. Solche Fälle dürften allerdings sehr selten sein, da sich die beiden Übereinkommen in ihren Zuständigkeitsnormen weitgehend gleichen. Sie sind aber dennoch möglich, beispielsweise bei einer Entscheidung betreffend einen Arbeitsvertrag, wenn das Gericht eines EG-Staates seine Zuständigkeit gegenüber einer Person mit Wohnsitz in einem EFTA-Mitgliedstaat irrtümlicherweise entweder auf Artikel 4 oder auf Artikel 5 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens gegründet hatte, d. h. entgegen Artikel 5 Nummer 1 des Lugano-Übereinkommens, der eine spezifische Vorschrift für den Arbeitsvertrag enthält, oder wenn dieses Gericht ebenfalls in Arbeitsvertragsachen die Zuständigkeit aus einer Gerichtsstandsvereinbarung herleitete, die vor Entstehung der Streitigkeit getroffen wurde (Artikel 17).

Zur Förderung der Freizügigkeit der Entscheidungen wurde jedoch vorgesehen, daß die Entscheidung anerkannt und vollstreckt wird, wenn dies nach dem internen Recht des ersuchten Staates und insbesondere nach seinen Vorschriften über die Zuständigkeit ausländischer Gerichte möglich ist.

6. Der Einfachheit halber haben wir bei den vorstehenden Beispielen den Ausdruck „EFTA-Mitgliedstaaten“ verwandt. Natürlich gilt die gleiche Regelung auch für Staaten, die — ohne Mitglieder der EWG oder der EFTA zu sein — dem Lugano-Übereinkommen beitreten sollten (siehe Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b)).

- 17) Offen blieb die Frage, ob das Lugano-Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften anzuwenden ist, von denen einer nicht Vertragspartei des Brüsseler Übereinkommens wäre (beispielsweise Spanien oder Portugal), während beide Staaten Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens wären.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Belgien und Spanien vor Abschluß oder Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Spaniens zum Brüsseler

Übereinkommen Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens wären und die Vollstreckung einer in einem dieser beiden Staaten ergangenen Entscheidung in dem anderen Staat betrieben würde. Nach Ansicht der Berichterstatter wäre das

Lugano-Übereinkommen, da es ja eine Rechtsquelle darstellt, in dem genannten Beispiel so lange anzuwenden, bis der Vertrag über den Beitritt Spaniens zum Brüsseler Übereinkommen zwischen Belgien und Spanien in Kraft getreten ist.

KAPITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN DES LUGANO-ÜBEREINKOMMENS GEGEN- ÜBER DEM BRÜSSELER ÜBEREINKOMMEN

1. ZUSAMMENFASSUNG DIESER BESTIMMUNGEN

- 18) Die Änderungen sind nicht zahlreich. Bevor sie im einzelnen geprüft werden, seien zunächst die Artikel des Lugano-Übereinkommens angeführt, die sich von den entsprechenden Artikeln des Brüsseler Übereinkommens unterscheiden.

Artikel 3

Dieser Artikel wird ergänzt durch die in den EFTA-Mitgliedstaaten und in Portugal geltenden exorbitanten Zuständigkeitsregeln. Es sei darauf hingewiesen, daß in Spanien derartige Vorschriften nicht bestehen.

Artikel 5 Nummer 1

Es wurde eine besondere Bestimmung für Arbeitsverträge eingefügt.

Artikel 6

Eine neue Nummer 4 bezieht sich auf die Verbindung einer dinglichen mit einer schuldrechtlichen Klage.

Artikel 16

Die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen ist Gegenstand einer neuen Bestimmung (Nummer 1 Buchstabe b)) sowie eines Vorbehalts (Protokoll Nr. 1, Artikel 1b).

Artikel 17

Dieser Artikel wurde hinsichtlich der Bezugnahme auf Handelsbräuche und Arbeitsverträge geändert.

Artikel 21

Der Wortlaut dieses Artikels über die Rechtshängigkeit wurde geringfügig geändert.

Artikel 28

Dieser Artikel wurde durch die Aufnahme von Gründen für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung ergänzt.

Artikel 31 bis 41

An einigen dieser Artikel, die das Vollstreckungsverfahren und die Einlegung von Rechtsbehelfen betreffen, wurden technische Änderungen vorgenommen.

Artikel 50

Der Wortlaut dieses Artikels, der öffentliche Urkunden betrifft, wurde geringfügig geändert.

Artikel 54

Dieser die Übergangsvorschriften betreffende Artikel wurde präzisiert.

Artikel 54a

Dieser Artikel, der sich an Artikel 36 des Beitritts-Übereinkommens von 1978 anlehnt, wurde ergänzt.

Artikel 54b

Dieser Artikel ist neu und grenzt die Anwendungsbereiche des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens voneinander ab.

Artikel 55

In diesem Artikel, der das Verhältnis zu anderen Übereinkommen betrifft, werden lediglich die Abkommen angeführt, denen die EFTA-Mitgliedstaaten angehören.

Artikel 57

Dieser Artikel über die Anwendung von für besondere Rechtsgebiete geschlossenen Übereinkommen unterscheidet sich wesentlich von Artikel 57 des Brüsseler Übereinkommens.

Artikel 60 bis 68 (Schlußbestimmungen)

Diese Artikel wurden geändert.

19) Protokoll Nr. 1

Artikel 1a

Dieser neue Artikel enthält einen von der schweizerischen Delegation beantragten Vorbehalt.

Artikel Ib

Dieser neue Artikel enthält einen Vorbehalt aufgrund der Änderungen von Artikel 16 Nummer 1 betreffend die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen.

Artikel V

Dieser Artikel über Gewährleistungsklagen wurde ergänzt, um den in verschiedenen Staaten geltenden Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Artikel Va

Dieser besondere Unterhaltssachen betreffende Artikel wurde zwecks Berücksichtigung der Lage in verschiedenen Staaten ergänzt.

Artikel Vb

Dieser Artikel über Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines Seeschiffes wurde ebenfalls ergänzt, um den Rechtsvorschriften verschiedener Staaten Rechnung zu tragen.

20) **Protokoll Nr. 2**

Dieses Protokoll wurde aufgenommen, um eine möglichst einheitliche Auslegung des Lugano-Übereinkommens sowie der einander entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens und des Brüsseler Übereinkommens zu gewährleisten.

21) **Protokoll Nr. 3**

In diesem Protokoll wird das durch die Rechtsakte der Gemeinschaft aufgeworfene Problem geregelt.

22) **Erklärungen**

Erste Erklärung: sie ergänzt das Protokoll Nr. 3.

Zweite und dritte Erklärung: sie ergänzen das Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Lugano-Übereinkommens.

2. **PRÜFUNG IM EINZELNEN****TITEL I****ANWENDUNGSBEREICH DES LUGANO-ÜBEREINKOMMENS (Artikel 1)**

- 23) Da keine Änderungen im Verhältnis zum Brüsseler Übereinkommen vorgenommen worden sind, sei auf die Berichte von Jenard und Schlosser verwiesen.

TITEL II**ZUSTÄNDIGKEIT (Artikel 2 bis 24)****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen (Artikel 2 bis 4)****a) Vorbemerkungen**

- 24) Die für die Artikel 2 bis 4 vorgeschlagenen formalen Anpassungen beschränken sich darauf, in Artikel 3 Absatz 2 die exorbitanten Zuständigkeiten aufzuführen, die in den Rechtssystemen der EFTA-Mitgliedstaaten sowie Portugals bestehen. Wie im Schlosser-Bericht folgen auf eine kurze spezifische Erläuterung der vorgeschlagenen zusätzlichen Bestimmungen (siehe Nummer 1) zwei allgemeinere Bemerkungen zum Stellenwert dieser Bestimmungen im Gesamtaufbau des Lugano-Übereinkommens.

b) Exorbitante Zuständigkeitsregeln in den EFTA-Mitgliedstaaten und in Portugal**1. Österreich**

- 25) Gemäß § 99 der Jurisdiktionsnorm kann jede Person, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem sie Vermögen hat oder an dem die streitigen Vermögenswerte belegen sind. Der Wert des in Österreich belegenen Vermögens darf jedoch nicht unverhältnismäßig geringer sein als der Streitwert.

Ausländische Anstalten, Vermögensmassen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Personenvereinigungen können gemäß der vorgenannten Bestimmung ebenfalls vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem sie ihre ständige Vertretung in Österreich oder eine Agentur unterhalten (Absatz 3).

2. Finnland

- 26) Gemäß Kapitel 10 Artikel 1 Satz 2 der finnischen Prozeßordnung kann eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Finnland hat, vor dem Gericht des Ortes, an dem ihr das das Verfahren einleitende Schriftstück zugestellt wurde, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem sie Vermögenswerte besitzt, verklagt werden. Gemäß Satz 3 dieses Artikels kann ein sich im Ausland aufhaltender finnischer Staatsangehöriger auch vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem er seinen letzten Aufenthalt in Finnland hatte. Gemäß Satz 4 dieses Artikels kann ein ausländischer Staatsangehöriger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Finnland hat, vor dem Gericht des Ortes, an dem ihm das das

Verfahren einleitende Schriftstück zugestellt wurde, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem er Vermögenswerte besitzt, verklagt werden, sofern dem nicht eine für die Staatsangehörigen eines bestimmten Staates geltende Sonderbestimmung entgegensteht.

3. Island

- 27) Gemäß Artikel 77 der isländischen Zivilprozeßordnung kann jede nicht in Island wohnhafte Person bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten in dem Falle, daß es sich bei den Gläubigern um isländische Staatsangehörige — einschließlich juristischer Personen — handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem ihr das das Verfahren einleitende Schriftstück zugestellt wurde, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem diese Person Vermögenswerte besitzt, verklagt werden.

4. Norwegen

- 28) Gemäß Artikel 32 der norwegischen Rechtsvorschriften über Zivilklagen kann jede nicht in Norwegen wohnhafte Person in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor dem Gericht des Ortes, an dem sie Vermögenswerte besitzt, bzw. des Ortes, an dem sich die strittigen Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt befinden, zu dem ihr das das Verfahren einleitende Schriftstück zugestellt wurde, verklagt werden.

5. Schweden

- 29) Gemäß Kapitel 10 Artikel 3 Satz 1 der schwedischen Prozeßordnung kann jede Person, die keinen bekannten Wohnsitz in Schweden hat, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen vor dem Gericht des Ortes, an dem sie Vermögenswerte besitzt, verklagt werden.

6. Schweiz

- 30) Gemäß Artikel 4 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht kann — wenn keine andere Bestimmung über die Zuständigkeit in den schweizerischen Rechtsvorschriften besteht — ein Arrestprozeß beim schweizerischen Gerichtsstand des Arrestortes anhängig gemacht werden.

7. Portugal

- 31) Gemäß Kapitel II Artikel 65 der Zivilprozeßordnung kann ein ausländischer Staatsangehöriger vor einem portugiesischen Gericht verklagt werden, wenn

— (Absatz 1 Buchstabe c)) der Kläger Portugiese ist und dieser im umgekehrten Falle vor den Gerichten des Staates verklagt werden könnte, dessen Staatsangehöriger der Beklagte ist:

— (Absatz 2) gemäß den portugiesischen Rechtsvorschriften das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig wäre, wenn dieser ein Ausländer ist, der seit mehr als 6 Monaten in Portugal wohnt oder sich zufällig im portugiesischen Hoheitsgebiet aufhält, sofern im letztgenannten Fall die den Streitgegenstand begründende Verpflichtung in Portugal eingegangen worden ist.

In Artikel 65a Buchstabe c) der Zivilprozeßordnung wird den portugiesischen Gerichten eine ausschließliche Zuständigkeit für Klagen in bezug auf Arbeitsverhältnisse übertragen, sofern eine der Parteien die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt.

In Artikel 11 der Arbeitsprozeßordnung wird den portugiesischen Arbeitsgerichten die Zuständigkeit für die Streitfälle, die portugiesische Arbeitnehmer betreffen, übertragen, wenn der Arbeitsvertrag in Portugal geschlossen worden ist.

c) *Bedeutung des Artikels 3 Absatz 2 im Gesamtaufbau des Lugano-Übereinkommens*

1. Tragweite des Artikels 3 Absatz 2

- 32) Der Umstand, daß wichtige Zuständigkeitsregeln, die zur Zeit in den einzelnen Staaten in Kraft sind, als exorbitant bezeichnet werden, darf nicht — ebensowenig wie bei Artikel 3 Absatz 2 des Brüsseler Übereinkommens von 1968 — zu irigen Schlußfolgerungen in bezug auf die Tragweite des Artikels 3 Absatz 1 verleiten. Was ausdrücklich hervorgehoben wird, ist lediglich die Feststellung, daß eine als mißbräuchlich angesehene Inanspruchnahme der internationalen Zuständigkeit zugunsten der Gerichte eines Vertragsstaats besteht. Andere Zuständigkeitsregeln des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten sind nur dann mit dem Lugano-Übereinkommen vereinbar, wenn sie die Artikel 2 und 4 bis 18 beachten. So wird sich beispielsweise die Zuständigkeit der schwedischen Gerichte gegenüber den in einem Vertragsstaat wohnhaften Personen bei Vertragsangelegenheiten nicht mehr darauf stützen können, daß der Vertrag in Schweden geschlossen worden ist.

2. Unmöglichkeit, die Zuständigkeit auf die Belegenheit von Vermögen zu gründen

- 33) In bezug auf Österreich, Dänemark, Finnland, die Bundesrepublik Deutschland, Island, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich ergibt sich aus dem Verzeichnis des Artikels 3 Absatz 2 die Unannehmbarkeit einer gerichtlichen Zuständigkeit, die sich lediglich auf das Vorhandensein von Vermögenswerten im Hoheitsgebiet des Staates des befaßten Gerichtes stützt. Eine solche Zuständigkeit kann auch nicht geltend gemacht werden, wenn sich die Klage auf das Eigentum, den Besitz oder die Fähigkeit, über diese Vermögenswerte zu verfügen, bezieht.

- 34) Was die Schweiz anbelangt, so enthält das Verzeichnis im zweiten Absatz eine Bestimmung, die eine lediglich auf den Arrest des in der Schweiz vorhandenen Vermögens gestützte gerichtliche Zuständigkeit ausschließt. Jedoch können die schweizerischen Gerichte durchaus gemäß Artikel 24 in den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehene einstweilige Maßnahmen und auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen bewilligen, selbst wenn aufgrund des Übereinkommens die Gerichte eines anderen Vertragsstaats für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind.
- 35) Was die außerhalb der Vertragsstaaten wohnhaften Personen anbelangt, so bleiben die Bestimmungen, die bislang in den Vertragsstaaten für die gerichtliche Zuständigkeit gelten, unverändert. Selbst die in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Zuständigkeitsregeln können weiterhin auf sie Anwendung finden. Außerdem sind die Urteile, die von Gerichten mit so begründeter Zuständigkeit erlassen worden sind, in den anderen Vertragsstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken, sofern es sich nicht um eine der Ausnahmen gemäß Artikel 27 Nummer 5 oder Artikel 59 des Übereinkommens handelt.

Die letztgenannte Bestimmung ist im übrigen die einzige Bestimmung, für deren Anwendung das Verzeichnis in Artikel 3 Absatz 2 nicht nur Beispielcharakter hat, sondern auch konstitutiv und erschöpfend ist.

2. Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten (Artikel 5 und 6)

a) Artikel 5 Nummer 1 — Arbeitsverträge

- 36) Die Zuständigkeit am Wohnsitz des Beklagten stellt sowohl im Brüsseler Übereinkommen als auch im Lugano-Übereinkommen die Grundregel dar.

Jedoch enthält der zweite Abschnitt (Artikel 5 und 6) des Titels II betreffend die Zuständigkeit einige ergänzende Bestimmungen. Aufgrund dieser Bestimmungen kann der Kläger mithin wahlweise die Klage entweder vor dem in diesem Abschnitt bezeichneten Gericht oder vor den Gerichten des Staates erheben, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Artikel 2).

Gemäß Artikel 5 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens kann der Beklagte, „wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“, verklagt werden.

- 37) Diese Vorschrift ist auf Arbeitsverträge anwendbar (siehe Jenard-Bericht, Seite 24 und Kapitel VI: Urteil des Gerichtshofes vom 13. November 1979, Sanicentral/Collin, wonach das Arbeitsrecht zum Anwendungsbereich des Übereinkommens gehört).

Der Gerichtshof, der zu dieser Frage Stellung nehmen mußte, hat entschieden, daß, wenn eine Klage auf verschiedene Verpflichtungen aus einem Vertretervertrag gestützt wird, der einen Arbeitnehmer an ein Unternehmen bindet, diejenige Verpflichtung als maßgeblich anzusehen ist, die für diesen Vertrag charakteristisch ist, d. h. das Recht des Ortes anzuwenden ist, an dem die Arbeitsleistung erbracht wird (Urteil des Gerichtshofes vom 26. Mai 1982, Ivenel/Schwab, siehe Kapitel VI).

Dieses Urteil trägt insbesondere Artikel 6 des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. Nr. L 266 von 1980, S. 1) Rechnung, dem zufolge bei Arbeitsverträgen mangels einer Rechtswahl auf die Verträge das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, es sei denn, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist. In dem vorgenannten Urteil wies der Gerichtshof darauf hin, daß diese Bestimmung darauf abstelle, jener Partei, die in diesem Zusammenhang sozial und wirtschaftlich als die schwächere anzusehen sei, einen angemesseneren Schutz zu gewähren (siehe auch den Bericht Giuliano-Lagarde, ABl. Nr. C 282 von 1982, S. 25).

In einem anderen Urteil führte der Gerichtshof aus, daß Arbeitsverträge ebenso wie andere Verträge über eine unselbständige Tätigkeit im Vergleich zu sonstigen Verträgen auch dann, wenn es sich bei diesen um Verträge über Dienstleistungen handelt, bestimmte Besonderheiten insofern aufweisen, als sie eine dauerhafte Beziehung begründen, durch die der Arbeitnehmer in einer bestimmten Weise in den Betrieb des Unternehmens oder des Arbeitgebers eingegliedert wird, und als ihr räumlicher Bezugspunkt der Ort der Tätigkeit als der für die Anwendung von Vorschriften zwingenden Rechts und von Tarifverträgen maßgebliche Ort ist (Urteil vom 15. Januar 1987, Rechtssache Shenavai/Kreischer, siehe Kapitel VI).

Die EFTA-Mitgliedstaaten haben bei den Vertragsverhandlungen zum Lugano-Übereinkommen verlangt, daß die Arbeitsverträge hinsichtlich der Artikel 5 und 17 (was den letztgenannten Artikel anbelangt, siehe Randnummer 60) in einer gesonderten Bestimmung behandelt werden.

Diesem Verlangen wurde entsprochen.

- 38) Gemäß der neuen Formulierung von Artikel 5 Nummer 1 ist für Arbeitsverträge unter dem Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, der Ort zu verstehen, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Verrichtet er seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, so ist es der Ort, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat. Es sei darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof zur Zeit mit einer solchen Frage befaßt ist (siehe Kapitel VI, Rechtssache Six Constructions/Humbert).

Wie festzustellen ist, fügt sich diese Bestimmung in den Rahmen der vom Gerichtshof früher erlassenen und weitestgehend dem Artikel 6 des Übereinkommens von Rom (5) entsprechenden Urteile ein.

- 39) Zur Präzisierung des Artikels 5 Nummer 1 sei folgendes bemerkt:

Zuständig bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nach dem Gesamtaufbau des Lugano-Übereinkommens

- die Gerichte des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Artikel 2);
- das in Artikel 5 Nummer 1 bezeichnete Gericht. Verrichtet ein Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich in ein und demselben Staat, ohne sie jedoch an einem spezifischen Ort zu verrichten, so wird das zuständige Gericht durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Landes festgelegt;
- das Gericht, dessen Zuständigkeit — jedoch nach der Entstehung der Streitigkeit — vertraglich vereinbart worden ist (siehe Artikel 17 Absatz 5);
- das Gericht, dessen Zuständigkeit stillschweigend vereinbart worden ist (Artikel 18).

Diese Regeln finden jedoch nur dann Anwendung, wenn die Streitigkeit einen Auslandsbezug aufweist. Die Übereinkommen regeln nur die internationale Zuständigkeit (siehe Präambel). Sie kommen nicht zum Tragen, wenn der Vertrag (Wohnsitz des Arbeitgebers, Wohnsitz des Arbeitnehmers, Arbeitsort) in ein und demselben Land verwirklicht wird. In diesem Bereich ist die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers nicht zu berücksichtigen, da dieser den anderen Arbeitnehmern gleichzustellen ist.

Hat der Beklagte jedoch seinen Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsstaaten, so ist Artikel 4 anzuwenden.

- 40) Verrichtet der Beklagte seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, so ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat. Diese Lösung entspricht der Regelung des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe b) des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Diese Bestimmung wird durch das Anliegen begründet, eine Vielzahl von Gerichtsständen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermeiden, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit in mehreren Ländern verrichten muß. Außerdem wird für die Vertragsstaaten des Übereinkommens von Rom und des Lugano-Übereinkommens mithin eine Verbindung zwischen der gerichtlichen Zuständigkeit und dem anzuwendenden Recht hergestellt. Dies ist auch der Fall in bestimmten Staaten, die dem Übereinkommen von Rom nicht angehören.

- 41) Die Frage, ob ein Arbeitsvertrag besteht oder nicht, wird in dem Übereinkommen nicht geregelt. Bejaht der mit dieser Angelegenheit befaßte Richter diese Frage, so hat er den zweiten Teil von Artikel 5 Nummer 1 anzuwenden, der eine spezifische Bestimmung darstellt. Bislang gibt es zwar keinen autonomen Begriff des Arbeitsvertrags, jedoch läßt sich annehmen, daß dieser eine Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber voraussetzt (siehe Kapitel VI, das bereits zitierte Urteil Shenavai/Kreischer und das Urteil Arcado/Haviland vom 8. März 1988).

- 42) Artikel 5 Nummer 1 stellt nur auf das individuelle Arbeitsverhältnis und nicht auf die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern geschlossenen Kollektivverträge ab.

- 43) Der Begriff „Niederlassung“ ist im weiten Sinne aufzufassen; er umfaßt insbesondere jede Wirtschaftseinheit, die *keine eigene Rechtspersönlichkeit hat*, wie z. B. eine Zweigniederlassung oder eine Agentur.

- 44) Abschließend kann festgestellt werden, daß der Wortlaut des Brüsseler Übereinkommens zwar nicht mit dem Wortlaut des Lugano-Übereinkommens identisch ist, daß aber insbesondere aufgrund der vom Gerichtshof für Artikel 5 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens gegebenen Auslegung dennoch eine Konvergenz besteht.

b) Artikel 6 Nummer 1 — Streitgenossenschaft

- 45) Am Wortlaut des Brüsseler Übereinkommens wurde insoweit keine Änderung vorgenommen, als es vorsieht, daß eine Person mit Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in dem Fall, daß mehrere Personen zusammen verklagt werden, auch vor dem Gericht verklagt werden kann, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. Die Bestimmung wurde in dieser Fassung jedoch nur im Sinne der Kommentierung im Jenard-Bericht zu dem Übereinkommen von 1968 (ABl. Nr. C 59, S. 26) übernommen, der ausführt, daß „die Anwendung dieser Vorschrift voraussetzt, daß zwischen den Ansprüchen gegen die einzelnen Beklagten ein Zusammenhang besteht, wie dies z. B. bei Gesamtschuldnern der Fall ist. Daraus ergibt sich, daß die Klage nicht allein zu dem Zweck erhoben sein darf, einen der Beklagten der Gerichtsbarkeit seines Wohnsitzstaates zu entziehen“. Wenige Tage nach der diplomatischen Konferenz von Lugano wurde ein entsprechendes Urteil des Gerichtshofes veröffentlicht (Urteil vom 27. September 1988, Kalfelis/Schröder, siehe Kapitel VI, ABl. Nr. C 281 vom 4. 11. 1988, S. 18).

c) Artikel 6 Nummer 4 — Verbindung einer dinglichen mit einer schuldrechtlichen Klage

- 46) Ist eine unbewegliche Sache mit einer Hypothek belastet, so hat der Eigentümer dieser unbewegli-

chen Sache sehr oft auch eine persönliche Verpflichtung aufgrund der gesicherten Schuld. Daher ermöglichen die Rechtsvorschriften einiger Staaten die Verbindung einer Klage betreffend die persönliche Verpflichtung des Eigentümers mit einer Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf der unbeweglichen Sache. Dies setzt natürlich voraus, daß das Gericht des Ortes, an dem die unbewegliche Sache belegen ist, auch für eine Entscheidung über eine Klage betreffend die persönliche Verpflichtung des Besitzers zuständig ist. Man hielt es für zweckmäßig, daß eine Klage betreffend die persönliche Verpflichtung des Eigentümers einer unbeweglichen Sache mit einer Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf dieser unbeweglichen Sache verbunden werden kann, und zwar in den Staaten, in denen eine solche Verbindung möglich ist. Es schien daher angebracht, eine entsprechende Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen. Danach kann eine in einem Vertragsstaat wohnhafte Person für den Fall, daß ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, auch vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, verklagt werden.

Um diesen Punkt zu veranschaulichen, sei angenommen, eine in Frankreich wohnhafte Person sei Eigentümer einer in Norwegen belegenen unbeweglichen Sache. Diese Person hat ein Darlehen aufgenommen, das durch eine die unbewegliche Sache in Norwegen belastende Hypothek gesichert ist. Möchte der Gläubiger bei nicht fristgemäßer Tilgung des Darlehens Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf der unbeweglichen Sache erheben, so ist aufgrund des Artikels 16 Nummer 1 ausschließlich das norwegische Gericht zuständig. Jedoch ist dieses Gericht aufgrund der hier erörterten Bestimmung darüber hinaus auch für die Entscheidung über eine Klage gegen den Eigentümer der unbeweglichen Sache, die dessen persönliche Verpflichtung aufgrund dieser Schuld betrifft, zuständig, wenn der Gläubiger die letztgenannte Klage mit einer Klage im Hinblick auf den Zwangsverkauf der unbeweglichen Sache verbinden möchte.

- 47) Selbstverständlich reicht diese Zuständigkeitsregel als solche nicht aus. Sie muß notwendigerweise durch rechtliche Kriterien zur Festlegung der Bedingungen, unter denen eine solche Verbindung möglich ist, ergänzt werden. So läßt das Lugano-Übereinkommen die Bestimmungen unberührt, die bereits bestehen oder künftig in die Rechtssysteme der Vertragsstaaten in Bezug auf die Verbindung der vorgenannten Klagen aufgenommen werden können. Jedoch erübrigt sich der Hinweis, daß die beiden verbundenen Klagen, um die es hier geht, von ein und demselben Kläger erhoben werden müssen. Der Begriff „ein und derselbe Kläger“ schließt selbstredend auch eine Person, auf die eine

andere Person ihre Rechte übertragen hat, oder ihren Rechtsnachfolger mit ein.

3. und 4. Abschnitt:

Zuständigkeit für Versicherungssachen (Artikel 7 bis 12a) und für Verbrauchersachen (Artikel 13 bis 15)

- 48) Da diese Abschnitte nicht geändert worden sind, sei auf die Berichte von Jenard und Schlosser verwiesen.

5. Abschnitt:

Ausschließliche Zuständigkeit

Artikel 16 Nummer 1 — Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen

- 49) Gemäß Artikel 16 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens sind die Gerichte des Vertragsstaates in dem die unbewegliche Sache belegen ist, ausschließlich zuständig für Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben. Die gewählte Formulierung gilt nicht nur für alle Verfahren, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, sondern auch für Streitigkeiten aus Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen. Nach dem Jenard-Bericht (Seite 35) ist der Ausschuß, der das Brüsseler Übereinkommen erarbeitet hat, davon ausgegangen, daß auch die Regelung von Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern sowie von Pächtern und Verpächtern einbezogen ist, die das Bestehen oder die Auslegung von Miet- und Pachtverträgen, die Behebung von Mietschäden, Räumungsklagen usw. zum Gegenstand haben. Nach Ansicht des Ausschusses gilt die Regel jedoch nicht für reine Miet- oder Pachtzahlungsklagen, da diese Klagen als von der vermieteten oder verpachteten unbeweglichen Sache losgelöst gelten können.

Jedoch wird im Schlosser-Bericht (Randnummer 164) darauf hingewiesen, daß die Arbeitsgruppe, die das Übereinkommen über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Brüsseler Übereinkommen und zum Protokoll betreffend dessen Auslegung durch den Gerichtshof erstellt hat, keine Einigung in der Frage erzielt hat, ob reine Miet- und Pachtzinskagen, also bloße Inkassofälle, vom Anwendungsbereich des Artikels 16 Nummer 1 tatsächlich ausgenommen sind.

Wie im Jenard-Bericht ausgeführt, sind unter dem Begriff „Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen“ sowohl die Miete von Wohnräumen und Räumen zu beruflichen Zwecken als auch gewerbliche und landwirtschaftliche Miet- und Pachtverträge zu verstehen. Gemäß dem Schlosser-Bericht verlangt die *ratio legis* der Bestimmung sicherlich nicht ihre Anwendbarkeit auf kurzfristige

Gebrauchsüberlassungsverträge, insbesondere zu Zwecken eines Ferienaufenthalts.

- 50) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat festgestellt, daß Rechtsstreitigkeiten betreffend die Übertragung eines Nutzungsrechts an einer unbeweglichen Sache nicht unter Artikel 16 Nummer 1 fallen (Urteil vom 14. Dezember 1977, Sanders/Van der Putte, siehe Kapitel VI). Der Gerichtshof hat ferner erklärt, Artikel 16 Nummer 1 sei nicht in dem Sinne auszulegen, daß er einen Vertrag über die Verpachtung eines Ladengeschäfts umfaßt, welches in einer vom Verpächter von einem Dritten gemieteten unbeweglichen Sache betrieben wird. Abweichend vom Willen der Verfasser des Übereinkommens von 1968 hat der Gerichtshof jedoch kürzlich entschieden, daß die in Artikel 16 Nummer 1 vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit auch für alle Klagen betreffend Mietzahlungen — auch bei kurzfristiger Gebrauchsüberlassung einer Ferienwohnung — gilt (Urteil vom 18. Januar 1985, Rösler/Rottwinkel, siehe Kapitel VI). Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, daß diese ausschließliche Zuständigkeit für alle Verträge über die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen gilt, und zwar auch für kurzfristige Verträge und für solche, die sich nur auf die Gebrauchsüberlassung einer Ferienwohnung beziehen, und daß sich diese Zuständigkeit auf alle Rechtsstreitigkeiten erstreckt, die die Verpflichtungen des Vermieters und des Mieters aus dem Mietvertrag betreffen, insbesondere solche, die sich auf das Bestehen oder die Auslegung von Mietverträgen, deren Dauer, die Wiedereinräumung des Besitzes der Mietsache an den Vermieter, den Ersatz für vom Mieter verursachte Schäden oder die Einziehung des Mietzinses und der vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten wie der Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch beziehen. Diese Entscheidung dürfte zumindest teilweise der Absicht widersprechen, die — so die Berichte von Jenard und Schlosser — von den Verfassern des Brüsseler Übereinkommens verfolgt wurde.
- 51) Vor allem in Anbetracht des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache Rösler/Rottwinkel setzten sich die EFTA-Mitgliedstaaten für die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über die zeitlich begrenzte Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen in das Lugano-Übereinkommen ein. Als Variante schlugen diese Staaten vor, Miet- und Pachtverträge ganz aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens oder — genauer gesagt — aus dem Anwendungsbereich des Artikels 16 herauszunehmen. Die Arbeitsgruppe stimmte darin überein, daß es aufgrund der Bedeutung dieses Bereichs nicht zweckmäßig wäre, Miet- und Pachtverträge aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ganz auszuschließen. Den Vorschlag, sie speziell aus dem Anwendungsbereich von Artikel 16 auszuschließen, hielten die Delegationen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften für völlig unannehmbar, da die normalen Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens dann für die Miete oder

Pacht von unbeweglichen Sachen gelten würden, was — zumindest in den EG-Staaten — allen diesbezüglichen Konzeptionen widerspräche. Die Arbeitsgruppe beschloß daher, einen neuen Buchstaben b) mit einer besonderen Bestimmung über kurzfristige Miet- oder Pachtverträge in Artikel 16 Nummer 1 aufzunehmen.

- 52) Aus dieser Änderung ergibt sich, daß zwei ausschließliche Zuständigkeiten, die man als alternative ausschließliche Zuständigkeiten bezeichnen könnte, für die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen bestehen. Nach Buchstabe a) sind stets und ohne jegliche Einschränkung die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist. Jedoch kann der Kläger nach Buchstabe b) bei Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate — womit insbesondere auf Gebrauchsüberlassungsverträge zum Zwecke eines Ferienaufenthalts abgestellt wird — auch die Gerichte des Vertragsstaats anrufen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Diese Möglichkeit steht ihm nur dann offen, wenn der Mieter oder Pächter (und nicht der Eigentümer) eine natürliche Person ist und darüber hinaus keine der Vertragsparteien in dem Vertragsstaat wohnhaft ist, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Juristische Personen als Mieter oder Pächter wurden ausgenommen, da diese im allgemeinen geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen. In dem Falle, daß eine der Parteien ihren Wohnsitz in dem Vertragsstaat hat, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, schien es jedoch angezeigt, sich an die Regel des Artikels 16 Nummer 1 zu halten, in der die grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates festgelegt ist.

- 53) Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe b) hat allerdings für verschiedene Mitgliedstaaten der Gemeinschaften erhebliche politische Schwierigkeiten aufgeworfen. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, kam die Arbeitsgruppe überein, daß diese Bestimmung mit einer Vorbehaltsmöglichkeit verbunden werden soll. Danach kann jeder Vertragsstaat erklären, daß er eine Entscheidung betreffend die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen nicht anerkennen oder vollstrecken wird, wenn die betreffende unbewegliche Sache in seinem Hoheitsgebiet belegen ist, selbst wenn es sich um die in Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe b) genannte Art von Miet- oder Pachtverträgen handelt und die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats sich auf den Wohnsitz des Beklagten stützt. Dieser Vorbehalt ist in Artikel 1b des Protokolls Nr. 1 enthalten.

Diese Vorbehaltsmöglichkeit stellt nur auf die Fälle ab, in denen die unbewegliche Sache in dem ersuchten Staat belegen ist. Wenn beispielsweise Spanien von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, so bedeutet dies nicht, daß Spanien die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versa-

gen kann, die in einem Verfahren ergangen ist, das die in Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe b) genannte Art von Miet- oder Pachtverhältnissen zum Gegenstand hat, wenn die unbewegliche Sache in einem anderen Staat — z. B. Italien — belegen ist und das Urteil in einem dritten Staat, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat — beispielsweise Schweden — ergangen ist. In diesem Fall hat der Umstand, daß der Staat, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, keinerlei Bedeutung.

Vereinbarungsgemäß kann jedoch ein Staat, der diesen Vorbehalt einlegen möchte, den Vorbehalt enger fassen als vorgesehen. Ein Staat kann beispielsweise erklären, daß der Vorbehalt auf den Fall beschränkt ist, daß der Eigentümer eine juristische Person ist.

- 54) Artikel 16 Nummer 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die unbewegliche Sache in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats belegen ist. Der Text ist in dieser Hinsicht von hinreichender Eindeutigkeit. Ist die unbewegliche Sache im Hoheitsgebiet eines Drittstaates belegen, so gelten die sonstigen Bestimmungen des Übereinkommens, beispielsweise Artikel 2, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, oder Artikel 4, wenn er im Hoheitsgebiet eines Drittstaates wohnhaft ist, usw.

6. Abschnitt

Vereinbarung über die Zuständigkeit (Artikel 17 und 18)

a) Artikel 17 — Vertragliche Vereinbarung

- 55) 1. Absatz 1 dieses Artikels stellt hauptsächlich auf die Formerfordernisse ab, denen Gerichtsstandsvereinbarungen entsprechen müssen. Die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung rechtswirksam getroffen wurde (beispielsweise Einigungsmangel), muß durch das anzuwendende Recht geregelt werden (siehe Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1986, Iveco Fiat/Van Hool, siehe Kapitel VI). Zur Frage, ob eine derartige Vereinbarung rechtswirksam für spezifische Sachbereiche getroffen werden kann, sei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes hingewiesen (Urteil vom 13. November 1979, Sanicentral/Collin, siehe Kapitel VI), wonach die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften in den durch das Übereinkommen geregelten Bereichen hinter dessen Bestimmungen zurücktreten.
- 56) Nach dem ursprünglichen Wortlaut des Artikels 17 des Brüsseler Übereinkommens muß eine Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung geschlossen werden. Die Arbeitsgruppe, die das Übereinkommen von 1978 über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Brüsseler Übereinkommen und zum Pro-

tokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung durch den Gerichtshof erarbeitet hat, vertrat im Lichte der Auslegung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in einigen seiner ersten Urteile betreffend Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens (siehe Kapitel VI) die Auffassung, daß diese Formerfordernisse den Gepflogenheiten und Bedürfnissen des internationalen Handels schlecht entsprechen.

Es schien daher angezeigt, diese Erfordernisse hinsichtlich der Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr flexibler zu gestalten. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von 1978 kann eine Gerichtsstandsvereinbarung im internationalen Handel in einer Form geschlossen werden, die den internationalen Handelsbräuchen entspricht, die den Parteien bekannt sind oder die als ihnen bekannt angesehen werden müssen.

- 57) Bei den Verhandlungen über das Lugano-Übereinkommen vertraten die EFTA-Mitgliedstaaten jedoch die Auffassung, diese Bestimmung sei zu unscharf und könne zu einem Mangel an Rechtssicherheit führen. Diese Staaten befürchteten, aufgrund von Artikel 17 Absatz 1 könnte es im internationalen Handel möglich sein, eine Gerichtsstandsvereinbarung schon allein deshalb als zustande gekommen anzusehen, weil kein Einspruch gegen eine Klausel erhoben worden sei, die in bestimmten, von einer einzigen Partei abgegebenen einseitigen Erklärungen enthalten sei, z. B. in einer Rechnung oder in den als Auftragsbestätigung geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Daher schlugen die EFTA-Mitgliedstaaten für den zweiten Satz von Artikel 17 Absatz 1 folgende Änderung vor:

„Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muß

- a) entweder schriftlich (oder mündlich mit klarer schriftlicher Bestätigung) — einschließlich Briefwechsel, Telegrammen und Fernschreiben (bzw. jeder anderen modernen Übermittlungstechnik) — geschlossen
- b) oder in ein Konnossement bzw. ein ähnliches Beförderungsdokument aufgenommen bzw. dort vermerkt werden.“

Die Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften vertraten jedoch die Auffassung, daß dieser Vorschlag nicht nur eine allzu starre Regelung einführen würde, sondern darüber hinaus im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften stünde, wonach es möglich sein muß, besonderen Geschäftspraktiken Rechnung zu tragen (Urteil vom 14. Dezember 1976, Segoura/Bonakdarian, siehe Kapitel VI).

- 58) Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) des Lugano-Übereinkommens lehnt sich an Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen

Warenkauf (das sogenannte Wiener Übereinkommen) an. Da die EWG-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten diesem Übereinkommen unter Umständen beitreten werden, hielt es die Arbeitsgruppe für wünschenswert, den Wortlaut des Artikels 17 in dieser Hinsicht an Artikel 9 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens anzupassen. Diese Bestimmung läßt sich als Kompromiß zwischen den beiden Staatengruppen ansehen.

Zum einen erfüllt eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens die Formerfordernisse, wenn sie in einer Form geschlossen wird, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind. Diese Bestimmung ist im Text von Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens nicht enthalten. Im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gesehen (siehe Kapitel VI) scheint dies aber wohl die Bedeutung von Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens zu sein. Die Arbeitsgruppe vertrat die Auffassung, daß diese Bedeutung im Lugano-Übereinkommen ausdrücklich präzisiert werden sollte.

Zum anderen erfüllt eine Gerichtsstandsvereinbarung im internationalen Handel die Formerfordernisse, wenn sie in einer Form geschlossen worden ist, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

So genügt es selbst im internationalen Handelsverkehr nicht, eine Gerichtsstandsvereinbarung in einer Form zu schließen, die den in diesem Geschäftszweig geltenden Gepflogenheiten (oder Handelsbräuchen) entspricht und die die Parteien kannten oder kennen mußten. Darüber hinaus ist erforderlich, daß dieser Handelsbrauch zum einen im internationalen Handel allgemein bekannt ist und zum anderen regelmäßig zwischen Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig beachtet wird.

Insbesondere angesichts der Begriffe „internationale Handelsbräuche“ und „usages“, die in der deutschen bzw. französischen Fassung des Artikels 17 des Brüsseler Übereinkommens verwendet werden, dürfte es keine größeren inhaltlichen Unterschiede zwischen den betreffenden Bestimmungen der beiden Übereinkommen geben. Die EFTA-Staaten waren jedoch der Ansicht, daß die derzeitige Formulierung des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c) des Lugano-Übereinkommens gewählt werden müsse, um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten.

- 59) Zu Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vielzahl von Urteilen erlassen. Hierzu sei auf Kapitel VI Nummern 2 bis 12, Artikel 17 Nummern 1 bis 12, verwiesen.

Es empfiehlt sich jedoch, in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß der Gerichtshof festgestellt hat, daß eine zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung über den Erfüllungsort, die eine Begründung der Zuständigkeit gemäß Artikel 5 Nummer 1 darstellt, ausreicht, um einen Gerichtsstand zu begründen, und nicht an die Einhaltung der Formerfordernisse gebunden ist, die für die Vereinbarung der Zuständigkeit in Artikel 17 vorgesehen sind (Urteil vom 17. Januar 1980, Zelger/Salinitri, siehe Kapitel VI).

- 60) 2. Artikel 17 Absatz 5 wurde von den EFTA-Mitgliedstaaten vorgeschlagen. In diesem Absatz ist vorgesehen, daß bei Arbeitsverträgen Gerichtsstandsvereinbarungen im Sinne von Absatz 1 nur dann zulässig sind, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden. Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Konzeption ist die gleiche wie in Artikel 5 Nummer 1, d. h. der Schutz des Arbeitnehmers, der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht als der schwächere Teil in der vertraglichen Beziehung angesehen wird. Es schien wünschenswert, daß der Schutz, den man den Arbeitnehmern mittels des Artikels 5 Nummer 1 gewährleisten will, nicht durch Gerichtsstandsvereinbarungen zunichte gemacht werden kann, die vor der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden. Ebenso wie Artikel 5 Nummer 1 gilt diese Bestimmung nur für individuelle Arbeitsverträge und nicht für Kollektivverträge, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern geschlossen werden.

- 61) Auf der diplomatischen Konferenz wurden die Unterschiede zwischen dem Brüsseler Übereinkommen und dem Lugano-Übereinkommen hinsichtlich der Gerichtsstandsvereinbarungen bei Arbeitsverträgen hervorgehoben und bestimmte Schwierigkeiten aufgezeigt. Als Beispiel wurde eine Gerichtsstandsvereinbarung angeführt, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses zwischen Parteien getroffen wurde, die im Hoheitsgebiet von zwei Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen ratifiziert haben, wohnhaft sind. Gemäß diesem Übereinkommen kann die vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung bei einem Arbeitsvertrag vor der Entstehung der Streitigkeit geschlossen werden.

Was geschieht nun, wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz später in einem EFTA-Mitgliedstaat nimmt? Welche Haltung nimmt das Gericht des Mitgliedstaats der Gemeinschaften ein, das aufgrund dieser Gerichtsstandsvereinbarung befaßt wird, bzw. das Gericht eines EFTA-Mitgliedstaates, das trotz dieser Vereinbarung befaßt wird?

Diese Frage wurde offengelassen und könnte — obwohl die im Brüsseler Übereinkommen wie auch im Lugano-Übereinkommen vorgesehenen Lösungen durchaus brauchbar sind — gegebenenfalls im Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals zum Brüsseler Übereinkommen im Sinne einer Angleichung des Brüsseler Übereinkommens an das Lugano-Übereinkommen geregelt werden.

b) Artikel 18 — Stillschweigende Vereinbarung

- 62) Es wurden Unterschiede zwischen den einzelnen Fassungen des Brüsseler Übereinkommens festgestellt. So ist in einigen Fassungen, beispielsweise in der englischen und der deutschen Fassung, vorgesehen, daß das Gericht des Vertragsstaates nicht zuständig ist, wenn der Beklagte sich „nur“ einläßt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen; diese Einschränkung ist im französischen Text nicht enthalten.

An den verschiedenen Texten wurde jedoch keine Änderung vorgenommen, und zwar aufgrund eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wonach Artikel 18 unter bestimmten Umständen anwendbar ist, wenn der Beklagte nicht nur den Mangel der Zuständigkeit rügt, sondern darüber hinaus in der Sache selbst Stellung nimmt (Urteil vom 24. Juni 1981, Elefanten Schuh/Jacqmain, siehe Kapitel VI).

7. Abschnitt

Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens (Artikel 19 und 20)

- 63) Obwohl diese Artikel den Artikeln 19 und 20 des Brüsseler Übereinkommens entsprechen, ist doch zu Artikel 20 einiges zu bemerken, da es sich hier um eine besonders wichtige Bestimmung bei Säumnis des Beklagten handelt (siehe Jenard-Bericht, Seite 39).

Hat ein Gericht das Lugano-Übereinkommen anzuwenden, muß es sich von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht aufgrund der Bestimmungen des Titels II 2. bis 6. Abschnitt des genannten Übereinkommens begründet ist. So muß sich zum Beispiel ein französisches Gericht, vor dem ein Beklagter mit Wohnsitz in Norwegen aufgrund von Artikel 14 des Code Civil (die Zuständigkeit begründet sich durch die französische Staatsangehörigkeit des Klägers) erscheinen soll, bei Säumnis des Beklagten von Amts wegen für unzuständig erklären.

Desgleichen muß sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht aufgrund eines internationalen Übereinkommens begründet ist, das für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit regelt, wie dies in Artikel 57 Absatz 2 vorgesehen ist. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Artikel 57.

Es sei darauf hingewiesen, daß heute fast alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der EFTA Vertragsparteien des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen sind; am 1. Juni 1988 gehörten nur Irland, Island, Österreich und die Schweiz diesem Übereinkommen nicht an.

8. Abschnitt

Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren (Artikel 21 bis 23)

64) Artikel 21

Im 8. Abschnitt wurde nur dieser Artikel geändert.

Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens sieht bei Rechtshängigkeit vor, daß sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären hat und daß es das Verfahren aussetzen kann, wenn der Mangel der Zuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten der EFTA hielten diese Lösung für zu radikal.

Sie meinten, daß häufig eine Klage eingereicht werden müsse, um eine Frist einzuhalten oder die Verjährung zu unterbrechen, wobei es unterschiedliche Auffassungen in der Frage gebe, ob eine Frist dann eingehalten werde, wenn die Klage bei einem international nicht zuständigen Gericht erhoben werde.

Aufgrund der Fassung von Artikel 21 im Brüsseler Übereinkommen müßte ihres Erachtens ein Gericht, das zwar zuständig ist, jedoch später angerufen wird, sich von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären. Wenn auch das als erstes angerufene Gericht auf Unzuständigkeit erkennen sollte, würden beide Klagen abgewiesen mit der Folge, daß die Frist überschritten und die Klage somit verjährt sein könnte.

Diese Argumente sind berücksichtigt worden.

Artikel 21 wurde dahin gehend geändert, daß das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzt, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Das später angerufene Gericht erklärt sich nur dann zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig, wenn dessen Zuständigkeit feststeht (siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 176).

Der Gerichtshof hat sich hierzu wie folgt ausgesprochen: „Der Begriff der Rechtshängigkeit im Sinne von Artikel 21 umfaßt den Fall, daß eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaats die Feststellung der Unwirksamkeit oder die Auflösung eines internationalen Kaufvertrags begehrt, während eine Klage der anderen Partei auf Erfüllung desselben Vertrags vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist.“ (Urteil vom 8. Dezember 1987 Gubisch/Palumbo).

9. Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind (Artikel 24)

65) Artikel 24

Da diese Bestimmung nicht geändert worden ist, sei auf den Jenard-Bericht, Seite 42, und den Schlosser-Bericht, Randnummer 183, verwiesen.

TITEL III

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG
(Artikel 25 bis 49)

1. Abschnitt

Anerkennung (Artikel 26 bis 30)

a) Artikel 27 Nummer 5

- 66) Artikel 27 Nummer 5 regelt nur den Fall, daß die Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird, in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Nichtvertragsstaat ergangen ist und in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, anerkannt werden könnte.

Nicht ausdrücklich geregelt — wie übrigens auch im Brüsseler Übereinkommen nicht — ist der Fall, daß eine in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung mit einer in einem anderen Vertragsstaat früher ergangenen Entscheidung unvereinbar ist, aber in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, anerkannt werden könnte. Man war der Ansicht, daß diese Fälle höchst selten vorkommen dürften, und zwar wegen der in Titel II, insbesondere in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Verfahren zur Vermeidung von sich widersprechenden Entscheidungen. Wenn sich dennoch eine solche Situation ergibt, müßte das Gericht des ersuchten Staates seine Verfahrensregeln und die im Übereinkommen verankerten allgemeinen Grundsätze anwenden, um die Anerkennung und Vollstreckung der nach Anerkennung der ersten Entscheidung ergangenen Entscheidung zu versagen. In der Tat kann man wohl davon ausgehen, daß die erste Entscheidung, wenn sie in dem ersuchten Staat bereits anerkannt ist, dort die gleichen Rechtswirkungen entfaltet wie eine von den Gerichten dieses Staates erlassene Entscheidung (in Artikel 27 Nummer 3 geregelter Fall).

b) Artikel 28

- 67) In dieser Bestimmung wurde der Hinweis auf zwei weitere Versagungsgründe aufgenommen. Sie sind in den Artikeln 54b und 57 geregelt (siehe die Erläuterungen dazu).

2. Abschnitt

Vollstreckung (Artikel 31 bis 45)

a) Artikel 31

- 68) Absatz 1 dieses Artikels, wie er im Brüsseler Übereinkommen steht, sieht folgendes vor: „Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in

einem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten mit der Vollstreckungsklausel versehen worden sind.“ Da das britische Recht eine Vollstreckbarerklärung von ausländischen Entscheidungen nicht kennt, sieht Absatz 2 dieses Artikels vor, daß eine derartige Entscheidung in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland vollstreckt wird, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten zur Vollstreckung in dem betreffenden Teil des Vereinigten Königreichs registriert worden ist (siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 208 ff.).

- 69) In der Schweiz wird unterschieden zwischen Urteilen, die zu einer Geldleistung verpflichten, und Urteilen, die zu anderen Leistungen als der Zahlung eines Geldbetrags verpflichten. Die Vollstreckung von Urteilen, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist in Artikel 69 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt. Die Artikel 80 und 81 dieses Gesetzes schreiben für die Zwangsvollstreckung die Vorlage eines vollstreckbaren Zivilurteils vor. Bei ausländischen Urteilen, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist nur dann ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung erforderlich, wenn diese Urteile in einem Staat ergangen sind, der mit der Schweiz keinen Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen geschlossen hat. Besteht ein solcher Vertrag, dann ist ein ausländisches Urteil über eine Geldleistung in gleicher Weise vollstreckbar wie ein schweizerisches Urteil, und nur die in dem betreffenden Vertrag vorgesehenen Einreden können geltend gemacht werden (Artikel 81 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Ein ausländisches Urteil, das zu einer anderen Leistung als der Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet, wird nach kantonalem Recht vollstreckt, selbst wenn mit dem betreffenden Staat ein Vertrag existiert. Im allgemeinen gelten in diesem Fall die kantonalen Vorschriften über den Vollstreckungsauftrag. Im Hinblick auf das Übereinkommen hat die Schweiz erklärt, daß sie Urteilen, die zu einer Geldleistung verpflichten, weiterhin die Vorzugsbehandlung gewähren wolle.

Die Arbeitsgruppe stellte fest, daß die für Artikel 31 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens gewählte Formulierung dem Rechtssystem der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprach und daß sie für Staaten mit anderen Vollstreckungsverfahren als die sechs vorgenannten Länder Schwierigkeiten aufwerfen könnte. Deshalb und insbesondere um dem schweizerischen Standpunkt Rechnung zu tragen, wurde der Passus „mit der Vollstreckungsklausel versehen“ in Artikel 31 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens im Lugano-Übereinkommen durch die Worte „für vollstreckbar erklärt“ ersetzt.

b) Artikel 32 bis 45

- 70) Die im Rahmen der Artikel 32 bis 45 vorgenommenen formalen Anpassungen betreffen ausschließ-

lich die zuständigen Gerichte und die Rechtsbeihilfe, die gegen ihre Entscheidungen eingelegt werden können.

In Island und Schweden wurde nur einem Gericht die Zuständigkeit für Anträge auf Vollstreckbarerklärung übertragen. In Schweden entspricht dies der geltenden Praxis, wonach das „Svea hovrätt“ Zuständigkeit besitzt, ausländische Urteile und im Ausland ergangene Schiedssprüche für vollstreckbar zu erklären.

Will der Schuldner die Zulassung der Zwangsvollstreckung anfechten, so muß er den Rechtsbehelf in den meisten Vertragsstaaten bei dem nächsthöheren Gericht einlegen, in Belgien, Irland, Italien, den Niederlanden, Österreich und dem Vereinigten Königreich allerdings bei dem Gericht, das das Urteil für vollstreckbar erklärt hat. Das Verfahren wird in Form eines streitigen Zivilprozesses geführt. Das gleiche gilt auch für den Rechtsbehelf, den der Antragsteller einlegen kann, wenn sein Antrag abgelehnt wird.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften (Artikel 46 bis 48)

- 71) Da dieser Abschnitt in keiner Weise geändert wurde, sei auf den Jenard-Bericht (Seiten 54 bis 56) und den Schlosser-Bericht (Randnummer 225) verwiesen.

TITEL IV

ÖFFENTLICHE URKUNDEN UND PROZESSVERGLEICHE (Artikel 50 und 51)

Artikel 50 — Öffentliche Urkunden

- 72) Die Vertreter der EFTA-Mitgliedstaaten konnten sich mit dem Wortlaut von Artikel 50 einverstanden erklären, obwohl der Begriff der „öffentlichen Urkunde“ in ihrem innerstaatlichen Recht, außer in Österreich, nicht existiert.

Sie haben jedoch verlangt, daß in diesem Bericht die Voraussetzungen präzisiert werden, die eine öffentliche Urkunde erfüllen muß, um als solche im Sinne des Artikels 50 zu gelten (siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 226).

Diese Voraussetzungen sind folgende:

- Die Beurkundung muß von einer Behörde vorgenommen worden sein;
- die Beurkundung muß sich auf den Inhalt nicht nur z. B. auf die Unterschrift beziehen;
- die Urkunde muß in dem Staat, in dem sie ausgestellt worden ist, als solche vollstreckbar sein.

So fallen zum Beispiel außergerichtliche Vergleiche, die das dänische Recht kennt und die nach dänischem Recht vollstreckbar sind (Udenretlig forlig), nicht unter Artikel 50.

Desgleichen werden Wechsel und Schecks nicht von Artikel 50 erfaßt.

Wie in Artikel 31 (siehe Randnummer 69) wurde der Passus „mit der Vollstreckungsklausel versehen“ durch die Worte „für vollstreckbar erklärt“ ersetzt.

Es sei vermerkt, daß Artikel 50 des Brüsseler Übereinkommens bisher relativ selten zur Anwendung gekommen zu sein scheint.

TITEL V

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN (Artikel 52 und 53)

Artikel 52 — Wohnsitz

- 73) Artikel 52 Absatz 3 des Brüsseler Übereinkommens bezieht sich auf Personen, deren Wohnsitz vom Wohnsitz einer anderen Person oder vom Sitz einer Behörde abhängt.

Mit ihm wird eine gemeinsame Kollisionsnorm aufgestellt, die auf dem Personalstatut der abhängigen Person beruht, d. h. in den einschlägigen Fällen dem Heimatrecht dieser Person.

Die Richtigkeit dieser Norm wurde von den EFTA-Mitgliedstaaten in Frage gestellt, und zwar insbesondere wegen der Entwicklung, die sich seit der Ausarbeitung des Übereinkommens von 1968 hinsichtlich des Wohnsitzes der verheirateten Frau vollzogen hat.

Es wurde beschlossen, Absatz 3 zu streichen.

Daraus ergibt sich, daß das Gericht für die Entscheidung, ob der Beklagte ein Minderjähriger oder ein geschäftsunfähiger Volljähriger ist, das Recht anwendet, das in den in seinem Land geltenden Kollisionsnormen bezeichnet ist.

Wenn dann bejahendenfalls über den gesetzlichen Wohnsitz zu entscheiden ist, so wird je nach Fall Artikel 52 Absatz 1 oder Absatz 2 herangezogen. So wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob ein Minderjähriger im Hoheitsgebiet des Staates, dessen Gerichte angerufen sind, seinen Wohnsitz hat, sein Recht an.

Hat ein Minderjähriger keinen Wohnsitz in dem Staat, dessen Gerichte angerufen sind, so wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob der Minderjährige einen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, das Recht dieses Staates an.

TITEL VI

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN (Artikel 54 und 54a)

a) Artikel 54 — Zeitlicher Anwendungsbereich des Übereinkommens

- 74) An dieser Bestimmung wurden nur technische Anpassungen vorgenommen, da die Modalitäten für das Inkrafttreten der beiden Übereinkommen nicht identisch sind; in der Sache hat sich aber nichts geändert (siehe Jenard-Bericht, Seiten 57 und 58, und Schlosser-Bericht, Randnummern 228 bis 235)

b) Artikel 54a (Seerechtssachen)

- 75) Artikel 54a entspricht Artikel 36 des Beitrittsübereinkommens von 1978 (siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 121 ff.).

In Artikel 54a Nummer 5 wird der Begriff der „Seeforderung“ definiert. Danach ist eine Seeforderung unter anderem ein Recht oder ein Anspruch aus Hafenabgaben (Buchstabe 1). In der deutschen Fassung dieses Übereinkommens sowie des Brüsseler Übereinkommens wird unter Buchstabe 1 der Begriff „Hafenabgaben“ verwendet, was jedoch keinesfalls den Schluß zulassen darf, daß Hafen- und Dockgebühren oder ähnliche Abgaben als Hafenabgaben im Sinne dieses Artikels zu verstehen sind.

TITEL VII

VERHÄLTNIS ZUM BRÜSSELER ÜBEREINKOMMEN UND ZU ANDEREN ÜBEREINKOMMEN

(Artikel 54b bis 59)

a) Artikel 54b — Verhältnis zum Brüsseler Übereinkommen

- 76) Hierzu sei auf die Erläuterungen in Kapitel II Nummer 1 hingewiesen.

b) Artikel 55 und 56 — Von den EFTA-Staaten geschlossene Abkommen

- 77) Artikel 55 nennt zum einen die zwischen Mitgliedstaaten der EFTA geschlossenen Abkommen und zum anderen die Abkommen, die zwischen Mitgliedstaaten der EFTA und Mitgliedstaaten der

Gemeinschaften geschlossen wurden (siehe Anlage II).

Die Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften sind nicht aufgeführt worden, da sie ja bereits in Artikel 55 des Brüsseler Übereinkommens genannt sind bzw., was Spanien und Portugal angeht, in dem Übereinkommen über deren Beitritt zum Brüsseler Übereinkommen behandelt werden.

- 78) Artikel 56 wurde nicht geändert.

c) Artikel 57 — Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete

- 79) Das Problem der Normenkollision bildet zusammen mit dem Problem der Kompetenzkonflikte gleichsam den Kern des internationalen Privatrechts.

Aber auch dem Problem der Kollision von Übereinkommen kommt zunehmend Bedeutung zu. Heutzutage bestehen nämlich viele internationale Übereinkommen, die entweder direkt oder indirekt das gleiche Sachgebiet betreffen; dies rührt daher, daß eine Vielzahl von internationalen Organisationen solche Übereinkommen ausarbeitet. Zur Lösung dieses Problems sind im Völkerrecht verschiedene Ansätze denkbar. Die einen gehen von dem Grundsatz der „specialia generalibus derogant“ aus, andere von der Regel, daß das jüngere Übereinkommen den Vorrang hat. Wieder ein anderer Lösungsansatz beruht auf dem Kriterium der Effektivität. So soll z. B. für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen unter verschiedenen Übereinkommen dasjenige herangezogen werden, das im Sinne der von den Schöpfern dieser Übereinkommen verfolgten Ziele der Person, zu deren Gunsten ein Urteil in einem Land ergangen ist, die besten Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Land bietet.

Wie der Schlosser-Bericht (Randnummern 238 bis 246) darlegt, ist diese Frage bei den Verhandlungen über das Beitrittsübereinkommen von 1978 ausführlich erörtert worden.

Die Lösung wurde dann in Artikel 25 jenes Übereinkommens verankert.

- 80) Das Problem ist auch bei den Verhandlungen über das Lugano-Übereinkommen behandelt worden. In beiden Übereinkommen wurde von dem gleichen Grundprinzip ausgegangen: Sie lassen andere Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen regeln⁽⁴⁾.

Die getroffenen Lösungen sind in Artikel 57 enthalten. Sie können nach zwei Gesichtspunkten unterschieden werden: Einerseits nach demjenigen

der Zuständigkeit und andererseits nach demjenigen der Anerkennung und Vollstreckung.

- 81) Mit Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit enthalten die beiden Übereinkommen, d. h. das Brüsseler Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Beitrittsübereinkommen von 1978 und 1982 sowie das Lugano-Übereinkommen, ähnliche Bestimmungen.

Artikel 57 Absatz 2 des Lugano-Übereinkommens (ebenso wie Artikel 25 Absatz 2 des Beitrittsübereinkommens von 1978) schließt nicht aus, daß das Gericht eines Vertragsstaates, der Vertragspartei eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet ist, seine Zuständigkeit auf ein solches Übereinkommen stützt; und zwar selbst dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Staates hat, der Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens, nicht aber des Übereinkommens über das besondere Rechtsgebiet ist.

Diesbezüglich führt Artikel 57 also eine weitere Ausnahme zu Artikel 2 ein, in dem bekanntlich der Grundsatz verankert ist, daß der Beklagte vor einem Gericht seines Wohnsitzes verklagt werden muß.

Hierfür sei folgendes Beispiel angeführt:

Das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr ist von Luxemburg nicht ratifiziert worden. Ein Luftverkehrsunternehmen habe seinen Wohnsitz in Luxemburg; das Warschauer Abkommen sieht als Gerichtsstand unter anderem das Gericht „des Bestimmungsortes“ vor; dieser Gerichtsstand ist als solcher weder vom Lugano-Übereinkommen noch vom Brüsseler Übereinkommen übernommen worden.

Artikel 57 ermöglicht es dem Kläger, den luxemburgischen Verkehrsunternehmer vor dem Gericht eines Staates zu verklagen, der Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens und des Warschauer Abkommens ist, da dieser Gerichtsstand nach dem letztgenannten Abkommen zulässig ist.

Im Brüsseler Übereinkommen ist die gleiche Lösung gewählt worden. Das Übereinkommen über ein besonderes Rechtsgebiet genießt Vorrang, und zwar wie der Schlosser-Bericht über das Übereinkommen von 1978 (Randnummer 240 Buchstabe b)) schreibt, „im Interesse von Einfachheit und Überschaubarkeit der Rechtslage“ und, so möchten wir hinzufügen, um die eventuellen Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder aus dem Übereinkommen für das besondere Rechtsgebiet nicht zu mißachten.

Das angerufene Gericht muß jedoch Artikel 20 des Lugano-Übereinkommens anwenden, damit die Rechte des Beklagten geschützt sind.

Im vorliegenden Fall muß das Gericht bei Nichteinlassung des Beklagten von Amts wegen prüfen, ob es aufgrund des Übereinkommens für das

besondere Rechtsgebiet auch wirklich zuständig ist und ob der Beklagte ordnungsgemäß und rechtzeitig genug vorgeladen worden ist, um sich verteidigen zu können.

- 82) Was die Anerkennung und die Vollstreckung betrifft, so sind im Brüsseler Übereinkommen (das in diesem Punkt durch das Übereinkommen von 1978 geändert worden ist) und im Lugano-Übereinkommen unterschiedliche Lösungen gewählt worden.

Das Lugano-Übereinkommen sieht nämlich im Unterschied zum Brüsseler Übereinkommen vor, daß die Anerkennung und die Vollstreckung versagt werden können, wenn der ersuchte Staat nicht Vertragspartei des Spezialübereinkommens ist und die Person, gegen welche die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz in diesem Staat hat.

Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, daß das Brüsseler Übereinkommen für Mitgliedstaaten ein und derselben Gemeinschaft gilt, während dies bei dem Lugano-Übereinkommen nicht der Fall ist.

Deshalb haben die Mitgliedstaaten der EFTA verlangt, daß die Gerichte des ersuchten Staates die Anerkennung und Vollstreckung versagen können, wenn die Person, gegen welche die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet des ersuchten (EFTA-) Staates hat; ihres Erachtens muß dem Beklagten eine solche Sicherheit gewährleistet werden, vor allem wenn das Übereinkommen für das besondere Rechtsgebiet Zuständigkeitsregeln enthält, die von dem ersuchten Staat aufgrund seines Rechts als exorbitant angesehen werden.

Es sei betont, daß dieser Versagungsgrund eine Ausnahme darstellt, da ja in Absatz 3 der Grundsatz der Anerkennung und Vollstreckung verankert ist. Deshalb wird Absatz 4 nicht automatisch angewandt, sondern es steht im Ermessen des Gerichts des ersuchten Staates, nach dessen Recht hierüber zu entscheiden.

Es versteht sich, daß einem Urteil, das in einem Mitgliedstaat der EFTA aufgrund einer in einem Spezialübereinkommen vorgesehenen Zuständigkeitsregel ergangen ist, in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften unter den gleichen Voraussetzungen die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden können.

- 83) Obwohl diese Frage in Artikel 57 nicht ausdrücklich geregelt wird, finden nach Ansicht der Berichterstatter die Bestimmungen über Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren der Artikel 21 und 22 Anwendung, wenn das Gericht eines Vertragsstaates, das aufgrund eines Übereinkommens für ein besonderes Rechtsgebiet zuständig ist, zuerst angerufen wird. So müßten z. B. bei Rechtshängigkeit die Gerichte eines anderen Vertragsstaates — selbst wenn dieser Staat nicht Partei des Übereinkommens für das besondere Rechtsgebiet ist — von Amts wegen das Verfahren ausset-

zen, wenn sie später angerufen werden. Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts ist im Lugano-Übereinkommen durch Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 57 begründet; der letztgenannte Artikel erkennt die Zuständigkeit des Gerichts an, das aufgrund eines Übereinkommens für ein besonderes Rechtsgebiet als erstes angerufen worden ist.

- 84) Für die Zwecke des Lugano-Übereinkommens werden die Rechtsakte der Gemeinschaft gleichbehandelt wie ein Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zum Protokoll Nr. 3.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Artikel 60 bis 68)

a) *Einleitende Bemerkungen*

- 85) Während die Schlußbestimmungen im allgemeinen mehr oder weniger einem klassischen Muster folgen, hat man im Lugano-Übereinkommen speziellere Bestimmungen gewählt, die ausführlichere Erläuterungen erforderlich machen. Zunächst haben wir es hier mit einem Übereinkommen zu tun, das eine relative Übereinstimmung der verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Grundkonzeption der Vertragsstaaten voraussetzt (siehe Kapitel I Abschnitt 2 Nummer 3). Des weiteren wurde dieses Übereinkommen zwischen Staaten ausgehandelt, die alle europäischen Organisationen angehören, nämlich den Europäischen Gemeinschaften oder der EFTA.

Die Verfasser des Übereinkommens sahen sich vor verschiedene Fragen gestellt. Bei einer ersten Frage allgemeiner Art ging es darum, welche Staaten Parteien des Übereinkommens werden können. Andere spezifischere Fragen lauteten:

Was ist mit den Staaten, die nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, Mitglied der Europäischen Gemeinschaften oder der EFTA werden?

Was geschieht, wenn dritte Staaten, d. h. solche, die keiner der beiden Organisationen angehören, dem Übereinkommen beitreten möchten?

Wie weit reicht der territoriale Anwendungsbereich des Übereinkommens?

Und schließlich, was ist, wenn eines der Gebiete, für das ein Vertragsstaat die internationalen Beziehungen wahrnimmt, die Unabhängigkeit erlangt?

Jede dieser Fragen ist eingehend geprüft worden, und es gelang, hierfür eine Reihe von Lösungen zu erarbeiten (?).

b) *Artikel 60 — Staaten die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können*

- 86) Diese Frage wird in Artikel 60 geregelt, während in den Artikeln 61 und 62 die Modalitäten hierfür

festgelegt sind: In Frage kommen entweder die Unterzeichnung und die Ratifikation (Artikel 61) oder der Beitritt (Artikel 62).

Auf jeden Fall können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden

1. die Staaten, die in dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften oder der EFTA sind;
2. die Staaten, die nach diesem Zeitpunkt Mitglieder einer dieser beiden Organisationen werden. Angesichts der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens verstand sich diese Lösung praktisch von selbst, da keine der beiden Organisationen ihre jetzige Zusammensetzung für alle Zukunft festschreiben kann;
3. Drittstaaten. Dies ist sicherlich die heikelste Frage. Es gibt natürlich neben den Mitgliedstaaten dieser beiden Organisationen noch andere Staaten, die die gleichen Grundkonzeptionen teilen, die aber nicht zu Europa gehören. Wie wir dies bei den Erläuterungen zu Artikel 62 sehen werden, sind für den Beitritt dieser Staaten zum Übereinkommen recht strenge Bedingungen aufgestellt worden.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß in dem Übereinkommen zwar ein Bestreben um Öffnung zu erkennen ist, daß aber dennoch eine entscheidende Vorsicht an den Tag gelegt wird.

c) *Artikel 61 — Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten*

- 87) Nach Artikel 61 kann das Lugano-Übereinkommen von den Staaten, die im Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, dem 16. September 1988, Mitglieder einer der beiden Organisationen sind, unterzeichnet werden.

Dies wurde so vereinbart, weil der endgültige Text auf der diplomatischen Konferenz ausgearbeitet und von den Personen angenommen wurde, die hierzu von ihren Staaten bevollmächtigt worden waren.

Zu diesem Zeitpunkt wurde das Übereinkommen von zehn Staaten unterzeichnet: Von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg und Portugal unterzeichnet, und von den Mitgliedstaaten der EFTA waren es Island, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Inzwischen sind auch Finnland (30. November 1988) und die Niederlande (7. Februar 1989) gefolgt.

Das Übereinkommen kann zu jedem späteren Zeitpunkt von den sechs restlichen Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland und Vereinigtes Königreich einerseits wie Österreich andererseits) unterzeichnet werden.

- 88) Nach Artikel 61 Absatz 3 tritt das Übereinkommen in Kraft, sobald es von einem Mitgliedstaat der

Gemeinschaften und einem Mitgliedstaat der EFTA ratifiziert worden ist.

Für ein multilaterales Übereinkommen, um das es sich hier ja handelt, scheint eine solche Bestimmung über das Inkrafttreten etwas erstaunlich.

Man wollte das Inkrafttreten des Übereinkommens ganz bewußt beschleunigen. Das Übereinkommen bietet nämlich für Personen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EFTA eine Reihe von Garantien, wenn sie vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Gemeinschaften verklagt werden.

So findet z. B. Artikel 4 des Brüsseler Übereinkommens auf sie nicht mehr Anwendung. Des weiteren können Personen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Gemeinschaften vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EFTA nicht mehr auf der Grundlage von dessen Zuständigkeitsregeln verklagt werden.

Außerdem können Ratifizierungsverfahren sehr langwierig sein, und das Inkrafttreten eines multilateralen Übereinkommens wird verzögert, wenn hierfür eine gewisse Anzahl von Ratifikationen erforderlich ist.

Einige Beispiele können dies verdeutlichen: Das Übereinkommen von 1968 ist erst 1973 in Kraft getreten, und das Beitrittsübereinkommen von 1978 ist zwischen den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten und Dänemark erst am 1. Oktober 1986, im Verhältnis zum Vereinigten Königreich am 1. Januar 1987 und zu Irland am 1. Juni 1988 in Kraft getreten. Das Übereinkommen über den Beitritt Griechenlands vom 25. Oktober 1982 ist für Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande am 1. April 1989 und für das Vereinigte Königreich am 1. Oktober 1989 in Kraft getreten.

Für das Lugano-Übereinkommen genügt es, daß ein Mitgliedstaat der Gemeinschaften und ein Mitgliedstaat der EFTA ratifizieren; für diese beiden Staaten wird das Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten, der auf den Tag folgt, an dem die zweite Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

d) Artikel 62 — Beitritt

1. Neue Mitgliedstaaten

- 89) Die Staaten, die, nachdem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, Mitglied der Gemeinschaften oder der EFTA werden, können dem Übereinkommen beitreten.

Nach Artikel 62 Absatz 4 kann sich jedoch ein Vertragsstaat durch einen solchen Beitritt für nicht gebunden erachten.

Diese Klausel wurde vorgesehen für den Fall, daß ein Mitgliedstaat einer der beiden Organisationen,

der ja keinerlei Mitspracherecht beim Beitritt neuer Staaten zur anderen Organisation hat, aus ihm eigenen Gründen keine so enge Bindung zu dem beitretenden Staat wünscht, wie sie mit dem Lugano-Übereinkommen geschaffen wird. Hierbei handelt es sich um eine Schutzklausel, die auch gegenüber Drittstaaten gilt.

2. Drittstaaten

- 90) Die Vorsicht gegenüber Drittstaaten zeigt sich in den spezifischen Bedingungen für ihren Beitritt.

Will ein solcher Staat dem Übereinkommen beitreten, muß er als *erstes* einen Vertragsstaat — d. h. einen Staat, der entweder das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist — als „Paten“ gewinnen; dieser „Pate“ teilt dem Depositarstaat den Wunsch des dritten Staates mit.

Als *zweites* muß der dritte Staat den Inhalt der Mitteilungen, die er in bezug auf die Anwendung des Übereinkommens zu machen beabsichtigt, sowie die Erklärungen, die er zur Anwendung des Protokolls Nr. 1 abzugeben wünscht, dem Depositarstaat übermitteln; dieser bringt jene Erklärungen den anderen Unterzeichnerstaaten oder beigetretenen Staaten zur Kenntnis. Über den Inhalt der vorgeschlagenen Erklärungen können alsdann Verhandlungen stattfinden. Dabei dürfen jedoch die Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens selber nicht in Frage gestellt werden. Dieser Mechanismus unterscheidet sich deutlich von jenem des Artikels 63 des Brüsseler Übereinkommens. Letzterer sieht vor, daß ein neuer Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen kann, daß die erforderlichen Anpassungen Gegenstand eines besonderen Übereinkommens sind. Dieses Verfahren, auf das insbesondere bei der Ausarbeitung des Beitrittsübereinkommens von 1978 zurückgegriffen wurde, findet im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Drittens müssen die in Artikel 60 Buchstaben a) und b) bezeichneten Staaten, die über die von dem beiträtswilligen Staat geplanten Mitteilungen und Erklärungen unterrichtet worden sind, einstimmig beschließen, ob jener Staat zum Beitritt eingeladen werden soll.

Die in Artikel 60 Buchstaben a) und b) bezeichneten Staaten sind entweder die Staaten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, d. h. am 16. September 1988, Mitglied einer der beiden Organisationen waren, oder die Staaten, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt Mitglied einer der beiden Organisationen geworden sind. Die Zustimmung der dritten Staaten, die dem Übereinkommen gegebenenfalls beigetreten sind, ist somit nicht erforderlich. Dies wurde so vereinbart, weil das Übereinkommen von seinem Wesen her ein Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und der EFTA ist und man es deshalb nicht für sinnvoll hielt, einem dritten Staat, der dem Über-

einkommen beigetreten ist, ein Vetorecht zum Beitritt eines anderen dritten Staates einzuräumen.

Viertens können, wenn beschlossen worden ist, die Bewerbung des dritten Staates zuzulassen, auf Antrag dieses Staates oder eines anderen interessierten Staates Verhandlungen über die Erklärungen aufgenommen werden, die der betreffende dritte Staat zum Protokoll Nr. 1 abzugeben beabsichtigt.

Schließlich sei noch einmal an die Bestimmung — dies ist die letzte Schutzklausel — erinnert, wonach jeder Vertragsstaat (aufgrund von Absatz 4) es ablehnen kann, das Übereinkommen im Verhältnis zu dem beigetretenen dritten Staat anzuwenden. Mit dieser Regelung, die sich an verschiedene Übereinkommen anlehnt, die im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeitet wurden, wird berücksichtigt, daß zwischen einem Vertragsstaat und einem Drittstaat Probleme — gegebenenfalls politischer Art — bestehen können.

c) *Territorialer Anwendungsbereich*

91) Artikel 60 des Brüsseler Übereinkommens von 1968 und Artikel 27 des Beitrittsübereinkommens von 1978 haben den territorialen Anwendungsbereich dieser Übereinkommen, mit einigen genau festgelegten Ausnahmen, auf das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten begrenzt.

92) Bei den Verhandlungen über das Lugano-Übereinkommen wurde die Ansicht vertreten, das Übereinkommen solle in größerem Maße auf jene nichteuropäischen Gebiete angewendet werden können, die entweder Bestandteil des Staatsgebietes eines Vertragsstaats sind oder für die ein Vertragsstaat die internationalen Beziehungen wahrnimmt. Einige dieser Gebiete sind nämlich bedeutende Finanzzentren mit engen Beziehungen zu den Vertragsstaaten. Bei der derzeitigen rapiden Entwicklung der Kommunikationsmittel können Vermögenswerte rasch in solche Gebiete transferiert werden. Wenn das Übereinkommen für solche Gebiete nicht gilt, würde dadurch eine Situation geschaffen, die dem angestrebten Ziel genau zuwider läuft, denn die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens ergangenen Urteile könnten in solchen Gebieten nicht nach den Bestimmungen des Übereinkommens vollstreckt werden.

93) Auf der diplomatischen Konferenz hielt man es letztlich für besser, im Übereinkommen — wie übrigens in vielen anderen internationalen Übereinkommen auch — keinerlei Bestimmung über Umfang und Grenzen seines territorialen Anwendungsbereichs aufzunehmen. Deshalb ist die im Brüsseler Übereinkommen von 1968 und im Beitrittsübereinkommen von 1978 in ihrem Grundsatz auf das europäische Hoheitsgebiet beschränkte Begrenzung nicht in das Lugano-Übereinkommen übernommen worden.

94) In den Verhandlungen zeigte sich klar, daß das Lugano-Übereinkommen ohne eine spezifische Regelung dieser Frage automatisch für folgende Gebiete gilt:

- für das gesamte Hoheitsgebiet des Königreichs Spanien,
- für das gesamte Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik,
- im Falle Frankreichs für sämtliche Gebiete, die Bestandteil der Französischen Republik sind (siehe Artikel 71 ff. der Verfassung), also einschließlich der französischen überseeischen Departements (Guadeloupe, Martinique, Guayana, Réunion), der überseeischen Gebiete (Polynesien, Neu-Kaledonien, Süd- und Antarktisgebiete) und der besonderen Gebietskörperschaften (St.-Pierre und Miquelon, Mayotte).

95) Bei Dänemark und den Niederlanden sieht die Lage etwas anders aus.

Dänemark hat im Hinblick auf die Ratifizierung des Lugano-Übereinkommens mitgeteilt, daß es sich die Möglichkeit vorbehalten möchte, nach der Ratifikation den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Färöer und Grönland auszudehnen, die Bestandteil des Königreichs Dänemark sind, für ihre internen Angelegenheiten jedoch Autonomie genießen (Gesetz Nr. 137 vom 23. März 1948 für die Färöer und Gesetz Nr. 577 vom 29. November 1978 für Grönland), und zu Gesetzesentwürfen, welche ihre Gebiete berühren, angehört werden müssen. Entsprechend dem Ergebnis dieser Konsultationen kann Dänemark in einer Erklärung, die jederzeit an den Depositarstaat gerichtet werden kann, mitteilen, welche Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens auf die genannten Gebiete getroffen wurde.

Das Königreich der Niederlande setzt sich seit dem 1. Januar 1986 aus drei Ländern zusammen, nämlich den Niederlanden, den niederländischen Antillen [den Inseln Bonaire, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil der Insel), St. Eustatius und Saba] sowie Aruba. Da auch hier Konsultationen vorgenommen werden müssen, können die Niederlande — wie Dänemark für die Färöer und Grönland — in einer Erklärung, die jederzeit an den Depositarstaat gerichtet werden kann, mitteilen, welche Entscheidung über die Anwendung des Übereinkommens auf die niederländischen Antillen und Aruba getroffen worden ist.

96) Andere Vertragsstaaten hingegen, z. B. das Vereinigte Königreich und Portugal (im Falle von Macau und Timor-Leste), umfassen Gebiete, die vom Mutterland getrennt sind. Für diese Gebiete können nur das Vereinigte Königreich und Portugal internationale Übereinkommen schließen.

Das Vereinigte Königreich hat bei den Verhandlungen ebenso wie die anderen Staaten eine

vollständige Liste der außereuropäischen Gebiete vorgelegt, für die es die internationalen Beziehungen wahrnimmt⁽⁸⁾. Zu den europäischen Gebieten siehe Schlosser-Bericht, Randnummer 252.

Die Liste der außereuropäischen Gebiete ist in die Akten der diplomatischen Konferenz von Lugano aufgenommen worden. Das Vereinigte Königreich hat auch Angaben zu den Gebieten vorgelegt, auf die seines Erachtens das Übereinkommen tatsächlich angewandt werden könnte. Es wurde davon ausgegangen, daß die Vorlage dieser Angaben nicht einer bindenden Verpflichtung gleichkommt, das Übereinkommen nicht auf andere Gebiete auszudehnen, sondern daß mit dieser Vorlage lediglich die anderen Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollten, die praktischen Konsequenzen einer Ausdehnung der Anwendung des Übereinkommens besser zu beurteilen.

Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, daß es sich vorstellen könnte, das Übereinkommen namentlich auf die folgenden außereuropäischen Gebiete auszudehnen: Anguilla, die Bermudas, die Britischen Jungfernsinseln, Montserrat, die Turks- und Caicosinseln sowie Hongkong.

Für Portugal ist die Frage, ob das Übereinkommen auch auf Macau und Timor-Leste Anwendung finden soll, noch nicht entschieden.

f) Erlangung der Unabhängigkeit

- 97) Es wurde auch die Frage erörtert, inwieweit das Übereinkommen auf Gebiete Anwendung finden kann, welche die Unabhängigkeit erlangen.

Das Übereinkommen enthält keine diesbezügliche Bestimmung. Zum einen ist eine solche Klausel in internationalen Übereinkommen nicht üblich. Zum anderen handelt es sich hierbei um ein klassisches Problem des Völkerrechts. So steht es nach allgemeiner Rechtsauffassung jedem Vertragsstaat frei, bei Erlangung der Unabhängigkeit eines Landes darüber zu entscheiden, ob er sich durch das fragliche Übereinkommen gegenüber dem neuen Staat für gebunden erachtet; die gleiche Entscheidungsfreiheit besitzt natürlich auch das unabhängig gewordene Land (siehe hierzu Schlosser-Bericht, Randnummer 254).

Auf jeden Fall kann der unabhängig gewordene Staat, wenn er Vertragspartei des Übereinkommens werden möchte, von dem in Artikel 62 des Lugano-Übereinkommens für dritte Staaten vorgesehenen Beitrittsverfahren Gebrauch machen (siehe Randnummer 90).

KAPITEL IV

PROTOKOLLE

- 98) Nach Artikel 65 sind die drei Protokolle zur Ergänzung des Übereinkommens Bestandteil des Übereinkommens.

PROTOKOLL NR. 1 ÜBER BESTIMMTE ZUSTÄNDIGKEITS-, VERFAHRENS- UND VOLLSTRECKUNGSFRAGEN

1. Vorbemerkungen

- 99) Dieses Protokoll entspricht dem Protokoll, das dem Brüsseler Übereinkommen beigelegt ist. Die Artikel I, II, III und Vd dieses Protokolls sind unverändert in das Protokoll Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen übernommen worden. Die Bestimmungen von Artikel Vc des dem Brüsseler Übereinkommen beigelegten Protokolls wurden nicht in dieses Protokoll aufgenommen. Diese Bestimmungen waren nämlich in das Protokoll zum Brüsseler Übereinkommen nur eingefügt worden, um klarzustellen, daß der im englischen Text des am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt enthaltene Ausdruck „residence“ die gleiche Tragweite haben soll wie der Begriff „domicile“ im Brüsseler Übereinkommen. Derartige Bestimmungen erübrigen sich im Lugano-Überein-

kommen. Die übrigen Bestimmungen des dem Brüsseler Übereinkommen beigelegten Protokolls sind mit einigen kleineren Anpassungen in das vorliegende Protokoll übernommen worden; die Anpassungen sind zum größten Teil auf die in mehreren EFTA-Staaten geltenden Rechtsvorschriften zurückzuführen. Im übrigen enthält das Protokoll zwei Artikel (Ia und Ib), für die es im Protokoll zum Brüsseler Übereinkommen kein Gegenstück gibt.

2. Artikel Ia — Von der Schweiz verlangter Vorbehalt

- 100) Dieser Artikel enthält einen von der Schweiz verlangten Vorbehalt. Er sieht vor, daß die Schweiz bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklären kann, daß eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung in der Schweiz nicht anerkannt oder vollstreckt wird, wenn die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, sich nur auf Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens (Erfüllungsort des Vertrags) stützt und wenn einige andere Voraussetzungen erfüllt sind. Da Artikel 5 Nummer 1 von zahlreichen Staaten unter dem Gesichtspunkt des Handels für die wichtigste Bestimmung aller besonde-

ren Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens erachtet wird, kam es über den Inhalt dieses Teils des Protokolls Nr. 1 zu eingehenden Erörterungen.

Für die Schweiz ist die Notwendigkeit eines Vorbehalts in Artikel 59 der Schweizerischen Bundesverfassung⁽⁹⁾ begründet, der einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in vertragsrechtlichen Angelegenheiten den Gerichtsstand des Wohnsitzes garantiert. Von diesem allgemeinen Grundsatz gibt es zwar einige Ausnahmen, doch zeigte sich deutlich, daß eine Vorschrift nach Art des Artikels 5 Nummer 1 des Übereinkommens mit dem schweizerischen Verfassungsrecht kollidieren und so die Teilnahme der Schweiz am Übereinkommen unmöglich machen könnte. Der ausgearbeitete Kompromiß beschränkt die Wirkungen des Vorbehalts auf das unerläßliche Mindestmaß.

- 101) Zunächst einmal gilt der Vorbehalt nur, wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Für die Anwendung des Vorbehalts wird der Wohnsitz den allgemeinen Grundsätzen und den Regeln des Übereinkommens bestimmt und anerkannt. Eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person hat jedoch im Sinne des Protokolls ihren Sitz nur dann in der Schweiz, wenn ihr statutarischer Sitz und der tatsächliche Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in der Schweiz liegen. Der Vorbehalt findet also nicht Anwendung, wenn der tatsächliche Mittelpunkt der Tätigkeit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person außerhalb der Schweiz liegt, selbst wenn ihr statutarischer Sitz in der Schweiz liegt. Der Vorbehalt gilt aber auf jeden Fall nur, sofern ihr statutarischer Sitz in der Schweiz liegt.

Zweitens können die Anerkennung und Vollstreckung auf der Grundlage des Vorbehalts nur versagt werden, wenn sich die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, ausschließlich auf Artikel 5 Nummer 1 stützt. Hat sich beispielsweise ein Beklagter mit Wohnsitz in der Schweiz auf ein Verfahren vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats eingelassen, so gilt der Vorbehalt nicht, da die Zuständigkeit in diesem Fall sich nicht ausschließlich auf Artikel 5 Nummer 1 stützt, sondern auch auf Artikel 18. Außerdem gilt der Vorbehalt nicht, wenn die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats auf eine Gerichtsstandsvereinbarung zur Beilegung vertragsrechtlicher Streitigkeiten gegründet ist, da sich in diesem Fall die Zuständigkeit aus Artikel 17 ergibt.

Drittens kommt der Vorbehalt nur zum Tragen, wenn der Beklagte gegen die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung in der Schweiz Einspruch erhebt. Dieser Einspruch muß gutgläubig erfolgen. Die schweizerische Delegation hat darauf hingewiesen, daß es nach schweizerischem Recht durchaus möglich ist, daß der Beklagte auf den Schutz des Artikels 59 der Ver-

fassung verzichtet und daß dieser Verzicht jederzeit rechtswirksam erklärt werden kann. So könnte dieser Verzicht sogar erfolgen, bevor die Schweiz ihre Erklärung abgegeben hat. Im Wortlaut des Artikels ergibt sich dies aus der Formulierung "... der in diesem Absatz *vorgesehenen* Erklärung". Die Vertragspartner von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können also einen Verzicht auf den Schutz nach Artikel 59 der Schweizerischen Bundesverfassung, der andernfalls gelten würde, verlangen.

Eine Vereinbarung zwischen den Parteien über den Verzicht auf diesen Schutz könnte mündlich oder schriftlich geschlossen werden; es muß aber ein hinreichender Beweis für den Verzicht vorliegen. Ist eine solche Vereinbarung getroffen worden oder ist das schweizerische Gericht aufgrund der Tatsachenlage davon überzeugt, daß der Beklagte auf seine Rechte verzichtet hat, so werden die Anerkennung und Vollstreckung in der Schweiz nicht versagt, auch wenn die Schweiz die Erklärung über den Vorbehalt abgegeben hat.

Viertens ist der Vorbehalt nicht anzuwenden, soweit in dem Zeitpunkt, zu dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, eine Änderung von Artikel 59 der Schweizerischen Bundesverfassung stattgefunden hat. Die schweizerische Regierung ist verpflichtet, solche Änderungen den Unterzeichnerstaaten und den beitretenden Staaten mitzuteilen.

Fünftens hat die schweizerische Delegation erklärt, daß ein Vorbehalt nach diesem Artikel nicht auf arbeitsrechtliche Verträge anzuwenden wäre. So wird die Schweiz die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung in einer einzelnen individuellen Arbeitsvertrag betreffenden Angelegenheit nicht mit der Begründung versagen, daß sich die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, nur auf Artikel 5 Nummer 1, zweiter Satzteil, des Übereinkommens stützt.

Schließlich wird eine Erklärung der Schweiz auf der Grundlage dieses Artikels zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich am 31. Dezember 1999, unwirksam. Falls zu diesem Zeitpunkt die schweizerische Bundesverfassung nicht dahin gehend geändert worden ist, daß diese verfassungsmäßige Schwierigkeit nicht mehr besteht, könnte die Schweiz das Übereinkommen kündigen und ihm wieder beitreten, sobald diese Schwierigkeiten ausgeräumt worden sind.

- 102) Wenn die Schweiz den in diesem Artikel vorgesehenen Vorbehalt erklärt, können sich die übrigen Vertragsstaaten auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit berufen und die Anerkennung und Vollstreckung der in der Schweiz ergangenen Entscheidungen versagen, falls sich die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nur auf Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens stützt und auch die übrigen Bedingungen gemäß Artikel 1a des Protokolls erfüllt sind.

Wegen der Verschiedenartigkeit der Verfassungssysteme der betreffenden Länder wurde keine Gegenseitigkeitsklausel in das Protokoll aufgenommen. Dies hat zur Folge, daß sich diese Gegenseitigkeit nach den Regeln des Völkerrechts bestimmt. Da die Umsetzung dieser Regeln in nationale Rechtsvorschriften unterschiedlich sein kann, können die in der Frage der Gegenseitigkeit gewählten Lösungen je nach Land variieren.

In den Staaten, die das „dualistische“ System anwenden, wird die Frage der Gegenseitigkeit auf der Ebene der Gesetzgebung generell geregelt. In Ländern mit „monistischem“ System ist es Sache der Gerichte oder anderer Behörden, die Frage der Gegenseitigkeit zu lösen. In Frankreich beispielsweise, wo das „monistische“ System Anwendung findet, geht nach der französischen Verfassung ein internationaler Vertrag dem innerstaatlichen Recht vor, sofern der Vertrag auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gilt. Wird vor einem Gericht die Frage aufgeworfen, ob der Vertrag auf dieser Grundlage gilt, und ist die Antwort nicht klar, so muß das Gericht das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten befragen, das für die Auslegung der Verträge zuständig ist.

Was die Anwendung des Artikels 7 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit) anbelangt, so kann das Gericht eines EG-Staates, falls sich diese Frage stellt, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Vorabentscheidung nach Artikel 177 EWG-Vertrag ersuchen.

Aus den Beratungen ergibt sich, daß einige Staaten die Gegenseitigkeit nicht anwenden werden.

3. Artikel 1b — Vorbehalt betreffend Miet- oder Pachtverträge

- 103) Nach diesem Artikel kann ein Vertragsstaat sich durch eine bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung das Recht vorbehalten, in anderen Vertragsstaaten ergangene Entscheidungen nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats nach Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe b) ausschließlich dadurch begründet ist, daß der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Ursprungsstaat hat.

Auf diese Bestimmung wurde bereits eingegangen (vgl. Randnummer 53).

4. Artikel IV — Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke

- 104) Dieser Artikel entspricht Artikel IV des dem Brüsseler Übereinkommen beigefügten Protokolls. Die in Absatz 2 vorgesehene Erklärung ist jedoch nicht an den Generalsekretär des Rates der Euro-

päischen Gemeinschaften, sondern an den Depositär des Lugano-Übereinkommens zu richten.

5. Artikel V — Gewährleistungs- oder Interventionsklage

- 105) Den Gewährleistungs- oder Interventionsklagen entspricht im österreichischen, spanischen und schweizerischen Recht sowie im deutschen Recht die Streitverkündung. Eine analoge Regel zu Artikel V des dem Brüsseler Übereinkommen beigefügten Protokolls (vgl. Seite 27 des Jenard-Berichts, Erläuterungen zu Artikel 6 Nummer 2) wurde daher auf Österreich, Spanien und die Schweiz ausgedehnt. Anders als im Falle Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und Spaniens war es bei der Schweiz jedoch nicht möglich, auf eine einzige Rechtsquelle Bezug zu nehmen. Die Vorschriften über die Streitverkündung finden sich nämlich sowohl in der eidgenössischen Zivilprozeßordnung als auch in den 26 kantonalen Zivilprozeßordnungen.

Was Spanien anbelangt, so ist die Intervention Dritter in das Verfahren in der spanischen Rechtsordnung nicht ausdrücklich geregelt, und das Fehlen entsprechender Verfahrensvorschriften führt zu prozentualen Unsicherheiten. Die Rechtslehre hat diese Lücke entschieden beklagt und den Wunsch geäußert, daß sie in Kürze geschlossen werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, daß diese Institution nicht in bestimmten Bereichen von der Rechtsprechung oder in den zivilrechtlichen Vorschriften für bestimmte Fälle zugelassen würde. Dies ist beispielsweise der Fall bei Artikel 124 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 11 vom 20. März 1986 über die Patente oder bei Artikel 1482⁽¹⁾ des Zivilgesetzbuchs über die Eviktion. Die letztgenannte Vorschrift scheint sich generell für die Anwendung in den Fällen erzwungener oder provozierter Intervention zu eignen; es erschien daher im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation angezeigt, sie in Artikel V des Protokolls Nr. 1 aufzunehmen. Auf diesen Artikel 1482 wird — und sei es auch nur

⁽¹⁾ Artikel 1482 des spanischen Zivilgesetzbuches lautet: „Der von einer Eviktionsklage betroffene Käufer hat innerhalb der in der Zivilprozeßordnung für die Beantwortung der Klage vorgesehenen Frist zu beantragen, daß die Klage dem Verkäufer bzw. den Verkäufern umgehend zugestellt wird. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften, die in der ZPO für die Ladung der Beklagten vorgesehen sind. Die Beantwortungsfrist für den Käufer wird bis zum Ablauf der Fristen ausgesetzt, die dem Verkäufer bzw. den Verkäufern zum Erscheinen und Beantworten der Klage gesetzt sind, wobei es sich um die Fristen der ZPO handelt, die generell für Beklagte gelten und die ab der Zustellung nach Absatz 1 zu laufen beginnen. Erscheinen die im Rahmen des Eviktionsverfahrens geladenen Personen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist und unter Beachtung der vorgeschriebenen Form, so verlängert sich die Frist zur Beantwortung der Klage für den Käufer.“

indirekt — in den Artikeln 638 (Schenkung), 1145 (gesamtschuldnerische Verpflichtungen), 1529 (Forderungsübertragung), 1540 (Tausch), 1553 (Miete), 1681 (Verpflichtungen der Gesellschafter), 1830 (Bürge), 1831 (Mitbürge) usw. des Zivilgesetzbuchs Bezug genommen.

6. Artikel Va — Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden

- 106) In Island und Norwegen sind ebenso wie in Dänemark Verwaltungsbehörden für Unterhaltssachen zuständig. Neben Dänemark wurden deshalb auch Island und Norwegen in diesem Artikel erwähnt.
- 107) In Finnland ist aus historischen Gründen das „ulosotonhaltija/överexekutor“ (regionale Behörde) für den Erlass der einstweiligen Maßnahmen im Sinne von Artikel 24 des Lugano-Übereinkommens zuständig. Desgleichen finden Urkundenverfahren zur Eintreibung von Forderungen auf der Grundlage eines Wechsels oder eines ähnlichen Dokuments sowie bestimmte andere summarische Verfahren, beispielsweise die Räumung, vor dieser Behörde statt. Diese Verfahren stehen wahlweise neben den gerichtlichen Verfahren zur Verfügung. Das „ulosotonhaltija/överexekutor“ ist ganz offensichtlich kein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde, die jedoch in den obengenannten Fällen richterliche Aufgaben wahrnimmt. Es besteht die Absicht, diese Behörde abzuschaffen; ihre Aufgaben würden, soweit sie Zivil- und Handelssachen betreffen, den Gerichten übertragen.

Aus Gründen der Ausgewogenheit wurde in diesen Artikel ein Absatz 2 aufgenommen, in dem klargestellt wird, daß der Begriff „Gericht“ in Zivil- und Handelssachen auch das finnische „ulosotonhaltija/överexekutor“ umfaßt.

7. Artikel Vb — Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines Seeschiffs

- 108) Island, Norwegen, Portugal und Schweden wurden auf Antrag der betreffenden Delegationen in diesem Artikel genannt.

8. Artikel VI — Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften

- 109) Dieser Artikel entspricht Artikel VI des Protokolls zum Brüsseler Übereinkommen. Die in diesem Artikel vorgesehenen Mitteilungen sind jedoch nicht an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften, sondern an den Depositär des Lugano-Übereinkommens zu richten.

PROTOKOLL NR. 2 ÜBER DIE EINHEITLICHE AUSLEGUNG DES ÜBEREINKOMMENS

1. Vorbemerkungen

- 110) Ohne eine einheitliche Auslegung des Lugano-Übereinkommens wäre dessen vereinheitlichende Wirkung erheblich eingeschränkt. Hinzu kommt, daß sehr zahlreiche, wenn nicht die meisten Bestimmungen des Übereinkommens aus dem Brüsseler Übereinkommen übernommen sind, was ein zusätzliches Problem aufwarf. Bekanntlich haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen das Protokoll vom 3. Juni 1971 geschlossen, durch das dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens übertragen wurde. Bei der Anwendung dieses Übereinkommens sind die Gerichte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften verpflichtet, sich an die vom Gerichtshof gegebene Auslegung zu halten.

Es war jedoch nicht möglich, dem Gerichtshof die Zuständigkeit zur Auslegung des Lugano-Übereinkommens zuzuerkennen, das ja keine Rechtsnorm der Gemeinschaft darstellt. Außerdem wäre eine Lösung, wonach ein Gemeinschaftsorgan letztlich über das Lugano-Übereinkommen zu entscheiden hätte, für die EFTA-Mitgliedstaaten nicht annehmbar gewesen. Ebenso wenig war denkbar, eine solche Zuständigkeit einem anderen internationalen Gericht zu übertragen oder ein neues derartiges Gericht zu schaffen, vor allem, da der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Protokolls von 1971 bereits für die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens zuständig ist und auf jeden Fall Kompetenzkonflikte zwischen internationalen Gerichten vermieden werden müßten.

- 111) Die schließlich gewählte Lösung für diese ziemlich komplexe Problematik (nämlich Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Lugano-Übereinkommens unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung des Brüsseler Übereinkommens, von dem zahlreiche Bestimmungen in das Lugano-Übereinkommen übernommen worden sind) beruht auf dem Konsultationsprinzip und nicht auf dem Grundsatz gerichtlicher Hierarchie.

Es wurde vereinbart, die aufgrund des Lugano- oder des Brüsseler Übereinkommens ergangenen Entscheidungen von einer Zentralstelle allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten zu übermitteln. Weiter sollen bei Bedarf von den Mitglied- und Unterzeichnerstaaten zu bestellende Vertreter eingeladen werden, zu einem Meinungsaustausch über die Wirkungsweise des Übereinkommens zusammenzukommen. Es wurde beschlossen, rechtstechnisch so zu verfahren, daß die Bestimmungen über die einheitliche

Auslegung in einem Protokoll zum Übereinkommen, das Bestandteil dieses Übereinkommens ist, zusammengefaßt werden. Ferner wurde beschlossen, dem Protokoll zwei Erklärungen beizufügen. Die eine Erklärung wird von den Vertretern der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, unterzeichnet, die andere von den Vertretern der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens, die Mitglieder der EFTA sind.

2. Präambel

- 112) Im *ersten* Absatz der Präambel wird auf Artikel 65 des Lugano-Übereinkommens Bezug genommen. Danach ist ein Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens durch die Gerichte Bestandteil des Übereinkommens.

Im *zweiten* Absatz wird auf die sachliche Verknüpfung zwischen dem Lugano- und dem Brüsseler Übereinkommen verwiesen.

Wie bereits erwähnt, ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Protokolls vom 3. Juni 1971 zur Entscheidung über die Auslegung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens zuständig. Bei den Verhandlungen über den Abschluß des Lugano-Übereinkommens stand von Anfang an fest, daß die Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens, die inhaltlich in das Lugano-Übereinkommen übernommen werden, im Lichte der einschlägigen Urteile zu verstehen sind, die der Gerichtshof bis zur Auflegung des Lugano-Übereinkommens zur Unterzeichnung erlassen hat. Der Gruppe, die das Übereinkommen abgefaßt hat, waren die einschlägigen Entscheidungen bekannt, die bis zu diesem Zeitpunkt ergangen waren. Ziel ist eine möglichst einheitliche Auslegung der in beiden Übereinkommen identischen Bestimmungen. Wurde jedoch eine Bestimmung des Brüsseler Übereinkommens in der vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegebenen Auslegung — beispielsweise Artikel 16 Absatz 1 — für unannehmbar erachtet, so wurde sie nicht unverändert in das neue Übereinkommen übernommen (zu den Urteilen des Gerichtshofes siehe Kapitel VI).

Der *dritte, vierte und fünfte* Absatz wurden in die Präambel aufgenommen, um die Bedeutung der Entscheidungen über die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens hervorzuheben, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bis zur Unterzeichnung des Lugano-Übereinkommens erlassen hat.

Der *sechste* Absatz bestätigt den Wunsch der Vertragsstaaten, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte voneinander abweichende Auslegungen zu vermeiden.

3. Artikel 1 — Aufgabe der Gerichte

- 113) Dieser Artikel betrifft nur die Entscheidungen über Bestimmungen des Lugano-Übereinkom-

mens. Er sieht vor, daß die Gerichte jedes Vertragsstaats bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung tragen, die in *maßgeblichen Entscheidungen* von Gerichten der anderen Vertragsstaaten zu den Bestimmungen des genannten Übereinkommens entwickelt worden sind. „Maßgebliche Entscheidungen“ im Sinne dieses Artikels sind die von Gerichten der Vertragsstaaten erlassenen Entscheidungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Zentralstelle übermittelt worden sind, d. h. die von letztinstanzlichen Gerichten erlassenen Urteile und andere besonders wichtige, rechtskräftig gewordene Entscheidungen.

- 114) Dieser Artikel bezieht sich nicht ausdrücklich auf die Entscheidungen über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Lugano-Übereinkommen übernommen worden sind.

Man darf nämlich nicht außer acht lassen, daß nur die Gerichte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften das Brüsseler Übereinkommen anzuwenden haben und daß sie sich bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens an die Urteile des Gerichtshofes halten müssen. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften konnten jedoch den Gerichtshof, der eine unabhängige Institution ist, nicht dazu verpflichten, die von den Gerichten der EFTA-Staaten erlassenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Vertreter der EFTA-Staaten waren wiederum der Ansicht, daß es nicht angemessen wäre, in das Protokoll eine Bestimmung aufzunehmen, mit der die Gerichte dieser Staaten ausdrücklich zur Berücksichtigung der Entscheidungen nicht nur der Gerichte der übrigen Vertragsstaaten, sondern auch des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet würden, während der Gerichtshof bei der Auslegung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens, die in das Lugano-Übereinkommen übernommen worden sind, keiner solchen Verpflichtung unterläge.

- 115) Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Gerichte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften die aus dem Brüsseler Übereinkommen in das Lugano-Übereinkommen übernommenen Bestimmungen im gleichen Sinne interpretieren würden wie die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens, und zwar gemäß der Auslegung, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinen Entscheidungen gegeben hat. Für eine möglichst einheitliche Auslegung des Lugano-Übereinkommens erschien es also unbedingt erforderlich, daß die Gerichte der EFTA-Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen ebenso anwenden wie die Gerichte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften. Genauso notwendig erschien es jedoch, daß der Gerichtshof bei der Auslegung der in das Lugano-Übereinkommen übernommenen Bestimmungen des Brüsseler

Übereinkommens die Rechtsprechung der Gerichte der EFTA-Staaten gebührend berücksichtigt.

- 116) Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, wurden dem Übereinkommen zwei Erklärungen beigelegt. In der einen Erklärung bringen die Vertreter der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, zum Ausdruck, daß sie es für angezeigt halten, daß der Gerichtshof bei der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung trägt, die sich aus der Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen ergeben. In der anderen erklären die Vertreter der Regierungen der EFTA-Staaten, daß sie es für angezeigt halten, daß ihre Gerichte bei der Auslegung des Lugano-Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung tragen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und der Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu denjenigen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens ergeben, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Lugano-Übereinkommen übernommen worden sind.

Auf Wunsch der Vertreter der EFTA-Staaten ist in diesen Bericht ein Verzeichnis der vom Gerichtshof in Auslegung des Übereinkommens von 1968 erlassenen Urteile mit kurzer Inhaltsangabe aufgenommen worden (siehe Kapitel VI).

4. Artikel 2 — Informationsaustausch

- 117) Wie wir bereits ausgeführt haben, wurde beschlossen, die einheitliche Auslegung der dem Lugano- und dem Brüsseler Übereinkommen gemeinsamen Bestimmungen durch ein Informations- und Konsultationssystem sicherzustellen. Nach Absatz 1 dieses Artikels kommen die Vertragsstaaten überein, ein System für den Austausch von Informationen über die in Anwendung des Lugano-Übereinkommens ergangenen Entscheidungen sowie über die in Anwendung des Brüsseler Übereinkommens ergangenen maßgeblichen Entscheidungen einzurichten. Mit dem Begriff „maßgebliche Entscheidungen“ sind hier die in Anwendung des Brüsseler Übereinkommens ergangenen Entscheidungen gemeint, die auch für die Auslegung des Lugano-Übereinkommens maßgeblich sind.

Dieses Informationssystem umfaßt

- die von den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmende Übermittlung der in Anwendung des Lugano- oder des Brüsseler Übereinkommens ergangenen Entscheidungen an eine Zentralstelle;
- die Klassifizierung dieser Entscheidungen durch die Zentralstelle, erforderlichenfalls einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung

von Übersetzungen und Zusammenfassungen;

- die von der Zentralstelle vorzunehmende Übermittlung der einschlägigen Dokumente an die zuständigen nationalen Behörden aller Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens und aller beitretenden Staaten sowie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Absatz 2 dieses Artikels bestimmt, daß der Kanzler des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften als Zentralstelle fungieren wird. Der Kanzler hat sich damit unter dem Vorbehalt einverstanden erklärt, daß die Einzelheiten des Systems für den Informationsaustausch und insbesondere die Frage der Übersetzung der nicht in einer Amtssprache der Gemeinschaften abgefaßten Urteile nach der diplomatischen Konferenz mit dem Gerichtshof geklärt werden und daß die Dienststellen des Gerichtshofes die notwendige Hilfe und die erforderlichen Budgetmittel erhalten. Die zuständigen nationalen Behörden im Sinne des Absatzes 1 erster und dritter Gedankenstrich werden von den einzelnen Vertragsstaaten bestimmt.

Dieser Informationsaustausch erstreckt sich jedoch nicht auf alle Entscheidungen nationaler Gerichte, die aufgrund des Lugano-Übereinkommens ergangen sind, und auch nicht auf alle maßgeblichen Entscheidungen, die in Anwendung des Brüsseler Übereinkommens erlassen wurden.

Für den mit dem Protokoll verfolgten Zweck genügt es, daß der in diesem Artikel (in Absatz 1 erster Gedankenstrich) genannten Zentralstelle die Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte und des Gerichtshofes sowie die besonders wichtigen, rechtskräftig gewordenen Entscheidungen anderer Gerichte übermittelt werden. Nur diese Entscheidungen werden folglich von der Zentralstelle klassifiziert und gemäß Absatz 1 dritter Gedankenstrich weitergeleitet.

Für den Fall, daß die Übermittlung der einschlägigen Unterlagen die Veröffentlichung von Übersetzungen und Zusammenfassungen durch die Zentralstelle erforderlich macht, wurde vereinbart, daß diese Veröffentlichung aus Gründen der Sparsamkeit in einer sehr einfachen Form erfolgen soll.

5. Artikel 3 — Einsetzung und Zusammensetzung eines ständigen Ausschusses

- 118) Im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung der den beiden Übereinkommen gemeinsamen Bestimmungen erschien es notwendig, daß Vertreter, die von jedem Unterzeichnerstaat oder beitretenden Staat bestellt werden, zu einem Meinungsaustausch über die Wirkungsweise des Lugano-Übereinkommens zusammenkommen. Artikel 3 sieht zu diesem Zweck die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses vor, der aus Vertretern besteht,

die von den einzelnen Unterzeichnerstaaten oder beitretenden Staaten bestellt werden. Dieser Ständige Ausschuss ist nicht als bürokratische Einrichtung gedacht, sondern als ein Forum, wo die nationalen Sachverständigen einen Meinungsaustausch über die Wirkungsweise des Übereinkommens und insbesondere über die einschlägige Rechtsprechung in den einzelnen Vertragsstaaten führen können, um so nach Möglichkeit die einheitliche Auslegung des Übereinkommens zu fördern. Regelmäßige Ausschusssitzungen sind im Protokoll nicht vorgesehen. Nach Artikel 4 Absatz 1 tritt der Ausschuss nur auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß nicht nur die Staaten, die dem Übereinkommen bereits angehören, weil sie es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, sondern auch die Unterzeichnerstaaten, die noch nicht Vertragsparteien geworden sind, Vertreter für den Ständigen Ausschuss bestellen können. Diese Lösung wurde gewählt, weil man bei einer Unterscheidung zwischen Unterzeichnerstaaten und Vertragsstaaten annehmen könnte, daß einige Staaten das Lugano-Übereinkommen ohne Ratifikationsabsicht unterzeichnen würden.

Über die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses gab es unterschiedliche Auffassungen: Sollen Richter oder Beamte bestellt werden? Es wurde beschlossen, es den einzelnen Staaten zu überlassen, ihre Vertreter für den Ausschuss zu ernennen. Es könnte also sein, daß einige Staaten Richter bestellen, andere dagegen Beamte oder Persönlichkeiten aus anderen Bereichen. Selbstverständlich entscheidet jeder Staat nach eigenem Ermessen darüber, wie und für wie lange jemand als Vertreter im Ständigen Ausschuss bestellt wird.

Wegen der Verknüpfung zwischen dem Lugano- und dem Brüsseler Übereinkommen sieht Absatz 3 dieses Artikels vor, daß an den Sitzungen des Ausschusses Vertreter der Europäischen Gemeinschaften, d. h. der Kommission, des Gerichtshofes und des Generalsekretariats des Rates sowie Vertreter der EFTA als Beobachter teilnehmen können.

Gegebenenfalls gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung.

6. Artikel 4 — Einberufung und Befugnisse des Ausschusses

- 119) Artikel 4 Absatz 1 betrifft die Einberufung und die Befugnisse des Ständigen Ausschusses. Wie bereits erwähnt, wird der Ausschuss auf Antrag einer Vertragspartei einberufen, um einen Meinungsaustausch über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu führen. Hierzu sei bemerkt, daß ein Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat, aber noch nicht Vertragspartei geworden ist, die Einberufung einer Ausschusssitzung nicht beantragen kann, auch wenn es in Artikel 3 Absatz 2 heißt, daß der Ausschuss aus

Vertretern besteht, die von jedem Unterzeichnerstaat und jedem beitretenden Staat bestellt werden. Die Einberufung des Ausschusses wurde dem Depositarstaat des Übereinkommens übertragen.

Welche Frage betreffend die Wirkungsweise des Übereinkommens den Depositarstaat veranlassen sollten, selbst oder auf Antrag einer Vertragspartei den Ausschuss einzuberufen, wurde offengelassen.

Aufgrund der Zielsetzung des Protokolls sieht Artikel 4 vor, daß Ausschusssitzungen insbesondere zu einem Meinungsaustausch über die Entwicklung der nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich mitgeteilten Rechtsprechung einberufen werden. Dabei soll dem Ausschuss jedoch nicht die Funktion eines übergeordneten Organs zugewiesen werden, das die Entscheidungen der nationalen Gerichte bewertet. Seine Aufgabe ist es vielmehr, diese Entscheidungen zu prüfen, um Auslegungsunterschiede festzustellen und nach Möglichkeit eine einheitliche Auslegung des Übereinkommens zu fördern.

Nach Artikel 57 Absatz 1 läßt das Lugano-Übereinkommen andere Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln. Gemäß Protokoll Nr. 3 werden überdies die Bestimmungen, welche die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln und in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind oder künftig darin enthalten sein werden, für die Zwecke der vorliegenden Übereinkommen ebenso behandelt wie die in Artikel 57 Absatz 1 bezeichneten Übereinkommen.

Die Zuständigkeitsvorschriften für besondere Rechtsgebiete können, ob sie nun in einem Übereinkommen oder in einem Rechtsakt der Gemeinschaft enthalten sind, einer Änderung der Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens ohne Zustimmung aller Vertragsparteien gleichkommen. Deshalb sieht Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabschnitt des Protokolls vor, daß Sitzungen des Ausschusses einberufen werden können, um einen Meinungsaustausch über die Anwendung von Artikel 57 des Übereinkommens zu führen. Betreffend Rechtsakte der Gemeinschaft sieht Absatz 2 des Protokolls Nummer 3 ein entsprechendes Verfahren vor. Der Ausschuss wird so ein Forum bilden, um einen Meinungsaustausch insbesondere über solche Zuständigkeitsvorschriften für besondere Rechtsgebiete zu führen, die im Rahmen von Rechtsakten der Gemeinschaft erlassen oder in Aussicht genommen werden.

Im Lichte eines solchen Meinungsaustauschs kann eine Änderung des Übereinkommens zweckmäßig erscheinen. Dies könnte der Fall sein, wenn der Ausschuss bei der Prüfung der gemäß Artikel 2 mitgeteilten Rechtsprechung

Auslegungsunterschiede feststellt, die sich aus einer ungenauen Formulierung einer oder mehrerer Bestimmungen des Übereinkommens ergeben. Absatz 2 dieses Artikels sieht daher vor, daß der Ausschuß auch die Zweckmäßigkeit einer Revision des Übereinkommens in Einzelpunkten prüfen und entsprechende Empfehlungen abgeben kann.

Die Zuständigkeit des Ausschusses darf nicht mit dem Recht verwechselt werden, das nach Artikel 66 jedem Vertragsstaat zusteht und wonach dieser eine Revision des Übereinkommens beantragen kann. Die Möglichkeit von Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 und das Verfahren gemäß Artikel 66 des Übereinkommens unterscheiden sich grundlegend voneinander. Eine Empfehlung des Ausschusses ist nicht einem Antrag eines Vertragsstaats nach Artikel 66 des Übereinkommens auf Einberufung einer Revisionskonferenz gleichzusetzen. Nur ein Vertragsstaat, nicht aber der Ausschuß, kann den Depositärstaat des Übereinkommens ersuchen, eine Revisionskonferenz einzuberufen. Eine Empfehlung des Ausschusses stellt auch eine Vorbedingung dafür dar, daß ein Vertragsstaat eine Revision des Übereinkommens beantragen darf.

PROTOKOLL NR. 3 ÜBER DIE ANWENDUNG VON ARTIKEL 57

120) Durch dieses Protokoll sollen die Probleme geregelt werden, die sich aufgrund von in Rechtsakten der Gemeinschaft enthaltenen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ergeben könnten.

1. Befürchtungen der Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens

121) Sowohl die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften als auch jene der EFTA äußerten mit Nachdruck durchaus begründete Befürchtungen im Zusammenhang mit den Rechtsakten der Gemeinschaft. Weshalb?

a) Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften, weil sie in gewisser Weise eine doppelte Eigenschaft haben. Sie sind souveräne Staaten. Sie sind aber auch Mitglieder der Gemeinschaften und insofern gehalten, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG und Euratom) eingegangen sind. Aufgrund dieser Verträge ist der Rat für die Verabschiedung von Verordnungen und Richtlinien zuständig, die auf bestimmten Gebieten gegebenenfalls die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen entsprechend den Bedürfnissen dieser Gemeinschaften betreffen können⁽¹⁰⁾.

Diese Staaten hatten ein dreifaches Anliegen, nämlich

- die Verpflichtungen einzuhalten, die sie als Vertragsparteien der EG-Verträge eingegangen sind;
 - weitere Entwicklungen nicht zu behindern, die sich in den Rahmen dieser Verträge einfügen und unter die Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane fallen;
 - andererseits aber auch den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Lugano-Übereinkommen gegenüber den EFTA-Mitgliedstaaten eingegangen sind.
- b) Die Mitgliedstaaten der EFTA, weil sie befürchteten, daß die im Lugano-Übereinkommen enthaltenen Garantien hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf bestimmten Gebieten durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft praktisch beseitigt werden könnten. Insbesondere zeigten sich die Vertreter der EFTA-Mitgliedstaaten darüber besorgt, daß der Schutz, den das Lugano-Übereinkommen, namentlich Artikel 3, den Beklagten mit Wohnsitz in einem EFTA-Staat gewährt, durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft ausgehöhlt werden könnte. Diese Beklagten könnten somit anders behandelt werden als Beklagte mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften und womöglich gar Beklagten mit Wohnsitz in Drittstaaten gleichgestellt werden. Beispielsweise war es für die Vertreter dieser Staaten undenkbar, ohne weiteres zu akzeptieren, daß jemand mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines EFTA-Staates (beispielsweise Norwegen) vor den Gerichten eines EG-Staates (beispielsweise Frankreich) unter Berufung auf einen Rechtsakt der Gemeinschaft verklagt werden könnte, an dessen Ausarbeitung sie nicht teilgenommen hätten, und dies auf der Grundlage eines im Lugano-Übereinkommen nicht vorgesehenen Zuständigkeitsgrundes. In jedem Fall hielten es diese Staaten für unannehmbar, daß eine aufgrund einer solchen Zuständigkeitsvorschrift ergangene Gerichtsentscheidung in ihrem Hoheitsgebiet nach dem Lugano-Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden könnte. Diese Befürchtungen erschienen ebenso begründet wie die Befürchtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften.

Kurz gesagt, die EFTA-Staaten konnten den Eindruck haben, durch die Aufnahme von Vorschriften über die Zuständigkeit oder die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Rechtsakte der Gemeinschaft ohne gleichzeitige Einführung eines Korrekturmechanismus könnten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften die Befugnis zur einseitigen Abänderung des Lugano-Übereinkommens erhalten.

2. Antwort auf diese Befürchtungen

- 122) Den Verfassern des Übereinkommens ging es darum, eine Lösung für diese verschiedenen, gleichermaßen begründeten Befürchtungen beider Seiten zu finden und eine für alle Vertragsparteien annehmbare Lösung zu erarbeiten. Nachdem das Problem gelöst werden konnte, soll hier auf zwei Fragen eingegangen werden: Weshalb konnte das Problem gelöst werden, und wie sieht die Lösung aus?

Eine Antwort auf diese Befürchtungen war möglich, weil beide Seiten davon überzeugt oder — wenn man lieber will — sich im Innersten darüber im klaren waren, daß das Problem trotz seiner Schwierigkeiten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts gelöst werden konnte und mußte, wenn die grundlegenden Ziele des Lugano-Übereinkommens, d. h. die Gewährung von Garantien für Beklagte mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates und die Freizügigkeit der gerichtlichen Entscheidungen, nicht gefährdet werden sollten.

Außerdem zeigte sich bei den Erörterungen, daß das Problem trotz seiner theoretischen Brisanz in der Praxis nur eine sehr beschränkte Tragweite hat: so haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften die Tatsache hervorgehoben, daß in dreißig Jahren kein Rechtsakt der Gemeinschaft verabschiedet worden ist, der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit enthält. Allerdings wird derzeit ein Entwurf für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke ausgearbeitet, der solche Zuständigkeitsregeln enthält.

Ferner haben einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaften klar zu verstehen gegeben, daß sie aus praktischen Gründen dagegen seien, in Rechtsakte der Gemeinschaft Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aufzunehmen. Nach Ansicht dieser Staaten muß diese Angelegenheit durch das Brüsseler Übereinkommen geregelt werden, selbst wenn dieses Übereinkommen revidiert, geändert oder ergänzt werden müsse, da dieses für den Praktiker (Rechtsanwalt, Richter usw.) eine Kodifikation der Gemeinschaft darstelle, die inzwischen gut bekannt sei. Würden derartige Vorschriften über zahlreiche Rechtsakte der Gemeinschaft verstreut, so würde die Bedeutung dieser Kodifikation geschwächt und ihre Anwendung erschwert. Nach Auffassung dieser Staaten, die die potentielle Bedeutung der Rechtsakte der Gemeinschaft in dieser Frage nicht verkennen, muß der Rückgriff auf diese Rechtsinstrumente in den betreffenden Bereichen ganz und gar die Ausnahme bleiben.

3. Gewählte Lösung

- 123) Wie konnte das Problem gelöst werden?

Die Lösung findet sich im Protokoll Nr. 3 und in der Erklärung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften, die dieses Protokoll ergänzt.

Wie sieht diese Lösung aus, die für beide Seiten zufriedenstellend ist?

Das Protokoll Nr. 3 und die dazugehörige Erklärung bilden ein Ganzes.

a) Protokoll Nr. 3

- 124) Unter Nummer 1 dieses Protokolls werden für die Zwecke des Lugano-Übereinkommens die Rechtsakte der Gemeinschaft den Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete gleichgestellt, deren Auswirkungen auf das Lugano-Übereinkommen in Artikel 57 dieses Übereinkommens umschrieben sind (siehe Randnummern 79 bis 83). Für die Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften gibt es — abgesehen von der Art und Weise ihres Zustandekommens — keinen Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Rechtsvorschriften.

In diesem Zusammenhang haben sie darauf hingewiesen, daß die EFTA-Mitgliedstaaten, wenn sie bereit seien, den Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens die Möglichkeit einer Änderung der Regeln dieses Übereinkommens durch den Abschluß von Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete (Verkehr usw.) zuzugestehen, doch auch akzeptieren könnten, daß die Gemeinschaft das Übereinkommen durch Rechtsakte der Gemeinschaft ändere. Ferner betonten sie, daß ein Rechtsakt der Gemeinschaft zu seiner Genehmigung grundsätzlich der Zustimmung der zwölf Mitgliedstaaten bedürfe, während ein Übereinkommen für ein besonderes Rechtsgebiet, dessen Zuständigkeitsregeln von denen des Lugano-Übereinkommens abweichen würden, schon zwischen zwei Staaten geschlossen werden könne. Ihres Erachtens gebe es daher keinen sachlichen Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Rechtsinstrumenten, d. h. den Übereinkommen für ein besonderes Rechtsgebiet und den Rechtsakten der Gemeinschaft.

Die Vertreter der EFTA-Staaten konnten diesen Standpunkt nur für die Zwecke dieses Übereinkommens und in Verbindung mit Nummer 2 des Protokolls Nr. 3 sowie mit der das Protokoll ergänzenden Erklärung (siehe Randnummer 127) akzeptieren. Im übrigen haben sie erklärt, daß ihre Staaten nicht die Absicht hätten, Hindernisse für das spezifische Interesse der Gemeinschaften an der Erhaltung einer gewissen Handlungsfreiheit zur Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts aufzubauen.

- 125) Welche Konsequenzen ergeben sich aus Nummer 1 des Protokolls Nr. 3, die die Rechtsakte der Gemeinschaft für die Zwecke des Lugano-Übereinkommens den Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete gleichstellt?

Eine Person mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats (z. B. der Schweiz) kann im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, der

Mitglied der Gemeinschaften ist (z. B. Belgien), aufgrund einer Zuständigkeitsregel verklagt werden, die im Lugano-Übereinkommen nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus einem Rechtsakt der Gemeinschaft (oder aus einem Übereinkommen für ein besonderes Rechtsgebiet) ergibt.

Die Entscheidung des Gerichts eines EG-Mitgliedstaates, das aufgrund eines hinsichtlich der Zuständigkeit vom Lugano-Übereinkommen abweichenden Rechtsakts der Gemeinschaft zuständig ist, wird in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung und die Vollstreckung können jedoch nach Maßgabe des Artikels 57 Absatz 4 in einem EFTA-Mitgliedstaat versagt werden, in dem die Person, gegen welche die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz hat, es sei denn, daß die Entscheidung nach einer anderen Rechtsvorschrift dieses Staates anerkannt oder vollstreckt werden kann.

Zu beachten ist, daß Nummer 1 des Protokolls nur die Rechtsakte der Gemeinschaft betrifft, nicht aber die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in Durchführung dieser Rechtsakte, d. h. im vorliegenden Fall der Richtlinien, harmonisiert worden sind. Die Gleichstellung der gemeinschaftlichen Rechtsakte mit den für besondere Rechtsgebiete geschlossenen Übereinkommen kann nämlich nur für einem solchen Übereinkommen gleichwertige Rechtsakte gelten und sich daher nicht auf nationale Rechtsvorschriften erstrecken.

Falls im übrigen mit nationalen Rechtsvorschriften in fälschlicher Umsetzung einer Richtlinie Zuständigkeitsregeln eingeführt würden, die vom Lugano-Übereinkommen abweichen, wäre eine ganz andere Situation gegeben, d. h. es stünde die Verantwortung des Staates, der solche Maßnahmen getroffen hat, in Frage.

Wie bereits ausgeführt, konnten die Vertreter der EFTA-Mitgliedstaaten die Gleichstellung von Rechtsakten der Gemeinschaft mit für besondere Rechtsgebiete geschlossenen Übereinkommen nur unter der Voraussetzung akzeptieren, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften sich in einer Erklärung zur Beachtung der im Lugano-Übereinkommen niedergelegten Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen verpflichten (Erläuterungen zu dieser Erklärung siehe Randnummer 127).

- 126) Nummer 2 des Protokolls Nr. 3 stellt auf den Fall ab, daß trotz der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nach Ansicht einer der Vertragsparteien eine Bestimmung eines Rechtsakts der Gemeinschaft mit dem Lugano-Übereinkommen nicht vereinbar ist. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Rechtsakt der Gemeinschaft den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Klägers für alle Beklagten mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft

und folglich in einem EFTA-Staat vorsehen würde.

Nummer 2 hat die Tragweite eines „pactum de negotiando“. Wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, daß der Rechtsakt der Gemeinschaft mit dem Lugano-Übereinkommen unvereinbar ist, werden Verhandlungen eingeleitet, um erforderlichenfalls das Lugano-Übereinkommen zu ändern. Zu diesem Zweck ist das Revisionsverfahren nach Artikel 66 des Lugano-Übereinkommens anzuwenden, und zwar unbeschadet der Möglichkeit einer Einberufung des Ständigen Ausschusses im Sinne des Artikels 3 des Protokolls Nr. 2, der gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls Stellung zu nehmen hat.

Die Verhandlungen sind unverzüglich aufzunehmen, um rasch zu sehen, ob das Lugano-Übereinkommen geändert werden soll oder nicht. Nummer 2 enthält die Verpflichtung, eine Änderung des Übereinkommens ins Auge zu fassen und zu prüfen, nicht aber eine Verpflichtung zu einer tatsächlichen Änderung.

Im übrigen sieht Nummer 2 des Protokolls Nr. 3 keinerlei Verpflichtung zur Erwägung einer Änderung des gemeinschaftlichen Rechtsakts vor und könnte dies auch nicht. Derartige Verhandlungen würden nämlich den Rahmen der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens sprengen und müßten mit den Gemeinschaftsorganen aufgenommen werden, da der Rechtsakt der Gemeinschaft unter die Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane fällt.

Das Verfahren nach Nummer 2 kann sowohl von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften als auch von einem Mitgliedstaat der EFTA eingeleitet werden. Ein EFTA-Staat könnte eine Änderung des Lugano-Übereinkommens vor allem anstreben, um zu vermeiden, daß durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft gegenüber Personen mit Wohnsitz in seinem Hoheitsgebiet abweichende Maßnahmen getroffen werden. Ein Mitgliedstaat der Gemeinschaften kann dagegen Interesse an einer Anpassung des Lugano-Übereinkommens haben, damit die in seinem Hoheitsgebiet erlassenen Gerichtsentscheidungen ohne Beeinträchtigung durch Artikel 57 Absatz 4 in jedem EFTA-Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden können.

b) Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften

- 127) Zum Protokoll Nr. 3 gehört eine wichtige Erklärung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften. Diese einseitige Erklärung ist ein wesentliches Element der gewählten Lösung, die als weitere Elemente die Gleichstellung von Rechtsakten der Gemeinschaft mit Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete sowie eine Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen im Falle der Unvereinbarkeit eines gemeinschaftlichen Rechtsakts mit dem Lugano-Übereinkommen umfaßt.

Wie bereits ausgeführt, müssen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften zwei verschiedenen Erfordernissen gerecht werden. Zum einen haben sie die institutionellen Mechanismen zu wahren, die in den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften vorgesehen sind. Zum anderen müssen sie den Verpflichtungen nachkommen, die sie im Lugano-Übereinkommen gegenüber den Mitgliedstaaten der EFTA eingegangen sind.

Die Erklärung ist bedeutsam, da die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften, ohne ihre Zugehörigkeit zu diesen Gemeinschaften und die Wahrung der Befugnisse ihrer Organe außer acht zu lassen,

- a) sich zu den Verpflichtungen bekennen, die sie gegenüber den EFTA-Mitgliedstaaten eingegangen sind. Das Lugano-Übereinkommen ist also für diese Staaten eine zu beachtende Übereinkunft. Es gibt von ihrer Seite gewissermaßen eine „best efforts“-Klausel, um nach Möglichkeit Abweichungen zwischen den Bestimmungen von Rechtsakten der Gemeinschaft und dem Lugano-Übereinkommen zu vermeiden;
- b) ihr Bestreben zum Ausdruck bringen, die Einheit des mit dem Lugano-Übereinkommen geschaffenen Rechtssystems nicht zu beeinträchtigen. Ihr Interesse daran liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß dieses Übereinkommen zum Ziel hat, durch eng an das Brüsseler Übereinkommen angelehnte Vorschriften die Freizügigkeit der Urteile zwischen der großen Mehrheit der westeuropäischen Staaten sicherzustellen, also auch der Entscheidungen, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften erlassen werden;
- c) sich folglich verpflichten, bei der Ausarbeitung von Rechtsakten der Gemeinschaft alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, daß die im Lugano-Übereinkommen niedergelegten Vorschriften beachtet werden, und zwar insbesondere hinsichtlich des Schutzes, den dieses Übereinkommen Beklagten mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat gewährt. Hieraus ergibt sich, daß bei der

Erörterung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts im Rat der Europäischen Gemeinschaften jeder Mitgliedstaat den Vorschriften des Lugano-Übereinkommens besondere Beachtung zu schenken hat.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in der Erklärung eine auf Treu und Glauben beruhende moralische und politische Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften zum Ausdruck kommt, die durch das Lugano-Übereinkommen verwirklichte Vereinheitlichung nicht zu beeinträchtigen.

4. Schlußfolgerungen

- 128) Die Problematik der gemeinschaftlichen Rechtsakte gehörte zu den schwierigsten Fragen, mit denen die Verfasser des Lugano-Übereinkommens zu tun hatten. Dank des konstruktiven Willens der Vertreter aller betroffenen Staaten konnte eine Lösung gefunden werden. Diese Kompromißlösung ist unseres Erachtens eine geeignete Antwort auf die von beiden Seiten geäußerten Besorgnisse. Zusammenfassend läßt sie sich als eine dreigliedrige Regelung darstellen:
 - a) die Gleichstellung der gemeinschaftlichen Rechtsakte mit den für besondere Rechtsgebiete geschlossenen Übereinkommen, was dem Wunsch der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften entspricht;
 - b) die einseitige Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Einheit des mit dem Lugano-Übereinkommen geschaffenen Rechtssystems nicht beeinträchtigt wird, was den Anliegen der EFTA-Mitgliedstaaten entspricht;
 - c) als Korrektiv die Verpflichtung, sich bei Abweichungen zwischen einem Rechtsakt der Gemeinschaften und dem Lugano-Übereinkommen um eine Verhandlungslösung zu bemühen, was, wie wir ausgeführt haben, den Vorstellungen beider Seiten gerecht wird. Insgesamt erscheint der Kompromiß also rundum ausgewogen.

KAPITEL V

DEM ÜBEREINKOMMEN BEIGEFÜGTE ERKLÄRUNGEN

- 129) Drei Erklärungen ergänzen das Lugano-Übereinkommen. Die erste bezieht sich auf das Protokoll Nr. 3 über die Rechtsakte der Gemeinschaften (siehe Randnummern 120 bis 128), die beiden anderen betreffen das Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens (siehe Randnummern 100 bis 119).

KAPITEL VI

**URTEILE DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ZUR AUSLEGUNG DES BRÜSSLER ÜBEREINKOMMENS VOM 27. SEPTEMBER 1968**

1. Vorbemerkungen

- 130) Mit dem Protokoll vom 3. Juni 1971 wurde dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens übertragen.

Gemäß Artikel 30 des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978 (Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich) entscheidet der Gerichtshof ebenfalls über die Auslegung dieses Übereinkommens. Artikel 10 des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt Griechenlands enthält eine ähnliche Bestimmung.

Am 1. Juni 1988 waren die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften sowie Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Vertragsparteien des Protokolls.

Was die Tragweite dieses Protokolls anlangt, sei auf den Jenard-Bericht (Seiten 66 bis 70) und den Schlosser-Bericht (Randnummern 255 und 256) verwiesen.

Immerhin sei daran erinnert, daß das Protokoll zwei Arten der Anrufung des Gerichtshofes vorsieht, nämlich das Vorabentscheidungsersuchen und die Anrufung des Gerichtshofes „im Interesse des Gesetzes“. Von dieser letztgenannten Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Ein Vorabentscheidungsersuchen setzt voraus, daß ein einzelstaatliches Gericht, das in bezug auf eine Frage zur Auslegung des Übereinkommens oder des Protokolls Stellung zu nehmen hat, den Gerichtshof hiermit befaßt und das Verfahren aussetzt, bis der Gerichtshof hierüber befunden hat.

Seit dem Inkrafttreten des Protokolls am 1. September 1975 hat der Gerichtshof nahezu 60 Urteile erlassen (siehe weiter unten Nummer 3); mehrere Rechtssachen sind zur Zeit anhängig (siehe weiter unten Nummer 4). Wie wir in den Erläuterungen zum Protokoll Nr. 2 (siehe Randnummern 112 und 116) dargelegt haben, wurde bei den Verhandlungen über das Lugano-Übereinkommen vereinbart, daß die Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens im Sinne der Auslegung des Gerichtshofes aufzufassen seien und daß die einzelnen Urteile des Gerichtshofes im Bericht aufgeführt würden.

Mit diesem Kapitel wird dem letztgenannten Punkt entsprochen. Die Urteile werden nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern entsprechend den Artikeln des Brüsseler Übereinkom-

mens, des ihm beigefügten Protokolls und des Protokolls von 1971 aufgeführt, um deren Auslegung der Gerichtshof ersucht worden war, da dies der praktischste Ansatz sein dürfte.

In diesem Kapitel wird lediglich der Tenor der Entscheidung und nur ausnahmsweise deren Begründung aufgeführt. Denn im vorliegenden Bericht sollen die Urteile des Gerichtshofes nicht analysiert, sondern lediglich dessen Auslegung einiger Artikel wiedergegeben werden.

2. Inhalt der Urteile ⁽¹⁾**131) 1) Anwendung des Übereinkommens**

Die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften treten in den durch das Übereinkommen geregelten Bereichen hinter dessen Bestimmungen zurück (Urteil des Gerichtshofes vom 13. November 1979 in der Rechtssache 25/79: Sanicentral/Collin, Slg. 1979, S. 3423 bis 3431).

2) Artikel 1 Absatz 1: Zivil- und Handelssachen

(1) Der Gerichtshof sprach sich dafür aus, daß der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ als autonomer Begriff anzusehen ist. Er entschied, daß eine Entscheidung, die in einem Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson ergangen ist, den die Behörde „im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ geführt hat, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist (Urteil vom 14. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76: Firma LTU/Eurocontrol, Slg. 1976, S. 1541 bis 1552).

(2) Er bestätigte diese Entscheidung in seinem Urteil vom 16. Dezember 1980 (Rechtssache 814/79: niederländischer Staat/Rüffer), wonach die Erstattung der Kosten, die dem Verwalter der öffentlichen Wasserstraßen — im vorliegenden Fall dem niederländischen Staat — für die Beseitigung eines Wracks in Erfüllung eines internationalen Abkommens entstanden sind, nicht unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ fällt (Slg. 1980, S. 3807 bis 3822).

(3) Arbeitsverträge fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Urteil vom 13. November 1979 in der Rechtssache 25/79: Sanicentral/Collin, Slg. 1979, S. 3423 bis 3431).

3) Artikel 1 Absatz 2,**(1) a) Personenstand**

1. Gerichtliche Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen während eines Ehescheidungs-

verfahrens fallen nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, „wenn diese Maßnahmen Fragen des Personenstands der in das Ehescheidungsverfahren verwickelten Personen oder vermögensrechtliche Beziehungen betreffen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder deren Auflösung ergeben, oder in engem Zusammenhang mit solchen Fragen oder Beziehungen stehen.“

(Urteil vom 27. März 1979 in der Rechtssache 143/78: de Cavel J./de Cavel L., Slg. 1979, S. 1055 bis 1068).

2. Jedoch ist das Übereinkommen anwendbar sowohl auf die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung eines französischen Richters in einem Ehescheidungsverfahren, durch die einer der Parteien des Scheidungsverfahrens ein monatlicher Unterhaltsbetrag zuerkannt wird, als auch auf eine in einem französischen Urteil gemäß Artikel 270 ff. des französischen Code Civil zuerkannte, monatlich zu zahlende einstweilige Ausgleichsleistung.

Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, daß Unterhaltssachen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen und daß das Schicksal der akzessorischen Anträge nicht notwendigerweise mit dem Schicksal der Hauptanträge verbunden ist.

Ausschlaggebend für die Frage, ob sich der Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens auf akzessorische Anträge erstreckt, ist das Rechtsgebiet, dem sie selbst zuzurechnen sind, und nicht das Gebiet, um das es im Hauptantrag geht (Urteil vom 6. März 1980 in der Rechtssache 120/79: de Cavel L./de Cavel J., Slg. 1980, S. 731).

b) Eheleiche Güterstände

1. Der Begriff der „ehelichen Güterstände“ umfaßt nicht nur die in einigen nationalen Rechtsordnungen besonders und ausschließlich für das Rechtsverhältnis der Ehe vorgesehenen Güterstände, sondern ebenso alle vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben (Urteil des Gerichtshofes vom 27. März 1979 in der Rechtssache 143/78: de Cavel Jacques/de Cavel Louise, Slg. 1979, S. 1055 bis 1068).

2. Ein auf die Herausgabe eines Schriftstücks gerichteter Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen mit dem Ziel, die Verwendung dieses Schriftstücks als Beweismittel in einem Rechtsstreit zu verhindern, der die Verwaltung des Privatvermögens der Ehefrau durch den Ehemann betrifft, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn diese Verwaltung in engem Zusammenhang mit den vermögensrechtlichen Beziehungen steht, die sich aus der Ehe ergeben (Urteil vom 31. März 1982 in der Rechtssache 25/81: C.H.W./G.J.H., Slg. 1982, S. 1189 bis 1205).

(2) Konkurs

Eine Entscheidung wie ein von einem französischen Zivilgericht aufgrund von Artikel 99 des französischen Gesetzes vom 13. Juli 1967 gegen den faktischen Leiter einer juristischen Person erlassenes Urteil auf Zahlung zur Konkursmasse ist als in einem Konkurs oder konkursähnlichen Verfahren ergangen anzusehen (Urteil vom 22. Februar 1979 in der Rechtssache 113/78: Gourdain/Nadler, Slg. 1979, S. 733 bis 746).

4) Artikel 5 Nummer 1: Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag

(1) Der Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, bestimmt sich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist (Urteil vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 12/76: Tessili/Dunlop, Slg. 1976, S. 1473 bis 1487).

(2) Ist der Ort, an dem eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen ist, von den Parteien in einer nach dem auf den Vertrag anwendbaren innerstaatlichen Recht wirksamen Vereinbarung bestimmt worden, so ist das Gericht dieses Ortes für die Entscheidung über Streitigkeiten in bezug auf die genannte Verpflichtung nach Artikel 5 Nummer 1 unabhängig davon zuständig, ob die Formvorschriften des Artikels 17 beachtet sind (Urteil vom 17. Januar 1980 in der Rechtssache 56/79: Zelger/Salinitri, Slg. 1980, S. 89 bis 98).

(3) Der Ausdruck „Verpflichtung“ des Artikels 5 Nummer 1 bezieht sich auf die vertragliche Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bildet, d. h. bei einem Alleinvertriebsvertrag auf die Verpflichtung des Lieferanten (Urteil vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 14/76: de Bloos/Bouyer).

(4) Dem Kläger steht der Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens auch dann zur Verfügung, wenn das Zustandekommen des Vertrags zwischen den Parteien streitig ist (Urteil des Gerichtshofes vom 4. März 1982 in der Rechtssache 38/81: Effer/Kantner, Slg. 1982, S. 825 bis 836).

(5) Wird eine Klage auf verschiedene Verpflichtungen aus einem Vertretervertrag gestützt, der einen Arbeitnehmer an ein Unternehmen bindet, so ist für die Anwendung von Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens diejenige Verpflichtung als maßgeblich anzusehen, die für diesen Vertrag charakteristisch ist, d. h. der Ort, an dem die Arbeitsleistung erbracht wird (Urteil des Gerichtshofes vom 26. Mai 1982 in der Rechtssache 133/81: Ivenel/Schwab, Slg. 1982, S. 1891 bis 1902).

(6) Der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ ist ein autonomer Begriff. Zahlungsansprüche, die ihre Grundlage in dem zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern beste-

henden Mitgliedschaftsverhältnis haben, sind „Ansprüche aus einem Vertrag“, wobei es unerheblich ist, ob sich diese Ansprüche unmittelbar aus dem Beitritt oder aber aus Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben (Urteil des Gerichtshofes vom 22. März 1983 in der Rechtssache 34/82: Peters/Znav, Slg. 1983, S. 987 bis 1004).

(7) Für die Bestimmung des Erfüllungsortes im Sinne von Artikel 5 Nummer 1 ist im Falle eines Rechtsstreits über die Honorarklage eines mit der Bauplanung befaßten Architekten die vertragliche Verpflichtung maßgeblich, die konkret den Gegenstand der Klage bildet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dieser Verpflichtung um eine am Wohnsitz des Beklagten zu erfüllende Geldschuld.

Der Ort, an dem die Zahlung geleistet werden muß, wird durch das auf den Vertrag anzuwendende Recht bestimmt (Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 266/85: Shenavai/Kreisler (ABl. Nr. C 39 vom 17. 2. 1987, S. 3)).

- (8) a) Auf die Frage, ob die Klage auf Schadensersatz wegen bedenkenlosen Vertragsbruchs unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ oder den Begriff „Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“, fällt, antwortete der Gerichtshof, daß „ein Rechtsstreit über die mißbräuchliche Auflösung eines Vertrages über eine selbständige Handelsvertretung und über aus diesem resultierende Provisionen einen ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 des Brüsseler Übereinkommens zum Gegenstand hat“.
- b) Er erinnerte daran, daß der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ als „autonomer“ Begriff anzusehen ist (Urteil vom 22. März 1983, Rechtssache 34/82: Peters/Znav).
- c) Ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen mißbräuchlicher Auflösung eines Vertrags findet seinen Grund in der Nichteinhaltung einer Vertragspflicht.
- d) Ferner nimmt der Gerichtshof Bezug auf das Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, nach dessen Artikel 10 das auf den Vertrag anzuwendende Recht auch maßgeblich ist für die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen und folglich die vertragliche Haftung derjenigen Partei, der die Nichterfüllung zur Last fällt (Urteil des Gerichtshofes vom 8. März 1988 in der Rechtssache 9/87:

Arcado/Haviland (ABl. Nr. C 89 vom 6. 4. 1988, S. 9)).

5) Artikel 5 Nummer 2: Unterhaltssachen

Unterhaltssachen fallen auch dann in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn es sich um einen akzessorischen Antrag in einem Ehescheidungsverfahren handelt (Urteil vom 6. März 1980 in der Rechtssache 120/90: de Cavel L./de Cavel J., Slg. 1980, S. 731).

6) Artikel 5 Nummer 3: Unerlaubte Handlungen

(1) Der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, ist so zu verstehen, daß er sowohl den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch den Ort des ursächlichen Geschehens meint.

Der Beklagte kann daher nach Wahl des Klägers vor dem Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, oder vor dem Gericht des Ortes des dem Schaden zugrundeliegenden ursächlichen Geschehens verklagt werden (Urteil vom 30. November 1976 in der Rechtssache 21/76: Bier, Reinwater/Mines de Potasse d'Alsace, Slg. 1976, S. 1735 bis 1748).

(2) a) Der Begriff „unerlaubte Handlung oder Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ im Sinne von Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens ist als autonomer Begriff anzusehen, der sich auf alle Klagen bezieht, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen „Vertrag“ im Sinne von Artikel 5 Nummer 1 anknüpfen.

b) Ein Gericht, das nach Artikel 5 Nummer 3 für die Entscheidung über eine Klage unter einem auf deliktischer Grundlage beruhenden Gesichtspunkt zuständig ist, ist nicht auch zuständig, über diese Klage unter anderen, nichtdeliktischen Gesichtspunkten zu entscheiden (Urteil vom 27. September 1988 in der Rechtssache 189/87: Kalfelis/Schröder (ABl. Nr. C 281 vom 4. 11. 1988, S. 18)).

7) Artikel 5 Nummer 5: Zweigniederlassung, Agentur, sonstige Niederlassung

(1) Ein Alleinvertriebshändler steht nicht einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung seines Lieferanten im Sinne des Artikels 5 Nummer 5 vor, wenn er weder dessen Aufsicht noch dessen Leitung untersteht (Urteil vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 14/76: de Bloos/Bouyer, Slg. 1976, S. 1497 bis 1511).

(2) Der Gerichtshof gibt eine autonome Auslegung der Begriffe „Betrieb einer Zweigniederlas-

sung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung“.

- a) Mit dem Begriff der Zweigniederlassung, der Agentur oder der sonstigen Niederlassung ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt: Diese Niederlassung muß eine Geschäftsführung haben und sachlich so ausgestattet sein, daß sie in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, daß diese, obgleich sie wissen, daß möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist;
- b) unter den Begriff „aus dem Betrieb“ fallen
 1. die Rechtsstreitigkeiten, in denen es um vertragliche oder außervertragliche Rechte und Pflichten in bezug auf die eigentliche Führung der Agentur, der Zweigniederlassung oder der sonstigen Niederlassung selbst geht, wie etwa die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vermietung des Grundstücks, auf dem die genannten Einheiten errichtet sind, oder mit der am Ort vorgenommenen Einstellung des dort beschäftigten Personals;
 2. die Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, welche der vorstehend beschriebene Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit im Namen des Stammhauses eingegangen ist und die in dem Vertragsstaat zu erfüllen sind, in dem dieser Mittelpunkt besteht;
 3. die Rechtsstreitigkeiten über außervertragliche Verpflichtungen, die aus der Tätigkeit entstehen, welche die Zweigniederlassung, die Agentur oder die sonstige Niederlassung an dem Ort für Rechnung des Stammhauses ausgeübt hat, an dem sie errichtet ist (Urteil vom 22. November 1978 in der Rechtssache 33/78: Somafar/Ferngas, Slg. 1978, S. 2183 bis 2195).
- (3) Bei einem „selbständigen Handelsvertreter“ liegen die Merkmale einer Zweigniederlassung nicht vor, wenn er seine Tätigkeit frei gestalten kann und ihm der vertretene Unternehmer nicht untersagen kann, gleichzeitig mehrere Unternehmer zu vertreten, und er sich darauf beschränkt, Aufträge an das Stammhaus weiterzuleiten, ohne an deren Abwicklung oder Ausführung beteiligt zu sein (Urteil des Gerichtshofes vom 18. März 1981 in der Rechtssache 139/80: Blanckaert und Willems/Trost, Slg. 1981, S. 819 bis 830).
- (4) Artikel 5 Nummer 5 ist dahin auszulegen, daß er auf einen Fall anwendbar ist, in dem eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person in einem anderen Vertragsstaat zwar keine

unselbständige Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung unterhält, dort aber ihre Tätigkeiten mit Hilfe einer gleichnamigen selbständigen Gesellschaft mit identischer Geschäftsführung entfaltet, die in ihrem Rahmen verhandelt und Geschäfte abschließt und deren sie sich wie einer Außenstelle bedient (Urteil des Gerichtshofes vom 9. Dezember 1987 in der Rechtssache 218/86: Schotte/Rothschild (ABl. Nr. C 2 vom 6. 1. 1988, S. 3)).

7a) Artikel 6 Nummer 1: Mehrere Beklagte

Zur Anwendung von Artikel 6 Nummer 1 des Übereinkommens muß zwischen den verschiedenen Klagen eines Klägers gegen verschiedene Beklagte ein Zusammenhang bestehen, der eine gemeinsame Entscheidung geboten erscheinen läßt, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten (Urteil des Gerichtshofes vom 27. September 1988 in der Rechtssache 189/87: Kaffelis/Schröder (ABl. Nr. C 281 vom 4. 11. 1988, S. 18)).

8) Artikel 13: Käufe auf Teilzahlung und in Raten zurückzuzahlende Darlehen

Der Gerichtshof spricht sich für einen autonomen Begriff des „Kaufs auf Teilzahlung“ aus, jedoch auf implizite Weise in dem Sinne, daß der Begriff des Kaufs auf Teilzahlung sich nicht auf den Kauf einer Maschine erstreckt, den eine Firma mit einer anderen Firma zu einem Preis vereinbart, der durch Wechsel mit abgestuften Verfallzeiten beglichen werden soll.

Der privilegierte Gerichtsstand muß ausschließlich schutzbedürftigen Käufern vorbehalten werden (Urteil vom 21. Juni 1978, Rechtssache 150/77: Bertrand/Ott, Slg. 1978, S. 1431 bis 1447).

Es sei drauf hingewiesen, daß dieser Artikel im Übereinkommen von 1978 im Sinne dieses Urteils geändert worden ist.

9) Artikel 16 Nummer 1: Unbewegliche Sachen

(1) Der Begriff „Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen“ ist nicht in dem Sinne auszulegen, daß er einen Vertrag über die Verpachtung eines Ladengeschäfts umfaßt, welches in einer vom Verpächter von einem Dritten gemieteten unbeweglichen Sache betrieben wird.

Die Vorschriften des Artikels 16 Nummer 1 sind nicht weiter auszulegen, als dies ihr Ziel erforderlich macht (Urteil vom 14. Dezember 1977 in der Rechtssache 73/77: Sanders/Van der Putte).

(2) Artikel 16 Nummer 1 gilt für alle Verträge über die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen (Urteil vom 15. Januar 1985 in der Rechts-

sache 241/83: Rösler/Rottwinkel, Slg. 1985, S. 99 bis 129).

Diesem — zumindest umstrittenen — Urteil wurde im Lugano-Übereinkommen (siehe Randnummern 50 und 51) nicht gefolgt. Es entsprach im übrigen auch nicht den Absichten der Verfasser des Übereinkommens von 1968 (siehe Jenard-Bericht, Seite 35, und Schlosser-Bericht, Randnummer 164).

(3) Artikel 16 Nummer 1 ist dahin auszulegen, daß für einen Rechtsstreit, in dem es um die Feststellung des Vorliegens eines Pachtvertrags über ein in zwei Vertragsstaaten (im vorliegenden Falle Belgien und die Niederlande) gelegenes Grundstück geht, im Hinblick auf die im Hoheitsgebiet des einzelnen Vertragsstaats gelegenen Teilgrundstücke die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig sind (Urteil vom 6. Juli 1988 in der Rechtssache 158/87: Scherens/Maenhout und Van Poucke (ABl. Nr. C 211 vom 11. 8. 1988, S. 7)).

10) Artikel 16 Nummer 4: Patente

Siehe das Urteil vom 15. November 1983 in der Rechtssache 288/82: Duijnste/Goderbauer, Slg. 1983, S. 3663 bis 3679.

11) Artikel 16 Nummer 5: Vollstreckungsabwehrklagen

Vollstreckungsabwehrklagen, wie sie in § 767 der deutschen Zivilprozeßordnung vorgesehen sind, fallen als solche unter die Zuständigkeitsregelung des Artikels 16 Nummer 5 des Übereinkommens, doch kann nach dieser Bestimmung vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, nicht mit einer Vollstreckungsabwehrklage die Aufrechnung gegen den zu vollstreckenden Anspruch mit einer Forderung geltend gemacht werden, für deren selbständige Geltendmachung die Gerichte dieses Vertragsstaats nicht zuständig wären.

Nach Ansicht des Gerichtshofes liegt ein offenkundiger Verfahrensmißbrauch seitens der Klägerin vor, mit dem mittelbar eine Entscheidung der deutschen Gerichte über einen Anspruch herbeigeführt werden soll, über den zu entscheiden diese Gerichte nach dem Übereinkommen nicht zuständig sind (Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juli 1985 in der Rechtssache 220/84: AS-Autoteile/Malhe, Slg. 1985, S. 2267 bis 2279).

12) Artikel 17: Gerichtsstandsvereinbarungen

(1) a) Dem Erfordernis der Schriftlichkeit nach Artikel 17 Absatz 1 ist bei einer Gerichtsstandsklausel, die in den auf der Rückseite der Vertragsurkunde abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen einer

Partei enthalten ist, nur dann genügt, wenn der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext ausdrücklich auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt, und

b) eine in einem Vertrag enthaltene Bezugnahme auf frühere Angebote, welche ihrerseits auf die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei hingewiesen haben, genügt dem Erfordernis der Schriftlichkeit in Artikel 17 Absatz 1 nur dann, wenn der Hinweis ausdrücklich erfolgt ist, eine Partei ihm also bei Anwendung normaler Sorgfalt nachgehen kann (Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1976 in der Rechtssache 24/76: Colzani/Ruwa, Slg. 1976, S. 1831 bis 1843).

(2) a) Den Formerfordernissen des Artikels 17 Absatz 1 ist im Falle eines mündlich geschlossenen Vertrages nur dann genügt, wenn die schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer, die dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt ist, vom Käufer schriftlich angenommen worden ist, und

b) der Umstand, daß der Käufer einer einseitigen Bestätigung durch die andere Vertragspartei nicht widerspricht, ist hinsichtlich der Gerichtsstandsklausel nicht als Annahme anzusehen, es sei denn, der mündlich geschlossene Vertrag füge sich in laufende Geschäftsbeziehungen ein, die zwischen den Parteien auf der Grundlage der eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei bestehen (Urteil vom 14. Dezember 1976 in der Rechtssache 25/76: Segoura/Bonakdarian, Slg. 1976, S. 1851 bis 1863).

(3) a) Artikel 17 Absatz 1 kann nicht dahin ausgelegt werden, daß er eine Vereinbarung ausschließt, nach der jede der beiden in verschiedenen Staaten wohnenden Parteien eines Kaufvertrages nur vor den Gerichten ihres Heimatstaates verklagt werden kann, und

b) dieser Artikel kann nicht dahin ausgelegt werden, daß er im vorgenannten Falle für das aufgrund einer solchen Vereinbarung mit einem Rechtsstreit befaßte Gericht die Möglichkeit ausschließt, die Aufrechnung mit einer Forderung, die im Zusammenhang mit dem streitigen Rechtsverhältnis steht, zu berücksichtigen (Urteil des Gerichtshofes vom 9. November 1978 in der Rechtssache 23/78: Meeth/Glaccetal, Slg. 1978, S. 2133 bis 2144).

(4) a) Die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften treten in den durch das Übereinkom-

men geregelten Bereichen hinter dessen Bestimmungen zurück, und

- b) Gerichtsstandsvereinbarungen in Arbeitsverträgen, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossen worden sind, müssen im Hinblick auf nach diesem Zeitpunkt erhobene Klagen auch dann als wirksam angesehen werden, wenn sie nach den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften als nichtig anzusehen gewesen wären (Urteil des Gerichtshofes vom 13. November 1979 in der Rechtssache 25/79: Sanicentral/Collin, Slg. 1979, S. 3423 bis 3431).

(5) Ist der Ort, an dem eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen ist, von den Parteien in einer nach dem auf den Vertrag anwendbaren innerstaatlichen Recht wirksamen Vereinbarung bestimmt worden, so ist das Gericht dieses Ortes für die Entscheidung über Streitigkeiten in bezug auf die genannte Verpflichtung nach Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens unabhängig davon zuständig, ob die Formvorschriften des Artikels 17 beachtet sind (Urteil vom 17. Januar 1980 in der Rechtssache 56/79: Zelger/Salinitri, Slg. 1980, S. 89 bis 98).

(6) Artikel 17 ist dahin auszulegen, daß das Recht eines Vertragsstaats die Unwirksamkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung nicht allein deshalb vorsehen darf, weil eine andere als die nach diesem Recht vorgeschriebene Sprache verwendet worden ist (Urteil vom 24. Juni 1981 in der Rechtssache 150/80: Elefanten Schuh/Jacqmain, Slg. 1981, S. 1671 bis 1690).

(7) Artikel 17 ist dahin gehend auszulegen, daß sich im Falle eines Versicherungsvertrags zwischen einem Versicherer und einem Versicherungsnehmer, der von letzterem sowohl für sich selbst als auch zugunsten an dem Vertrag nicht beteiligter Dritter geschlossen worden ist und der eine Gerichtsstandsklausel für Prozesse enthält, die von diesen Dritten geführt werden können, diese Dritten selbst dann auf diese Gerichtsstandsklausel berufen können, wenn sie ihr nicht ausdrücklich durch ihre Unterschrift zugestimmt haben (Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1983 in der Rechtssache 201/82: Gerling/Amministrazione del Tesoro dello Stato, Slg. 1983, S. 2503 bis 2518).

(8) In bezug auf Konnossemente hat der Gerichtshof folgendes Urteil erlassen:

- a) Das dem Befrachter vom Verfrachter ausgestellte Konnossement kann als eine „schriftlich bestätigte Vereinbarung“ zwischen den Parteien im Sinne von Artikel 17 angesehen werden. Die Gerichtsstandsklausel gilt, wenn beide Parteien das Konnossement unterzeichnet haben. Ist die Gerichtsstandsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, so muß der Befrachter dieser aus-

drücklich schriftlich zugestimmt haben. Der von den beiden Parteien unterzeichnete Wortlaut des Konnossements muß ausdrücklich auf diese allgemeinen Bedingungen verweisen. Unterhalten jedoch der Verfrachter und der Befrachter laufende Geschäftsbeziehungen, die in ihrer Gesamtheit den allgemeinen Bedingungen unterliegen, so gilt die Gerichtsstandsklausel selbst dann, wenn keine schriftliche Zustimmung vorliegt.

- b) Das dem Befrachter vom Verfrachter ausgestellte Konnossement kann im Verhältnis zu einem Drittinhaber nur dann als eine „schriftlich bestätigte Vereinbarung“ im Sinne von Artikel 17 angesehen werden, wenn der Drittinhaber nach dem anwendbaren nationalen Recht durch eine Vereinbarung mit dem Verfrachter verbunden ist und das Konnossement als „schriftliche Bestätigung dieser Vereinbarung“ den Formerfordernissen des Artikels 17 genügt. (Urteil des Gerichtshofes vom 19. Juni 1984 in der Rechtssache 71/83: Russ/Nova — Goeminne, Slg. 1984, S. 2417 bis 2436).

(9) Nach Artikel 18 ist das Gericht eines Vertragsstaats zuständig, vor dem sich der Kläger rügelos auf eine Aufrechnungsforderung eingelassen hat, die nicht auf demselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klageforderung beruht und für die nach Artikel 17 wirksam die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Vertragsstaats vereinbart wurde (Urteil des Gerichtshofes vom 7. März 1985 in der Rechtssache 48/84: Spitzley/Sommer, Slg. 1985, S. 787 bis 800).

(10) Artikel 17 Absatz 1 ist dahin auszulegen, daß dem dort aufgestellten Formerfordernis genügt ist, wenn feststeht, daß die Bestimmung des Gerichtsstands Gegenstand einer ausdrücklich auf sie bezogenen mündlichen Vereinbarung war, daß eine von einer, gleich welcher der Parteien stammende schriftliche Bestätigung dieser Vereinbarung der anderen zugegangen ist und daß diese keine Einwendungen erhoben hat (Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1985 in der Rechtssache 221/84: Berghoefer/ASA, Slg. 1985, S. 2699 bis 2710).

(11) Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht schon dann als im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens nur zugunsten einer der beiden Parteien getroffen anzusehen, wenn lediglich feststeht, daß die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines Vertragsstaats vereinbart haben, in dessen Hoheitsgebiet diese Partei ihren Wohnsitz hat.

Nach Auffassung des Gerichtshofes sind Vereinbarungen, die die Parteien, zu deren Gunsten sie getroffen wurden, ausdrücklich nennen, sowie solche, die zwar angeben, vor welchen Gerichten jede Partei die andere verklagen muß, die aber einer von ihnen insoweit eine größere Wahlmöglichkeit einräumen, als Gerichtsstandsvereinbarungen anzusehen, aus deren Wortlaut sich ergibt,

daß sie zum ausschließlichen Vorteil einer der Parteien getroffen wurden (Urteil des Gerichtshofes vom 24. Juni 1986 in der Rechtssache 22/85: *Anterist/Crédit Lyonnais* (ABl. Nr. C 196 vom 5. 8. 1986)).

(12) Artikel 17 ist dahin auszulegen, daß, wenn ein schriftlicher Vertrag, der eine Gerichtsstandsvereinbarung enthält und der für seine Verlängerung die Schriftform vorsieht, abgelaufen ist, aber weiter als rechtliche Grundlage für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gedient hat, diese Gerichtsstandsvereinbarung den Formanfordernissen des genannten Artikels genügt, sofern die Parteien nach dem anwendbaren Recht den ursprünglichen Vertrag ohne Einhaltung der Schriftform wirksam verlängern konnten oder — im umgekehrten Fall — sofern eine der beiden Parteien diese Vereinbarung oder die Gesamtheit der stillschweigend übernommenen Vertragsbestimmungen, zu denen sie gehört, schriftlich bestätigt hat, ohne daß die andere Partei, der diese Bestätigung zugegangen ist, Einwendungen dagegen erhoben hätte (Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1986 in der Rechtssache 313/85: *Iveco-Fiat/Van Hool* (ABl. Nr. C 308 vom 2. 12. 1986, S. 4)).

(13) *Artikel 18: Stillschweigende Vereinbarung*

1. a) Artikel 18 ist auch dann anwendbar, wenn die Parteien in einer Gerichtsstandsvereinbarung ein Gericht eines anderen Staates vereinbart haben, da Artikel 17 nicht unter den in Artikel 18 vorgesehenen Ausnahmen aufgeführt ist, und
- b) Artikel 18 ist anwendbar, wenn der Beklagte die fehlende Zuständigkeit des Gerichts rügt und darüber hinaus zur Hauptsache Stellung nimmt, vorausgesetzt, die Rüge der fehlenden Zuständigkeit wird, wenn nicht vor jedem Vortrag zur Hauptsache, so doch nicht nach Abgabe derjenigen Stellungnahme erhoben, die nach dem innerstaatlichen Prozeßrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist (Urteil vom 24. Juni 1981 in der Rechtssache 150/80: *Elefanten Schuh/Jacqmain*, Slg. 1981, S. 1671 bis 1690).

Siehe auch die Urteile vom 22. Oktober 1981 in der Rechtssache 27/81: *Rohr/Ossberger*, vom 31. März 1982 in der Rechtssache 25/81: *C.H.W./G.J.H.* sowie vom 14. Juli 1983 in der Rechtssache 201/82: *Gerling/Amministrazione del Tesoro dello Stato*.

2. Nach Artikel 18 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist das

Gericht eines Vertragsstaats zuständig, vor dem sich der Kläger rügelos auf eine Aufrechnungsforderung eingelassen hat, die nicht auf demselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klageforderung beruht und für die nach Artikel 17 dieses Übereinkommens wirksam die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Vertragsstaats vereinbart wurde (Urteil des Gerichtshofes vom 7. März 1985 in der Rechtssache 48/84: *Spitzley/Sommer*, Slg. 1985, S. 787 bis 800).

(14) *Artikel 19: Erklärung der Unzuständigkeit von Amts wegen*

Artikel 19 verpflichtet das nationale Gericht, sich immer dann von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es feststellt, daß ein Gericht eines anderen Vertragsstaats im Sinne von Artikel 16 des Übereinkommens ausschließlich zuständig ist, selbst wenn das Gericht nach nationalem Verfahrensrecht seine Prüfung im Rahmen eines Kassationsverfahrens auf die von den Parteien vorgebrachten Rügen zu beschränken hat (Urteil des Gerichtshofes vom 15. November 1983 in der Rechtssache 288/82: *Duijnstee/Goderbauer*, Slg. 1983, S. 3663 bis 3679).

(15) *Artikel 21: Rechtshängigkeit*

1. Siehe das Urteil vom 7. Juni 1984 in der Rechtssache 129/83: *Zelger/Salinitri*.
2. Der Begriff der Rechtshängigkeit im Sinne von Artikel 21 schließt den Fall ein, daß eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaats die Feststellung der Unwirksamkeit oder die Auflösung eines internationalen Kaufvertrags begehrt, während eine Klage der anderen Partei auf Erfüllung desselben Vertrags vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß die in Artikel 21 zur Bestimmung der Rechtshängigkeit verwendeten Begriffe nach Auffassung des Gerichtshofes als *autonome* Begriffe anzusehen sind (Urteil des Gerichtshofes vom 8. Dezember 1987 in der Rechtssache 144/86: *Gubisch/Palumbo* (ABl. Nr. C 8 vom 13. 1. 1988, S. 3)).

(16) *Artikel 22: Im Zusammenhang stehende Verfahren*

Artikel 22 schafft keine Zuständigkeiten.

Er ist nur anzuwenden, wenn im Zusammenhang stehende Klagen bei Gerichten zweier oder mehrerer Vertragsstaaten erhoben worden sind (Urteil vom 24. Juni 1981 in der Rechtssache 150/80: *Elefanten Schuh/Jacqmain*, Slg. 1981, S. 1671 bis 1690).

(17) *Artikel 24: Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind*

1. Die Zugehörigkeit einstweiliger Maßnahmen zum Anwendungsbereich des Übereinkommens bestimmt sich nicht nach ihrer eigenen Rechtsnatur, sondern nach derjenigen der durch sie gesicherten Ansprüche (Urteil des Gerichtshofes vom 27. März 1979 in der Rechtssache 143/78: de Cavel Jacques/de Cavel Louise, Slg 1979, S. 1055 bis 1068).

2. Was die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen anbelangt, durch die einstweilige oder auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen angeordnet werden, siehe weiter unten Artikel 27 (Urteil vom 21. Mai 1980 in der Rechtssache 125/79: Denilauler/Couchet, Slg. 1980, S. 1553).

3. Artikel 24 kann nicht als Begründung dafür herangezogen werden, einstweilige Maßnahmen auf Rechtsgebieten, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind, in diesen einzubeziehen (Urteil des Gerichtshofes vom 31. März 1982 in der Rechtssache 25/81: C.H.W./G.J.H., Slg 1982, S. 1189 bis 1205).

(18) *Artikel 26: Anerkennung*

Eine gemäß Artikel 26 anerkannte ausländische Entscheidung muß *grundsätzlich* im ersuchten Staat dieselbe Wirkung entfalten wie im Urteilsstaat.

Es sei jedoch angemerkt, daß dies vorbehaltlich der im Übereinkommen vorgesehenen Gründe für die Nichtanerkennung gilt (Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 in der Rechtssache 145/85: Hoffmann/Krieg. Siehe zu derselben Rechtssache auch die Auslegung des Artikels 27 Nummern 1 und 3 sowie der Artikel 31 und 36 durch den Gerichtshof (ABl. Nr. C 63 vom 8. 3. 1988, S. 6)).

(19) *Artikel 27 Nummer 1: Öffentliche Ordnung*

Die Anwendung der Ordre-public-Klausel, die nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen kann, ... ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn es um die Vereinbarkeit einer ausländischen Entscheidung mit einer inländischen Entscheidung geht. Diese Frage ist nach Artikel 27 Nummer 3 zu lösen, der sich auf den Fall bezieht, daß eine ausländische Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist (Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 in der Rechtssache 145/86: Hoffmann/Krieg (ABl. Nr. C 63 vom 8. 3. 1988, S. 6)).

(20) *Artikel 27 Nummer 2: Rechte der Verteidigung*

1. Gerichtliche Entscheidungen, durch die einstweilige oder auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen angeordnet werden und die ohne Ladung der Gegenpartei ergangen sind oder ohne vorherige Zustellung vollstreckt werden sollen, können nicht nach dem in Titel III des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren anerkannt und vollstreckt werden (Urteil vom 21. Mai 1980 in der Rechtssache 125/79: Denilauler/Couchet, Slg. 1980, S. 1553).

2. Artikel 27 Nummer 2 ist wie folgt auszulegen:

- a) Unter den Begriff „verfahrenseinleitendes Schriftstück“ fällt ein Schriftstück wie der Zahlungsbefehl des deutschen Rechts.
- b) Eine Entscheidung wie der Vollstreckungsbefehl des deutschen Rechts fällt nicht unter den Begriff „verfahrenseinleitendes Schriftstück“.
- c) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beklagte sich im Sinne des Artikels 27 Nummer 2 hat verteidigen können, hat das Gericht des Vollstreckungsstaats lediglich denjenigen Zeitraum zu berücksichtigen, über den der Schuldner verfügt, um den Erlaß einer nach dem Übereinkommen vollstreckbaren Versäumnisentscheidung zu verhindern, wie dies etwa bei dem nach deutschem Recht zur Erhebung des Widerspruchs zur Verfügung stehenden Zeitraum der Fall ist.
- d) Artikel 27 Nummer 2 ist auch dann noch anwendbar, wenn der Beklagte Einspruch gegen die Versäumnisentscheidung eingelegt und ein Gericht des Urteilsstaats den Einspruch mit der Begründung als unzulässig verworfen hat, die Einspruchsfrist sei abgelaufen.
- e) Das Gericht des Vollstreckungsstaats ist selbst dann, wenn ein Gericht des Urteilsstaats in einem besonderen streitigen Verfahren entschieden hat, daß die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist, nach Artikel 27 Nummer 2 zur Prüfung der Frage verpflichtet, ob diese Zustellung so rechtzeitig erfolgt ist, daß sich der Beklagte verteidigen konnte.
- f) Das Gericht des Vollstreckungsstaats kann sich im allgemeinen auf die Prüfung der Frage beschränken, ob der vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Zustellung an zu berechnende Zeitraum dem Beklagten ausreichend Zeit für seine Verteidigung gelassen hat; es hat jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob so außergewöhnliche Umstände vorliegen, daß die Zustellung, obgleich ordnungsgemäß erfolgt, nicht genügt, diesen Zeitraum beginnen zu lassen.

- g) Artikel 52 des Übereinkommens und der Umstand, daß das Gericht des Vollstreckungsstaats zu der Schlußfolgerung gelangt, der Schuldner sei nach dem Recht dieses Staates zum Zeitpunkt der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks im Gebiet dieses Staates wohnhaft gewesen, sind für die oben gegebenen Antworten nicht von Bedeutung (Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1981 in der Rechtssache 166/80: Klomps/Michel, Slg. 1981, S. 1593 bis 1612).

3. Das Gericht des Vollstreckungsstaats kann, wenn nach seiner Auffassung die in Artikel 27 Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Anerkennung und die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung auch dann ablehnen, wenn das Gericht des Urteilsstaats es gemäß Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 für erwiesen gehalten hat, daß der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, die Gelegenheit hatte, von dem verfahrenseinleitenden Schriftstück so rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, daß er sich hätte verteidigen können (Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juli 1982 in der Rechtssache 228/81: Pandy Plastic Products/Pluspunkt, Slg. 1982, S. 2723 bis 2737).

4. a) Artikel 27 Nummer 2 ist hinsichtlich der dort geforderten Rechtzeitigkeit der Zustellung des das Verfahren einleitenden Schriftstücks auch dann anwendbar, wenn die Zustellung unter Wahrung der von dem Gericht des Urteilsstaats festgesetzten Frist stattgefunden hat oder der Beklagte einen oder seinen ausschließlichen Wohnsitz im Bezirk oder im Staat dieses Gerichts hatte.
- b) Das Gericht des Vollstreckungsstaats kann bei der Prüfung, ob die Zustellung rechtzeitig erfolgt ist, auch außergewöhnliche Tatsachen oder Umstände berücksichtigen, die nach der ordnungsgemäßen Zustellung eingetreten sind.
- c) Als solche Umstände kann das Gericht des Vollstreckungsstaats bei dieser Prüfung berücksichtigen, daß der Kläger nach der Zustellung von einer neuen Adresse des Beklagten Kenntnis erhalten hat und daß es der Beklagte zu vertreten hat, daß das ordnungsgemäß zugestellte Schriftstück ihn nicht erreicht hat (Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juni 1985 in der Rechtssache 49/84: Debaecker und Plouvier/Bouwman, Slg. 1985, S. 1779 bis 1803).

(21) *Artikel 27 Nummer 3: Unvereinbare Entscheidungen*

Eine ausländische Entscheidung, durch die ein Ehegatte verpflichtet wird, dem anderen Ehegat-

ten aufgrund seiner aus der Ehe resultierenden Verpflichtungen Unterhalt zu gewähren, ist im Sinne von Artikel 27 Nummer 3 mit einer inländischen Entscheidung unvereinbar, durch die die betreffende Ehe geschieden worden ist (Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 in der Rechtssache 145/86: Hoffmann/Krieg (ABl. Nr. C 63 vom 8. 3. 1988, S. 6)).

(22) *Artikel 30 und 38: Begriff „ordentlicher Rechtsbehelf“*

Der Gerichtshof sprach sich dafür aus, den Begriff „ordentlicher Rechtsbehelf“ als *autonomen* Begriff anzusehen. Ein „ordentlicher Rechtsbehelf“ ist jeder Rechtsbehelf,

- a) der zur Aufhebung oder Abänderung der dem Anerkennungs- oder Klauselerteilungsverfahren zugrundeliegenden Entscheidung führen kann und
- b) für dessen Einlegung im Urteilsstaat eine gesetzliche Frist bestimmt ist, die durch die Entscheidung selbst in Lauf gesetzt wird (Urteil vom 22. November 1977 in der Rechtssache 43/77: Industrial Diamond/Riva, Slg. 1977, S. 2175 bis 2191).

(23) *Artikel 31: Vollstreckung*

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens stehen einer Klage entgegen, mit der die Partei, zu deren Gunsten in einem Vertragsstaat eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die gemäß Artikel 31 in einem anderen Vertragsstaat mit der Vollstreckungsklausel versehen werden könnte, bei einem Gericht dieses Vertragsstaats die erneute Verurteilung der anderen Partei zu der ihr bereits in dem ersten Staat zugesprochenen Leistung begehrt (Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 42/76: De Wolf/Cox).

2. Eine ausländische Entscheidung, die gemäß Artikel 31 in einem Vertragsstaat mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist und die im Urteilsstaat vollstreckbar bleibt, muß im Vollstreckungsstaat nicht weiter vollstreckbar werden, wenn die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des letztgenannten Staates aus Gründen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens liegen, nicht mehr möglich ist.

Im vorliegenden Falle ist eine ausländische Entscheidung, durch die ein Ehegatte verpflichtet wird, dem anderen Ehegatten aufgrund seiner aus der Ehe resultierenden Verpflichtung Unterhalt zu gewähren, mit einer inländischen Entscheidung unvereinbar, durch die die betreffende Ehe geschieden worden ist (Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 in der Rechtssache 145/88: Hoffmann/Krieg (ABl. Nr. C 63 vom 8. 3. 1988, S. 6)).

(24) Artikel 33: Wahl-domizil

1. a) Artikel 33 Absatz 2 ist dahin gehend auszulegen, daß die in dieser Bestimmung vorgeschriebene Begründung eines Wahl-domizils nach dem Recht des Vollstreckungsstaats und — falls dort nicht geregelt ist, wann das Wahl-domizil zu begründen ist — *spätestens* bei der Zustellung der Entscheidung zu erfolgen hat, mit der die Zwangsvollstreckung zugelassen wird.
- b) Die Folgen einer Verletzung der Vorschriften über die Begründung des Wahl-domizils richten sich gemäß Artikel 33 des Übereinkommens vorbehaltlich der Ziele des Übereinkommens nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, d. h. das Recht des Vollstreckungsstaats gilt vorbehaltlich der Beachtung der Ziele des Übereinkommens: Die Sanktion darf daher weder die Gültigkeit der Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, in Frage stellen noch eine Beeinträchtigung der Rechte des Schuldners mit sich bringen (Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juni 1986 in der Rechtssache 198/85: Carron/BRD (ABl. Nr. C 209 vom 20. 8. 1986, S. 5)).

(25) Artikel 36: Exequatur-Verfahren

1. a) Artikel 36 des Übereinkommens schließt jeden Rechtsbehelf interessierter Dritter gegen die Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung zugelassen worden ist, auch für den Fall aus, daß ihnen nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats ein Rechtsbehelf zusteht.
- b) Nach Auffassung des Gerichtshofes wurde mit dem Übereinkommen ein Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung geschaffen, das auch für den Bereich der Rechtsschutzmöglichkeiten ein *eigenständiges* und geschlossenes System darstellt. Artikel 36 schließt daher Rechtsbehelfe aus, die das nationale Recht interessierten Dritten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eröffnet.
- c) Da das Brüsseler Übereinkommen nur das Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung ausländischer vollstreckbarer Titel regelt und die eigentliche Zwangsvollstreckung unberührt läßt, die nach wie vor dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats unterliegen, können interessierte Dritte gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Rechtsbehelfe einlegen, die ihnen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zustehen (Urteil des Gerichtshofes vom 2. Juli 1985 in der

Rechtssache 148/84: Deutsche Genossenschaftsbank/Brasserie du Pêcheur, Slg. 1985, S. 1981 bis 1993).

2. Dieser Artikel ist dahin gehend auszulegen, daß die Partei, die nicht den in Artikel 31 vorgesehenen Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eingelegt hat (im vorliegenden Falle innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung), einen stichhaltigen Grund, den sie im Rahmen dieses Rechtsbehelfs gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung hätte vorbringen können, im Stadium der Vollstreckung der Entscheidung nicht mehr geltend machen kann. Diese Regel ist von den Gerichten des Vollstreckungsstaats von Amts wegen anzuwenden. Diese Regel gilt jedoch dann nicht, wenn sie zur Folge hat, daß das inländische Gericht verpflichtet ist, die Wirkungen eines vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommenen inländischen Urteils (Ehescheidung) von dessen Anerkennung in dem Staat abhängig zu machen, in dem die ausländische Entscheidung, um deren Vollstreckung es geht, ergangen ist (Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 in der Rechtssache 145/86: Hoffmann/Krieg (ABl. Nr. C 63 vom 8. 3. 1988, S. 6)).

(26) Artikel 37: Exequatur-Verfahren

1. a) Artikel 37 Absatz 2 ist dahin auszulegen, daß er die Kassationsbeschwerde und in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsbeschwerde nur gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuläßt.
- b) Diese Bestimmung kann nicht in der Weise ausgedehnt werden, daß ein Rechtsmittel gegen eine andere Entscheidung als die, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, zulässig wäre, z. B. ein Rechtsmittel gegen eine vorbereitende oder Zwischenentscheidung über die Anordnung einer Beweiserhebung (Urteil des Gerichtshofes vom 27. November 1984 in der Rechtssache 258/83: Brennero/Wendel, Slg. 1984, S. 3971 bis 3984).

(27) Artikel 38: Exequatur-Verfahren

1. Siehe Nummer 20 betreffend den Begriff „ordentlicher Rechtsbehelf“.
2. Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, daß ein Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen die aufgrund des Übereinkommens gewährte Zulassung der Zwangsvollstreckung befaßt ist, die Zwangsvollstreckung erst dann, wenn es über den Rechtsbehelf entscheidet,

von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen kann (Urteil des Gerichtshofes vom 27. November 1984 in der Rechtssache 258/83: Brennero/Wendel, Slg. 1984, S. 3971 bis 3984).

(28) *Artikel 39: Exequatur-Verfahren*

1. a) Nach Artikel 39 des Übereinkommens kann die Partei, auf deren Antrag die Zwangsvollstreckung zugelassen worden ist, bis zum Ablauf der in diesem Artikel genannten Frist unmittelbar die auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners betreiben, ohne hierfür eine besondere Ermächtigung erwirken zu müssen.
- b) Die Partei, auf deren Antrag die Zwangsvollstreckung zugelassen worden ist, kann bis zum Ablauf der in Artikel 36 vorgesehenen Rechtsbehelfsfrist und, falls ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird, bis zur Entscheidung darüber die auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 39 betreiben.
- c) Die Partei, die Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 39 des Übereinkommens betrieben hat, muß hierfür nicht eine bestätigende Gerichtsentscheidung erwirken, wie sie im nationalen Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist (Urteil des Gerichtshofes vom 3. Oktober 1985 in der Rechtssache 119/84: Capelloni/Pelkmans, Slg. 1985, S. 3147 bis 3164).

(29) *Artikel 40: Exequatur-Verfahren*

Das mit dem Rechtsbehelf eines Antragstellers befaßte Beschwerdegericht muß den Schuldner auch dann gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Übereinkommens hören, wenn der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel in der ersten Instanz lediglich wegen nicht rechtzeitig vorgelegter Urkunden zurückgewiesen worden ist.

Dies ist der Fall, weil das Übereinkommen ausdrücklich vorsieht, daß das Beschwerdeverfahren kontradiktorisch abläuft, ohne daß nach der Tragweite der erstinstanzlichen Entscheidung unterschieden würde (Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache P/K, Slg. 1984, S. 3033 bis 3043).

(30) *Artikel 54: Zeitliche Anwendung des Übereinkommens*

Wie sich aus Artikel 54 ergibt, ist die einzige notwendige und gleichzeitig ausreichende Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auf Rechtsstreitigkeiten, die vor

dem Inkrafttreten des Übereinkommens entstandene Rechtsbeziehungen betreffen, daß die Klage nach diesem Zeitpunkt erhoben worden ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung vor Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossen worden ist und nach dem Recht, das auf sie anwendbar war, als nichtig angesehen werden konnte: Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Arbeitsvertrag zwischen einem französischen Arbeitnehmer, auf den das französische Recht anwendbar war, und einem deutschen Unternehmen (Urteil des Gerichtshofes vom 13. November 1979 in der Rechtssache 25/79: Sanicentral/Collin, Slg. 1979, Seiten 3423 bis 3431).

(31) *Artikel 55 und 56: bilaterale Abkommen*

Da in Artikel 56 Absatz 1 des Übereinkommens klargestellt wird, daß die in Artikel 55 genannten bilateralen Abkommen ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, behalten, kann sie das Gericht des Vollstreckungsstaats auf Entscheidungen anwenden, die, ohne unter Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens zu fallen, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind. Dies ist der Fall bei der Anwendung des deutsch-belgischen Abkommens von 1958, das seine Wirksamkeit bei „Zivil- und Handelssachen“ behalten kann, und zwar unabhängig davon, daß der Gerichtshof diesen Begriff bei der Auslegung des Übereinkommens von 1968 als autonomen Begriff verstanden hat (Urteil vom 14. Juli 1977 in den verbundenen Rechtssachen 9/77 und 10/77: Bavaria und Germanair/Eurocontrol, Slg. 1977, Seiten 1517 bis 1527).

(32) *Artikel 1 Absatz 2 des dem Übereinkommen beigefügten Protokolls (Luxemburg)*

Eine Person mit Wohnsitz in Luxemburg ist nur dann durch eine Gerichtsstandsvereinbarung gebunden, wenn diese Vereinbarung Gegenstand einer Vertragsbestimmung ist,

- a) die ihr speziell und ausschließlich gewidmet ist;
- b) die von dieser Partei „besonders“ unterzeichnet worden ist; die Unterzeichnung des gesamten Vertrags genügt hierfür nicht. Es ist nicht erforderlich, daß die Vereinbarung in einem getrennten Schriftstück niedergelegt ist (Urteil des Gerichtshofes vom 6. Mai 1980 in der Rechtssache 784/79: Porta Leasing/Prestige International, Slg. 1980, S. 1517).

(33) *Artikel II des dem Übereinkommen beigefügten Protokolls*

1. Unter „fahrlässig begangener Straftat“ ist jede Straftat zu verstehen, deren gesetzliche Definition das Bestehen eines Vorsatzes nicht voraussetzt, und

2. Artikel II des Protokolls erstreckt sich auf jedes Strafverfahren wegen einer fahrlässig begangenen Straftat, „in dem es auch um die zivilrechtliche Haftung des Angeklagten für Tatumstände geht oder bei dem eine solche zivilrechtliche Haftung später in Betracht kommt“ (Urteil vom 26. Mai 1981 in der Rechtssache 157/80: Rinkau, Slg. 1981, Seiten 1391 bis 1411).

(34) Artikel 2 des Protokolls vom 3. Juni 1971

Die Gerichte erster Instanz, die nicht als Rechtsmittelinstanz entscheiden, können dem Gerichtshof keine das Übereinkommen betreffende Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen.

Siehe den Beschluß des Gerichtshofes vom 9. November 1983 in der Rechtssache 80/83: Habourdin/Italocremona (Slg. 1983, Seiten 3639 bis 3641) und den Beschluß vom 28. März 1984 in der Rechtssache 56/84: von Gallera/Maitre (Slg. 1984, Seiten 1769 bis 1772).

132) 3. Verzeichnis der Urteile des Gerichtshofes
(vom 6. Oktober 1976 bis zum 27. September 1988)

I.	6. 10. 1976	Rechtssache 12/76	Tessili/Dunlop	Artikel 5 Nummer 1	Slg. 1976 S. 1473—1487
II.	6. 10. 1976	Rechtssache 14/76	De Bloos/Bouyer	Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 5 Nummer 5	Slg. 1976 S. 1497-1511
III.	14. 10. 1976	Rechtssache 29/76	LTU/Eurocontrol	Artikel 1	Slg. 1976 S. 1541-1552
IV.	30. 11. 1976	Rechtssache 21/76	Reinwater/ Potasse d'Alsace	Artikel 5 Nummer 3	Slg. 1976 S. 1735-1748
V.	30. 11. 1976	Rechtssache 42/76	De Wolf/Cox	Artikel 31	Slg. 1976 S. 1759-1768
VI.	14. 12. 1976	Rechtssache 24/76	Colzani/Ruwa	Artikel 17 Absatz 1	Slg. 1976 S. 1831-1843
VII.	14. 12. 1976	Rechtssache 25/76	Segoura/ Bonakdarian	Artikel 17 Absatz 1	Slg. 1976 S. 1851-1863
VIII.	14. 7. 1977	Rechtssachen 9/77 und 10/77	Bavaria-Germanair/ Eurocontrol	Artikel 56	Slg. 1977 S. 1517-1527
IX.	22. 11. 1977	Rechtssache 43/77	Diamond/Riva	Artikel 30 und 38	Slg. 1977 S. 2175-2191
X.	14. 12. 1977	Rechtssache 73/77	Sanders/ Van der Putte	Artikel 16 Nummer 1	Slg. 1977 S. 2382-2392
XI.	21. 6. 1978	Rechtssache 150/77	Bertrand/Ott	Artikel 13	Slg. 1978 S. 1431-1447
XII.	9. 11. 1978	Rechtssache 23/78	Meeth/Glacetel	Artikel 17	Slg. 1978 S. 2133-2144
XIII.	22. 11. 1978	Rechtssache 33/78	Somafer/Ferngas	Artikel 5 Nummer 5	Slg. 1978 S. 2183-2195
XIV.	22. 9. 1979	Rechtssache 133/78	Gourdin/Nadler	Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2	Slg. 1979 S. 733-746
XV.	27. 3. 1979	Rechtssache 143/78	De Cavel J./ De Cavel L.	Artikel 1 Absatz 2, und Artikel 24	Slg. 1979 S. 1055-1068
XVI.	13. 11. 1979	Rechtssache 25/79	Sanicentral/ Collin	Artikel 17 und 54	Slg. 1979 S. 3423-3431
XVII.	17. 1. 1980	Rechtssache 56/79	Zelger/Salinitri	Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 17	Slg. 1980 S. 89-98
XVIII.	6. 3. 1980	Rechtssache 120/79	De Cavel L./ De Cavel J.	Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 24	Slg. 1980 S. 731
XIX.	6. 5. 1980	Rechtssache 784/79	Porta Leasing/ Prestige International	Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls	Slg. 1980 S. 1517
XX.	21. 5. 1980	Rechtssache 125/79	Denilauler/Couchet	Titel III	Slg. 1980 S. 1553

XXI.	16. 12. 1980	Rechtssache 814/79	Etat néerlandais/ Ruffler	Artikel 1	Slg. 1980 S. 3807-3822
XXII.	18. 3. 1981	Rechtssache 139/80	Blanckaert- Willems/Trost	Artikel 5 Nummer 5	Slg. 1981 S. 819-830
XXIII.	26. 5. 1981	Rechtssache 157/80	Rinkau	Artikel II des Protokolls	Slg. 1981 S. 1391-1404
XXIV.	16. 6. 1981	Rechtssache 166/80	Klomps/Michel	Artikel 27 Nummer 2	Slg. 1981 S. 1593-1612
XXV.	24. 6. 1981	Rechtssache 150/80	Elefanten Schuh/ Jacqmain	Artikel 17, 18 und 22 Absatz 1	Slg. 1981 S. 1671-1690
XXVI.	22. 10. 1981	Rechtssache 27/81	Rohr/Ossberger	Artikel 18	Slg. 1981 S. 2431-2448
XXVII.	4. 3. 1982	Rechtssache 38/81	Effer/Kantner	Artikel 5 Nummer 1	Slg. 1982 S. 825-836
XXVIII.	31. 3. 1982	Rechtssache 25/81	C.H.W./G.J.H.	Artikel 1, 18 und 24	Slg. 1982 S. 1189-1205
XXIX.	26. 5. 1982	Rechtssache 133/81	Ivenel/Schwab	Artikel 5 Nummer 1	Slg. 1982 S. 1891-1902
XXX.	15. 7. 1982	Rechtssache 228/81	Pendy Plastic Products/Pluspunkt	Artikel 20 Absatz 3 und Absatz 27 Nummer 2	Slg. 1982 S. 2723-2737
XXXI.	22. 3. 1983	Rechtssache 34/82	Peters/ZNAV	Artikel 5 Nummer 1	Slg. 1983 S. 987-1004
XXXII.	14. 7. 1983	Rechtssache 201/82	Gerling/ Amministrazione del Tesoro dello Stato	Artikel 17 und 18	Slg. 1983 S. 2503-2518
XXXIII.	21. 9. 1983	(Beschuß) Rechtssache 157/82	Verheezen/Müller	Artikel 21 und 50	—
XXXIV.	15. 11. 1983	Rechtssache 288/82	Duijnstee/ Goderbauer	Artikel 16 Nummer 4 und Artikel 19	Slg. 1983 S. 3663-3678
XXXV.	9. 11. 1983	(Beschuß) Rechtssache 80/83	Habourdin/ Italocremona	Artikel 2 des Protokolls vom 3. Juni 1971	Slg. 1983 S. 3639-3641
XXXVI.	7. 6. 1984	Rechtssache 129/83	Zelger/Salinitri	Artikel 21	Slg. 1984 S. 2397-2409
XXXVII.	19. 6. 1984	Rechtssache 71/83	Russ/Goeminne	Artikel 17	Slg. 1984 S. 2417-2436
XXXVIII.	12. 7. 1984	Rechtssache 178/83	P./K.	Artikel 40	Slg. 1984 S. 3033-3043
XXXIX.	27. 11. 1984	Rechtssache 258/83	Brennero/Wendel	Artikel 37 und 38	Slg. 1984 S. 3971-3984
XL.	15. 1. 1985	Rechtssache 241/83	Rösler/Rottwinkel	Artikel 16 Nummer 1	Slg. 1985 S. 99-129
XLI.	7. 3. 1985	Rechtssache 48/84	Spitzley/Sommer	Artikel 17 und 18	Slg. 1985 S. 787-800
XLII.	11. 6. 1985	Rechtssache 49/84	Debaecker et Plouvier/Bowwman	Artikel 27	Slg. 1985 S. 1779-1803
XLIII.	2. 7. 1985	Rechtssache 148/84	Genossenschaftsbank/ Brasserie du Pêcheur	Artikel 36	Slg. 1985 S. 1981-1993
XLIV.	4. 7. 1985	Rechtssache 228/84	AS-Autoteile S./ Malhe	Artikel 16 Nummer 5	Slg. 1985 S. 2267-2279
XLV.	11. 7. 1985	Rechtssache 221/84	Berghoeffer/ASA	Artikel 17	Slg. 1985 S. 2699-2710
XLVI.	3. 10. 1985	Rechtssache 119/84	Capelloni-Aquilini/ Pelkmans	Artikel 39	Slg. 1985 S. 3147-3164
XLVII.	24. 6. 1986	Rechtssache 22/85	Antarist/Crédit Lyonnais	Artikel 17	ABl. Nr. C 196 vom 5. 8. 1986, S. 5
XLVIII.	10. 7. 1986	Rechtssache 198/85	Carron/R.F.A.	Artikel 33	ABl. Nr. C 209 vom 20. 8. 1986, S. 5

XLIX.	11. 11. 1986	Rechtssache 313/85	Iveco Fiat/ Van Hool	Artikel 17	ABl. Nr. C 308 vom 2. 12. 1986, S. 4
L.	15. 1. 1987	Rechtssache 266/85	Shenavai/Kreischer	Artikel 5 Nummer 1	ABl. Nr. C 39 vom 17. 2. 1987, S. 3
LI.	8. 12. 1987	Rechtssache 144/86	Gubisch M./Palumbo	Artikel 21	ABl. Nr. C 8 vom 13. 1. 1988, S. 3
LII.	9. 12. 1987	Rechtssache 218/86	Schotte/Rothschild	Artikel 5 Nummer 5	ABl. Nr. C 2 vom 6. 1. 1988, S. 3
LIII.	4. 2. 1988	Rechtssache 145/86	Hoffmann/Krieg	Artikel 26, 27, 31 und 36	ABl. Nr. C 63 vom 8. 3. 1988, S. 6
LIV.	8. 3. 1988	Rechtssache 9/87	Arcado/ S.A. Haviland	Artikel 5 Nummer 1	ABl. Nr. C 89 vom 6. 4. 1988, S. 9
LV.	6. 7. 1988	Rechtssache 158/87	Scherens/Maenhout	Artikel 16 Nummer 1	ABl. Nr. C 211 vom 11. 8. 1988, S. 7
LVI.	27. 9. 1988	Rechtssache 189/87	Kalfelis/Schröder	Artikel 5 Nummer 3 und Artikel 6 Nummer 1	ABl. Nr. C 281 vom 4. 11. 1988, S. 18

4. Zum 1. Februar 1989 anhängige Rechtssachen

133) Der Gerichtshof ist mit einer Reihe von Vorabentscheidungsersuchen befaßt. Hierbei handelt es sich um die nachstehenden Rechtssachen:

- a) Rechtssache 32/88: Six Constructions/Humbert
Artikel 5 Nummer 1 — Arbeitsvertrag
Wie verhält es sich bei den Verpflichtungen aus einem Arbeitsvertrag, die in mehreren Ländern zu erfüllen sind?
ABl. Nr. C 55 vom 26. 2. 1988, S. 12.
- b) Rechtssache 36/88: Schilling/Merbes
Artikel 27 Nummer 2
Wie verhält es sich, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nicht ordnungsgemäß, jedoch so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte?
ABl. Nr. C 79 vom 26. 3. 1988, S. 4.
Diese Rechtssache wurde nach Zurücknahme des Rechtsmittels gestrichen.
- c) Rechtssache 115/88: Reichert-Kockler/Dresdner Bank
Artikel 16 Nummer 1 — Begriff „dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen“
ABl. Nr. C 125 vom 12. 5. 1988, S. 13.
- d) Rechtssache 220/88: Dumez Bâtiment/Hessische Landesbank
Artikel 5 Nummer 3
ABl. Nr. C 226 vom 1. 9. 1988, S. 6.
- e) Rechtssache 305/88: Lancray SA/Firma Peters und Sickert KG
Artikel 27 Nummer 2
ABl. Nr. C 300 vom 25. 11. 1988, S. 10.
- f) Rechtssache 365/88: Congress Agentur Hagen GmbH/Zeehaghe BV
Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 6 Nummer 2
ABl. Nr. C 20 vom 26. 1. 1989, S. 8.

ANLAGE I

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE IM RECHT DER
EFTA-STAATEN

A. ÖSTERREICH

- 134) Ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können in Österreich nur anerkannt oder vollstreckt werden, wenn mit dem Ursprungsstaat ein entsprechender Vertrag in Kraft ist. Ausländische Entscheidungen über den Personenstand und die Rechtsfähigkeit von Personen werden jedoch in den meisten Fällen anerkannt, selbst wenn es keine Rechtsvorschriften gibt, die diese Anerkennung erforderlich machen. Eine ausländische Entscheidung, die in Österreich nicht anerkannt oder vollstreckt wird, kann dort jedoch eine gewisse Beweiskraft haben. Die einer ausländischen Entscheidung zuerkannte Beweiskraft hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

B. FINNLAND UND SCHWEDEN

- 135) Wesentlicher Grundsatz des finnischen und des schwedischen Rechts ist es, daß ausländische Entscheidungen nur anerkannt oder vollstreckt werden, wenn dies durch eine gesetzliche Bestimmung vorgeschrieben ist. Es gibt sehr wenige derartige Vorschriften, die fast immer auf internationalen Übereinkünften beruhen. Die meisten dieser Bestimmungen betreffen nur die Entscheidungen über ziemlich spezielle Fragen wie einige Aspekte des internationalen Verkehrs, Unterhaltungsverpflichtungen oder die zivilrechtliche Haftung im Bereich der Kernenergie.

Die vorstehenden Ausführungen gelten jedoch nicht für Entscheidungen über den Personenstand und die Rechtsfähigkeit. Solche Entscheidungen werden in den meisten Fällen anerkannt, selbst wenn hierfür aufgrund der gesetzlichen Vorschriften keine Verpflichtung besteht.

Die Tatsache, daß bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften ausländische Entscheidungen in Finnland und in Schweden weder anerkannt noch vollstreckt werden, bedeutet jedoch nicht, daß diese Entscheidungen in diesen Ländern keinen Wert hätten. Zunächst einmal kann eine ausländische Entscheidung als Beweismaterial für bestimmte Tatsachen oder als Hinweis für den Tenor des anwendbaren ausländischen Rechts angeführt werden. Im finnischen und schwedischen Recht gibt es in der Regel kein „unzulässiges“ Beweismittel. Aufgrund dieses Prinzips kann das Gericht die im Rahmen eines ausländischen Verfahrens festgestellten Tatsachen und die Begründung der Entscheidungen ausländischer Gerichte berücksichtigen. Die Beweiskraft eines ausländischen Urteils hängt natürlich von den Umständen des Einzelfalls ab und insbesondere von dem dem ausländischen Gericht entgegengebrachten Vertrauen. In einigen Fällen, insbesondere wenn aufgrund der Kollisionsnormen der Rechtsstreit nach dem materiellen Recht des ausländischen Gerichts beizulegen ist und dieses Gericht das gleiche Recht (*lex fori*) angewandt hat, kann die ausländische Entscheidung die Beweislast der Partei auferlegen, die den Ausgang des Verfahrens anfecht. Wenn die Entscheidung eines ausländischen Gerichts unbewegliche Sachen betrifft, die unter seine Gerichtsbarkeit fallen, so wird die Entscheidung zumindest in den meisten Fällen keiner Nachprüfung in der Sache unterzogen.

Zweitens kann eine ausländische Entscheidung in Finnland und in Schweden auch in den Fällen von großem Wert sein, in denen die finnischen und schwedischen Gerichte nicht zuständig sind und in denen eine Partei ein Interesse daran hat, sich auf die Entscheidung in dem betreffenden Land zu berufen, beispielsweise um die Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung zu erreichen, die zu einer Geldleistung verpflichtet. Wenn beispielsweise ein ausländisches Gericht aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich zur Entscheidung eines Rechtsstreits zuständig ist, werden sich die finnischen und schwedischen Gerichte in der Regel für unzuständig erklären. Die Entscheidung des gewählten ausländischen Gerichts (*forum prorogatum*) kann jedoch als solche in Finnland oder in Schweden nicht vollstreckt werden. Der Kläger (Gläubiger) kann in diesem Fall vor einem finnischen oder schwedischen Gericht unter Berufung auf das ausländische Urteil klagen. Unter diesen Umständen wird das angerufene Gericht sehr wahrscheinlich auf eine Prüfung der Angelegenheit in der Sache verzichten und sich in seiner Entscheidung auf das ausländische Urteil stützen. Auf jeden Fall wird es nicht zu einer Nachprüfung der ausländischen Entscheidung in der Sache kommen.

C. ISLAND

- 136) Das isländische Recht beruht auf dem Grundprinzip, daß ausländische Entscheidungen weder anerkannt noch vollstreckt werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes

bestimmt ist. Derartige Vorschriften beruhen bislang stets auf internationalen Übereinkommen. Ausländische Entscheidungen über den Personenstand und die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen werden jedoch im allgemeinen anerkannt, auch wenn keine Rechtsvorschriften vorliegen, die ihre Anerkennung vorsehen. In Island nicht anerkannt oder vollstreckte ausländische Urteile können dennoch einen gewissen Wert haben. Dies ist darauf zurückzuführen, daß vor isländischen Gerichten die Verwendung von Beweismitteln kaum eingeschränkt ist. Der in einer ausländischen Entscheidung festgestellte Tatbestand hat daher wahrscheinlich eine erhebliche Bedeutung.

D. NORWEGEN

- 137) Ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können in Norwegen nur anerkannt und vollstreckt werden, wenn mit dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde.

Ausländische Entscheidungen über den Personenstand und die Rechtsfähigkeit werden in Norwegen jedoch auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Vertrags anerkannt, sofern die Entscheidung bestimmten Kriterien gerecht wird.

Was die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung der auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruhenden Entscheidungen anbelangt, so wendet Norwegen ein ähnliches Verfahren an wie Finnland und Schweden (siehe Randnummer 135). Die Ausführungen unter Randnummer 135 zur Beweiskraft eines ausländischen Urteils gelten auch für Norwegen.

E. SCHWEIZ

- 138) In der Schweiz waren die Regeln über die internationale Zuständigkeit sowie die Grundsätze für die Anerkennung und die Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen bis in die jüngste Vergangenheit in mehreren Rechtsquellen verstreut, bei denen es sich zum Teil um Bundesrecht und zum Teil um kantonales Recht handelte. Zu mehreren Fragen der internationalen Zuständigkeit enthielt weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ausdrückliche Vorschriften. In diesen Fällen fanden die Grundsätze des interkantonalen Rechts auf die internationalen Rechtssachen entsprechende Anwendung.

Am 18. Dezember 1987 hat das schweizerische Parlament ein neues Gesetz über das internationale Privatrecht verabschiedet. Dieses neue Gesetz, das am 1. Januar 1989 in Kraft tritt, enthält Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte sowie über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Diese Bestimmungen ersetzen die derzeitigen Vorschriften des kantonalen Rechts und des Bundesrechts über die Zuständigkeit sowie die Anerkennung und die Vollstreckung der Entscheidungen. Folglich richten sich künftig die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vollständig nach dem Bundesrecht, das dem kantonalen Recht vorgeht. Nach dem IPR-Gesetz ist die Gegenseitigkeit keine förmliche Bedingung mehr für die Anerkennung oder die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung. Die Wirkungen des Gegenseitigkeitskriteriums werden nämlich durch das neue System der Überprüfung der Zuständigkeit des Ursprungsstaats ersetzt.

Nach Artikel 25 wird eine ausländische Entscheidung in der Schweiz anerkannt,

- a) wenn die Gerichte des Ursprungsstaats gemäß dem IPR-Gesetz zuständig waren;
- b) wenn sie nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden kann oder wenn sie rechtskräftig ist;
- c) wenn kein Versagungsgrund im Sinne des Artikels 27 des IPR-Gesetzes vorliegt.

Nach Artikel 26 des IPR-Gesetzes ist die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts in folgenden Fällen begründet:

- a) wenn sie sich aus einer Vorschrift des IPR-Gesetzes ergibt (in vertragsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten zivilrechtlicher Haftung beispielsweise aus den Artikeln 112 bis 115 und in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten aus den Artikeln 151 bis 153) oder — in Ermangelung einer solchen Vorschrift — wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Ursprungsstaat hatte;
- b) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn die Parteien durch eine nach dem IPR-Gesetz gültige Gerichtsstandsvereinbarung das erkennende Gericht für zuständig erklärt haben;
- c) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren eingelassen hat, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen oder einen entsprechenden Vorbehalt zu machen (exceptio incompetentiae internationalis);

- d) wenn im Falle einer Widerklage das Gericht zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig war, und wenn die beiden Klagen miteinander im Zusammenhang standen.

Nach Artikel 27 Absatz 1 des IPR-Gesetzes wird ein ausländisches Urteil nicht anerkannt, wenn die Anerkennung offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung der Schweiz stünde.

Nach Artikel 27 Absatz 2 wird die Anerkennung einer Entscheidung ebenfalls versagt, wenn die Partei, gegen die die Anerkennung beantragt wird, nachweist,

- a) daß sie weder nach dem Recht ihres Wohnsitzes noch nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts ordnungsgemäß geladen wurde, es sei denn, sie hat sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen;
- b) daß das Urteil unter Verletzung von Grundprinzipien des schweizerischen Prozeßrechts erlassen wurde, insbesondere daß die genannte Partei nicht die Möglichkeit hatte, ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen;
- c) daß eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand
 - i) in der Schweiz bereits anhängig gemacht worden ist oder
 - ii) von einem schweizerischen Gericht bereits entschieden worden ist;
 - iii) in einem Drittstaat bereits entschieden worden ist, sofern diese letztere Entscheidung die Bedingungen für die Anerkennung in der Schweiz erfüllt.

Nach Artikel 29 Absatz 1 wird eine gemäß den Artikeln 25 bis 27 des IPR-Gesetzes anerkannte Entscheidung in der Schweiz auf Antrag einer Partei für vollstreckbar erklärt. Der Antrag ist an die zuständige Behörde des Kantons zu richten, in dem die ausländische Entscheidung geltend gemacht wird. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung;
- b) eine Bescheinigung darüber, daß die Entscheidung nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden kann oder daß sie rechtskräftig ist;
- c) bei Versäumnisurteilen eine amtliche Bestätigung, daß die säumige Partei ordnungsgemäß geladen wurde und die Möglichkeit hatte, ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen.

In den Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ist die Partei, gegen die die Vollstreckung betrieben wird, zu hören (Artikel 29 Absatz 2).

ANLAGE II

VON DEN EFTA-STAATEN GESCHLOSSENE ABKOMMEN

- 139) Abgesehen von den Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete gibt es verschiedene Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die zwischen bestimmten EFTA-Staaten und bestimmten Staaten der Europäischen Gemeinschaften geschlossen worden sind. Es handelt sich um die in Artikel 55 des Lugano-Übereinkommens aufgeführten Abkommen, d. h. das Übereinkommen zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden, die bilateralen Verträge zwischen Österreich und Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und dem Vereinigten Königreich, die bilateralen Verträge zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen und Spanien sowie zwischen Norwegen und der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Außerdem gibt es, abgesehen von den Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete, auch verschiedene zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA geschlossene Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung. Es handelt sich um das oben erwähnte Übereinkommen zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden, die bilateralen Abkommen zwischen Österreich und Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz und das bilaterale Abkommen zwischen Schweden und der Schweiz; diese Verträge sind in Artikel 55 des Lugano-Übereinkommens aufgelistet. Einer solchen vertraglichen Regelung entbehren also die Beziehungen zwischen der Schweiz einerseits und Finnland, Island und Norwegen andererseits sowie zwischen Österreich und Island.

Zwischen den einzelnen Abkommen gibt es Unterschiede. So beruht das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich auf einer „direkten“ Zuständigkeit, während die übrigen Abkommen auf einer „indirekten“ Zuständigkeit beruhen. Diese Abkommen weisen noch einige andere Unterschiede auf, die jedoch nicht im einzelnen geprüft zu werden brauchen; sie betreffen insbesondere die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Bedingungen für die Anerkennung und Vollstreckung.

ANLAGE III

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN,
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER REGIERUNG DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SPANIEN,
DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER REGIERUNG IRLANDS,
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ISLAND,
DER REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DER REGIERUNG DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER REGIERUNG DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,
DER REGIERUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,
DER REGIERUNG DER REPUBLIK FINNLAND,
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIR-
LAND,

die in Lugano am sechzehnten September neunzehnhundertachtundachtzig zur diplomatischen Konferenz über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen zusammengetreten sind, haben festgestellt, daß die nachstehenden Texte auf dieser Konferenz abgefaßt und festgelegt worden sind:

- I. das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- II. die folgenden Protokolle, die Bestandteil des Übereinkommens sind:
 - Nr. 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen;
 - Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens;
 - Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 57;
- III. die folgenden Erklärungen:
 - Erklärung der Vertreter der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, zum Protokoll Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 57 des Übereinkommens;
 - Erklärung der Vertreter der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind;
 - Erklärung der Vertreter der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens, die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten ihre Unterschrift unter diese Schlußakte gesetzt.

- (¹) Nämlich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.
- (²) Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978) und Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt Griechenlands (ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1982).
- (³) Der Jenard-Bericht und der Schlosser-Bericht sind im ABl. Nr. C 59 vom 15. 3. 1979 veröffentlicht. Der Bericht der Herren Evrigenis und Kerameus ist im ABl. Nr. C 298 vom 24. 11. 1986 veröffentlicht.
- (⁴) Zur Angleichung des britischen Wohnsitzbegriffes an die in zahlreichen kontinentaleuropäischen Ländern gängige Konzeption regelt der Civil Jurisdiction ACD von 1982, durch den das Übereinkommen in das Recht des Vereinigten Königreichs eingeführt wurde, diese Frage in Artikel 41. Nach diesem Gesetz hat eine Person ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich, wenn sie dort ansässig ist und wenn die Art und die Umstände des Aufenthalts zeigen, daß eine tatsächliche Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Vereinigten Königreich besteht. Für Irland siehe Jurisdiction of Courts and Enforcement of judgements (European Communities) ...
- (⁵) In Artikel 6 des Übereinkommens von Rom heißt es:
- „(1) Ungeachtet des Artikels 3 darf in Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Absatz 2 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.
- (2) Abweichend von Artikel 4 sind mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse anzuwenden:
- a) das Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder
- b) das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“
- (⁶) Diese internationalen Übereinkommen sind zahlreich und betreffen unter anderem so unterschiedliche Bereiche wie den Binnenschiffsverkehr, den Seeverkehr, den Luftverkehr, den Straßenverkehr und den Eisenbahnverkehr sowie die Unterhaltsverpflichtungen. Beispiele sind im Jenard-Bericht, Seite 59 und 60, zu finden.
- (⁷) Bei den Verhandlungen wurden die in der Wiener Vertragsrechtskonvention (Artikel 2 Buchstabe f) und g) gemachten Unterscheidungen zwischen vertragsschließendem Staat und Vertragspartei nicht berücksichtigt. Der Begriff „Vertragsstaat“ meint ebenso wie im Brüsseler Übereinkommen sowohl einen Staat, der zugestimmt hat, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, indem er das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, als auch einen Staat, für den das Übereinkommen in Kraft ist.
- (⁸) Vom Vereinigten Königreich abhängige außereuropäische Gebiete, die ihr Interesse an einer Beteiligung am Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bekundet haben: Anguilla, Bermudas, Britische Jungferninseln, Montserrat, Turks- und Caicosinseln, Hongkong.
- Vom Vereinigten Königreich abhängige außereuropäische Gebiete, die vorstehend nicht aufgeführt sind:
- Karibik und Nordatlantik: Kaimaninseln,
 - Südatlantik: Britisches Antarktis-Territorium, Falklandinseln, Südgeorgien, Südliche Sandwichinseln, St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha),
 - Indischer Ozean: Britisches Territorium im Indischen Ozean,
 - Südpazifik: Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno.
- (⁹) Artikel 59 der schweizerischen Verfassung lautet wie folgt:
- „(1) Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.
- (2) Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.“

- (¹⁰) Bislang enthält nur ein Verordnungsentwurf derartige Vorschriften.
- (¹¹) Ein Großteil dieses Abschnitts ist folgender Publikation entnommen:
Weser-Jenard: Manuel de droit international privé;
Van der Elst, Band II: les conflits de juridictions, Bruylant, Brüssel, 1985.

04.02.94

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.